BS2421
.4.H964

LEMCKE & BUECHNER
NEW YORK

LIBRARY OF PRINCETON
MAR 29 1910
THEOLOGICAL SEMINARY.

Division BS2421
Section .4.H964

LIBRARY OF PRINCETON
MAR 29 1910
THEOLOGICAL SEMINARY

Ueber den

zur Zeit der Geburt Jesu Christi

gehaltenen

Census.

Von

Ph. E. Huschke,

der Philosophie und der Rechte Doctor, Ordinarius und Professor an der Juristenfacultät in Breslau.

Breslau,
Ferdinand Hirt.

1840.

Library of the
Theological Seminary
PRINCETON, N. J.

Seinem Freunde,

dem Herrn Legationsrath

von Arnsswaldt

in Hannover.

Vorrede.

Die einzelnen äusseren Umstände, unter denen der Heiland in die Welt trat und sein Erlösungswerk vollbrachte, erscheinen gegen den ewigen Gehalt, der sich durch ihr Organ der Menschheit mittheilte, so winzig und unbedeutend, dass wir uns nicht wundern dürfen, wenn die älteste Kirche, obgleich noch in der Lage, über sie die genauesten und umständlichsten Nachrichten einzusammeln, sie über dem letztern fast ganz aus den Augen verlor oder doch nur unter der Richtung desselben ihrer Aufmerksamkeit würdigte. Dennoch sind sie nicht unbedeutend an und für sich. Abgesehen von dem allgemeinen Interesse, welches die historische Wissenschaft an diesen, wie an allen geschichtlich bedeutsamen Thatsachen nehmen muss, besteht auch das Wesen des Christenthums gerade in der Wahrheit im vollsten Sinne des Worts, mithin auch in der innigsten Einheit und Durchdringung des Ewigen und Zeitlichen. »Das Wort ward Fleisch« ist nicht blos das christliche Bekenntniss, es ist das Christenthum selbst. Sagen: man könne den ewigen Gehalt des Christenthums mit Preisgebung seiner geschichtlichen Erscheinung retten, heisst von vornherein dem Wesen des Christenthums den Schatten unterschieben, den es im Lichte einer menschlichen begrifflichen Auffassung wirft. In jenem Bekenntniss und seinem Inhalt ist aber nicht blos die abstracte Thatsache, dass der Sohn Gottes überhaupt menschliche Natur angenommen und in ihr gewirkt hat, sondern das ganze einzelnste Detail der Art wie, und der Umstände, unter welchen es geschah, begriffen: Dogmatik und Geschichte fallen hier zusammen. Ebendaher kann die letztere nicht angetastet werden, ohne dass davon die erstere zugleich berührt würde. Wie der geringste Sprung des Gefässes, welches ein ätherisches Oel

einschliesst, diesen Inhalt selbst mit Gefahr bedroht, so kann keine, selbst nicht die scheinbar äusserlichste Thatsache der evangelischen Geschichte bezweifelt werden, ohne dass dadurch möglicherweise die *Magnalia Dei* in ihr selbst mittelbar in Frage gestellt würden. Hierzu kommt, dass das Christenthum wesentlich im Worte ruht, dass derselbe Geist, welcher die Grossthaten Gottes vollbracht, auch das Amt übernommen hat, sie zu bezeugen und dass nur durch dieses Zeugniss die Frucht der erstern den Menschen zukommt. Kann nun dieses Zeugniss im Geringsten der Unwahrheit geziehen werden, so hört damit seine unbedingte Zuverlässigkeit überhaupt auf: der Genuss des verbotenen Apfels ruhte auf keinem anderen Grunde, als der erste Brudermord.

Nach dieser letzten Seite hat nun das Detail der evangelischen Geschichte in unseren Tagen eine besondere Bedeutsamkeit erhalten. Die frühern Angriffe auf das Christenthum erfolgten mehr in der Sphäre des Dogmas und haben im Verlaufe der Zeit, der natürlichen Entwickelung des Menschengeschlechts folgend, allmälig das ganze Gebiet der Theologie und Anthropologie durchmessen. Zielten sie zwar damit unmittelbar auf Haupt und Herz des Gegners selbst, so liessen sie doch den Boden ausser Frage, auf dem dieser stand. Aber es geht eine alte Sage, dass der Held nur an der Ferse verwundbar sey und die älteste aller Weissagungen, »derselbe soll dir den Kopf zertreten und du wirst ihn in die Ferse stechen,« muss ja auch an der Kirche wieder erfüllt werden, die zum vollen Mannesalter ihres Hauptes heranreift und ihm in allen Stücken ähnlich werden soll. Wie also die Kriegführung mit der Zeit immer mehr von dem Persönlichen zu dem Materiellen herabgestiegen ist, so haben auch die Feinde des Christenthums in neuester Zeit zur Artillerie und der Minierkunst gegriffen; sie haben den Versuch gemacht, mit dem Boden der evangelischen Geschichte den darauf ruhenden Glauben mit einem Male in die Luft zu sprengen und den Raum, den bisher geschichtlich lebendige Gestalten einnahmen, mit dem Pulverdampf des Mythus zu erfüllen. Es liegt in der Natur dieser Angriffsweise, dass sie, obgleich der Plan zum Voraus im Ganzen entworfen ist, doch an die einzelnen Thatsachen der evangelischen Geschichte ansetzt, eine nach der andern zu verdächtigen sucht und wenn es mit einer hinlänglichen Anzahl gelungen zu seyn scheint, das Resultat zieht, dass die evangelische Geschichte diesen Namen überhaupt nicht verdiene: eben so wie ja auch der Mineur einen Fuss breit Erde nach dem andern ausgräbt und so erst allmälig eine

Gesammtwirkung seiner mühsamen Maulwurfsthätigkeit möglich macht. Da nun die Vertheidigung naturgemäss sich nach dem Angriffe richtet, so kann dem hier in Frage stehenden ohne Zweifel auch wieder im Einzelnen — obgleich dieses nicht die einzige Art der Vertheidigung ist — wirksam entgegengetreten werden.

In den folgenden Blättern soll dieses hinsichtlich eines Punctes geschehen, auf dem die zerstörende Kritik besonders gesicherte Lorbeeren errungen zu haben glaubt und der sich deshalb besonders dazu zu eignen schien, als ein *instar omnium* behandelt zu werden. Damit soll nun zwar nicht behauptet werden, dass mit Erlediguug dieses Zweifels auch alle übrigen Zweifel nothwendig erledigt wären: vielmehr bescheidet sich der Verfasser nur einen kleinen Beytrag zur Rechtfertigung der evangelischen Geschichte versucht zu haben. Wenn aber auch, wie das Sprichwort sagt, eine Schwalbe noch keinen Sommer macht, so darf sie doch als ein günstiges Augurium dafür genommen werden, dass mehrere nachfolgen werden und die Eisdecke, in welche der Winter alles Leben begraben zu haben schien, der wärmern Sonne vollends weichen müsse.

Der Verfasser hat diesen Punct übrigens nicht willkührlich ausgewählt, was von sich auszusagen auch schon eine grosse Anmaassung wäre; er ist vielmehr durch seine Berufsstudien darauf geführt worden und kann behaupten, dass, so weit diese beyden Gebiete sich überhaupt vergleichen lassen, ihm eben so sehr im Interesse der Römischen Staats- und Rechtsgeschichte als in dem der christlichen Wahrheit, die sich ja überhaupt auf diesem Gebiete begegnen, daran lag, mit der Sache aufs Reine zu kommen. Als dieses aber geschehen war, glaubte er das Resultat seiner Forschungen um so mehr veröffentlichen zu dürfen und zu müssen, als er theils fand, dass die bisherigen apologetischen Versuche über diesen Gegenstand nicht genügten, theils ihm nach seiner Berufswissenschaft die Abgabe seiner Stimme bey dieser Frage wohl vergönnt schien.

Die eigenthümlichen Schwierigkeiten des Gegenstandes und das vorzügliche Interesse, welches er wegen seines genauen Zusammenhanges mit der Begründung einer richtigen christlichen Chronologie erregt, sind Ursache gewesen, dass er seit dem Wiedererwachen der alten Literatur nicht blos gelegentlich in allgemeinern Werken, sondern auch in Monographien vielfach ausführlich behandelt worden ist. Sowohl die

wichtigeren unter den ersteren als die letzteren hat der Verfasser sich zur Einsicht zu verschaffen gesucht. Dass ihm dieses hinsichtlich der ältern Monographien, theologischen Gelegenheitsschriften meist aus dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts, die Wolfs *curae* zu der Stelle des Lukas nennen, nicht gelungen ist, glaubt er nach dem wissenschaftlichen Geiste, der in solchen Schriften jener Zeit herrscht, nicht bedauern zu dürfen. Doch auch die ebenfalls vergeblich gesuchten späteren Abhandlungen von Heumann, Nahmmacher, Volbarth und Birch, welche Winer im biblischen Realwörterbuch unter d. W. Quirinus und Andere citieren, dürften nach dem zu urtheilen, was aus ihnen angeführt wird, wenig Ausbeute gewährt haben. Ueberhaupt ergab das Nachlesen der zahlreichen Schriftsteller über diese Materie, dass sie mit Ausnahme weniger gründlicher Forscher, nur das von ihren Vorgängern benutzte Material ihren Arbeiten zum Grunde gelegt haben und das Neue, was sie beybringen, sich auf Vermuthungen beschränkt, welche meistens um so maass- und grundloser sind, als es ihren Urhebern an den nöthigen positiven Kenntnissen fehlte. Dazu hat noch über den meisten und namentlich auch über den neuesten Versuchen auf diesem Gebiet der Unstern gewaltet, dass ihren Verfassern die besten ältern Schriften verborgen geblieben sind, namentlich die von Perizonius *), Reinold **) und Sanclemente ***), deren Benutzung der Verfasser der Berliner Bibliothek verdankt. Diese Beschaffenheit der vorhandenen Literatur wird es nun rechtfertigen, dass von ihr verhältnissmässig nur wenig angeführt ist.

Die in gegenwärtiger Abhandlung durchgeführte Ansicht ist übrigens nicht neu, wie denn auch schwerlich noch eine völ-

---

*) *Jac. Perizonii cum viro amplissimo Ulr. Hubero Disquisitio de praetorio. — Accedit Eiusdem Diss. de Augustea orbis terrarum descriptione et loco Lucae eam memorantis, quibusdam nunc accessionibus aucta, postquam primum Anno* 1682 *in lucem prodiisset. Franeq.* 1690. 12. (Die letztere Schrift auf S. 905... 972.).

**) *Census habitus nascente Christo. Jo. Reinoldii S. T. B. Dumnonii Iscani, e beatae Mariae Etonensis Regalis Collegii sociis, et ecclesiae Cathedralis Sti. Petri Exoniensis Canonici dissertatio Oxonii. Academiae typis ac sumtu impressa CIↃIↃCCCXXXVIII.* (172 SS. in 4.)

***) *Henr. Sanclementii S. Congr. exam. episcop. a secretis de vulgaris aerae emendatione libri quatuor. Romae typis Joannis Zempel. A. MDCCXCIII. fol.*

lig neue Ansicht über die besprochene Stelle dürfte aufgebracht werden können: so sehr ist Alles schon durchgesprochen; wobey es dem Verfasser zur Freude gereicht hat, zu bemerken, dass die Wahrheitsliebe der ältern Ausleger selbst in Bemerkung der wirklich sich darbietenden Schwierigkeiten doch weit erfinderischer gewesen ist, als die Zweifelliebe der neuen Hyperkritiker. Dagegen wird die bessere Begründung der, wie dem Verfasser scheint, einzig richtigen Lösung der Schwierigkeit hoffentlich so weit anerkannt werden, dass seine Arbeit nicht als eine vergebliche erscheint.

Diese letztere war ursprünglich nach einem viel grösseren Plane angelegt, indem sie die ganze Geschichte des Römischen Census und Steuerwesens im Uebergange von der Republik zum Kaiserreiche und während der frühern Kaiserzeit umfassen sollte. Die Betrachtung aber, dass sie in diesem Umfange nicht durchweg dieselbe Classe von Lesern interessiert haben würde, bewog zur Vertheilung der Materie auf zwey Abhandlungen, von denen die vorliegende nur dasjenige enthält, was zur Lösung der durch die Stelle des Lukas veranlassten Fragen dient. Die andere, welche hier einige Male angeführt ist, weil sie die weitere Begründuug einiger hier geäusserten Ansichten enthält, hofft der Verfasser in einer juristischen Zeitschrift nächstens veröffentlichen zu können.

Man hat in neuern Zeiten bey Arbeiten dieser Art viel von Voraussetzungslosigkeit gesprochen; wie dem Verfasser scheint, nur nach dem Sprichwort *qui s'excuse, s'accuse.* Was ihn selbst betrifft, so muss er bekennen, so viele Voraussetzungen zu der Arbeit mitgebracht zu haben, dass er sich vergeblich bemühen würde, sie sich selbst, geschweige dem geneigten Leser sämmtlich aufzuzählen und klar zu machen. Doch will er einige davon anführen. Er hat zuvörderst eine grössere Freude am Erbauen als am Zerstören, am Positiven als am Negativen. Er glaubt ferner, dass man jedem Schriftsteller so lange Glauben beymessen müsse, bis sich nach den Regeln nüchterner historischer Kritik entschiedene Gründe ergeben, weshalb man ihn für einen Betrüger oder für falsch berichtet oder seine Worte für verderbt zu halten habe. Alsdann hat er als Christ untersucht und geschrieben und ist von der Theopneustie der heiligen Schriften eben so sehr wie von dem ganzen Christenthum überzeugt, worin jedoch keine Nöthigung für ihn liegt, eine Wahrheit liebende Kritik von den h. Urkunden auszuschliessen, da diese eben so gut wie

sonstige Denkmäler aus früherer Zeit, uns durch Menschenhand überliefert worden sind. Endlich ist er mit der Voraussetzung ans Werk gegangen, dass ihm der Segen von oben dazu nicht fehlen werde, und diese ist ihm eigentlich für diesen particulären Zweck die liebste von allen, weil sie ihn zu der Hoffnung ermuthigt, dass der, welcher das Gedeihen gegeben hat, auch die Frucht sich werde wohl gefallen und dem Nächsten zu Nutz und Frommen dienen lassen.

Breslau im Mai 1840.

Von dem zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census.

Nachdem der Evangelist Lukas im ersten Capitel seines Evangelium die Empfängniss der Elisabeth und Maria und die Geburt Johannes des Täufers mit den vorhergehenden und nachfolgenden Umständen dargestellt hat, wendet er sich im zweyten Capitel zur Erzählung der Geburt Jesu Christi und beginnt mit dem damals von Augustus beschlossenen allgemeinen Census, weil dieser die Veranlassung war, dass Joseph und Maria, damals in Nazareth wohnhaft, nach der Heimat des ersteren, Bethlehem, reisten und während dieser Reise Christus in Bethlehem geboren wurde. Die uns hier interessierenden Worte des Evangelisten, in denen, was ein für alle Male bemerkt seyn mag, durchaus keine einflussreiche Variante (vielleicht nur mit einer später zu berührenden Ausnahme) sich findet, lauten nach der Lachmannschen Ausgabe folgendermaassen:

1. *Ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις, ἐξῆλθεν δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου, ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην.*
2. *αὕτη ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρίνου.*
3. *καὶ ἐπορεύοντο πάντες ἀπογράφεσθαι, ἕκαστος εἰς τὴν ἑαυτοῦ πόλιν.*
4. *ἀνέβη δὲ καὶ Ἰωσὴφ ἀπὸ τῆς Γαλιλαίας ἐκ πόλεως Ναζαρὰθ εἰς τὴν Ἰουδαίαν εἰς πόλιν Δαυείδ, ἥτις καλεῖται Βηθλεέμ, διὰ τὸ εἶναι αὐτὸν ἐξ οἴκου καὶ πατριᾶς Δαυείδ,*
5. *ἀπογράφεσθαι σὺν Μαριὰμ τῇ ἐμνηστευμένῃ αὐτῷ, οὔσῃ ἐγκύῳ.*

Gegen die Glaubwürdigkeit dieses Berichts hat man hauptsächlich folgende Bedenken erhoben [1]):

---

[1]) D. F. Strauss das Leben Jesu. Bd. 1. §. 32. S. 454 . . . 266. nach der dritten Auflage, in welcher auf die inzwischen erschienenen Gegenschriften, hier hauptsächlich auf Tholuck's Glaubwürdigkeit der evang. Gesch. S. 156 . . . 198. Rücksicht genommen worden ist. Ausserdem de Wette Commentar zum Lukas S. 18. flg.

I. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass unter Augustus eine Schatzung des ganzen Römischen Reichs Statt gefunden habe, da wir blos von Schatzungen der einzelnen Provinzen um jene Zeit und später historische Kunde haben.

II. Lukas befindet sich hinsichtlich der Zeit, in welcher der Census des Quirinus, von dem er spricht, statt gefunden haben soll, in einem offenbaren Irrthum; er setzt ihn nämlich einerseits in die Zeit der Geburt Christi, d. h. in die letzten Regierungsjahre Herodes des Grossen oder doch die ersten Jahre seines Sohnes und Nachfolgers in der Regierung Judäa's, des Archelaus, andererseits zugleich in die Zeit, wo Quirinus Statthalter von Syrien war, was dieser urkundlich erst ungefähr 10 Jahre später wurde.

III. Angenommen, dass der Evangelist die frühere Zeit gemeint habe, so konnte damals ein Römischer Census in Judäa nicht Statt finden, weil dieses noch nicht Römische Provinz war, sondern ein selbständiges Königreich bildete.

IV. Auch verstösst es gegen die Grundsätze des Römischen Census, dass Joseph um des Census willen aus seinem Wohnort nach seiner Geburtsstadt gegangen seyn soll, da die Römer den Census vielmehr in den Wohnorten und den Bezirkshauptstädten zu halten pflegten.

V. Eben so erregt es grosses Bedenken, dass Maria, die ausserdem in ihren Umständen eine solche Reise gewiss nicht unternommen hätte, sich mit ihrem Manne persönlich zu diesem Census habe stellen müssen.

Im Folgenden werden wir uns nun mit diesen Einwendungen einzeln zu beschäfftigen haben.

Erster Abschnitt.

Der allgemeine Reichscensus.

Wenn eine historische Thatsache bestritten wird, sieht man sich mit Recht zuerst nach ausdrücklichen Zeugnissen um, die sie bestätigen. Billig sollte nun Lukas selbst, weil er der Zeit, von welcher er schreibt, ziemlich nahe stand und sich auch sonst als einen die Wahrheit nicht blos liebenden, sondern sie auch zu erforschen befähigten Geschichtschreiber bekundet [2]), als ein vollgültiger Zeuge für den von ihm berichteten allgemeinen Reichscensus anerkannt werden, und bey unbefangenen Forschern ist er auch bisher als solcher aner-

---

[2]) Hierüber vgl. die Ausführung von Tholuck Glaubwürdigkeit der evang. Geschichte S. 136 flg.

kannt worden. Allein bey den Kindern dieser Zeit gilt das seltsame Recht, dass gerade diejenigen Schriften, welche allein auf allen Glauben Anspruch machen dürfen, das odiose Privilegium geniessen, allein für unglaubwürdig zu gelten: „auf dass wir sie nun nicht ärgern," müssen wir uns dieses Recht gefallen lassen, und, demgemäss von Lukas selbst völlig absehend, nach anderen Zeugnissen uns umsehen. Dieses soll nun im Folgenden so geschehen, dass wir uns zunächst im Ganzen innerhalb des Gesichtskreises halten, der der Forschung über die vorliegende Frage bisher zu Gebote stand, darauf aber, um die Sache zu völliger Gewissheit zu bringen, neue sowohl innere als äussere Gründe hinzufügen.

Schon im sechszehnten Jahrhundert hat man auf mehrere Zeugnisse anderer Schriftsteller aufmerksam gemacht, welche den Bericht des Lukas von einem unter Augustus aufgekommenen Reichscensus bestätigen.

Das älteste darunter ist von Cassiodor und kommt *Var.* 3, 52. in einem für seinen König, Theodorich den Grossen, verfassten Rescript vor, wodurch zwey Römische Grosse, die in einen Gränzstreit verwickelt waren, angewiesen werden, diesen durch einen geschickten Agrimensor schlichten zu lassen. Nach der Weise der damaligen Staatsschriften wird jene kurze Anweisung auf gelehrte Weise zu begründen versucht, die gromatische Kunst [3]) der Feldmesser gerühmt, eine kurze Geschichte derselben vorgetragen, wobey vorkommt, dass die Aegypter sich derselben bey den Nilüberschwemmungen, die alle Gränzen zu verwischen pflegten, mit Erfolg zu jedesmaliger Herstellung der Gränzen bedient hätten, und hieran angeknüpft, dass wenn die Kunst bey völlig verschwundenen Gränzen so viel geleistet, sie umsomehr schon vorhandene Gränzen wieder nachzuweisen vermögen werde.

Augusti siquidem temporibus, heisst es nun weiter, *orbis Romanus agris divisus, censuque descriptus est, ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda.*

Die zweyte Stelle ist vom Bischof Isidorus von Sevilla in dessen *Orig.* 5, 36., wo er von den Jahren handelt, §. 4 [4]).

Era singulorum annorum est constituta a Caesare Augusto, quando primum censum exegit ac Romanum orbem descripsit. Dicta autem era eo, quod omnis orbis aes reddere professus est reipublicae.

---

[3]) In der Stelle des Rescripts: *Hoc enim per geometricas formas et grammaticam disciplinam ita diligenter agnoscitur, quemadmodum literis omnis sermo conclusus est,* muss nämlich offenbar *gromaticam disciplinam* gelesen werden.

[4]) Dasselbe wird *de natur. rer.* c. 6. wiederholt.

Die dritte und ausführlichste kommt bey Suidas unter dem Worte Ἀπογραφή nach der Ausgabe von Gaisford Tom. I. pag. 473. vor [5]):

Ὁ δὲ Καῖσαρ Αὔγουστος, ὁ μοναρχήσας, εἴκοσιν ἄνδρας τοὺς ἀρίστους τὸν βίον καὶ τὸν τρόπον ἐπιλεξάμενος, ἐπὶ πᾶσαν τὴν γῆν τῶν ὑπηκόων ἐξέπεμψε, δι' ὧν ἀπογραφὰς ἐποιήσατο τῶν τε ἀνθρώπων, καὶ οὐσιῶν, αὐτάρκη τινὰ προστάξας τῷ δημοσίῳ μοῖραν ἐκ τούτων εἰσφέρεσθαι. Αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγίνετο, τῶν πρὸ αὐτοῦ τοῖς κεκτημένοις τί μὴ ἀφαιρουμένων· ὡς εἶναι τοῖς εὐπόροις δημόσιον ἔγκλημα τὸν πλοῦτον.

Genauer als in der der Küsterschen Ausgabe würde die Stelle so zu übersetzen seyn:

Imperator Caesar Augustus, viginti viros, quos delegerat, vitae integritate morumque probitate conspicuos, in totum orbem ditioni suae subiectum misit, per quos et hominum et bonorum censum egit, iustam partem praefiniens, aerario ex bonis inferendam. Hic census primus fuit, cum qui eum (Augustum) antecesserant, quidvis [6]) *possessoribus eripuissent, adeo, ut opulentis divitiae suae publico crimini essent.*

Wir fügen noch ein anderes Zeugniss aus demselben Schriftsteller hinzu, welches in den neuern Untersuchungen über diesen Gegenstand gänzlich vernachlässigt worden ist, ältern Forschern aber ebenfalls schon bekannt war. Suidas sagt nämlich noch unter dem Worte Αὔγουστος:

Ὅτι Αὔγουστος Καῖσαρ, δόξαν αὐτῷ πάντας τοὺς οἰκήτορας Ῥωμαίων κατὰ πρόσωπον ἀριθμεῖ, βουλόμενος γνῶναι πόσον ἐστὶ πλῆθος· καὶ εὑρίσκονται οἱ τὴν Ῥωμαίων οἰκοῦντες νι μυριάδες καὶ χίλιοι ιζ ἄνδρες.

Caesar Augustus cum scire cuperet, quanta esset omnium, qui

---

[5]) Wenn Tholuck Glaubwürdigkeit der evang. Gesch. S. 197. behauptet, dass den gelehrten Männern, welche über diesen Gegenstand geschrieben, das Zeugniss des Suidas entgangen sey, so ist dieses ein Irrthum. Man findet dasselbe vom sechszehnten Jahrhundert an fast in allen ausführlicheren Untersuchungen über den Reichscensus unter Augustus angeführt und benutzt.

[6]) Dieses ist der Sinn von *τί μή*, wie Küster, Gaisford und der neueste Deutsche Herausgeber des Suidas durch ihre Uebersetzungen anerkannt haben. Reinold *Cens. habit. nasc. Chr. p.* 7. versteht die Worte sprachwidrig in dem Sinne von *nonnihil*, so dass der Sinn herauskommt: von den Gewalthabern vor Augustus wäre Niemanden etwas von seinem Vermögen entzogen worden. Wie wenig dieses mit der Geschichte namentlich der Bürgerkriege stimmen würde und wie schlecht auch dazu die folgenden Worte des Artikels bey Suidas passen, bedarf kaum bemerkt zu werden.

imperium Romanum incolerent, multitudo, sigillatim eos numerare iussit. Et inventi sunt, qui Romanorum ditionem inhabitabant, quadragies et semel centena milia mile et septemdecim (d. h. 4, 101, 017.).

Hier ist freylich die Zahl offenbar verdorben — vielleicht nur durch Weglassung eines ι (d. h. 10,000) vor ϛι, was 104, 101, 017. ergeben hätte [7]), — weil es lächerlich wäre, dass das ganze damalige Römerreich nur etwas über vier Millionen Einwohner oder selbst Familienväter (wenn man ἄνδρες im Widerspruch mit dem Eingange der Stelle so verstehen dürfte) enthalten haben sollte. Die Notiz selbst aber, welche durch das einleitende Wörtchen ὅτι selbst sich als aus einem ältern Schriftsteller entnommen ankündigt, und offenbar auf einen allgemeinen Reichscensus hinweist, bleibt dessenungeachtet in ihrem Werth [8]).

---

[7]) Reinold *Cens. hab. nasc. Christo p.* 5., der die Stelle ebenfalls in ihrem Werthe anerkennt und auf den Reichscensus bezieht, will verbessern ανι oder βνι μυριάδες.

[8]) Casaubonus *de reb. eccles.* (*Exercit. Anti-Baron.*) *Exerc. I. num.* 33. *p.* 147. will ihr allen Werth absprechen, indem er meint, sie sey nur aus Missverständniss einer Stelle des Euseb. *Chron. ad num. MDCCCCLXXXIX. p.* 62. *Scal.* entstanden, wo das Resultat des von Augustus im J. d. St. 726. abgehaltenen Census der Römischen Bürger so angegeben wird: Τιμήσεως γενομένης ἐν Ῥώμῃ ἀπεγράφησαν Ῥωμαίων μυριάδες ϛιζ καὶ δ. *Censu Romae agitato inventa sunt civium Romanorum XLI centena et LXIV milia* (d. h. 4,164,000.). Diese Zahl hat allerdings etwas Aehnliches mit der des Suidas; aber wenn dieser oder ein Dritter, der jene Notiz zu dem Artikel des Suidas beygeschrieben haben soll, die Stelle des Eusebius vor Augen gehabt hätte, so müsste er selbst in der Zahl hinsichtlich der Züge der Handschrift sehr bedeutend abgewichen seyn und ausserdem aus eigenem Kopfe dessen Angabe in etwas ganz Anderes umgestaltet haben, was beydes eine unbegründete Hypothese ist. Wie viel wahrscheinlicher ist dagegen die Annahme, dass er aus einer anderen Quelle geschöpft habe und nur in der Zahl, vielleicht von einem Halbgelehrten, der die Censusangaben jener Zeit kannte, eine Corruptel in seinen Text gebracht worden sey. Weicht doch auch Eusebius von dem Ancyranischen Monumente ab, welches *quadragies centum milia et sexaginta tria milia* d. h. 4,063,000. für diesen Census angibt. Nichtsdestoweniger scheint die Auctorität des Casaubonus bewirkt zu haben, dass man später diese Stelle des Suidas ganz bey Seite liegen liess. — Dagegen ist allerdings folgende Notiz, welche ich bey Jac. Gronov. *Not. ad monum. Ancyr.* in der Ausgabe des Sueton von Pitiscus Leovard. 1715. Tom. II. p. 1158. gefunden habe, völlig werthlos. Gronov erzählt: *Tractavit frater meus in bibliotheca volumen, in quo erant aliqua Flori Annaei, ita ut post bellum Gallograecum sequeretur contracta in brevissimum epitome rerum deinde gestarum, tandem his verbis sequentibus: Censum Romae cum Tiberio agitans invenit hominum*

Alle diese Stellen sind nun allerdings aus später Zeit; aber dieses hebt ihre Glaubwürdigkeit nicht auf, da nicht abzusehen ist, warum wir von ihnen nicht eben so gut, wie von tausend andern Notizen, die wir über viel frühere Zeiten spätern Autoren verdanken, annehmen sollen, dass sie aus ältern guten Quellen geschöpft seyen.

Die erste dieser Stellen scheint aber auch ihre Quelle selbst zu nennen, indem sie unmittelbar nach den oben angeführten Worten fortfährt: *Hoc auctor Hyrummetricus (Al. promeritus) redegit ad dogma conscriptum; quatenus studiosius legendo possit agnoscere, quod deberet oculis absolute demonstrare.* Hier ist nämlich statt des offenbar verdorbenen Worts *Hyrummetricus* wahrscheinlich *Hyg.* (oder *Hygin.*) *gromaticus* zu lesen und Cassiodor hätte also seine Notiz aus einem Sachverständigen entlehnt, der unter Trajan lebte und von dessen Schriften aus dem Gebiete der gromatischen Kunst wir nur noch Bruchstücke übrig haben [9]). Ausserdem ist aber noch zu bemerken, dass diese Schriftsteller, obgleich sämmtlich Christen und mit Lukas in dem Berichte, dass Augustus zuerst den ganzen Erdkreis habe censieren lassen, übereinstimmend, doch offenbar eine andere Quelle als das Evangelium des Lukas vor Augen gehabt haben und deshalb mit den Kirchenvätern, welche des Census zur Zeit der Geburt Christi gedenken und in der That fast sämmtlich nur nach Lukas berichten, keineswegs in eine Kategorie gestellt werden dürfen. Denn sie berichten sämmtlich theils mehr, theils weniger als Lukas.

---

nonagies trecenta LXX millia, omnemque orbem venientis ihu XPI notum (soll wohl heissen *nutu*) *pacatum censeri praecepit.* Hier ist der Census des J. d. St. 767. gemeint, für welchen Eusebius nach Scaliger's Ausgabe seiner Chronik *ad num. MMXXVIII. hominum nonagies ter centena milia*, nach Handschriften aber, welche der von Gronov angezogene Is. Voss. *de magnitud. veteris Rom. p.* 30. benutzt zu haben versichert, *supra nonagies sexcenta et septuaginta hominum milia* angibt (bey Mai *Collect. nov. script. vet. Tom. VIII. p.* 372. heisst es: *tercentena nonagies et LXX* [*al. LX*] *milia.*) Offenbar hat also jener Epitomator aus Eusebius geschöpft und dann die übrige Notiz, die schon chronologisch nicht passt, weil Christus viel früher geboren wurde, aus Lukas oder vielmehr aus der Tradition, nach welcher Christus zu einer Zeit, wo auf dem ganzen Erdboden Frieden herrschte, geboren wurde, hinzugefügt.

[9]) Nämlich theils von seinem Buche über die *castrametatio*, in dessen Ueberschrift er auch den Beynamen *Gromaticus* führt, theils von seinen Schriften *de limitibus constituendis* und *de conditionibus agrorum*, in deren Ueberschrift er als Freygelassener des Augustus bezeichnet und also mit dem frühern Historiker und Bibliothekar des Augustus gleiches Namens verwechselt wird. S. Bähr Gesch. der Röm. Lit. §. 324. 325. vgl. mit §. 201.

Cassiodor sagt uns, dass Augustus das Areal des Erdkreises habe vermessen und begränzen und so den Census desselben habe abhalten lassen, und zwar in der Absicht, damit das Besitzthum eines jeden, wovon er die Steuer zu zahlen habe, zweifellos sey. Isidorus weiss ebenfalls ausser vom Census, den er übrigens, wie Lukas, den ersten nennt, von einer *descriptio orbis* und führt dann noch den Ausdruck *era*, welcher damals in Spanien eine besondere Jahresrechnung bedeutete, auf diesen Ursprung zurück[10]). Am ausführlichsten ist endlich die Nachricht des Suidas, nach welcher Augustus mit Abhaltung des Census in allen Ländern seiner Unterthanen zwanzig bewährte Männer beauftragte, welche Personen und Vermögen aufnehmen sollten, und zugleich die zu zahlende Steuer fixierte, beydes zu dem Behufe, der bisherigen willkürlichen Behandlung seiner Unterthanen hinsichtlich der Abgaben Schranken zu setzen[11]). Weniger enthalten dagegen alle diese Zeugnisse, insofern in ihnen die von Lukas angegebene chronologische Beziehung dieses Census zu der Statthalterschaft des Quirinus über Syrien fehlt.

Ausser diesen ausdrücklichen Zeugnissen sind noch einige andere zu erwähnen, die wenigstens mittelbar zur Bestätigung der Nachricht des Lukas dienen können.

Es ist schon bemerkt, dass die beyden ersten der angeführten Zeugnisse eigentlich von zweyerlei sprechen, einer Reichslandesvermessung oder *descriptio orbis*, und einem Reichscensus. Beydes steht offenbar in inniger Verbindung mit einander, weil einerseits ein einigermaassen sicherer Census ohne genaue Kenntniss des Flächenin-

---

[10]) Dass Isidor hierin sich wahrscheinlich geirrt hat, worüber man Ideler Handb. der Chronologie Bd. 2. S. 422 ... 431. vergleichen kann, thut natürlich nichts zur Sache, da das Wahre durch den beygemischten Irrthum nicht aufhört wahr zu seyn. Umgekehrt kann man nun daraus, dass nach dieser Ableitung von *era* der Augustische Census schon in das J. d. St. 716., also vor die Alleinherrschaft des Augustus, fallen müsste, (denn mit diesem Jahre beginnt die Spanische Era) keine Instanz gegen den Augustischen Census selbst hernehmen.

[11]) Es ist daher offenbar unredlich, wenn Strauss Leben Jesu Bd. 1. S. 257. der Beweiskraft dieser Stelle sich mit der Bemerkung zu entledigen sucht, dass in ihr der Satz *αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο* fast wörtlich mit Lukas übereinstimme, dagegen verschweigt, was Suidas sonst noch berichtet. Es ist möglich, aber bey einer so einfachen Sache, die sich kaum mit anderen Worten ausdrücken lässt, nicht einmal überwiegend wahrscheinlich, dass Suidas jene Worte aus Lukas genommen habe. Liest man sie aber in Verbindung mit dem Uebrigen, so wird man wenigstens daran nicht zweifeln, dass er noch andere Quellen als Lukas benutzt habe und von ihnen ausgegangen sey.

halts des Grundeigenthums nicht möglich, andererseits bey einem so praktisch politischen Volke, wie die Römer, nicht abzusehen ist, zu welchem anderen Zwecke sie ein so schwieriges und kostspieliges Werk unternommen hätten, als um sichere Katastrierungen darauf zu basieren [12]). Auch finden wir schon in dem aus der Zeit des Galba herrührenden Edicte des Ti. Julius Alexander Vermessung des Landes mit Unterwerfung unter die Grundsteuer gleichbedeutend gebraucht [13]). Von jener Vermessung haben wir nun noch anderweitige Nachrichten. Die ausführlichste aus einer freylich auch erst spätern Schrift, der Kosmographie, die gewöhnlich dem Aethicus Ister, einem Christen des vierten Jahrhunderts zugeschrieben wird [14]).

In der Vorrede dazu wird nach einer schwülstigen Einleitung über die drey Erdtheile p. 26. Folgendes erzählt:

Itaque Julius Caesar, bissextilis rationis inventor, divinis humanisque rebus singulariter instructus, cum consulatus sui fasces erigeret, ex senatusconsulto censuit omnem orbem iam Romani nominis admetiri per prudentissimos viros et omni philosophiae

---

[12]) Die Vermessung geschah bei Colonien im Einzelnen, indem gleich bey Ausführung oder Gründung derselben das ganze zu vertheilende Land in Stücken abgemessen, vertheilt und den einzelnen Colonen angewiesen wurde *(agri divisi et assignati)*; bey den übrigen Städten begnügte man sich dagegen, den Flächeninhalt ihres Gebiets durch Vermessung festzustellen *(agri mensura per extremitates comprehensi)*; wo auch dieses nicht geschehen war *(ager arcifinius)*, trat doch um der Steuer willen, wir wissen nicht seit wann, jedenfalls aber schon vor Hygin, auch eine Vermessung ein. *Frontin. de agror. qual. p.* 38. *Aggen. in Frontin. p.* 44 . . . 48. *Hygin. de limit. const. p.* 198 . . . 202. 210. *Goes.* Vgl. Walter Gesch. des Röm. Rechts S. 332.

[13]) *Edict. Ti. Jul. Alexandr.* §. 12. v. 59 . . . 61. nach Rudorffs Ausgabe im Rhein. Mus. für Philolog. Bd. 2. S. 152. (Wegen der Anm. hierzu S. 189. ist aber Walter Gesch. des Röm. Rechts S. 331. Anm. 98. zu vergleichen). Später nannte man die Censitoren auch wohl geradezu Agrimensoren. *J. Gothofr. Paratitl. ad Th. C. de censitor.* (13, 11.) *init.*

[14]) J. Gronov, aus dessen Ausgabe des Pomponius Mela, welcher diese Kosmographie angehängt ist, wir die obige Stelle mittheilen, setzt dem Werke folgenden Titel vor: *Cosmographia, Hactenus temere Aethico adscripta*, erkennt also den Aethicus nicht für ihren Verfasser an. Dagegen äussert Wesseling in der Vorrede zu seiner Ausgabe des *Itinerarium Antonin. p.* 6. keinen Zweifel an seiner Autorschaft. Ebenso Mannert *Introduct. in Tab. Peuting. p.* 8. und Bähr Gesch. der Röm. Liter. §. 330. Die Gründe dieser Meinungen sind uns unbekannt. Mag aber der Verfasser des Werkes heissen, wie er wolle, so wird man zugeben müssen, dass so detaillierte Nachrichten, wie seine Vorrede enthält, nicht wohl ersonnen seyn können.

munere decoratos. Ergo a Julio Caesare et M. Antonio Coss. orbis terrarum metiri coepit, id est, a consulatu suprascripto usque ad consulatum Augusti tertium et Crassi annis XXI mensibus V diebus IX Zenodoxo omnis Oriens dimensus est, sicut inferius demonstratur. A consulatu item Julii Caesaris et M. Antonii usque in consulatum Augusti decimum annis XXIX mensibus VIII diebus X a Theodoto septentrionalis pars dimensa est, ut evidenter ostenditur. A consulatu similiter Julii Caesaris usque in consulatum Saturni et Cinnae a Polyclito meridiana pars dimensa est annis XXXII mense I diebus X, sicut definita monstratur. Ac sic omnis orbis terrae intra annos XXXII a dimensoribus peragratus est, et de omni eius continentia perlatum est ad Senatum.

Die Zahlen und gewiss auch manches Andere in diesem Bericht sind, wie man längst bemerkt hat[15]), verderbt und wir wollen uns um so weniger unterfangen, eine Verbesserung derselben zu versuchen, als eine solche mit weit glücklicherem Erfolge von dem Scharfsinne des Professor Ritschl, dem eine bessere und vollständigere Abschrift der Stelle aus Italien mitgetheilt worden ist, erwartet werden darf. So viel geht aber aus der Stelle auch in ihrem jetzigen Zustande hervor, dass der Römische Senat auf Antrag des Julius Cäsar eine Vermessung des damaligen Römischen Reichs durch Griechische Gelehrte angeordnet habe, welche nach einer Arbeit von vielen Jahren unter Augustus vollendet wurde [16]). Die Vermessung scheint zwar, wie der Schriftsteller sie sich zunächst denkt, eine geographische gewesen zu seyn, welche die Grösse der Länder mit den wichtigsten Flüssen, Bergen, Städten, Inseln, Ortsentfernungen u. s. w. angab; denn von der Art sind die spätern eigenen Angaben des Kosmographen, auf die er in jener Stelle seiner Vorrede verweist. Aber damit ist eine mehr geodätische Vermessung und Verzeichnung, die

---

[15]) Vgl. Wesseling *l. c.*

[16]) Plinius sagt in der *H. N.* 6, 27. (32.): *Hoc in loco genitum esse Dionysium, terrarum orbis situs recentissimum auctorem, constat, quem ad commentanda omnia in Orientem praemisit Divus Augustus ituro in Armeniam ad Parthicas Arabicasque res maiore filio* (was um die Zeit von Christi Geburt geschah. S. *Noris. Cenotaph. Pis.* 2, 9.). Stand diese Abfertigung des auch sonst bekannten Dionysius in den Orient in Verbindung mit dem von Aethicus berichteten allgemeinen Unternehmen? Sollte er vielleicht nach Augustus Siegen über die Parther ergänzen, was Zenodoxus für den übrigen Orient besorgt hatte? Auch die grosse Weltkarte des Agrippa, welche Augustus nach dessen Plan und Angaben an einem Porticus vollenden liess, *Plin. H. N.* 3, 2. (3.), könnte man hieherziehn.

die geographische voraussetzte und ergänzte, nicht ausgeschlossen. Dass nun auch eine solche zu Anfange der Kaiserzeit stattgefunden habe, wird durch folgende Zeugnisse der agrimensorischen Schriften bestätigt.

Zuvörderst sagen mehrere Stellen, dass Augustus durch einen Feldmesser Namens Balbus die damals bekannten Maasse und äussere Beschaffenheit des Bodens in allen Provinzen des Reichs nach den den Feldmesser angehenden Beziehungen habe verzeichnen und in ein Buch eintragen lassen [17]). Doch dürfte dieses blos auf die Colonien oder doch sonst nach Römischer Weise vermessenen Ländereyen gegangen seyn; wenigstens ist in den noch übrigen Stücken des Buches, welches in den Handschriften der Agrimensoren dem Balbus zugeschrieben wird [18]), worein aber offenbar spätere Zusätze nach der veränderten agrarischen Beschaffenheit des Bodens eingetragen sind, blos von solchen Aeckern die Rede. Ausserdem wird aber auch ausdrücklich erwähnt, dass Augustus zu seiner Zeit die ganze Erde wieder habe messen lassen [19]), was wohl nichts Anderes heissen

---

[17]) *Frontin. de coloniis* in den *rei agrar. auct. ed. Goes. p.* 109. *Huic addendae sunt mensurae limitum et terminorum ex libris Augusti et Neronis Caesarum: sed et Balbi mensoris, qui temporibus Augusti omnium provinciarum et civitatum formas et mensuras compertas in commentarios retulit et legem agrariam per universitatem (Al. diversitates) provinciarum distinxit ac declaravit.* Ganz dasselbe kehrt wieder p. 141. 142. Etwas Aehnliches in einem unbenannten Werke p. 148. *Jubente Augusto Caesare, Balbo mensore, qui omnium provinciarum mensuras distinxit ac declaravit etc.*, welches aber, vielleicht eingeschoben, auch im zweyten Buche der Geometrie des Boëthius (*Opp. omn. Basil.* 1566. *p.* 1540.) vorkommt.

[18]) Bey *Goes. l. c. p.* 118. *seqq.* Auch die von den agrarischen Schriftstellern öfter erwähnten agrarischen Karten auf Erz, welche der Kaiser in seinem Archiv aufbewahrte, und welche bey Gränzstreitigkeiten eingesehen wurden, bezogen sich nur auf *agri limitati et assignati*, wie aus der Vergleichung folgender Stellen hervorgeht: *Goes. l. c. p.* 3. 16. 54. 191. 193. Dasselbe dürfte von der *Lex et constitutio D. Augusti*, welche die Agrimensoren öfter anziehen, zu behaupten seyn. Vgl. *Goes. l. c.* p. 181. 192. 195. 204.

[19]) *Aggen. Urb.* bey *Goes. l. c. p.* 50. *Sed videamus, ne forte postea iussu principis alicuius datus sit (sc. ager), qui terram denuo metiri praeceperit, sicut Caesaris Augusti temporibus factum est.* Und: *Ex libro Balbi p.* 143. *Item Divi Juli Augustei pro hac ratione sunt, quod Augustus eos recensuit, et ubi non fuerunt, lapides alios constituit, et omnem terram suis temporibus fecit remensurari.* Die Möglichkeit, diese Stellen blos auf die von Augustus mit neuen Colonien besetzten Städte zu beziehen, wäre allerdings nicht abzustreiten. Die Stellen selbst aber reden allgemein.

kann, als dass nachgemessen wurde, ob die angegebenen Flächen das Maass wirklich hielten, welches dafür bisher angenommen worden war. Ob endlich auch die *Epistola Julii Caesaris*, auf die sich die Agrimensoren gleichsam zur Begründung der öffentlichen Auctorität ihrer Kunst berufen zu haben scheinen, mit der Nachricht des Aethicus in Verbindung stehe, müssen wir bey der Unsicherheit der ganzen Notiz dahin gestellt seyn lassen [20]).

Wenn sich nun auch über diese Anordnungen des Augustus keine älteren Nachrichten erhalten haben, so liegt wohl der Grund dafür in dem Umstande, dass solche Maassregeln zu ausschliesslich das genauere Detail der Reichsverwaltung betrafen und zu sehr nur eine ziemlich abstruse Kunst angingen, als dass die Historiker, denen schon unter dem reichen Material unmittelbar politisch wichtiger und allgemein interessierender Thatsachen jener denkwürdigen Zeit die Auswahl schwer fiel, es der Mühe werth geachtet hätten, ihrer zu gedenken [21]). Eben dieses lässt sich aber auch in Ansehung des Census geltend machen, worauf wir später noch zurückkommen werden.

Als eine fernere mittelbare Bestätigung für diesen hat man schon längst auf das von Augustus hinterlassene *rationarium* oder *breviarium imperii* hingewiesen, wovon die bewährtesten Geschichtschreiber mehrfach sprechen:

Tacit. Ann. 1, 11. . . . *proferri libellum recitarique iussit. Opes publicae continebantur: quantum civium sociorumque in armis, quot classes, regna, provinciae, tributa aut vectigalia et necessitates ac largitiones. Quae cuncta sua manu perscripserat*

---

[20]) Bey *Boëth. l. c.* heisst es nämlich am Schlusse der Einleitung, welche vom Nutzen der Geometrie handelt: *Nunc ad epistolam Julii Caesaris veniamus, quod ad huius artis originem pertinet, ut nec ipsius autoris gloria pereat, ut (et) nobis plenissime rei veritas ad notitiam veniat, quisquis ille tamen hanc epistolam studiose legere voluerit, quibusdam compendiis introductus, lucidius maiorum dicta in brevi percipiet.* Der Brief selbst fehlt; es folgt statt dessen die Bemerkung, dass Julius Cäsar, nachdem er seine Feinde besiegt und die Völker überwunden, Militärcolonien gegründet habe, was nachher auch von Augustus geschehen sey. Vielleicht war also jener Brief eine Anweisung an einen damaligen berühmten Agrimensor, eine Anwendung seiner Kunst im Grossen zu machen, entweder in Vermessung des Landes für die vielen von Cäsar gegründeten Colonien, oder in der allgemeinen Reichsvermessung, und er wurde nachher als eine Art von Legitimation der Feldmesserkunst, im Römischen Reiche betrachtet.

[21]) Anders verhielt es sich mit dem Kalender. Die Zeiteintheilung ist etwas, was jeden im täglichen Leben ungemein interessiert: daher haben sich über die von Julius Cäsar und Augustus mit der Zeitrechnung vorgenommenen Veränderungen verhältnissmässig sehr viele und ausführliche Nachrichten erhalten.

Augustus, addideratque consilium coërcendi intra terminos imperii, incertum metu an per invidiam.

Sueton. Aug. 28. . . . *Magistratibus ac senatu domum accitis rationarium imperii tradidit, c.* 102. . . . *tertio (volumine) breviarium totius imperii, quantum militum sub signis ubique esset, quantum pecuniae in aerario et fiscis vectigaliorum residuis.*

Dio 53, 30. . . . τῷ μὲν Πείσωνι τάς τε δυνάμεις καὶ τὰς προσόδους τὰς κοινὰς ἐς βιβλίον ἐσγράψας ἔδωκε. 56, 33. Τὸ τρίτον τά τε τῶν στρατιωτῶν καὶ τὰ τῶν προσόδων, τῶν τε ἀναλωμάτων τῶν δημοσίων, τό, τε πλῆθος τῶν ἐν τοῖς θησαυροῖς χρημάτων καὶ ὅσα ἄλλα τοιοντότροπα ἐς τὴν ἡγεμονείαν φέροντα ἦν, εἶχε.

Obgleich nun nach diesen Stellen das gedachte Büchlein nur eine kurze Uebersicht über die Reichskräfte und Reichsausgaben enthielt, welche an sich auch ohne einen allgemeinen Census hätte angefertigt werden können, so ist doch nicht zu läugnen, dass theils schon der ganz neue Gedanke eine solche Zusammenstellung zu machen, etwas mit einer allgemeinen Aufnahme der Einwohner des Reichs und ihrer Leistungsfähigkeit für den Staat unmittelbar Verwandtes hat, theils das Verzeichniss selbst, wenn es genau ausfallen sollte, nur mit Hülfe durchgreifender und nach Einem Plane veranstalteter Schatzungen zu Stande gebracht werden konnte, und insofern hat man sich auch desselben mit Recht als eines mittelbaren Arguments für jene allgemeine Aufnahme bedient.

So viel von den äussern geschichtlichen Zeugnissen, welche die Nachricht des Lukas unmittelbar oder mittelbar bestätigen.

Hören wir nun aber auch die Bedenken, welche gegen dieselben erhoben worden sind. Es sind deren eigentlich zwey, ein negatives und ein positives; das erstere: dass man bey keinem ältern Geschichtsschreiber von einem solchen allgemeinen Reichscensus die geringste Kunde finde; das andere: dass dagegen durch die glaubwürdigsten Geschichtsdenkmäler für die Zeit des Augustus selbst und nachher Schatzungen einzelner Theile des Reichs, zu verschiedenen Zeiten gehalten, bezeugt werden, die eine allgemeine Reichsschatzung von selbst auszuschliessen scheinen. So wissen wir von Augustus selbst, dass er dreymal einen Römischen Census mit Lustrum gehalten hat [22]), wobey jedesmal, wie bey den frühern Census,

---

[22]) *Sueton. Aug.* 27. *Monum. Ancyr. Tab. II. a laev.* (nach Chishull, in Wolfs Ausgabe des Sueton Bd. 2.) und die *Fast. Capitol.* zu diesen Jahren. Bey den folgenden Jahresbestimmungen Römischer Census nennen wir übrigens stets nach dem Muster der Alten das Jahr, wo der Census mit dem Lustrum beschlossen wurde.

nur von censierten Römischen Bürgern die Rede ist. Das erste Mal mit Agrippa als Untercensor zusammen im J. d. St. 726.[23]), das zweyte Mal als Proconsul allein im J. d. St. 746.[24]), das dritte Mal wieder als Proconsul, aber mit einem Collegen, dem Tiberius, im J. d. St. 767.[25]). Dazwischen fällt noch ein unvollständiger Census im J. d. St. 757., den Augustus auch als Proconsul hielt und worin blos die Bewohner von Italien und nur diejenigen, welche nicht unter 200,000 Sestertien im Vermögen hatten, censiert wurden[26]). Nach der Regierung des Augustus kommen nur noch zwey nach alter Sitte gehaltene und mit einem Lustrum beschlossene Census vor, der eine unter der Censur des Kaisers Claudius und des L. Vitellius im J. d. St. 800.[27]), der andere unter der Censur des Kaisers Vespasian und seines Sohnes Titus im J. d. St. 826.[28]), und dann noch nach langem Zwischenraume, so dass man dieses Institut schon als abgekommen betrachten konnte, der des Valerianus unter der Regierung des Decius[29]). Dagegen wird ein besonderer Census für Gallien erwähnt, den Augustus im J. d. St. 727. hielt[30]), ein anderer ebendaselbst, mit dem Germanicus im J. d. St. 767. be-

---

[23]) *Monum. Ancyr. l. c. Fast. Capit. ad h. a. Murat. Thes. nov. Inscr.* 294, 1. *Dio* 52, 42, 53, 1. *Euseb. Chron. ad num. MDCCCCLXXXIX.* (bey *Mai Collect. nov. script. vet. Tom. VIII. p.* 369. zum Jahr Abrahams 1991.).

[24]) *Monum. Ancyr. l. c. Fast. Capit. ad h. a.* — Irrig behauptet Münter Stern der Weisen S. 90., im J. 746. habe dieser Census angefangen. Die Quellen nennen es ausdrücklich als das Jahr des Lustrum, welches ihn beschloss, und *Dio* 54, 35. erwähnt den drey Jahre früher fallenden Anfang dieses Census.

[25]) *Monum. Ancyr. l. c. Fast. Capit. ad h. a. Sueton. Aug.* 97. *Tib.* 21. *Euseb. Chron. ad num. MMXXVIII.* — *Dio* 56, 28. erwähnt auch hier wieder den Anfang dieses Census unter dem vorhergehenden Jahre.

[26]) *Dio* 55, 13. Er erwähnt zwar auch eines nach diesem Census gehaltenen Lustrum, aber wohl irrig, da Sueton, das Ancyranische Denkmal und die Fasten blos drey von Augustus gefeyerte Lustra kennen: oder man müsste annehmen, dass dieses vierte Lustrum deshalb nicht mit gezählt worden sey, weil es nicht *lege conditum* war, indem es blos einen Theil der Römischen Bürger umfasste.

[27]) *Fast. Capit. ad h. a. Sueton. Claud.* 16. *Vitell.* 2. *Plin. H. N.* 10, 2. *Victor de Caes.* 4. *Euseb. Chron. ad Olymp.* 206, 1.

[28]) *Fast. Capit. ad h. a. Sueton. Vesp.* 8. *Tit.* 6. *Plin. H. N.* 3, 5. (9.) 7, 49. (50.). *Censorin. de die nat.* 18. *Capitolin. M. Antonin. Phil. init.* — *Eckhel Doctr. num. Tom. VI. p.* 344. 353. *seqq. Orell. Inscr.* 751. 752. 3659.

[29]) *Trebell. Poll. Valerian.* 1. 2.

[30]) *Dio* 53, 22. *Liv. epit.* 134. 137.

schäfftigt war[31]) und zu dem, vermuthlich um ihn zu beendigen, zwey Jahre später P. Vitellius und C. Antius obgeordnet wurden[32]), ein dritter in derselben Provinz im J. d. St. 815. (n. Chr. G. 62.), der drey Bevollmächtigten aufgetragen war[33]), und noch im Anfange des vierten Jahrhunderts ist von einem *Gallicanus census* die Rede[34]). Eines andern Census, der in Cappadocien im J. d. St. 789. (n. Chr. G. 36.), also noch unter der Regierung des Tiberius, vorgenommen wurde, wird gelegentlich erwähnt[35]). Auch gehört hieher der bekannte Census von Syrien und Judäa, welchen Quirinus aufnahm, als nach Archelaus Verbannung das letztere Land Römische Provinz geworden war[36]). Wir besitzen ferner eine zahlreiche Reihe von Inschriften aus der Kaiserzeit, in denen Männer vorkommen, welche zur Abhaltung des Census in dieser oder jener Provinz oder einer Anzahl von Städten und selbst einzelnen Städten abgeordnet waren[37]). Endlich bezeugt noch ein unbekannter Jurist des zweyten Jahrhunderts die völlige Verschiedenheit des Römischen Census und der Schatzungen in den Provinzen mit den Worten: *Sed in urbe Roma tantum censum agi notum est; in provinciis autem magis professionibus utuntur*[38]), wobey nur zu bemerken ist, dass man abusive den

---

[31]) *Tacit. Ann.* 1, 31. 33. *Imp. Claudii orat.* bey *Gruter. p.* 502.

[32]) *Tacit. Ann.* 2, 6.

[33]) *Tacit. Ann.* 14, 46. Gelegentlich kommt der Census von Gallien auch noch bey *Dio* 59, 22. vor.

[34]) *Eumen. Grat. act. ad Constantin.* 5.

[35]) *Tacit. Ann.* 6, 41.

[36]) *Joseph. Ant. Jud.* 17, 13. §. 5. 18, 1. §. 1. *Bell. Jud.* 2, 8. §. 1. 9, 1. *Evang. Luc.* 2, 2. *Act. Apost.* 5, 37. *Orell. Inscr.* 623.

[37]) Dergleichen *legati ad census accipiendos, a censibus accipiendis, censitores*, auch wohl *censores*, wie sie später hiessen, und deren Unterbeamte kommen z. B. vor für die verschiedenen Provinzen Galliens *Gruter.* 355, 6. 417, 5. 1025, 2. *Orell. Inscr. coll.* 3044. 3652. 3659. (vgl. *Reines.* 9, 99.) Helvetien *Gruter.* 427, 12. das diesseitige Hispanien *Gruter.* 417, 5. *Orell.* 3044. 3652. das untere Germanien *Schiass. Guid. del Mus. Bologn. p.* 72. Macedonien *Murator.* 1122, 2. Thracien *Murator.* 1119, 5. für 23 Städte der Vasconen und Varduler im nördlichen Spanien *Kellermann. Vigil. Rom. laterc. Coelim. Append.* 252. für 44 Städte der Provinz Africa *ibid.* 256. für die Römische Colonie Victrix in Britannien *Orell.* 208. für Lugdunum *Orell.* 3652. — Ueber die Censitoren der nachconstantinischen Zeit vgl. *J. Gothofr. Paratitl. ad Th. C. de censitor.* (13, 11.)

[38]) *Fragm. Dosith. de iur. specieb. et de manumiss.* §. 21. nach Lachmanns Text. Das Griechische lautet bey Salmasius: *Ἀλλ' ἐν τῇ πόλει Ῥωμαίων μόνον ἀποτίμησιν ἄγεσθαι δεδήλωται, ἐν δὲ ταῖς ἐπαρχίαις μᾶλλον ἀπογραφαῖς χρῶνται.*

Ausdruck *census* auch von den Provincialprofessionen ganz gewöhnlich gebrauchte.

Im Folgenden werden wir nun die beyden aufgestellten Bedenken nach einander zu prüfen haben, und zwar in der zweckmässigen Ordnung, dass wir mit dem zweyten als dem wichtigern den Anfang machen. Zuvor wollen wir jedoch noch bemerken, dass man die beregte Schwierigkeit nicht mit mehreren ältern und neuern Auslegern damit beseitigen kann, dass man bey Lukas die Worte *πᾶσαν τὴν οἰκουμένην* auf das gelobte Land bezieht[39]). Eine solche Auslegung müsste durch einen unzweifelhaften Sprachgebrauch bewiesen werden können, der sich aber nirgends findet. Zwar hat man wenigstens Eine sichere Parallelstelle[40]) für eine solche Bedeutung von *ἡ οἰκουμένη* aufbringen zu können geglaubt. Diese ist *Joseph. Ant. Jud.* 8, 13. §. 4. *καὶ περιπέμψας (rex Achabus) κατὰ πᾶσαν τὴν οἰκουμένην τοὺς ζητήσοντας τὸν προφήτην Ἠλίαν.* Aber dort gerade beschränkt sich *ἡ οἰκουμένη* nicht auf das Land der Juden, sondern schliesst alle benachbarte Völker und Reiche, so weit man kommen konnte, ein, wie man aus der von Josephus fast nur übersetzten Geschichte in 1 Kön. 18. sieht (besonders v. 10. „Es ist kein Volk noch Königreich, dahin mein Herr mich nicht gesandt hat, dich zu suchen. Und wenn sie sprachen: Er ist nicht hier, nahm er einen Eid von dem Königreich und Volk, dass man dich nicht gefunden hätte.“). Mag nun auch in einigen Stellen des alten Testaments (Ruth 1, 1. 2 Sam. 24, 8., wo jedoch die LXX. *ἐν τῇ γῇ* und *ἐν πάσῃ τῇ γῇ* übersetzen) ein Hebräisches Wort von ähnlichem Sinne wie

---

[39]) Die ältern z. B. Rob. Keuchen *(Not. ad h. l.)* Borremans (*Vesper. Gorinchemens. p.* 96. 113.) Fabricius *(ad Cod. apocryph. N. T. Tom. I. p.* 103.) nennt *Jo. Chr. Wolf cur. philolog. et crit. ad IV evang. p.* 576. *ed. alter. Hamb.* 1733. Unter den Neuern namentlich Kuinöl, Paulus und Olshausen in ihren Cammentaren zum Lukas.

[40]) Von einigen anderen in Bezug genommenen Parallelstellen geben nämlich Anhänger dieser Meinung zum Theil selbst zu, dass sie nicht beweisend sind. Dahin gehört: *Act.* 11, 28. *λιμὸν μεγάλην μέλλειν ἔσεσθαι ἐφ' ὅλην τὴν οἰκουμένην, ἥτις ἐγένετο ἐπὶ Κλαυδίου.* Denn theils geschah jene Prophezeyung nicht in Judäa, sondern in Syrien, worauf sich denn die Stelle doch jedenfalls zunächst hätte beziehen müssen, theils erstreckte sich die prophezeyete Hungersnoth, worüber man die Ausleger vergleichen kann, wirklich über einen grossen Theil der bewohnten Erde. Noch weniger passen hieher Hebr. 1, 6., wo von dem Kommen des Sohnes Gottes *εἰς τὴν οἰκουμένην* die Rede ist, und LXX. bei Jesai. 13, 5. 14, 26., wo der Prophet offenbar den ganzen im Babylonischen Reich (im natürlichen oder geistlichen Sinne desselben) vereinigten Erdkreis versteht.

ἡ οἰκουμένη sich blos auf Judäa beziehen, so leuchtet doch ein, dass man hiernach nicht den Sprachgebrauch des Lukas bestimmen darf, der unter ganz veränderten Weltverhältnissen schrieb. Diesem konnte nicht mehr das Land der Juden, aus dem er selbst nicht einmal gebürtig war[41]), als der nächste Inbegriff der bewohnten Erde erscheinen: vielmehr war es das Römische Reich, welches damals die bekannte Erde in sich fasste; auf dieses bezieht sich nach einem mit hundert Stellen zu belegenden Sprachgebrauche nicht blos der übrigen Jüdischen und heidnischen, sondern insbesondere auch der neutestamentlichen[42]) Schriftsteller[43]) beständig der Ausdruck ἡ οἰκουμένη und Lukas musste ihn um so mehr in diesem Sinne gebrauchen, als er hier von etwas, was der Herr des Römischen Reichs angeordnet hatte, sprach[44]).

Es bleibt also dabey, dass Lukas von einem Census des Römischen Reichs spricht, eben damit aber auch bey den dagegen aufgestellten Bedenken und der Pflicht, sie auf eine genügende Weise zu erledigen.

Hierzu geschieht nach unserer Ueberzeugung ein wichtiger Schritt, wenn man nur in die Worte des Evangelisten und der übrigen Berichterstatter nicht aus vorgefasster Meinung einen Sinn hineinlegt, der in ihnen selbst nicht liegt. Lukas — und ähnlich auch die übrigen angeführten Schriftsteller — sagt ja keineswegs, dass ein einziger das ganze Reich umfassender und die Verschiedenheit seiner Bestandtheile ignorierender Census anbefohlen sey,

---

41) Er war nach Eusebius und Hieronymus aus Antiochia.

42) Man vergleiche: Matth. 21, 26. 24, 14. Luk. 4, 5. (vgl. Matth. 4, 8.) 21, 26. *Act.* 17, 6. 31. 19, 27. 24, 5. Röm. 10, 18. Hebr. 1, 6. 2, 5. Offenb. 3, 10. 12, 9. 16, 14.

43) Namentlich findet man das Wort auch in den spätern Büchern der Antiquitäten des Josephus sehr häufig und ausschliesslich in dem Sinne des Lateinischen *orbis terrarum.* Sonstige Beispielsammlungen hat *Wolf l. c.* nachgewiesen. — Die grösste ältere Auctorität für die Beziehung des Worts auf Judäa, Jo. Alb. Fabricius (vgl. Anm. 39.), hat sich, wie es scheint, durch das *Protevang. Jacob.* §. 17. bestimmen lassen, wo es heisst: Ἐγένετο δὲ κέλευσις ὑπὸ τοῦ βασιλέως Αὐγούστου, ἀπογράφεσθαι πάντας τοὺς Ἰουδαίους, οἳ ἦσαν ἐν Βηθλεὲμ τῆς Ἰουδαίας. Er dachte wohl, die Wahrheit möchte, so zu sagen, zwischen dem „ganzen Erdkreise" und Bethlehem in der Mitte liegen. Im Uebrigen sagt Paulus im Commentar zu Luk. 2, 2. von der letzteren Nachricht mit Recht: „was wusste August von Bethlehemiten" — wenn er auch den Ort wohl kannte.

44) Den letzteren Punkt hat besonders und mit Recht Strauss Leben Jesu Bd. I. S. 256. und vor ihm *Perizon. de August. orb. descript. p.* 920. hervorgehoben.

sondern ganz einfach, Augustus habe angeordnet, dass das ganze Reich censiert werden sollte, und in Folge dessen habe ein Census Statt gefunden, der in Judäa jeden nöthigte, in seine Vaterstadt zu reisen, um die nöthigen Angaben über sich zu machen. Hierin liegt nun zwar allerdings eine Einheit dieses Censiertwerdens, aber nur in zwey Stücken: erstens darin, dass dieselbe Person durch Einen Befehl es anordnete, und zweytens darin, dass alle Theile des Reichs von dieser Anordnung ergriffen wurden. Dass dieser Census auch hinsichtlich der Principien, der Zeit, der ihn vollziehenden Personen u. s. w. in gewisser Beziehung einheitlich gewesen sey, lässt sich folgerungsweise vermuthen. Dagegen ist bestimmt nicht gesagt, dass derselbe in der Art als Ein Census gehalten worden sey, wie bisher z. B. der Census des Römischen Volks ein in sich einheitlicher war: vielmehr verträgt es sich mit jener Einheit des Reichscensus sehr wohl, dass nach wie vor der Census jeder Provinz — jedoch jetzt als Theil des Reichscensus — besonders aufgenommen und dabey die Eigenthümlichkeiten der Verfassung Italiens und der einzelnen Provinzen geschont wurden.

Man verdeutliche sich die Sache durch etwas Aehnliches. Vielmals wird gesagt, Augustus sey der Herr der Römischen Welt geworden, und Niemand wird daran Anstoss nehmen. Doch ist der Sinn dieser Behauptung nicht, dass des Kaisers Herrscherverhältniss zu allen Theilen des Reichs dasselbe gewesen wäre. Vielmehr übte er seine Macht über die Provincialen als Proconsul, über das Heer als Imperator, über die Priesterthümer als Pontifex Maximus, über die Bürger insgemein vermöge der verschiedenen ihm sonst ertheilten Attribute, über Alle, in legislativer Beziehung, nach dem Recht des ihm übertragenen Imperium aus.

Hiernach stellt sich nun unsere Frage näher so: Ist es aus innern Gründen nach der damaligen Entwickelung des Römischen Staats und Reichs wahrscheinlich, dass Augustus einen Befehl, alle Theile des Reichs zu censieren, erlassen habe, und worin besteht das Eigenthümliche und Einheitliche dieses Census?

Um diese Frage genügend beantworten zu können, ist die Beschaffenheit des Census vor der Kaiserzeit in Betracht zu ziehen, was jedoch hier nur mit wenigen Worten und den Resultaten nach geschehen soll, da die eigentliche Untersuchung hierüber anderwärts geführt worden ist [45]).

Der Römische Census war ursprünglich ein eigenthümliches Institut des Römischen Staats und konnte als solches nur betreffen,

---

[45]) In des Verf. Aufsatz: über den Census und das Steuersystem der frühern Kaiserzeit.

was unmittelbar dem Römischen Staate angehörte, d. h. hinsichtlich der Personen die Römischen Bürger mit ihrem Vermögen, hinsichtlich des Grundes und Bodens diejenigen Grundstücke, welche Eigenthum des Römischen Volks waren. Vergrösserte sich der Staat, so erhielt ebendamit auch der Census ein grösseres Gebiet, vorausgesetzt, dass die Vergrösserungen, den Personen und Grundstücken nach, integrierende Theile des Römischen Staats geworden waren.

Als nun aber die Römer ausserhalb Italien ganze Nationen unterjochten und mit ihren Territorien zu Provinzen machten, war damit eine Art von Vergrösserungen gegeben, welche eben so wie das herrschende Land selbst eine Menge von Städten unter Einem Gesammtregiment — ausgeübt durch die Römischen Proconsuln und Prätoren — begriffen und sich nur dadurch von Italien wesentlich unterschieden, dass dieses in dem es bewohnenden Römischen Volke politisch frey und selbständig, sie dagegen politisch unfrey und dem durch die Statthalter ausgeübten *imperium populi Rom.* unterworfen waren. Der Römische Staat, der eben hiermit eigentlich ein *imperium populi Romani* wurde, glich nun einem Baume, der von seinem Stamme aus in viele nebeneinanderstehende Aeste sich zertheilt hat, von denen der mittelste als Fortsetzung der Macht des Stammes die übrigen beherrschte. Nun war der Census eben so ein Ausfluss des *imperium* oder der Staatshoheit wie andere Hoheitsrechte, z. B. das Recht des Krieges und Friedens, der Jurisdiction, der Besteuerung u. s. w. Wenn also die Provinzen selbst besondere Staaten waren, so musste auch für jede derselben ein besonderer, von dem des Römischen Volks verschiedener Census entstehn, der nicht von den Römischen Censoren, sondern von dem Statthalter ausging, eben so wie dieser hinsichtlich der Anführung im Kriege und der Jurisdiction die Römischen Consuln und Prätoren vertrat. Mit dem Census des Römischen Volks hatten diese ihrer Grundlage nach peregrinischen Provincialcensus nichts zu thun, auch waren sie unter sich wieder völlig getrennt und von einander unabhängig. Nur insofern erstreckte sich der Census des Römischen Volks auch auf die Provinzen, als deren Grund und Boden *ager publicus populi Rom.* war, von dem das Römische Aerar *vectigalia* erhob, und als solcher unter dem Vermögen des Römischen Volks in dessen Census mit aufgeführt werden musste. Auch versteht es sich von selbst, dass die Römischen Statthalter bey Einführung des Census in den Provinzen, so viel es anging, die Grundsätze des Römischen Census befolgt haben werden. Doch konnte dieses hauptsächlich nur in Ansehung des auf die Steuern bezüglichen Theils des Census geschehen; denn alles Uebrige, namentlich die Vertheilung der Bürger in die Stände, Tribus, Centurien, die damit zusammenhängenden *notae censoriae* und das Sühnungsopfer, welches den Census

nach seiner ursprünglich sacralen Bedeutung beschloss, war eigenthümlich Römisch und fand auf die Provinzen keine Anwendung.

Sollte nun aus diesem System coordinierter Census ein einziger werden, so konnte dieses begreiflich nur in Folge einer allgemeinen zur Einheit und Centralisation hindrängenden Staatsentwickelung geschehn. Eine solche zeigt sich aber allerdings in den spätern Zeiten der Republik und zwar auf folgende Weise.

Seitdem Rom zu seiner Manneskraft gelangt, fast den ganzen damaligen Erdkreis erobert und unter seine Herrschaft gezwungen hatte, fing es an unter der eigenen Last seiner Macht zu erliegen. Die äusserste Gränze seiner Expansion war erreicht; eben damit zugleich die letzte Kraft alter republikanischer Sitte und Verfassung erschöpft; ein unerbittliches Naturgesetz führte eine Erschlaffung und mit ihr eine Reaction des Aeussern gegen das Innere herbey. Hiermit bereitete sich eine ganz neue Richtung des Staatsdaseyns vor, die mit der Errichtung des Kaiserthums zum Ausbruch kam und die wir im Gegensatz der frühern expansiven die intensive nennen können. Ihre Aufgabe war, wie auch die Erleuchteten der Zeit selbst erkannten [46]: das eroberte Besitzthum künstlich zu erhalten, wozu statt der »alten Sitten und Männer« nun die aus dem Reiche selbst zu ziehenden Staatsmittel, Geld und Soldaten [47], und eine sorgfältige centrale Administration dienten, ihre nothwendige Entwickelung aber: dass allmälig das herrschende Volk und Land mit den unterworfenen in Verfassung und Rechten sich immer mehr ausglich, so dass man sagen kann: wie Rom in der Zeit von seiner Gründung bis auf Augustus allmälig ganz Italien zu gleichem Rechte aufnahm, so bestand der Lebensprocess seiner Altersperiode in der allmäligen Annäherung und endlichen Ausgleichung von Italien und den Provinzen. Der Anfang und das wichtigste Vehikel dieser Ausgleichung und Centralisation lag in der Erhebung der Cäsaren selbst. Ein Verstand überblickte jetzt das ganze Reich, Ein Wille beherrschte das gesammte Verfassungsgetriebe und dieser Wille war mit einer ebensowohl die Provinzen und das ganze Aeussere des Reichs wie Italien und das Innere des Staats umfassenden, die Verfassungsgrundsätze beyder in einem höhern Principe einigenden Gewalt bekleidet. Hierin allein lag schon eine Aufforderung zu organischen, das Ganze begreifenden und möglichst in sich homogenisierenden Einrichtungen. Das Bedürfniss selbst gab ihr Nachdruck; und wie bereitwillig die Römischen Kaiser ihr nachge-

[46]) Man vgl. darüber Augustus letztwillige Aeusserungen in der oben mitgetheilten Stelle des *Tacit. Ann.* 1, 11. und *Dio* 54, 19. (mit Reimarus Note) 56, 33. 41. *Sueton. Aug.* 21.

[47]) *Dio* 53, 16. *Tacit. Ann.* 1, 31. *Hist.* 4, 74.

kommen sind, kann schon folgende Aeusserung des Aristides in seiner unter M. Aurel gehaltenen Lobrede auf Rom bezeugen: *Οὐ δέ γε δεῖ νῦν περιήγησιν γῆς γράφειν, οὐδ', οἷς ἕκαστοι χρῶνται νόμοις ἀπαριθμεῖν, ἀλλ' ὑμεῖς ἅπασι περιηγηταὶ κοινοὶ γεγόνατε, ἀναπετάσαντες ἁπάσας τῆς οἰκουμένης τὰς πύλας, καὶ παρασχόντες ἐξουσίαν αὐτόπτας πάντων τοὺς θέλοντας γίγνεσθαι, νόμους τε κοινοὺς ἅπασι τάξαντες, καὶ τὰ πρόσθεν λόγου μὲν διηγήσει τέρποντα, λογισμῷ δ' εἰ λαμβάνοι τις, ἀφόρητα παύσαντες, γάμους τε κοινοὺς ποιήσαντες, καὶ συντάξαντες ὥσπερ ἕνα οἶκον ἅπασαν τὴν οἰκουμένην* [48]). Was Augustus betrifft, so kam allerdings der Rath, das Römische Bürgerrecht auf alle Einwohner des Reichs auszudehnen, welchen *Dio* dem Mäcenas in den Mund legt [49]) und dessen Befolgung fast mit Einem Male die Ausgleichung der verschiedenen Bestandtheile des Reichs vollendet haben würde, für jene Zeit noch zu früh: es war in dieser Beziehung genug, dass damals viele Colonien Römischer Bürger in den Provinzen gegründet, vielen auswärtigen Städten das *ius Latii* und selbst das Römische Bürgerrecht ertheilt wurde [50]). Dagegen wurden in allen Zweigen der Administration solche Neuerungen gemacht, die die Zeit erlaubte und die übrigens im Keime auf dasselbe Ziel hinarbeiteten. Ohne uns hier auf die neue Organisation des Beamtenwesens, die Veränderung in der Gesetzgebung und Rechtspflege, die neuen militärischen Einrichtungen und viele ähnliche Beläge unserer Behauptung speciell einzulassen, richten wir unsere Aufmerksamkeit sogleich auf einen Punkt, der mit unserer Frage in unmittelbarer Beziehung steht.

Bekanntlich theilte Augustus die Provinzen dergestalt mit dem *S. P. Q. R.*, dass dem Letzteren die zwölf inneren beruhigten überlassen blieben, ihm selbst aber die übrigen wichtigern, des Militärregiments bedürftigen überwiesen wurden [51]). Zugleich wurde er im J. d. St. 731. nicht nur für seine Provinzen beständig Proconsul [52]) und

---

[48]) *Aristid. Orat. in Rom. p.* 226. (395.) bey *Dind. Vol.* I. *p.* 366.

[49]) *Dio* 52, 19. Augustus befolgte dagegen selbst und hinterliess auch die Maxime, mit Ertheilung des Bürgerrechts verhältnissmässig sparsam umzugehen. *Dio* 56, 33. *Sueton. Aug.* 40.

[50]) Ueber das *ius Latii*, welches Sicilien schon von Cäsar erhielt, *Cic. ad famil.* 14, 12. Ueber das Bürgerrecht vieler Provincialstädte in Spanien, Sicilien, Africa, Gallien, Britannien: *Monum. Ancyr. Tab.* II. *dextr. v.* 35. *Sueton. Aug.* 47. *Dio* 41, 24. 43, 39. 49, 16. 54, 25. *Appian. Pun.* 136. *Tacit. Ann.* 4, 31. 33. *Agric.* 32. und die Münzen bey *Spanheim Orb. Rom.* 1, 14. 15.

[51]) *Strab. Geogr. lib.* 17. *fin. Sueton. Aug.* 47. *Dio* 53, 12. 14. 54, 4. Ueber die später öfter vorgekommenen Austauschungen von Provinzen vgl. die Anmerkung von Reimarus zu *Dio* 53, 12.

[52]) *Dio* 53, 32. Vgl. *Spanheim de usu et praest. num. Diss. XII. Tom. II. pag.* 463. *seqq. Eckhel Doctr. num. Tom. VIII. c.* 2. *p.* 339.

ordnete als solcher in jede derselben einen *legatus pro praetore* und in die kleineren oft einen *procurator vice praesidis* ab [53]), sondern es war auch, wie *Dio* ausdrücklich bezeugt [54]), mit dieser proconsularischen Gewalt ein ausserordentliches höheres Imperium über alle Statthalter, mithin auch in den Provinzen des Volks, verbunden [55]).

Vermöge dieses Oberproconsulats gab der Kaiser allen Statthaltern, sowohl den Proconsuln als seinen Legaten, Instructionen *(mandata)* mit, von denen es sich bey der durch die Verhältnisse gegebenen Neigung zu centralisieren schon von selbst versteht, aber auch ausdrücklich bezeugt wird, dass sie im Ganzen gleichlautend waren, und die bisher schlechthin gesonderten, im Senat nur locker geeinig-

---

[53]) S. überhaupt Walter Geschichte des Römischen Rechts Kap. XXXI. S. 315... 318.

[54]) *Dio l. c.* . . . . ἔδωκε, τήν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἐσαεὶ καθάπαξ ἔχειν, ὥστε μήτε ἐν τῇ εἰσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν, μήτ' αὖθις ἀνανεοῦσθαι· καὶ ἐν τῷ ὑπηκόῳ τὸ πλεῖον τῶν ἑκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν ἐπέτρεψεν. Vgl. *Tacit. Ann.* 1, 3. und *Vellei.* 2, 121. von Tiberius: . . . *cum res Galliarum . . . mollisset et Senatus populusque Romanus, postulante patre eius, ut aequum ei ius in omnibus provinciis exercitibusque esset, quam erat ipsi, decreto complexus esset (etenim absurdum erat etc.)* Ruhnkenius, der an der Construction *aequum ius . . . quam erat ipsi* Anstoss nahm, hielt die drey letzten Worte für ein Glossem und wollte lesen: *provinciis exercitibusque esset, quas erat ipse decreto complexus. Esset etenim* u. s. w., womit denn die Beziehung der Proconsulargewalt auf alle Provinzen wegfallen würde. Allein anderer Bedenken gegen diese Textesänderung zu geschweigen, so ist 1) kein Grund zu derselben vorhanden, da die Schriftsteller der Kaiserzeit seit Livius die Wörter: *aequus, par, similis* u. dgl. häufig mit *quam* construieren. Ramshorn Lateinische Gramm. §. 155. S. 314. Zumpt Latein. Gramm. §. 340. S. 295. 2) kann ein *decretum* nicht dem Kaiser Augustus — da hier kein Process vorlag — wohl aber dem Senat, für den es in solchem Falle sogar Kunstausdruck ist *(Fest. s. Senatus decretum)* beygelegt werden. Der handschriftliche Text ist also durchaus beyzubehalten. — Vier Jahr früher hatte Augustus das Imperium nur erst über die ihm bewilligten Provinzen und zwar auf 10 Jahre erhalten. *Dio* 53, 13. — Uebrigens waren ähnliche ausserordentliche Imperien wenn auch früher noch nicht in diesem Umfange, seit Pompeius Mehreren und wurden auch jetzt noch Andern als dem Kaiser selbst, obgleich nur dem Throne nahe stehenden Personen ertheilt. *Appian. Mithrid.* 94. *Vellei.* 2, 31. *Cic. Verr.* 2, 3. *Phil.* 11, 12. *Tacit. Ann.* 2, 43. 6, 32. 15, 25. *Dio* 54, 28. 33. 58, 7.

[55]) Daher sagt auch *Aristid. Orat. in Romam. Tom.* I. *p.* 335. *Dind.* (*p.* 206. *Jebb. p.* 360. *Cant.*) Οἱ δὲ ἄρχοντες οἱ πεμπόμενοι ἐπὶ τὰς πόλεις τε καὶ τὰ ἔθνη τῶν μὲν ὑφ' ἑαυτοῖς ἕκαστοι ἄρχοντές εἰσι, τὰ δὲ πρὸς αὐτούς τε καὶ πρὸς ἀλλήλους ὁμοίως πάντες ἀρχόμενοι.

ten Provincialverwaltungen einer höhern Einheit unterwarfen [56]). Was aber durch die Mandate nicht bestimmt war, wurde durch die beständige officielle Correspondenz des Kaisers mit sämmtlichen Statthaltern, die *rescripta* oder *epistolae principis*, ersetzt [57]), von denen gar manche auch auf alle Provinzen gleichmässig sich bezogen *(universalia)* [58]), oder durch eben so allgemeine Edicte der Kaiser festgesetzt [59]). Auch ist es ohne Zweifel aus diesem in Eine Hand gelegten höhern Proconsulat zu erklären [60]), dass während früher so viele Provinzen eben so viele *edicta provincialia* es gab, in der Kaiserzeit nur noch Ein *edictum provinciale* erwähnt wird, zu welchem Gaius bekanntlich einen Commentar in 32 Büchern schrieb [61]). Wie nämlich der Kaiser die Legate in seinen Provinzen gewiss dahin instruierte, ein möglichst homogenes Edict in seinem Namen auszustellen, so wird er eben darauf auch in den von Proconsuln regierten Provinzen des Volks gehalten haben. Die Sitte, dass jeder Proconsul in seinen Provinzen selbst edicierte, hörte damit nicht auf; auch mögen anfangs noch manche Eigenthümlichkeiten des Edicts dieser oder je-

---

[56]) *Dio* 53, 15. — *Plin. ep.* 10, 64. (57.). *Aggen. de controv. agror. p.* 74. und die übrigen von *Spanheim Orb. Rom.* II, 7, und *Brisson. de Verb. signif. v. Mandata* §. 2. nachgewiesenen Stellen. Nach Dio bestimmten die *mandata* namentlich folgendes Allgemeine: 1. kein Statthalter darf eigenmächtig Truppen ausheben oder 2. neue Abgaben einführen; 3. er muss bey Ankunft seines Nachfolgers sofort abziehen und 4. innerhalb drey Monaten nach Rom zurückkehren. Dass aber die Mandate auch sonst im Allgemeinen dasselbe enthielten, ersieht man daraus, dass die Juristen immer nur *mandata* schlechthin citieren, ohne eine Provinz zu nennen, für welche sie ertheilt worden wären.

[57]) *Aristid. Orat. in Rom. p.* 336. *Dind. (p.* 207. *Jebb. p.* 361. *Cant.)*

[58]) *Plin. ep.* 10, 71. 72. (66. 67.) *L.* 6. §. 2. *D. de excus.* (27, 1.) *L.* 22. *D. de accus.* (48, 2.). *L.* 1. §. 2. *D. de fugitiv.* (11, 4.).

[59]) Ein Beyspiel gibt *L.* 4. §. 6 *D. de legatt.* (50, 7.).

[60]) Dieses nahm schon Dodwell an, *Praelect. Cambd. VIII*, 11. p. 335. IX, 5. p. 346. Bach's Einwand (*Opusc.* p. 184.), dass die Citate aus dem *edictum provinciale* nicht immer mit *Proconsul ait*, sondern auch mit *Praetor ait* eingeleitet werden und dieses auf die Fortdauer verschiedener Provincialedicte, die Gaius nur in Ein Werk zusammengestellt habe, hindeute, ist schon deshalb unbegründet, weil es in den Provinzen während der Kaiserzeit keine Behörde mit dem Namen Prätor gab. Vielmehr sind die gedachten Citate auf solche Stellen des Provincialedicts zu beziehen, welche geradezu aus den städtischen herübergenommen waren, die man denn mit jenen vorangeschickten Worten anführte. S. E. Huschke in der Tübinger Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft Bd. 5. S. 235. 236. Ausserdem aber Gai. 1, 6. und *Theophil. ad Instit.* 1, 2. §. 7., woraus erhellt, dass auch das Edict der Römischen Aedilen in den Provinzen ausgestellt wurde.

[61]) Zimmern Geschichte des Röm. Privatrechts Bd. 1. §. 40. S. 135.

ner Provinz übrig geblieben seyn, die erst allmälig durch die gleichmässig in die verschiedenen Provinzen gesandten Mandate und Rescripte der Kaiser sich verwischten [62]). Aber es war mit jenem Oberproconsulat für die verschiedenen Edicte eine höhere Einheit gegeben, die sich mit der Zeit auch reell immer mehr durchbilden musste [63]).

Eben dieser allgemeine Proconsulat des Kaisers musste nun aber auch auf einen allgemeinen Census hinführen. Wie oben bemerkt, war nämlich das Recht des Provincialcensus eben so wie das der Provincialjurisdiction ein Bestandtheil des Imperium der Proconsuln. War also Augustus Proconsul der grösseren und wichtigeren Hälfte der Römischen Provinzen geworden, so lag ihm als solchem selbst die Verpflichtung ob, für deren Census zu sorgen. Dieses aber im Ganzen nach denselben Grundsätzen zu thun, war theils an sich natürlich, theils in der vorhin geschilderten Eigenthümlichkeit der Zeit begründet. Hieraus allein würde sich nun schon die Nachricht des Lukas einigermaassen rechtfertigen; denn wenn auch das Ausschreiben des Augustus blos den ihm unmittelbar unterworfenen weit grösseren Theil des Reichs, wozu, wie wir später sehen werden, ausser seinen Provinzen auch die abhängigen Königreiche gehörten, betroffen hätte, so würde der Ausdruck ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην davon nicht unpassend befunden werden können, zumal da derselbe im vorangehenden Satze auf Augustus bezogen wird. Aber es sind auch dringende Gründe vorhanden anzunehmen, dass die Maassregel des Augustus sich zugleich auf die Provinzen des Volks erstreckt habe, was man denn sich so zu denken haben würde, dass er für diese ein Senatusconsult veranlasst hätte, welches die Vornahme der Schatzung in denselben verfügte. Doch könnte wegen ihrer Wichtigkeit auch über die ganze Maassregel ein Senatusconsult veranlasst worden seyn [64]).

---

[62]) Eine solche Verschiedenheit bestand zwischen den Provinzen des Volks und denen des Kaisers darin, dass dort auch das Edict der curulischen Aedilen und zwar von den Quästoren ausgestellt wurde, was in den letzteren, weil es dort keine Quästoren gab, nicht geschah. Gai. 1, 6. Indessen war diese Verschiedenheit wohl nur formell, indem vermuthlich die Sätze dieses Edicts, die man doch nicht entbehren konnte, ähnlich den Edicten der dortigen Präsides einverleibt werden mochten, wie in Rom selbst das curulische Edict von den Prätoren als Anhang zu dem ihrigen ausgestellt wurde, *Theophil. l. c.*, was ohne Zweifel schon im J. 718. geschah, wo die Prätoren die Stelle der damals nicht ernannten Aedilen vertraten. Dio 49, 16.

[63]) Sie wurde auch durch die speciellen kaiserlichen Erlasse in diese oder jene Provinz nicht wieder gestört; denn diese nahm man, weil sie auf einem ganz neuen Princip beruhten, nicht in das Edict auf, sondern machte sie unter demselben bekannt. *L.* 6. §. 1. *D. de custod. reor.* (48, 3.).

[64]) Eine Notiz, dass der Reichscensus selbst in Judäa durch ein Senatus-

Zunächst spricht dafür schon die berührte in allen ähnlichen Zweigen der Administration hervortretende Tendenz der Zeit zu centralisieren und zu egalisieren überhaupt. Sodann war damals durch die langen bürgerlichen Kriege der öffentliche Schatz erschöpft [65]) und die Administration des Reichs, vorzüglich das nun zu unterhaltende stehende Heer, erforderte einen ungeheueren Aufwand, wofür Augustus nach lange versuchten Palliativmitteln erst im J. d. St. 759. durch die Einrichtung eines eigenen *aerarium militare* und dafür bestimmte neue Abgaben eine dauernde Abhülfe fand [66]). Wenn sich nun Augustus damals entschloss, Steuern auf das Römische Volk selbst zu legen, die die grösste Unzufriedenheit erregten [67]), so lässt sich erwarten, dass er hinsichtlich der Unterthanen des Römischen Volks schon Alles gethan hatte, um den höchst möglichen Ertrag der von ihnen zu beziehenden Abgaben zu erreichen. Dazu diente aber nicht Steigerung der Abgaben selbst; die Provinzen waren schon in der letzten Zeit der Republik, vorzüglich während des Triumvirats von Octavian, Antonius und Lepidus so ausgesogen worden, dass eine abermalige Vermehrung ihrer Lasten sie zu Grunde gerichtet oder zur Verzweifelung getrieben haben würde [68]), und ein so kluger und gemässigter Regent, wie Augustus, kannte und beobachtete die Regel, dass man die Schaafe scheeren aber nicht zerfleischen

---

consult angeordnet worden sey, hat *Syncell. Chronogr. Tom. I. p.* 598. *ed. Bonn.* ταύτης τῆς κατὰ τὴν Ἰουδαίαν ἀπογραφῆς ὑπὸ τῆς συγκλήτου βουλῆς Κυρίνιος ἐπιμελητὴς ἐξεπέμφθη κατὰ τόδε τὸ ἔτος, οὐσιῶν καὶ οἰκητόρων ἀναγραφὰς ποιούμενος. Doch beruht sie schwerlich auf etwas Anderem als dem Ausdruck δόγμα bey Lukas, der bey den Griechen am häufigsten von Senatusconsulten gebraucht wird. Dass aber allgemeine Maassregeln für die Provinzen des Senats durch Senatusconsulte verfügt zu werden pflegten, geht aus *Plin. ep.* 10, 77. (73.) hervor. Doch machten schon die ersten Kaiser von ihrem Oberproconsulat auch in den Provinzen des Volks Gebrauch. So kommt eine Vorschrift von Augustus für alle Provincialstatthalter bey *Dio* 56, 25. vor und bereits im J. 732. bis 734. ordnete er selbst die Verhältnisse vieler Provinzen des Volks. S. Anm. 86.

[65]) Für Cäsars Zeit vgl. *Appian.* 2, 41. *Flor.* 4, 2. §. 21. *Lucan.* 3, 156. *Dio* 41, 17. *Oros.* 6, 15. Nach Cäsars Tode: *Dio* 46, 31. *Appian.* 4, 5. Augustus rühmt sich selbst, dem erschöpften Aerarium mehrmals aus seiner Privatcasse aufgeholfen zu haben. *Monum. Ancyr. Tab. III. laev. Dio* 53, 2. 55, 25.

[66]) *Dio* 55, 24. 25. 31. *Sueton. Aug.* 49. *Tacit. Ann.* 1, 78.

[67]) Namentlich die *vicesima hereditatum Dio* 56, 28.

[68]) Rebellion wegen drückender Exactionen war ohnehin häufig genug. Man vgl. noch aus der Zeit des Augustus selbst z. B. Dio 55, 29. 33. 56, 16.

müsse, gewiss nicht weniger als der habsüchtige Tiberius [69]). Dagegen konnten die schon bestehenden Abgaben durch eine richtigere und angemessenere Vertheilung sowohl ergiebiger als erträglicher gemacht werden und dazu war das wichtigste Mittel theils eine genaue Vermessung des Bodens theils ein Census, der nicht mehr den mitinteressierten und bestechlichen Localbehörden überlassen, sondern von Reichs wegen durch unparteyische, einsichtsvolle Beamte nach gleichmässigen angemessenen Grundsätzen vorgenommen wurde.

Ein weiterer Grund zu der Annahme, dass Augustus vermöge seines Proconsulats auch in den Provinzen des Volks einen neuen Census eingeführt habe, liegt in der wichtigen und noch nicht nach Verdienst gewürdigten Thatsache, dass er selbst in Italien *iure proconsulis* censiert hat. Dreymal, in den J. d. St. 726., 738. und 742., hatte er sich jedesmal auf fünf Jahre die Sittenpräfectur und eine ausserordentliche censorische Gewalt ertheilen lassen [70]). Nur aber die erste benutzte er, um kraft derselben einen feyerlichen Census zu halten [71]); die übrigen zwey (oder drey) Census in den Jahren 743. bis 746., (757.) und 767. hielt er *consulari cum imperio*, wie er selbst auf dem Ancyranischen Monument und die Capitolinischen Fasten zu diesen Jahren, oder mit proconsularischer Gewalt (*ἀνθύπατον ἐξουσίαν πρός τε τὸ τέλος τῶν ἀπογραφῶν καὶ πρὸς τὴν τοῦ καθαρσίου ποίησιν προσέθετο*), wie Dio von dem Census des J. d. St. 757. bezeugt [72]).

---

[69]) Dieser schrieb jenen Spruch einem Präfecten von Aegypten, der ihm einmal mehr, als die festgesetzte Summe der jährlichen Abgaben jener Provinz betrug, gesandt hatte. *Sueton. Tib.* 32. *Dio* 57, 10. *Oros.* 7, 4. *Suid. v.* Τιβέριος. S. auch *Tacit. Ann.* 4, 6. von Tiberius: *ne provinciae novis oneribus turbarentur, utque vetera sine avaritia aut crudelitate magistratuum tolerarent, providebat.*

[70]) *Dio* 52, 42. (mit Reimarus Anm.) 54, 10. 30. *Sueton. Aug.* 27. *Horat. ep.* 2, 1. v. 1. Dass die erste Sittenpräfectur und censorische Gewalt des Augustus für fünf Jahr ertheilt worden sey, sagt zwar *Dio* 52, 42. nicht ausdrücklich. Es ist aber nach der allgemeinen Aeusserung in 54, 30. anzunehmen. Nach Sueton hätte Augustus diese Gewalt auf Lebenszeit erhalten. Aber *Dio* 54, 2. erzählt, dass sie ihm so im J. 732. angeboten aber von ihm nicht angenommen worden sey, vielmehr habe er sogleich zwey Censoren ernannt, — die letzten Privatleute, welche überhaupt die Censur bekleideten — von denen jedoch der eine bald starb, der andere der Sitte gemäss abdicierte. Dass aber Augustus die Sittenpräfectur selbst auch damals — nur nicht auf Lebenszeit — angenommen habe, scheint daraus hervorzugehen, dass er, nach *Dio l. c.* selbst, Mehreres, was im censorischen Amte lag, vornahm.

[71]) S. oben Anm. 22. flg. Dass Augustus diesen Census kraft der *censoria potestas* hielt, sagen am bestimmtesten die *Fasti* bey *Murator.* 294, 1. *IMP. CAESAR VI. M. AGRIPPA II. IDEM CENSORIA. POTEST. LVSTRVM FECIT.*

[72]) S. die Stellen oben in Anm. 22 . . . 26.

Beydes ist gleichbedeutend und geht auf den dem Augustus ertheilten Proconsulat. Man könnte zwar den ersteren Ausdruck auch auf die dem Augustus im J. d. St. 735. ertheilte beständige *consularis potestas* beziehen wollen [73]). Aber theils war es mit dieser wesentlich nur auf Ehrenrechte abgesehen — Dio nennt das Vorschreiten von zwölf Lictoren und den Ehrensitz zwischen den beyden Consuln — theils berechtigte in Rom, wenn man nicht auf die Verfassung vor Einführung der Censur d. h. mehr als 400 Jahre zurückgehen wollte, was nach der ganzen Entwickelungsgeschichte der Römischen Verfassung unzulässig erscheint, der Consulat nicht zur Vornahme des Census. Ausserdem gibt es aber kein anderes *consulare imperium* als das des Proconsul [74]) und für dieses ist *cum imperio (consulari)* der staatsrechtliche Ausdruck im Gegensatze dessen, der wirklich Consul ist [75]). Auch ist es der damaligen Entwickelung der Verfassung, die das Provinciale in den alten Staat selbst übertrug, ganz angemessen, dass der Kaiser von dem in dem Proconsulate liegenden Rechte zu censieren in Rom und Italien selbst eine Anwendung machte. Bliebe aber auch nach allgemeinen Gründen noch ein Bedenken, so würden doch die Analogie der eben angeführten Stelle des Dio, welche für das Jahr 757., also zwischen den beyden in Frage stehenden Schatzungen des Ancyranischen Denkmals, einen von Augustus kraft des Proconsulats in Italien gehaltenen Census ausdrücklich bezeugt, und eine gleich nachher noch zu besprechende Stelle des Sueton für die Beziehung auf die Proconsulargewalt unwidersprechlich entscheiden.

Diese Vornahme des Census vermöge des Proconsulats in Rom und Italien ist nun aber äusserst merkwürdig. Wenn nämlich auch die Proconsulargewalt der Kaiser, eben so wie ihre übrigen Attribute, über die ältere Verfassung hinaus ging und insbesondere mit Eintritt

---

[73]) *Dio* 54, 10.

[74]) *Inc. auct. magistr. pop. Rom. expos. ined. ed. E. Huschke p.* 3. *Proconsules cum imperio consulari loco consulum in provincias mittebantur*, und dazu den Commentar *p.* 109.

[75]) *Fest. v. Cum imperio est dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium.* Vgl. *Cic. ad fam.* 1, 1. §. 3. Dieses war denn bey den Statthaltern theils *consulare* theils *praetorium*. *Cic. in Pis.* 16. *Ex Macedonia aliquot praetorio imperio, consulari quidem nemo rediit, qui non triumpharit.* Ein Beyspiel ähnlicher Abwechselung zwischen den Ausdrücken *cum imperio praetorio* und *propraetor* gibt Dio, welcher 46, 29. von Octavian sagt: τῷ Καίσαρι στρατηγοῦ τινα ἀρχὴν δόντες, während ihn *Appian. de bell. civ.* 3, 48. ἀντιστρατηγόν, *Cic. Phil.* 14, 8. *propraetorem* und er selbst 56, 36. noch ungenauer στρατηγὸν nennt. *Cic. Phil.* 5, 16. sagt davon genau: *Demus imperium Caesari ... sit pro praetore eo iure, quo qui optimo.*

in das Pomörium nicht aufhörte [76]), so blieb sie doch ihrem Ursprunge und Wesen nach immer eine Provincialgewalt, die mit den eigentlichen Magistraten, Consuln, Prätoren, Censoren u. s. w. in Rom und Italien im Gegensatze stand [77]), was man auch dadurch anerkannte, dass sie selbst für die Kaiser innerhalb des Pomörium nicht wirksam seyn sollte [78]). Wenn also Augustus *consulari cum imperio* in Rom und Italien selbst censierte, so müssen wir schliessen, dass dieser Census eigentlich von den Provinzen ausgegangen sey, und um so vielmehr als Italien auch die Provinzen des Volks und noch mehr die eigenen Provinzen des Kaisers ergriffen habe, zumal da Augustus damals mit der Sittenaufsicht und der censorischen Gewalt bekleidet war und folglich sich gar kein Grund denken lässt, warum er nicht den Census des J. 746. eben so gut wie den frühern des J. 726. vermöge dieser gerade für die Römischen Bürger bestimmten censorischen Gewalt abgehalten hätte, wenn nicht eben demselben die Idee, nicht sowohl die *civitas populi Rom.*, als das *imperium Romanum*, in dem Italien und das Römische Volk nur auch mitbegriffen war, zu censieren zum Grunde gelegen hätte. Somit würde schon dieses Amt, vermöge dessen censiert wurde, auch wenn wir sonst gar keine Nachrichten über einen damaligen das ganze Reich umfassenden Census hätten, uns zu der Annahme eines solchen nöthigen [79]). In wie genauer Beziehung

---

[76]) Vgl. die oben Anm. 54. mitgetheilte Stelle des *Dio*, wonach dreyerley dieses *imperium pro consule* auszeichnete: 1) dass es ein für alle Male auf viele Jahre hintereinander ertheilt wurde und nicht, wie früher geschah (*Cic. Phil.* 1, 8. *Dio* 43, 25.) vom Senat erneuert zu werden brauchte; 2) dass es nicht mit Eintritt in das Pomörium aufhörte, wie sonst geschah (daher für den Tag des Triumphs, also blos *dicis gratia*, das Imperium durch eine besondere Lex ertheilt werden musste *Liv.* 26, 21. 45, 35. 36.) und 3) dass es sich über Italien und alle Provinzen erstreckte und alle sonstigen Statthalter ihm unterworfen waren, wogegen der gewöhnliche Proconsulat nur in der angewiesenen Provinz materielle Macht gab, ausserhalb derselben nur zur freywilligen Gerichtsbarkeit berechtigte. *L.* 1. 2. *L.* 4. §. 6. *L.* 16. *D. de offic. procons.* (1, 16.) *Appian.* 1, 80.

[77]) Augustus selbst erkannte diesen Gegensatz an, indem nach seiner Bestimmung alle Statthalter ausserhalb Italien den Titel Proconsuln führen sollten. *Dio* 53, 13. 14.

[78]) Dieses geht hervor aus *Dio* 53, 17. *ὕπατοί τε γὰρ πλειάκις γίγνονται καὶ ἀνθύπατοι ἀεί, ὁσάκις ἂν ἔξω τοῦ πωμηρίου ὦσιν, ὀνομάζονται*, und *Capitolin. M. Antonin.* 6. *tribunitia potestate donatus est atque imperio extra urbem proconsulari.* Den Census der Römischen Bürger *consulari cum imperio* hinderte dieses jedoch nicht, da derselbe bekanntlich auf dem ausserhalb des Pomörium gelegenen Marsfelde gehalten wurde. E. Huschke die Verfassung des Servius Tullius. S. 416. 581.

[79]) Die bisherigen Bearbeiter dieses Stoffs haben auf dieses *consulare im-*

aber in der spätern Regierungszeit des Augustus die Befugniss zu censieren zum Proconsulat stand, geht auch noch aus folgender Stelle des Sueton hervor: *Tib.* 21. *Ac non multo post lege per consules lata, ut provincias cum Augusto communiter administraret, simulque censum ageret, condito lustro in Illyricum profectus est* [80]). Diese Stelle zeigt zunächst, dass auf dem Ancyranischen Denkmal die von dem Census des J. 767., d. h. demselben, von welchem hier Sueton spricht, gebrauchten Ausdrücke: *consulari cum imperio lustrum conlega Tib. Caesare feci*, nicht auf die *consularis*, sondern auf die *proconsularis potestas* des Augustus sich beziehe, weil er nur in der ersteren den Tiberius zum Collegen hatte, und dass daher auch der gleichlautende Ausdruck für den Census des J. d. St. 746. von eben dieser Gewalt zu verstehen sey. Ausserdem aber sehen wir hier die Befugniss zu censieren, die sich auch mit auf das Römische Volk erstreckte, als eine Zugabe zu der allgemeinen Proconsulargewalt behandelt, die nur deshalb besonders hervorgehoben werden mochte, weil sie das bey Weitem wichtigste Vorrecht dieser Gewalt, zumal in ihrer Anwendung auf Römische Bürger, war [81]), und gerade mit Rück-

---

perium, kraft dessen Augustus seinen zweyten Census hielt, fast gar kein Gewicht gelegt. Nur *Reinold. Cens. hab. nasc. Christ. c. II. p.* 9. bemerkt, dass Augustus dieses *imperium* bedurft habe, um nicht blos die Römischen Bürger, sondern auch die *socii* censieren zu können.

[80]) Man vgl. hiermit die oben Anm. 54. ausgezogene Stelle des Velleius Paterculus, wo allgemein von einem *aequum ius in omnibus provinciis exercitibusque* die Rede ist. Ob auch Drusus Germanicus den Census von Gallien im J. 767. (oben Anm. 31.) vermöge der ihm 743. ertheilten Proconsulargewalt (*Dio* 54, 33. 56, 25.) gehalten habe, muss dahin gestellt bleiben. Da übrigens *Tacit. Ann.* 1, 14. erzählt, dass Tiberius ihm gleich nach Augustus Tode das *proconsulare imperium* ausgewirkt habe, so müsste man annehmen, dass ihm dasselbe früher entweder für Augustus Lebzeiten oder für eine bestimmte Reihe von Jahren, die gerade damals zu Ende gegangen, ertheilt worden sey. Unrichtig sieht *Walther ad Tacit. l. c.* die Sache an.

[81]) Im alten Staat wurden in der Regel nur Consularen zu Censoren ernannt, deren Amt also noch über das des Consuls hinauszugehn schien. *Liv.* 4, 8. 27, 6. 11. *Plutarch. Cat. mai.* 16. *Flamin.* 18. *Paul. Aemil.* 38. *Gell.* 7, 3. 13, 22. vgl. *Casaubon. ad Capitolin. Pertin.* 13. und es ist nicht unwahrscheinlich, dass vor Errichtung der Censur denjenigen Consuln, auf welche die Abhaltung des Lustrum fiel, in ihrer *lex de imperio* das *ius censendi* noch besonders ertheilt wurde, weil sie gewissermaassen eine zwischen der Gewalt der Dictatoren und der gewöhnlichen Consuln in der Mitte stehende Amtsgewalt erhielten, die namentlich in der letztern Beziehung fünfjährig war. Vgl. E. Huschke die Verfassung des Servius Tullius S. 729. Dass aber auch noch in der Kaiserzeit das Geschäfft des Censierens selbst in den Provin-

sicht auf das schwierige Werk des allgemeinen Reichscensus mochte der hochbejahrte Kaiser wünschen, die frischen Kräfte des Tiberius für die Reichsverwaltung sich zugesellt zu sehen. Beyläufig bemerken wir noch, dass sich nun auch der Grund des ungenauen Berichts des Suetonius ergibt, wenn er *Aug.* 27. sagt: *Recepit et morum legumque regimen aeque perpetuum: quo iure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit; primum ac tertium cum collega, medium solus.* Zwar hatte Augustus das eigentlich so zu nennende *morum legumque regimen*, nämlich die *praefectura morum* und die ausserordentliche censorische Gewalt über die *civitas populi Rom.* nur dreymal, jedesmal auf fünf Jahre, erhalten (Anm. 70.) und nur den ersten Census kraft derselben vorgenommen; aber die Proconsulargewalt, neben welcher das Recht zu censieren sogleich in dem Senats- und Volksschlusse noch ausdrücklich hervorgehoben wurde, war ihm (in Abstufungen) auf Lebenszeit ertheilt und dieses verwechselte entweder Sueton mit der *praefectura morum*, oder unterschied es auch bewusst nicht von ihr, weil es ihm materiell dasselbe Recht zu geben schien [82]).

Von besonderem Interesse für uns ist noch die Zeit, in welche die in Italien *consulari cum imperio* gehaltenen Schatzungen fallen.

---

zen regelmässig nur ausgezeichneten Consularen übertragen wurde, sehen wir aus fast allen davon erhaltenen Beyspielen. So nennt *Ioseph. Ant. Iud.* 17. fin. den Quirinus mit Bezug auf den ihm übertragenen Census ἀνὴρ ὕπατικὸς und 18, 1. §. 1. τάς τε ἄλλὰς ἀρχὰς ἐπιτετελεκὼς καὶ διὰ πασῶν ὁδεύσας ὕπατος γενέσθαι, τά τε ἄλλα ἀξιώματα μέγας. S. auch *Tacit. Ann. l. c.* und 14, 46. *Murator.* 1122, 2. In einer Inschrift bey *Gruter.* 355, 6., die wahrscheinlich aus der Zeit von Mark Aurel, wenn nicht erst aus der der Severe herrührt, setzen die drey Provinzen Gallien dem Tib. Antistius Marcianus eine Reiterstatue, mit dem Bemerken: *primo unquam equiti Romano a censibus accipiendis.* Also waren alle früheren dortigen Censitoren von senatorischem Stande gewesen. Ein Römischer Ritter als Censitor von Thracien kommt ausserdem bey *Murator.* 1119, 5. vor. Aber auch diese Inschrift scheint schon einer spätern Zeit anzugehören.

[82]) Es ist merkwürdig, dass Sueton die dem Augustus gegebene ausserordentliche Proconsulargewalt gar nicht erwähnt. Fast scheint es, dass er dieses so wichtige Recht in dem *morum legumque regimen perpetuum* als dem vornehmsten Stücke derselben mit enthalten betrachtet habe. Dass man jetzt, wie früher, die censorische Gewalt dem Ansehen nach höher hielt, als die proconsularische, könnte man aus einer Inschrift zu Vienne in Gallien schliessen, welche *J. F. Hervart Admirand. ethn. theol. Part.* 2. *p.* 234. mittheilt: *I. O. M* || *TI. CLAVD.* || *CENSOR* || *P. (ontifex? Potestate?) PROCON* || *V. S. L. M.* Aber schwerlich ist sie ächt. Auf den unbezweifelt ächten Inschriften wird die Censur als eine zufällige oder vorübergehende Würde regelmässig erst zuletzt erwähnt; z. B. *Orell.* 709. . . . 712. 751. 752. 766. 768.

Wir erkennen daraus zunächst den grossen Fortschritt, den das in Augustus concentrierte *imperium* gegen die alte *civitas* und deren Verfassung innerhalb zwanzig Jahren der Ruhe und der Gewöhnung an die neue Ordnung der Dinge gemacht hatte. Denn im J. 726. hatte er noch mit censorischer Gewalt und unter Zugesellung eines Untercensor blos einen Census der Römischen Bürger in alter Weise gehalten; damals lag also noch das Princip der alten Verfassung, wenn auch schon in ausserordentlicher Form angewandt, dem Census zum Grunde [83]). Im J. d. St. 732. hatte man selbst die alte Form noch einmal versucht, indem man zwey angesehene Männer zu wirklichen Censoren ernannte. Aber das Schicksal und die Natur selbst schienen dem Institut, das politisch im Absterben begriffen war, ihre Gunst und Kraft nicht mehr zuwenden zu wollen. Die öffentliche Stimme urtheilte, dass dem einen Censor die Energie, dem anderen das Leben eines Censors abgehe; das Zerbrechen des Tribunals bey ihrem ersten Amtsacte verkündigte Unheil, wie man später sagte, den Untergang der Censur, und nachdem beyde im Zank ohne Frommen für den Staat einen Theil ihrer Amtszeit hingebracht hatten, starb Paulus Aemilius Lepidus, worauf der Sitte gemäss sein College L. Munatius Plancus abdanken musste, und es konnte kein Lustrum zu Stande gebracht werden [84]). Seitdem stieg das Ansehen des Augustus durch ihm erwiesene neue Ehren immer höher, befestigte sich seine Herrschaft theils durch die Gewohnheit, theils durch glückliche Ereignisse, wie z. B. die Huldigungen, welche ihm selbst Parther und Inder darbrachten, immer mehr. Ausserdem scheinen besondere Umstände den Plan eines Reichscensus in Erinnerung gebracht und seine Ausführung befördert zu haben. Dahin gehört, dass Augustus selbst in einem sehr wichtigen neu eroberten Lande, welches bis dahin im Geräusch der Bürgerkriege nicht hatte geordnet werden können, nämlich Gallien, schon im J. d. St. 727., also unmittelbar nach dem damaligen Römischen Lustrum, den Census eingeführt und zum ersten Male abgehalten hatte [85]), dass er seit 732. die Verhältnisse in Sicilien und allen Provinzen bis Syrien hin persönlich festgestellt hatte [86]), dass inzwischen

---

[83]) Im Uebrigen war dieser Census gewissermaassen dasselbe für den Römischen Staat, was der nachherige Reichscensus für das Reich: es wurden darin hinsichtlich der öffentlichen Sitten der neuen Ordnung der Dinge angemessene Grundsätze aufgestellt. *Tacit. Ann.* 3, 28. *Sexto demum consulatu Caesar Augustus, potentiae securus, quae triumviratu iusserat, abolevit, deditque iura, quis pace et principe uteremur.*

[84]) S. über diese Umstände *Vellei.* 2, 95. *Dio* 54, 2. *Fast. Capit. adh. a.*

[85]) S. die Stellen in Anm. 30.

[86]) *Dio* 54, 6. ὁ Αὔγουστος ἐς Σικελίαν ἦλθεν, ὅπως καὶ ἐκείνην καὶ τἄλλα

das Werk der Reichsvermessung vermuthlich beendigt war, und vor Allem der lange tiefe Frieden, dessen sich nun das Reich im Ganzen erfreute [87]) und der zu organischen Einrichtungen für einen ruhigen Genuss des bisher Errungenen einladen musste. Genug, ungefähr vierzehn Jahre nach jener letzten eigentlichen Censur hatte die kaiserliche Regierung schon so feste Wurzeln geschlagen und die Erinnerungen der alten Ordnung der Dinge so weit verwischt, dass das Römische Volk nun schon als Theil des Reichs behandelt und fortan von Augustus nur noch kraft seiner Proconsulargewalt censiert wurde [88]). Wenn später die Kaiser noch einige Male wieder als eigentliche Censoren den Römischen Census hielten [89]), so mag sich dieses daraus erklären, dass Augustus nun schon den Reichscensus festgestellt hatte, worauf man bey dessen Anwendung auf die einzelnen Gebiete die Eigenthümlichkeiten eines jeden, die mit den festgestellten Pincipien des Reichscensus nicht im Widerspruch standen, ohne Bedenken wieder hervortreten lassen konnte [90]).

Die Zeit jenes Census zeigt aber ferner auch, dass damals wirklich nicht blos die Römischen Bürger, sondern auch die übrigen Theile des Reichs censiert wurden. Ja es findet sich, dass alle in der spä-

---

τὰ μεχρὶ τῆς Συρίας καταξήσηται. Auch Syrien selbst und das übrige Asien besorgte er *Dio* 54, 7. *Justin.* 42, 5. *Vellei.* 2, 92. *Strab.* 17, 1. §. 54. *p.* 821. Vgl. *Noris. Cenot. Pis. Diss. II. c.* 8. *p.* 408. *seqq.* Ueberhaupt hatte Augustus mit Ausnahme von Africa und Sardinien alle Provinzen besucht. *Sueton. Aug.* 47.

87) Davon gibt vor Allem Zeugniss der im J. d. St. 741. gefasste, 745. ausgeführte Beschluss, der *Pax* auf dem *campus Martius* selbst einen Altar zu weihen, *Calendar. Amitern. ad IV. Non. Jul. (Orell. Inscr. Tom. II. p.* 394.) *Verrii Flacc. Fasti (ed. Fuggin.) ad d. III. Kal. Febr. — H. Sanclement. de aerae vulg. emend.* 4, 1. *p.* 397. *seqq.* und der im J. d. St. 743. erlassene Befehl, den Janus (zum dritten und letzten Mal unter Augustus) zu schliessen. *Dio* 54, 36. mit Reimarus.

88) Noch weiter kam es freylich unter Tiberius, dessen Günstlinge Seianus der Senat die Proconsulargewalt mit dem Zusatze ertheilte, dass die Consuln in Rom sich nach ihm zu richten hätten. *Dio* 58, 7.

89) Vgl. oben Anm. 27 . . . 29.

90) Es ist merkwürdig, dass Eusebius in seiner Chronik blos den im J. d. St. 767., nicht auch den ersten mit consularischem Imperium gehaltenen Census anführt. Der letztere scheint hiernach berühmter gewesen zu seyn als der erstere, und es steht danach zu vermuthen, was auch schon an sich wahrscheinlich ist, dass der Reichscensus erst durch jene dritte Anwendung die feste Gestalt erhielt, in welcher er sich auf die Folgezeit vererbte. Man denke an das ähnliche Verhältniss zwischen der *lex Julia* und der *lex Papia Poppaea*, dem Julianischen Kalender und dessen Verbesserung durch Augustus u. dgl. m.

tern Regierungszeit des Augustus in den verschiedenen Theilen des Reichs gehaltenen Schatzungen, von denen wir noch Kunde haben, mit den drey von ihm *consulari cum imperio* vorgenommenen der Zeit nach so zusammenfallen, dass sie als damit zusammengehörig betrachtet werden müssen. Am klarsten liegt der Beweis dafür vor hinsichtlich des dritten Census, der von Augustus und Tiberius im J. d. St. 767. in Italien abgehalten wurde. Denn für dasselbe Jahr bezeugt Tacitus (Anm. 31.), dass Germanicus in Gallien mit dem Census beschäfftigt gewesen sey — ein Zusammentreffen, welches nach der Bedeutung des kaiserlichen *consulare imperium*, wie wir sie kennen gelernt haben, unmöglich zufällig seyn kann. Vielmehr dürfen wir es einen Zufall nennen, dass sich uns unter allen Provinzen des Reichs nur hinsichtlich der Gallischen Lande eine Notiz von dem damaligen Reichscensus erhalten hat. Eben so war mit dem Census, den Augustus im J. d. St. 757. in Italien hielt, derjenige ziemlich gleichzeitig, mit dem Quirinus in Syrien und Palästina beauftragt wurde; denn dieser fällt unmittelbar nach dem Tode des Archelaus im J. d. St. 759. [91]). Für uns noch wichtiger ist aber die Zeit des ersten mit Proconsulargewalt gehaltenen Census, deshalb, weil sie mit derjenigen, in welche Lukas den Befehl des Augustus das ganze Reich zu censieren setzt, nahe zusammentrifft [92]). Nach den neuesten Untersuchungen fällt nämlich die Geburt Jesu Christi in das Jahr 747. [93]),

---

[91]) Wegen der Zeit vgl. Winer biblisches Real-Wörterb. u. d. W. Archelaus Bd. 1. S. 96. vgl. Bd. 2. S. 348. Auch oben Anm. 36.

[92]) Das Arabische Evangelium der Kindheit Jesu (*Fabric. Cod. Apocryph. N. T. p.* 169. *Thilo Cod. apocr. N. T. Tom. I. p.* 67.) *c.* 2. sagt: *Anno autem trecentesimo nono aerae Alexandri edixit Augustus, ut describeretur unusquisque in patria sua.* Dieses führt, da die Alexandrinische Era zwölf Jahr nach Alexanders Tode v. Chr. G. 312. beginnt (Ideler Handb. der Chronol. Bd. 1. S. 448.) auf das Jahr d. St. 751. und weicht also von Lukas um 6 Jahre ab. Da aber Christus jedenfalls vor dem Tode des Herodes, der im J. d. St. 750. starb, geboren ist, so ist diese Zeitbestimmung falsch. Offenbar hat sie auch der Verfasser dieses Evangeliums erst nach der später unter den Kirchenvätern allgemein gewordenen falschen Ansicht vom Geburtsjahr Jesu auf den Census übertragen.

[93]) *J. Reinold. Cens. habit. nasc. Chr. c. II ... V. XV ... XXII.* Ideler Handbuch der Chronologie Bd. 2. S. 394. flg., der letztere besonders nach Sanclemente und nach eigenen Berechnungen der im J. 747. stattgehabten wichtigen Constellation der drey obern Planeten, welche die Magier nach Jerusalem zog, um dem eben geborenen Messias zu huldigen. Das Argument des im Jahre 746. abgehaltenen Census ist von Reinold *c. II.*, nicht auch von den beyden andern Schriftstellern benutzt. Umgekehrt verwirft es Sanclemente, nachdem es in dem mir nur aus ihm bekannten Buche *Problema de anno nativit.*

also ungefähr ein Jahr später als der vorgedachte Census [94]). Bedenkt man nun, dass, wenn selbst in Rom und Italien das Censusgeschäfft meistens über ein Jahr, mitunter selbst bis zu vier Jahren [95]),

---

Christi. Rom. 1772. 8. vom Pater Dionysius Magnan aufs neue aufgestellt und danach die Geburt Christi in das J. 746. gerückt worden war, aus dem Grunde, dass jener Census nach dem Ancyranischen Steine blos die Römischen Bürger betroffen habe. Im Uebrigen sind Sanclemente's und Ideler's Argumente durchaus überzeugend. Nur hätte noch ein scheinbarer Gegengrund in Betracht gezogen werden sollen. Lukas sagt im dritten Capitel seines Evangeliums, Christus sey etwa dreyssig Jahr alt von Johannes getauft worden, der sein Täuferamt im funfzehnten Jahre des Tiberius, d. h. im J. d. St. 781., angefangen habe. Da er nun nur sechs Monate jünger war als Johannes, so wird man, wenn man dreyssig Jahre von seiner Taufe zurückrechnet, auf das J. d. St. 751. oder 752. geführt. Wir werden dieses Gegenargument in einem andern Zusammenhange am Schlusse unseres zweyten Abschnitts beseitigen.

[94]) *J. Reinold. Cens. hab. nasc. Christo c. II. p.* 10. meint, Augustus hätte das Lustrum zu Rom im ersten Theile des Jahrs 746. feyern müssen, weil er während desselben Jahrs zum Germanischen Kriege abgereist und erst im folgenden Jahre zurückgekehrt sey. Dieses ist aber ein Irrthum. *Dio* 55, 6 . . . 8. sagt ausdrücklich nur von Tiberius, dass er den Rhein überschritten habe und erst zu Anfang des folgenden Jahrs zurückgekehrt sey, von Augustus dagegen: *ἐν οἰκίᾳ* oder *οἴκου* (d. h. *domi*), nach andern HSS. *ἐν οἰκείᾳ* (d. h. *intra fines imperii*, während Tiberius über den Rhein ging) *διέμεινεν*. Die letztere Lesart ist nun zwar nach dem Zusammenhange und geschichtlich die richtige. Aber dass Augustus schon im J. 746. zurückgekehrt sey, beweisen 1) die wegen seiner Rückkehr von dem Consul dieses Jahres (oder in dessen Namen) gefeyerten Votivspiele, *Gruter.* 11, 1. und über das Jahr dieses Consulats *Sanclement. de aerae vulg. emend. p.* 58. 2) dass er in diesem Jahre, aber nach jener Abreise zum Germanischen Kriege, Dinge vornahm, welche durchaus seine Anwesenheit in Rom voraussetzen, z. B. die *pomoerii prolatio*, *Dio* 55, 7. *Gruter.* 196, 3. und *Sanclement. l. c. p.* 402. Vermuthlich wurde die *pomoerii prolatio* als etwas Verwandtes selbst mit dem Lustrum verbunden. [Vgl. *Plin. H. N.* 3, 5. (9.)] Jedenfalls aber muss dieses nun gegen das Ende des J. 746. gefallen seyn und würde also, wenn auch die gewöhnliche Annahme, dass Christus im December geboren sey, richtig ist, doch nur um etwa ein Jahr früher Statt gefunden haben, als der Palästinensische Census, welcher selbst aber auch schon in den früheren Theilen des Jahres 747. in andern Gegenden des Landes begonnen haben kann.

[95]) So viel Zeit nahm der im J. d. St. 826. beendigte Census des Vespasian und Titus ein. *Plin. H. N.* 7, 49. (50.) *Accedunt experimenta et exempla recentissimi census, quem intra quadriennium Imperatores Caesares Vespasiani pater filiusque Censores egerunt.* (Das Folgende zeigt, dass hier blos von dem in Italien abgehaltenen Census die Rede ist.). Ungefähr eben so lange dauerte aber auch der mittlere Cen-

und bey dem oben erwähnten Census in Gallien (Anm. 31. 32.) über drey Jahr dauerte, ein für alle Theile des Reichs vorgeschriebener Census wegen der Ungewohnheit der Sache in den fremden Ländern und allerley bey einem so weitschichtigen Unternehmen unvermeidlichen zufälligen Hindernissen eine noch weit längere Zeit bis zu seiner völligen Beendigung wegnehmen musste, so wird man nicht anstehen, den damals in Palästina mit dem ein Jahr früher in Rom gehaltenen Census ebenso wie den Quirinischen Census vom J. d. St. 759. mit dem Römischen vom J. d. St. 757. zusammengehörig zu denken [96]), die ersteren beyden insbesondere als Ausfluss des damals zum ersten Male gefassten und ausgeführten Beschlusses, das ganze Reich zu censieren, anzusehen und folglich die Nachricht des Lukas, dass ein Befehl des Augustus, die ganze Welt zu schätzen, ausgegangen und dass diese Schatzung die erste gewesen sey, für vollständig durch die Geschichte gerechtfertigt zu halten. Die Zeit dieses ersten allgemeinen Census ist aber um so denkwürdiger und bedeutungsvoller, als im J. 746. auch der Julianische Kalender von Augustus erst seine Rectification erhielt, nach welcher er seitdem die Grundlage der Chronologie der neuern Zeit geblieben ist [97]), in demselben Jahre der Monat Sextilis den Namen Augustus erhielt [98]), das *pomoerium* erweitert, die

---

sus des Augustus, indem er nach *Dio* 54, 35. im J. 743. anfing und erst 746. mit dem Lustrum beschlossen wurde. *Monum. Ancyr. tab. II. a laev. Fast. Capit. adh. a.* Dio erwähnt das Ende dieses Census nicht, (es hätte für Italien 55, 7. geschehen müssen) ohne Zweifel, weil er 54, 35. dessen Anfang berichtet hatte. Eben so mit dem dritten von Augustus gehaltenen feyerlichen Census, dessen ein Jahr früher fallenden Anfang er gelegentlich 56, 28. berührt.

[96]) Die Zusammengehörigkeit der ersteren beyden Schatzungen ist auch schon früher behauptet worden, namentlich von *Huet. Demostr. evang. prop. IX. p.* 703. 704. *J. G. Heinecc. de genuin. nativ. Chr. era* §. 22. *(Opp. Tom. II. p.* 97.) und dem Pater Magnan in seinem Buche *Probl de anno nativit. J. Christi* (nach Sanclemente) *p.* 20. Doch scheint dieser gar keine Vorstellung von einem Reichscensus und der damaligen Reichsverfassung gehabt zu haben, wenn er den Römischen Census vom J. 746. auf dem Ancyranischen Monument ohne Weiteres mit dem in Judäa für identisch hielt und danach behauptete, Christus müsse 746. geboren seyn. *Sanclement. de aerae vulg. emand.* 4, 2. *p.* 412. *seqq.* widerlegt ihn, irrt aber, wie wir sehen werden, selbst darin, dass er (wie auch Huetius und Heineccius) glaubt, der allgemeine Reichscensus wäre von Augustus erst in dem J. 746. beschlossen und angefangen worden.

[97]) *Macrob. Sat.* 1, 14. Vgl. *Sueton. Aug.* 31. *Plin. H. N.* 18, 57. *Solin.* 1. und Ideler Handb. der Chronol. Bd. 2. S. 131. flg.

[98]) *Dio* 55, 6. *Censorin. de dienat.* 22. *Macrob. Sat.* 1, 12. *Sueton. Aug.* 31.

Stadt in vierzehn und vermuthlich auch Italien in elf Regionen getheilt wurde [99]) und Augustus selbst das zweyte Paar seiner Decennien antrat, also gerade in der Mitte seiner Herrschaft stand [100]). Nimmt man, etwas weiter ausholend, hinzu, dass 743. der schliessliche Frieden des Reichs errungen schien [101]) und damit die Naturgegensätze des alten Menschengeschlechts ihre letzten Kämpfe ausgekämpft hatten, dass der Kaiser damals der Salus, Concordia und Pax — den Schutzgeistern des nun zur Ruhe gelangten Menschengeschlechts — Bildsäulen weihte [102]) und die in Abgang gekommenen alten Religionen wiederherstellte [103]), und erwägt man die später (Anm. 113.) anzudeutende Idee, welche dem Imperium der Kaiser überhaupt und namentlich in Anwendung auf den Census zum Grunde lag, so wird man die innerlich geschichtliche Nothwendigkeit erkennen, dass gerade jetzt — wo jenes Imperium des Augustus in sich selbst aus seiner Jugend- in die Alterszeit und folglich in seine subjective Richtung übertrat — der Reichscensus eingerichtet werden musste, aber auch ahnen, warum gerade jetzt die Zeiten erfüllt waren und der Heiland der Welt als der zweyte, himmlische Adam geboren wurde. Denn wenn auch das Reich der neuen irdischen Menschheit dem Princip nach schon mit der Uebertragung des Imperium auf Augustus — gleichsam den neuen irdischen Adam — gegeben war, so wurde es doch seiner Basis nach erst durch den Reichscensus vollendet. Die Uebertragung des *imperium orbis terrarum* auf Augustus verhielt sich zu dem allgemeinen Reichscensus genau so, wie die Einweisung des ersten Adams in die Herrschaft der Erde und ihrer Bewohner [104]) zu

---

[99]) *Dio* 55, 6. *Tacit. Ann.* 12, 23. *Vopisc. Aurelian.* 21. und die Inschriften in Anm. 94.

[100]) *Dio* 55, 6. Er erhielt nämlich das erste *imperium decennale*, nachdem er es schon einige Jahre factisch ausgeübt hatte, im J. d. St. 726. *Dio* 53, 13. 16. Das zweyte (anfangs nur ein *quinquennale*, welches aber nach seinem Ablauf wiederholt bewilligt wurde) 736. *Dio* 54, 12. Vgl. 53, 16. Das dritte jetzt; das vierte 756. *Dio* 55, 12. Vom fünften, welches ihm 766. übertragen wurde, *Dio* 56, 28. erlebte er kaum die ersten beyden Jahre, und hatte es auch schon mit Tiberius zusammen. *Tacit. Ann.* 1, 3. *Vellei.* 2, 121.

[101]) Anm. 87. Die wirkliche Schliessung des Janus im J. 743. hinderten nur in Dacien ausgebrochene Unruhen, und sie erfolgte nun erst im J. d. St. 752. *Dio* 54, 36. *Oros.* 6, 22. *Sueton. Aug.* 22. Die Geburt Jesu fiel also genau in die Mitte zwischen den Beschluss, die Pforten des Janus zu verschliessen, und dessen Ausführung.

[102]) *Dio* 54, 35.

[103]) *Dio* 54, 36. *Sueton. Aug.* 31.

[104]) 1. Mos. 1, 28. „Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seyd fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch unterthan

dem denkwürdigen Acte, »da Gott der Herr allerley Thiere auf dem Felde und allerley Vögel unter dem Himmel, die er gemacht hatte, zu dem Menschen brachte, dass er sähe, wie er sie nennete (denn wie er sie nennete, so sollten sie heissen) und der Mensch einem jeglichen Vieh und Vogel unter dem Himmel und Thier auf dem Felde seinen Namen gab« (1. Mos. 2, 19. 20.).

Soll es uns nun noch Sorgen machen, dass, wie man uns weiter einwandte, in keiner andern gleichzeitigen oder doch sonst des vollen Vertrauens würdigen Geschichtsquelle dieser allgemeine Census erwähnt wird? — Jedenfalls wäre dieser Einwand doch nur ein *argumentum de taciturnitate*, welches die Geschichtsforschung mit Ausnahme seltener Fälle niemals als vollgültig anerkennen darf und welches in unserem Falle, wo so viele innere Gründe sprechen und es auch an unverdächtigen äussern Zeugnissen, wenn auch aus späterer Zeit, keineswegs fehlt, ganz bedeutungslos wird. — Doch wir dürfen ein näheres Eingehen auf dieses Bedenken um so weniger scheuen, als es vielmehr zur Bestätigung als zur Erschütterung des bisher gewonnenen Resultats dienen wird.

Zuvörderst müssen wir hier eine Bemerkung wiederholen, welche schon oben in Beziehung auf die allgemeine Reichsvermessung gemacht wurde. Die meisten Schriftsteller nämlich, aus denen wir unsere historische Kunde von der damaligen Zeit schöpfen, behandeln die Verfassungsgeschichte dem Zwecke ihrer Werke gemäss so kurz und obenhin, dass wir bey ihnen die Erwähnung einer Thatsache, welche so wenig allgemein menschliches Interesse darbietet, wie ein allgemeiner Reichscensus statt der bisherigen vereinzelten Schatzungen, gar nicht erst erwarten dürfen. Ihnen schien die Geschichte solcher Einrichtungen vielmehr in Werke zu gehören, die diese selbst zum Gegenstande hatten, und so wie wir z. B. von den *legis actiones* und ihrer Aufhebung, welche beyde für Roms ältere Zeit gewiss nicht weniger wichtig waren, als der Reichscensus für die spätere, nicht aus Livius, Dionysius oder Polybius Geschichtswerken, wohl aber aus Gaius Institutionen Kunde erhalten, so dürfte es uns wohl befremden, wenn Paullus oder Ulpian in ihren Büchern *de censibus*, falls uns diese vollständig erhalten worden wären, den Augustischen Census nicht erwähnten, nicht aber auch, dass er in den gewöhnlichen Geschichtsbüchern jener Zeit nicht vorkommt. Man wende nicht ein, dass Sueton in seiner Lebensbeschreibung des Augustus viel unbedeutenderer von diesem Kaiser getroffenen Einrichtungen gedenkt;

---

und herrschet über die Fische im Meer und über Vögel unter dem Himmel und über alles Thier, das auf Erden kriecht.“

denn bey genauerer Prüfung wird man finden, dass dieselben von solcher Art sind, dass sie entweder vom Kaiser persönlich ausgeführt wurden oder für dessen persönliche Stellung wichtig waren, oder dass sie die Stadt Rom oder Italien betrafen: sie kommen also sämmtlich auf den biographischen Gesichtspunkt, der überhaupt die Geschichtschreibung der Kaiserzeit aus sehr natürlichen Gründen immer mehr zu beherrschen anfing, oder auf das Interesse, Lesern in der Hauptstadt oder Italien, welche vornehmlich das Publikum des damaligen Lateinisch-schreibenden Historikers waren, zu genügen, zurück. Dagegen kann uns für die Nichterwähnung des Reichscensus in Suetons Biographie die ganz ähnliche Erscheinung zur Analogie dienen, dass auch Spartian in seiner Lebensbeschreibung des Hadrian die von diesem veranlasste Edictsredaction, welche in spätern Zeiten das Andenken dieses Kaisers verherrlichte, mit keiner Sylbe berührt. In der That wären es nur zwey eigentliche Geschichtsquellen, in denen wir von der in Frage stehenden Einrichtung eine Notiz zu finden hoffen dürften, Dio Cassius, der auch die Verfassungsgeschichte jener Zeit des Ueberganges von der freyen Republik zur Kaiserregierung mit Einsicht und Ausführlichkeit behandelt, und das Ancyranische Monument, auf dem Augustus selbst alle seine Grossthaten aufzählt. Von beyden ist besonders zu handeln.

Von Dio Cassius wird allgemein angenommen, dass bey ihm der Reichscensus nicht vorkomme [105]). Wäre dieses der Fall, so könnten wir uns darauf berufen, dass in unsern Handschriften seiner Römischen Geschichte das fünf und funfzigste Buch, worin er die

---

[105]) Eine Ausnahme macht allerdings der wunderliche *J. F. Hervart Admir. ethn. theolog. Part.* 2. *c. CCXXXI. p.* 165. Er meint, *Dio* 56, 28. (vom J. d. St. 766.) (*Αὔγουστος*) *ἐπί τε τοὺς ἀγροὺς καὶ ἐπὶ τὰς οἰκίας τὴν συντέλειαν ἤγαγε καὶ παραχρῆμα, μηδὲν εἰπών, μήθ' ὅσον, μήθ' ὅπως αὐτὸ δώσουσιν, ἔπεμψεν ἄλλους ἄλλη, τά τε τῶν ἰδιωτῶν καὶ τὰ τῶν πόλεων κτήματα ἀπογραψομένους.* beziehe sich auf den allgemeinen Reichscensus, dieser sey durch Quirinus (im ganzen Reiche) abgehalten worden, und die Geschichtsquellen, welche den Census des Quirinus (in Judäa) nebst den damit in Verbindung stehenden Thatsachen fünf Jahre früher setzten, seyen in einem grossartigen Irrthume befangen. — Wer die Stelle des Dio im Zusammenhange liest, darf nicht erst belehrt werden, dass dort nur von einer auf die Römischen Bürger und hauptsächlich also auch nur auf Italien bezüglichen Finanzmaassregel — der Einführung einer Grundsteuer statt der verhassten Erbschaftssteuer — die Rede ist, die auch eigentlich nur vorgespiegelt wurde, nicht zur Ausführung kam, weil man sich die Erbschaftssteuer gefallen liess, als mit der noch schlimmeren Grundsteuer scheinbar so ernstlich gedroht wurde. Der blosse Census dagegen wird seinen Fortgang gehabt haben, da im folgenden Jahre ein Lustrum gefeyert wurde.

Jahre d. St. 745 . . . 761. behandelt, theils überhaupt nur in einem Auszuge auf uns gekommen ist [106]), theils nach dem neunten Capitel eine grosse, die Jahre 748 . . . 752. umfassende Lücke hat, und dass er den Reichscensus, der gewiss eine Reihe von Jahren einnahm, bey dem J. 746., wo der die Römischen Bürger umfassende Theil dieses Census durch Lustrum beschlossen wurde, oder auch bey dessen völliger Beendigung, die vielleicht erst in die Jahre 748 . . . 752. fiel, erwähnt haben könnte. Allein unserer Ueberzeugung nach erwähnt er denselben wirklich und es ist dieses bisher nur in Folge einer falschen Erklärung und Uebersetzung einer Stelle übersehen worden. Er sagt nämlich *Lib.* 54. *c.* 35. vom J. 743., wo Q. Aelius Tubero und Paulus Fabius Maximus Consuln waren, Folgendes:

Ἐν ᾧ δ' οὖν ἐκεῖνα ἐγίγνετο, Αὔγουστος ἀπογραφάς τε ἐποιήσατο, πάντα τὰ ὑπάρχοντά οἱ, καθάπερ τις ἰδιώτης, ἀπογραψάμενος, καὶ τὴν βουλὴν κατελέξατο.

Diese Worte übersetzt Reimarus mit den ältern Herausgebern so:

Interea Augustus censum egit, etiam facultatibus suis, velut si privatus quispiam esset, descriptis, senatumque legit.

Und in der Note fügt er zur Erklärung dieser Herablassung des Kaisers, auch sein Privatvermögen mit anzugeben, hinzu: *Ut exemplo praeiret aliis* [107]). Wir läugnen nun nicht, dass *τὰ ὑπάρχοντά οἱ*, wenn man die Worte ganz für sich nimmt, wohl so viel heissen kann, als *patrimonium suum* in dem Sinne von seinem »Privatvermögen«; der Ausdruck kommt, wie bekannt, sehr häufig und auch bey Dio einige Male (59, 14. 72, 12.) in diesem Sinne vor. Aber Mehreres erregt uns bey der obigen Uebersetzung Bedenken. Erstens wird das Wort *πάντα* nicht mit übersetzt, und zweytens das Wort *etiam* eingeschoben, dem im Griechischen Texte nichts entspricht. Beydes erforderte freylich der Sinn, den Reimarus der Stelle unterlegt, mit Nothwendigkeit. Das erste; denn hätte er genau nach dem Griechischen übersetzt,

---

[106]) Vgl. *Reimar. Praef. ad Dion.* §. 15. *p. XXIII.*

[107]) Ihm mochte dabey etwas dem Aehnliches vorschweben, was *Sueton. Aug.* 54. von Augustus erzählt: *Ferebat et ipse suffragium in tribubus, ut unus e populo.* Indessen eignet sich die Anführung eines solchen kleinen Zuges zwar wohl für eine Biographie, schwerlich aber für eine Geschichte des Römischen Volks und Reichs, wie sie Dio Cassius schrieb. — Als wenn aber Reimarus unbewusst eine Ahnung von dem wirklichen Sinne der Stelle vorgeschwebt hätte, verweist er in der Anmerkung auch noch auf das von Augustus hinterlassene Verzeichniss der Reichskräfte, welches allerdings bey richtigem Verständniss der Stelle eine treffende Analogie für diesen Census darbietet, weil es dem Inventarium seiner Güter gleicht, welches ein Privatmann seinem Testamente wohl beyzulegen pflegt.

omnibus facultatibus suis, so würde darauf, dass Augustus sein ganzes Vermögen angab, ein Nachdruck liegen und die Vergleichung desselben mit einem Privatmann darauf hinauskommen, dass er nichts von seinem Vermögen verschwiegen hätte: wenigstens wäre dieses die nächste Beziehung, die man in dem *πάντα* finden könnte. Aber der Uebersetzer fühlte, dass Dio Cassius nicht wird haben sagen wollen, der Kaiser habe bey seiner Censusangabe nicht defraudiert und nicht falsch geschworen, und dass er, wenn er dieses doch gewollt hätte, wenigstens, um den Vergleich passend auszudrücken, nachher hätte hinzufügen müssen, wie ein ehrlicher Privatmann: darum liess er das *πάντα* in der Uebersetzung weg. Eben so war die Partikel auch für den Sinn, in welchem die Herausgeber die Stelle nahmen, ganz wesentlich, um anzudeuten, dass Augustus nicht blos das Vermögen der übrigen Bürger, sondern auch sein eigenes habe verzeichnen lassen. Doch wir dürfen auch behaupten, dass Dio, um das, was man ihn sagen lässt, zu sagen, sich überhaupt anders hätte ausdrücken müssen. Er hätte ausser der Weglassung des *πάντα* und der Hinzufügung des *καὶ* theils die Angabe des eigenen Vermögens hervorheben müssen, etwa so: *καὶ τὰ ἑαυτῷ* oder noch richtiger *τὰ ἴδια ὑπάρχοντα* (denn beym Kaiser, dem *iure publico* auch alles Vermögen seiner Unterthanen gehört, muss man sein Privatvermögen als solches ausdrücklich bezeichnen) [108]), theils wäre es auch passend gewesen, statt *ἀπογραψάμενος* zu sagen: *ἐν αἷς (ἀπογραφαῖς) παὶ τὰ ἑαυτῷ ὑπάρχοντα . . . ἀπεγράψατο*, weil jenes Participium, in welchem sich der Sinn des *ἀπογραφὰς ἐποιήσατο* einfach wiederholt und welches nur den Gegenstand der *ἀπογραφαὶ* hinzufügt, der Rede den Sinn gibt, als wenn der Gegenstand dieses Census nur das eigene Vermögen des Augustus gewesen wäre. Auch dürfte *καθάπερ τις ἰδιώτης* nicht heissen, *ut unus e populo* (wie ein gewöhnlicher Privatmann), sondern *tanquam quidam privatus*, wie eine Art von Privatmann [109]), was aber in den Sinn des Satzes, den man bisher angenommen hat, nicht passen würde. Endlich wäre es auch wenigstens höchst seltsam, wenn Dio

---

[108]) *Senec. de benef.* 7, 4. *Iure civili omnia regis sunt, et tamen illa, quorum ad regem pertinet universa possessio, in singulos dominos descripta sunt, et unaquaeque res habet possessorem suum. c. 6. Caesar omnia habet, fiscus eius privata tantum ac sua: et universa in imperio eius sunt, in patrimonio propria. Quid eius sit, quid non sit, sine diminutione imperii quaeritur; nam id quoque, quod tanquam alienum abiudicatur, aliter illius est.* Vgl. ausserdem Anm. 112. 114.

[109]) So sagt z. B. *Dio* 43, 25. von Cäsar: *τά τε ἄλλα, ὥσπερ τις τιμητής, ἐποίησε* d. h. er nahm das Uebrige als eine Art von Censor vor: weil er nämlich nicht wirklich Censor, sondern blos *praefectus morum* mit *censoria potestas* war.

von diesem Census weiter nichts und gerade von ihm dieses erzählt hätte, Augustus habe bey ihm sein Vermögen angegeben. Hatte es der Kaiser früher, als er noch nicht so mächtig war, nicht gethan? Und wenn dieses nicht geschehen war, wäre es nicht passender gewesen, jene Ausnahme von der Regel statt dieser Regel hervorzuheben? Denn Regel war es ohne Zweifel, dass so wie früher auch die Sachen des Volks im Census mit aufgenommen wurden, dasselbe jetzt auch hinsichtlich des kaiserlichen Privatvermögens geschah, um so mehr als die Kaiser und vor Allem Augustus selbst sich bekanntlich wohl hüteten, ihre Herrschaft über die Gesetze durch Nichtbeachtung derselben bemerklich zu machen [110]).

Nach allem diesem ist es nun wohl klar, dass es mit Sinn und Fassung der Stelle ganz unverträglich ist, *πάντα τὰ ὑπάρχοντά οἱ* auf das Privatvermögen des Augustus zu beziehen. Das Wort heisst aber nicht nothwendig das Privatvermögen, sondern es bezeichnet überhaupt dasjenige, was Jemanden zur Hand ist, zusteht, worüber er Macht hat, das ihm Unterworfene, und kann also ebensogut von dem Reichs- oder Nationalvermögen, wie wir uns etwa ähnlich ausdrücken würden, gebraucht werden.

Legen wir nun diese Bedeutung zu Grunde, so sagt Dio ganz einfach:

„Während nun jenes geschah, hielt Augustus einen Census, indem er Alles, was ihm untergeben war, wie ein Privatmann censierte“ u. s. w.

Mit anderen Worten: er veranstaltete einen Census, dessen Gegenstand das ganze ihm unterworfene Reich war [111]), als verhielte er

---

[110]) Etwas Anderes ist es mit der Steuerpflichtigkeit. So wie früher das Römische Volk von seinen Sachen kein *tributum* zahlte, so war auch das kaiserliche Privatvermögen steuerfrey. *L.* 1. 36. *Th. C. de annon.* (11, 1.).

[111]) Der Ausdruck *τὰ ὑπάρχοντα* im staatsrechtlichen Sinne, d. h. von den sächlichen Staatskräften eines Volks gebraucht, kommt unter Anderem vor bey *Polyb.* 4, 3. §. 1. *Αἰτωλοὶ πάλαι μὲν δυσχερῶς ἔφερον τὴν εἰρήνην καὶ τὰς ἀπὸ τῶν ἰδίων ὑπαρχόντων δαπάνας.* Ebenso bey Dio selbst in einem zwar allgemeinen Satze aber doch in Beziehung auf die durch Eroberungen erlangte Macht des Römischen Volks 38, 40. *ὁ γὰρ περὶ τῶν ὑπαρχόντων οἱ φόβος ἰσχυρῶς τοῦ πολυπραγμονεῖν τὰ μὴ προσήκοντα αὐτὸν ἀποτρέπει. nam is timor, quem de propriis habet, ab omni eum prorsus alienorum cura avertit.* Und von den gewöhnlichen Finanzmitteln des Reichs, aus denen der Kaiser auch ausserordentliche Subventionen leistet, 66, 24., wo erzählt wird, Kaiser Titus habe bey den damals durch den Vesuv angerichteten Verwüstungen und der grossen Feuersbrunst in Rom Consularen nach Campanien gesandt mit Summen, die hauptsächlich aus den erblosen Gütern hergenommen gewesen wä-

sich dazu wie eine Art von Privatmann, d. h. als wäre er darüber so Herr, wie ein Privatmann über sein Privatvermögen. Diese Uebersetzung ist nicht blos den Worten durchaus angemessen, sondern es leuchtet nun auch ein, dass der Geschichtschreiber etwas viel Wichtigeres, für ein grossartiges Geschichtswerk Passenderes sagt, als die dürftige Bemerkung wäre, dass der Kaiser bey diesem Census sein Privatvermögen angegeben hätte. Vielleicht erregt jener Zusatz *καθάπερ τις ἰδιώτης* noch ein Bedenken, weil der Census doch immer etwas Staatsrechtliches bleibt. Hierauf ist zunächst zu antworten, dass Dio ausdrücken wollte, Augustus habe mit diesem Census einen eigentlichen in sich cohärenten und übersichtlichen Reichshaushalt begründet, ganz so wie Florus 1, 6. a. E. von der ersten Einführung des Census des Römischen Staats sagt: *Ab hoc (Servio Tullio) populus Romanus relatus in censum, digestus in classes, curiis (l. centuriis) atque collegiis distributus: summaque regis solertia ita est ordinata respublica, ut omnia patrimonii, dignitatis, aetatis, artium, officiorumque discrimina in tabulas referrentur, ac si maxima civitas minimae domus diligentia contineretur.* Doch die Absicht des Dio bey jenem Ausdruck ging gewiss noch weiter. Er wollte damit andeuten, dass dieser Census zum ersten Male nach der Idee der Patrimonialherrschaft gehalten worden sey, welche den Kaisern vermöge des ihnen ertheilten Imperium über das Römische Volk und das gesammte Reich zustand. Diese Idee hatte sich schon in den spätern Zeiten der Republik durch die Eroberung so vieler Provinzen, die im Eigenthum des Römischen Volks standen, gebildet; denn diese waren, wie Cicero sich ausdrückt, gleichsam Landgüter des Römischen Volks, aus denen es Revenüen bezog [112]). Auch wurden sie,

---

ren. Er habe nichts von Privatleuten, Städten oder Königen angenommen, obgleich ihm Viele Vieles dargebracht oder versprochen hätten; *ἀνέῳσε μέντοι καὶ* (vermuthlich ist zu lesen *μέντοι καὶ οἴκοι*) *ἐκ τῶν ὑπαρχόντων πάντα, sed domi quoque restituit omnia ex his, quae suppetebant*, wie Reimarus selbst hier übersetzt. Doch könnte in dieser Stelle auch das Privatvermögen des Kaisers im damaligen Sinne, d. h. der Fiscus gemeint seyn. Besonders passend bedient sich aber Dio in unserer Stelle gerade des Ausdrucks *τὰ ὑπάρχοντα*, weil theils das Princip des Reichscensus ein sächliches war (denn es war dabey fast nur auf die Bestimmung der Steuerpflichtigkeit abgesehen), theils die Behandlung des Reichsvermögens wie eines Privatvermögens hervorgehoben werden sollte. In ersterer Hinsicht vgl. man z. B. die Aeusserung Dio's über den Census des J. 767. (oben Anm. 105.), wo nicht die Personen, sondern *τά τε τῶν ἰδιωτῶν καὶ τὰ τῶν πόλεων κτήματα* als Gegenstand des Census angegeben werden. Eben so *Joseph. Ant. Jud.* 18, 1. §. 1. *τιμητὴς τῶν οὐσιῶν γενησόμενος.*

112) *Cic. Verr.* 2, 3. §. 7. *Et quoniam quasi quaedam praedia* (*καθάπερ*

wie wir oben bemerkt haben, schon früher im Römischen Census unter der Rubrik des *ager publicus populi Romani*, wovon die Vectigalien verpachtet wurden, aufgeführt. Allein zum vollen Durchbruch kam diese Idee, die dem ganzen Staatsrecht der neuern Zeit zum Grunde liegt, erst mit der Erhebung der Imperatoren, indem diese theils eben so über das Römische Volk, wie über dessen Unterthanen, eine volle Herrschaft erhielten, theils diese Herrschaft nun wirklich einem Einzelnen zustand und zwar, was das Wichtigste ist, in der Art, dass er sie nicht als blosses, wenn auch mit noch so grosser Machtvollkommenheit ausgerüstetes, Glied am Leibe der Volksgemeine, also nicht in und mit dem alten gemeinheitlichen Staatswesen, wie etwa ein Rex oder Dictator, der immer noch in der absoluten *potestas populi Rom.* befangen blieb, sondern mit absoluter Erhebung seiner Person über die Volksgemeine und alle Schranken des alten objectiven Staats und Rechts erhielt, indem sie ihm auch über sich selbst ertheilt wurde [113]). Kraft dieses Imperium war er nun absoluter Herr, nicht blos der ihm zugetheilten Provinzen, sondern von Allem, was der alte Staat und das ganze Reich an heiligen, öffentlichen und Privatgerechtsamen

---

τινὰ ἴδια κτήματα — nach Analogie unserer Stelle) *populi Romani sunt vectigalia nostra atque provinciae: quemadmodum propinquis vos vestris praediis maxime delectamini, sic populo Romano iucunda suburbanitas est huiusce provinciae.* Vgl. 3, 50. §. 119. Aehnliche Stellen kommen auch in Cicero's agrarischen Reden öfter vor.

[113]) Dieses wurde in der jedem Kaiser ertheilten *lex de imperio* (oder *regia*) ausdrücklich gesagt. *L. 1. pr. D. de constit. princ.* (1, 4.) . . *cum lege regia . . . populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.* Dasselbe drückt, bisher übersehen, *Dio* 53, 28. aus: ἵν', ὥσπερ εἴρηταί μοι (ohne Zweifel von Juristen), καὶ αὐτοθελὴς ὄντως, καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων, πάντα τε, ὅσα βούλοιτο, ποιοίη, καὶ πάνθ', ὅσα ἂν μὴ βούλοιτο, μὴ πράττῃ. Eben diese Eigenschaft seines Imperium wurde im Griechischen passend mit dem Worte αὐτοκράτωρ und in der Lateinischen Staatssprache damit bezeichnet, dass man beym Kaiser den Titel *Imperator* zum Unterschiede von dem gewöhnlichen Imperatortitel der frühern Zeit vor seinen Namen setzte. S. *E. Huschke Inc. auct. magistr. pop. Rom. exposit. p.* 86 . . . 88. Ueberhaupt beruhte diese Art von Imperium auf einer ganz neuen Geistes- und Willensrichtung, die in ihrer ganzen Tiefe damals erst und zwar formell in der Menschheit als solcher, materiell allein in der Menschwerdung Christi und der auf ihr beruhenden Mittheilung des heiligen Geistes auftrat, und die wir, weil nach ihr der Geist nicht mehr blos naturgesetzlich, d. h. in der Macht der Natur befangen und von ihr getrieben, sondern nach der eigenen sich selbst begreifenden und wollenden Macht des Geistes denkt und will, die subjective im Gegensatze der früheren objectiven nennen können. Doch eignet sich die Hinweisung auf diese Umkehr des Laufs der menschlichen Natur, in der der Angelpunct der alten und neuen Geschichte liegt, kaum für eine blosse Anmerkung.

in sich begriff [114]). Auf ihm beruhte die von Augustus nur noch um des Anstands willen zurückgewiesene Benennung *dominus*, auf ihm auch der Sprachgebrauch, das, was dem Kaiser insbesondere zugehörte, *privatum* zu nennen [115]). Hiernach war nun auch der Reichscensus des Augustus von den frühern, obgleich diese auch schon die Provinzen in sich begriffen, wesentlich verschieden; denn die früheren waren immer nur Census des Römischen Volks und die Provinzen nur ihrem Boden und ihren Vectigalien nach, die jenem gehörten, darin aufgeführt, dagegen blieb der Census der Provinzen selbst noch der selbständigen Verwaltung der Statthalter überlassen; der Reichscensus fasste aber alle öffentliche und Privatrechte der Römer und ihrer Unterthanen aus dem Gesichtspunkte, dass alles dies gleichmässig dem Kaiser unterworfen sey, auf und vereinigte so die Provincial- und den Römischen Census in einem höhern Princip, welches Dio sehr treffend als ein privatrechtliches oder hausväterliches bezeichnet.

Bestätigt wird unsere Erklärung der Stelle des Dio noch durch die Art, wie er von dem nächsten allein von ihm erwähnten Census des J. 757. spricht *Lib.* 55. *c.* 13. Nachdem er hier die Recension des Senats erzählt hat, welche Augustus durch Andere hatte besorgen lassen, fährt er fort: *αὐτὸς δὲ ἀπογραφὰς τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ κατοικούντων, καὶ μὴ ἐλάττω πέντε μυριάδων οὐσίαν κεκτημένων, ἐποιήσατο. τοὺς γὰρ ἀσθενεξέρους, τούς τε ἔξω τῆς Ἰταλίας οἰκοῦντας, οὐκ ἠνάγκασεν ἀπογράψασθαι, δείσας, μὴ νεωτερίσωσί τι ταραχθέντες. καὶ ὅπως γε μὴ δόξειεν ὡς τιμητὴς αὐτὸ ποιεῖν, δι' ὅπερ εἶπον πρότερον, ἀνθύπατον ἐξουσίαν πρός τε τὸ τέλος τῶν ἀπογραφῶν καὶ πρὸς τὴν τοῦ καθαρσίου ποίησιν προσέθετο. Ipse recensionem (censum) eorum, qui in Italia habitarent, ac non infra ducenta sestertia possiderent, inivit; pauperio-* II.

---

[114]) *Senec. de benef.* 7, 4 ... 6. besonders die Worte: *Universa in imperio eius sunt, in patrimonio propria. Plin. Paneg.* 27. *cuius est, quicquid est omnium. Theophil. Paraphr. Instit.* 1, 2. §. 7. *ὃς οὐ μόνον τῆς ἡμετέρας περιουσίας ἀλλὰ καὶ αὐτῶν τῶν σωμάτων ἐστὶ κύριος.* Vgl. *Ambros. ep.* 5, 33., wo er das Recht der Kirche gegen die Allegation, *Imperatori licere omnia, ipsius esse universa*, vertheidigt. Aus dem uns erhaltenen Stücke der *lex de imperio Vespasiani* gehört hieher der sechste Absatz: *Uti quaecunque ex usu reip. maiestate divinarum, humanarum, publicarum privatarumque rerum esse censuerit, ei agere facere ius potestasque esset, ita uti D. Augusto etc. fuerit.*

[115]) *Brisson. de Verb. signif. v. Privatus* §. 5. In der frühern Kaiserzeit bezog sich dieses auf den Fiscus, vgl. *Plin. l. c.* Auch nannte man in Aegypten einen Procurator, der gewisse kaiserliche Einnahmen verrechnete, *ἴδιος λόγος. Strab.* 17, 1. §. 12. *p.* 797. *Edict. Capiton. ed. Rudorf. v.* 35. *Edict. Ti. Alexandr. v.* 22. 23. In der spätern Kaiserzeit, wo der Fiscus den ganzen Reichsschatz verschlungen hatte, nannte man dagegen das Chatoullgut des Kaisers *res privata.*

ribus ac iis, qui extra Italiam viverent, ad censum non coactis, quod vereretur, ne quid turbarum darent. Id ne velut censor facere videretur, ob eam causam, quae supra a me est indicata, ad hunc censum peragendum (richtiger *peracto censu*, bey Vollziehung der Censustafeln) *lustraleque sacrum faciendum proconsulare imperium edicto apposuit.* Dio setzt also bey diesem Census die Bewohner Italiens und diejenigen, welche ausserhalb Italiens wohnen, einander entgegen: Ausdrücke, welche offenbar die gesammten Bewohner des Römischen Reichs umfassen; denn hinzuzuverstehen „Römische Bürger“ was Jemanden einfallen möchte, ist bey einem so sorgfältigen Schriftsteller, wie sich Dio allenthalben zeigt, um so weniger zulässig, als er bereits früher bemerkt hat, dass auch Provinzen, namentlich Gallien, censiert worden seyen, der Census an sich also sich nicht auf Römische Bürger beschränkte, und die erwähnte Hinzufügung des Titels *proconsul* bey diesem Census an sich mehr auf Provincialen als auf Römische Bürger hinweist. Indem er nun die Beschränkung dieses Census auf die, welche wenigstens 200,000 Sestertien besassen, und diejenigen, welche ausserhalb Italiens wohnten, blos daraus erklärt, dass der Kaiser Aufruhr von ihnen besorgt habe, wenn sie durch den Census beunruhigt würden, — eine Besorgniss, die, wie die Beyspiele Galliens, jetzt Judäa's [116]) und später Cappadociens zeigen, sich besonders auf die des Census nicht gewohnten Ausländer bezog — deutet er klar an, dass damals der kaiserliche Census regelmässig schon auf das ganze Reich sich erstreckt habe. Von dieser früher geschehenen Erstreckung muss er nun, wenn seine in diesem Buche vorkommenden Worte dem Leser nicht unverständlich seyn sollten, in einer früheren Stelle seines Werkes schon geredet haben und dieses kann nirgends anders als bey dem in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts gehaltenen Census geschehen seyn, weil dieses der erste *consulari cum imperio* gehaltene Census war. Wir müssen also entweder annehmen, dass die Stelle, in der er diese Erstreckung des kaiserlichen Census auf das ganze Reich erwähnte, verloren gegangen sey (von welcher Möglichkeit schon oben die Rede war) oder, was doch wahrscheinlicher, dass sie in den Worten der uns von jenem Census erhaltenen Nachricht liege. Unter allen Umständen muss aber unsere Stelle auch als ein selbständiger Beweis dafür angesehen werden, dass im J. 757. der Reichscensus schon bestand, und, was nach den Umständen von selbst folgt, dass er bey dem letzt vorhergegangenen in Rom

---

[116]) Anfangs als allgemeiner Census beschlossen, mag er eben wegen des bey seiner etwas aufgeschobenen Ausführung in Judäa entstandenen Aufruhrs auf Italien beschränkt geblieben seyn. Vgl. S. 34.

746. beschlossenen Census zum ersten Male zur Anwendung gekommen war.

Verstehen wir nun die Stelle des Dio 54, 35. in der von uns gerechtfertigten Weise, so erhält auch die Zeit dieses ersten allgemeinen Reichscensus eine nähere Bestimmung. Wir sehen, dass Augustus mit demselben schon im J. d. St. 743. den Anfang machte (Anm. 95.), und vermuthlich ging auch damals der Befehl in das Reich aus, die Provinzen zu censieren. Mit Lukas Nachricht steht dieses nicht im Widerspruch. Denn seine allgemeine Zeitbestimmung ἐγένετο ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις weist zurück auf die Zeitbestimmung in Cap. 1. v. 5. „in den Tagen des Königs Herodes," der vom J. d. St. 714. (oder wirklich von 717.) bis 750. regierte [117]). Wollte man aber die ersteren Worte auf die unmittelbar vorher behandelte Zeit der Empfängniss der Maria beziehn, so wäre es ja auch sehr wohl möglich, dass der Befehl zum Census, der doch zunächst nur in Rom publiciert wurde, erst um jene Zeit, wo man auch in Syrien und Judäa wirklich zum Census schritt, in jenen Ländern angekommen und öffentlich ausgestellt worden wäre, und darauf würde sich dann der Ausdruck des Evangelisten ἐξῆλθεν δόγμα Καίσαρος Αὐγούστου beziehn. Uebrigens wird es darüber, dass dieser erste Reichscensus, wie sich nun ergibt, wenigstens vier Jahre dauerte, nach dem bereits früher Bemerkten (Anm. 95.) keiner weitern Erläuterungen bedürfen.

Wir gehen auf das Ancyranische Monument über, in welchem der allgemeine Reichscensus, wie es scheint, um so weniger unberührt bleiben konnte, als es nach seiner Ueberschrift vor Allem die *res gestae Divi Augusti, quibus orbem terrarum imperio populi Rom. subiecit,* enthalten soll. Denn worin kündigt sich die Feststellung der Herrschaft des Römischen Volks und seines Kaisers entschiedener an, als in einem allgemeinen Reichscensus? Leider aber ist diese Königin aller Lateinischen Inschriften nicht unversehrt auf uns gekommen und wenn deshalb das Mangeln einer in die Augen springenden Erwähnung des Reichscensus in derselben nicht als Beweis gegen dessen historische Wahrheit gelten darf, so wird umgekehrt die Nachweisung einer indirecten Bezugnahme auf denselben in den uns übrig gebliebenen Theilen der Inschrift und die Angabe einer Stelle, wo aller Wahrscheinlichkeit nach eine ausdrückliche Erwähnung desselben stand, wegen der höchsten historischen Glaubwürdigkeit dieser Urkunde einen bedeutenden Beytrag zu dem von uns zu führenden Beweise liefern. Für beydes ist zum Voraus zu bemerken, dass Augustus in diesem Abriss der wichtigsten Thaten seines politischen Le-

---

[117]) *H. Sanclement. de aerae vulg. emend. lib. III.* besonders *c.* 9. *p.* 378, *seqq.*

bens keine chronologische, sondern eine mehr systematische Ordnung befolgt. Nach einem Eingange über seinen Eintritt ins öffentliche Leben und seine Leistungen in dem letzten Bürgerkriege zählt er die ihm wegen seiner Siege zu Theil gewordenen Ehren auf, worunter auch die Attribute der kaiserlichen Gewalt und was er vermöge derselben in Rom Merkwürdiges gethan, namentlich die Vermehrung der Patricier und die abgehaltenen Schatzungen vorkommen. Dieser erste Abschnitt schliesst *(Tab. III. a laev.)* mit den seinen Söhnen um seinetwillen erwiesenen Ehrenbezeugungen. Hierauf folgen in einem zweyten Abschnitt seine Verdienste um den Römischen Staat und zwar mit Unterscheidung des Innern und des Auswärtigen. Im Innern gehören dahin seine Verwendungen auf die Plebs und die Soldaten durch Spenden und Ackervertheilungen, auf das Aerar durch Zuschüsse aus seinem Privatvermögen, auf den Cultus durch seine Bauwerke und gegebene Spiele, woran sich noch die Ausschmückung der Tempel in allen bedeutendern Städten Europa's und Asiens anschliesst (bis zu Ende der *Tab. I. a dext.)*. Die Verdienste um das Auswärtige sind offenbar so geordnet, dass das Allgemeine und Centrale vorangeht und darauf die auf einzelne Theile des Reichs bezüglichen Thaten folgen. Hinsichtlich des Erstern wird erwähnt, dass der Kaiser das Meer von Seeräuberey gereinigt, dass Italien nebst vielen Provinzen sich eidlich in seinen militärischen Schutz begeben, und später, nach einer Lücke, dass er die Gränzen solcher Provinzen, neben welchen noch nicht unterworfene Völker wohnten, ausgedehnt und den einen, nördlichen Theil des Reichs mit seinem Heer, ohne ein Volk widerrechtlich zu bekriegen, durchzogen, den südlichen mit seiner Flotte durchschifft habe, so weit, als vor ihm noch kein Römer gekommen sey. Hierauf folgen nun *(Tab. II. a dext. v.* 16.) die Kriegsthaten gegen einzelne Völker und die Verdienste um einzelne Länder. Den Beschluss macht endlich (von *Tab. III. a dext. v.* 13. an) die Erzählung, wie er (ungeachtet solcher Bemühungen für Staat und Reich) die Zügel der Regierung in seinem sechsten und siebenten Consulat wieder dem Senat und dem Volk übergeben habe, und die Anführung der ihm dafür zu Theil gewordenen Ehrenbezeugungen. Von anderer Hand sind dann noch Supplemente, wohl meist aus der spätern Lebenszeit des Kaisers nach Vollendung jener Inschrift, hinzugefügt.

Nach diesem System der Inschrift musste nun offenbar in ihr der Census des Römischen Volks und der allgemeine Census der Provinzen — falls der letztere überhaupt erwähnt wurde — von einander getrennt vorkommen. Bey jenem war der Gesichtspunkt der Ehre, welche den Namen dessen, der ein Lustrum gefeyert, verherrlichte, bey diesem der der Mühe und des durch sie um das Reich erworbenen Verdienstes der überwiegende. Jener gehörte also in den ersten, dieser in

den zweyten Abschnitt. Demnach kann auch bey Angabe des Römischen Lustrum, welches in Verbindung mit dem allgemeinen Reichscensus gefeyert wurde, nur eine indirecte Hindeutung auf den letztern, dieser selbst aber ausdrücklich nur als ein allgemeiner Provincialcensus erwähnt worden seyn. Sowohl die erstere als eine ziemlich si chere Stelle für die Erwähnung des letztern können wir nun allerdings in der Inschrift nachweisen.

Die auf die verschiedenen von Augustus gefeyerten Lustra bezügliche Stelle lautet auf der zweyten Tafel links mit den cursiv gedruckten Ergänzungen des Chishullschen Textes also:

Patritiorum. numerum. auxi. consul. quintum. iussu.
populi. et. senatus. Sena
tum. ter. legi. et. in. consulatu. sexto. censum. populi.
conlega. M. Agrippa. egi
lustrum. post. annum. alterum. et. quadragensimum.
feci. quo lustro. civi
um. Romanorum. censa. sunt. capita. quadragiens.
centum. millia. et
5. *sexaginta. tria. millia. Alterum. consulari. cum.*
imperio. lustrum
censumque solus. feci. Censorino et Asinio. cos.
quo. lustro. censa. sunt
civium. Romanorum. capita quadragiens. centum.
millia. et. ducen
ta. triginta. tria. millia Tertium. consulari.
cum. imperio. lustrum
conlega. Tib. Caesare feci Sex. Pompeio. et.
Sex. Appuleio. cos.
10. *quo. lustro. etiam censa sunt Romanorum.*
capitum. quadragiens.
centum millia triginta. et. septem. millia

Vergleicht man hier die Art, wie der erste und die beyden andern Census angeführt werden, so finden sich folgende merkwürdige Verschiedenheiten. Der erste wird ein *census populi* genannt — der officielle Ausdruck für den eigenthümlichen Census des Römischen Volks [118] — und es wird ausserdem die Feyer des Lustrum hinzugefügt, wogegen bey den beyden andern nicht von einem *census populi,*

---

[118] *Lex Julia municip. (Tabul. Heracleens.) part. alt. v.* 68. *seqq.*

sondern blos von einem Lustrum die Rede ist. Ja selbst das Wort *census* kommt hier nicht vor: beym zweyten hat man es zwar zu Anfang der sechsten Zeile ergänzt; aber diese Ausfüllung ist offenbar falsch, weil man theils nicht in guter Latinität sagen kann *censum facere* [119]) und nach dem zuletzt stehenden Worte doch das Verbum sich richten müsste, theils auch der Census unmöglich nach dem Lustrum, welches bekanntlich den Census beschloss, erwähnt werden konnte. Ausserdem wird beym ersten Census das Amt des Augustus, kraft dessen er censiert habe, nicht angeführt (denn *in consulatu sexto* bezeichnet nur das Jahr), sondern blos der College genannt [120]), wogegen bey den andern beyden Lustra *consulari cum imperio* hinzugefügt ist, bey dem dritten auch noch der College. Beydes zeigt deutlich an, dass das zweyte im J. 746. gehaltene Lustrum und eben so das dritte auf einem ganz andern Principe beruhte, als das erste. Nur das erste war ein mit einem Lustrum beschlossener *census populi*: nur dieser Census wird mit *et* an die Sorge für den Patricierstand und den Senat als etwas dem Gleichartiges angeknüpft. Die Magistratur wird dabey nicht erwähnt, weil sie sich beym Census der alten Verfassung und nach jenem Zusammenhange von selbst verstand; denn ohne Zweifel war die dem Augustus übertragene Aufsicht über Sitten und Gesetze in dem, was der ausgezogenen Stelle vorherging, und zwar vermuthlich *Tab. I. a laev. v.* 26. erwähnt, wo zu restituieren seyn dürfte: *regimen morum ac legum recepi* [121]). So sehen wir denn auch aus Dio, dass bey jenem Census noch ganz die alten Regeln beobachtet wurden, wohin ohne Zweifel gehörte, dass nicht blos die Censusangaben entgegengenommen, sondern auch nach ihnen das Volk in seine verfassungsmässigen Abtheilungen geordnet wurde [122]). Die andern beyden Schatzungen waren dagegen — das

---

[119]) Es kommt schwerlich anderwärts als auf der Grabschrift eines Soldaten bey *Orell.* 623. vor.

[120]) Mittelbar mag in *consulatu sexto* und nachher in *conlega* auch eine Beziehung auf das Amt des Censierens liegen. Wohl deshalb nämlich, weil Augustus damals sein Consulat ein besonderes Ansehen gab, machte er gerade in diesem Jahre Gebrauch von seiner censorischen Gewalt und weil Agrippa sein College im Consulat war, nahm er ihn auch zum Subcensor beym Census an. Im Uebrigen vgl. oben Anm. 70. 71.

[121]) *Sueton. Aug.* 27. *Recepit et morum legumque regimen.* Vgl. *Horat. ep.* 2, 1. *v.* 1. *seqq.*

[122]) *Dio* 53, 1. ἐν δ' οὖν τῷ τότε παρόντι τά τε ἄλλα, ὥσπερ εἴθιστο, ἔπραξε, καὶ τὰς ἀπογραφὰς ἐξετέλεσε. Auch kommen in diesem Capitel und in dem vorhergehenden 52, 42. 43. die gewöhnlichen Handlungen der Censoren zur Reinigung und Reorganisation der Stände, wie in frühern Zeiten, vor.

ergibt der Gegensatz von selbst — nicht mehr *census populi*, wie denn auch Dio von ihnen keine Handlungen anführt, welche zur Erhaltung des Römischen Verfassungsorganismus dienten [123]), sondern es wurden nur die Personal- und Vermögensverzeichnisse mit bestätigendem Lustrum aufgenommen [124]). Waren sie nun aber keine *census populi*, so ergibt theils schon dieser Gegensatz theils und noch mehr der Zusatz *consulari cum imperio* nach dem, was wir früher über dessen Bedeutung gesagt haben, dass hier ein Reichscensus zum Grunde gelegen habe. Noch mehr aber trat dieser Gegensatz wahrscheinlich in der ursprünglichen vollständigen Fassung der Stelle hervor. Wir zweifeln nämlich nicht, dass die kleine Lücke zu Anfang der sechsten Zeile mit *primus et* auszufüllen sey, so dass Augustus sagt: das zweyte Lustrum habe ich zuerst und allein (d. h. Niemand vor mir und seitdem) mit consularischem Imperium gefeyert. Darauf führt eine Parallelstelle *Tab. III. a laev. v.* 26., wo er davon, dass er die den Municipien und Provincialen genommenen und den Soldaten assignierten Aecker bezahlt habe, sagt: *Id primus et solus omnium, qui deduxerunt colonias militum in Italia aut in provinciis ad memoriam aetatis meae, feci* [125]). Eben so auf einer der Art nach ver-

---

[123]) Zwar gedenkt er 54, 35. auch der *lectio senatus*, aber getrennt vom Census als etwas Selbständigen, wie sie damals nun immer häufiger vorkam, was eben beweist, dass der Census selbst dieses Geschäfft nicht mehr in sich schloss, wie es denn auch ursprünglich nicht nothwendig darin gelegen hatte.

[124]) Sueton. *l. c.* sagt zwar: *censum tamen populi ter egit, primum et tertium cum collega, medium solus*, woraus man bey genauer Rede schliessen sollte, dass alle drey Schatzungen *census populi* gewesen seyen. Aber wir sehen eben aus dem Ancyranischen Monument, dass Sueton, wie öfter, so auch hier, sich nicht genau verfassungsmässiger Ausdrücke bedient hat.

[125]) Es ist also nur ein täuschender Schein, wenn man, verleitet durch die Erwähnung des Collegen beym ersten und dritten Census und die Darstellung bey Sueton, meint, das Wort *solus* müsse einen Gegensatz gegen die Vornahme des Census mit einem Collegen bilden. Nur höchstens mittelbar liegt dieses in dem Ausdruck. Das Hauptgewicht wollte aber der Kaiser ohne Zweifel auf die von ihm zuerst und allein *consulari cum imperio* vorgenommene Schatzung legen, was man auch daraus ersieht, dass die Capitolinischen Fasten blos bey diesem und Augustus folgenden Census hinzufügen, *quo iure* er gehalten worden sey.— Wollte man sich denken, dass der Kaiser *primus solus feci* geschrieben habe, um hervorzuheben, dass er zuerst einen Census allein gehalten habe, so würde entgegenstehen, dass dieses nicht wahr wäre. Man denke an die vier von Servius Tullius und die später von Dictatoren gehaltenen Lustra.— Noch eine andere und etwas anders ausgedrückte Stelle in dem nothwendig ruhmredigen Monument, wo der Kaiser be-

wandten, der Zeit nach wohl kaum um zwey Jahrhunderte spätern Inschrift, dem *Monumentum Adulitanum*: *πάντα δὲ ταῦτα τὰ ἔθνη πρῶτος καὶ μόνος βασιλέων τῶν πρὸ ἐμοῦ ὑπέταξα* [126]). So erhalten wir zugleich eine wörtliche Bestätigung des *αὕτη ἀπογραφὴ πρώτη ἐγίγνετο* des Evangelisten. Endlich ist noch das Wort *et* . . . in der zehnten Zeile merkwürdig, welches schwerlich anders als *etiam* ergänzt werden kann; da nämlich der Begriff auch wieder nicht auf die Zahl der Bürger bezogen werden kann, welche ja in diesem Lustrum nicht eben so gross, wie in dem vorangegangenen ausfiel, so scheint nichts übrig zu bleiben, als ihn davon zu verstehen, dass in diesem Lustrum auch wieder, wie in dem vorigen, *consulari cum imperio* gehaltenen und deshalb eigentlich auf die Provinzen zu beziehenden, die Zahl der Römischen Bürger — neben der Zahl der Provincialen, worauf der Census zunächst ging — ausgemittelt worden sey. Hierin läge denn die bestimmteste Hindeutung auf den allgemeinen Reichscensus in diesem Abschnitte der Inschrift.

Im zweyten Abschnitte konnte der Reichscensus nur als ein alle Provinzen umfassender Census erwähnt werden (denn die *lustra* in Rom waren schon im ersten Abschnitte angegeben worden) und hinsichtlich der Stelle nur da, wo von den auf das gesammte Ausland bezüglichen Handlungen des Kaisers die Rede ist. Dort kommt nun *Tab. II. a dext. v.* 3. *seqq.* folgende lückenhafte Stelle vor:

Juravit. in. mea. verba. tota
Italia. sponte. sua. et. me pro. victis. ducibus.
ducem. depoposcit 7 iura
verunt. in. eadem. verba Galliae. Hispaniae.
Africa. Sicilia. Sar
dinia. qui[bus exemplis dein iura] ve[runt
similiter] senatores. plures
quam. DCC. in [provinciis et quot pro]
consulibus. facti. sunt. ad. eum. diem
quo. scripta. sunt. [haec, et adhuc iurant
quotannis] circiter CLXX.

---

merklich macht, dass Niemand vor ihm dergleichen gethan habe, findet sich übrigens *Tab. II. a dextr. v.* 15.

[126]) In einer etwas andern Anwendung hat dieselbe Redensart nach *Demosth. de pace p.* 60. C. *πρῶτος καὶ μόνος παρελθών* D'Orville bey *Charit. de Chaer. et Calirr.* 1, 1. *p.* 3. in einer lückenhaften Stelle so wieder hergestellt: *συγκαθεσθεὶς οὖν ὁ δῆμος τοῦτο πρῶτον καὶ μόνον ἐβόα· καλὸς Ἑρμοκράτης.* S. dessen *Animadv. p.* 212. Eben so *Themist.*

Omnium provinciarum ..... quibus. finitimae. fuerunt
gentes. quae. nondum subiectae erant Pop. Romano. fines. auxi. Gallias. et. Hispa
nias. provinciasque [omnes] quas alluit. Oceanus. a. Gadibus. ad. osti
um. Albis. fluminis. [quaeque sunt] ab usque regione. ea. quae. proxima. est. Ha
driano. mari. armis perlustravi nulli. genti. bello. per. iniuriam
inlato 7.

Mit den eingeklammerten Worten haben wir versucht, die Lücken, welche auch der Chishullsche Text noch lässt, nach Maassgabe des leeren Raumes und nach Wahrscheinlichkeit des Sinnes zu ergänzen. Man sieht, dass der Kaiser in Z. 3. bis 6. erzählt, wie Italien ihm den Huldigungseid geleistet habe und die nachher erwähnten Provinzen diesem Beyspiele gefolgt seyen. Es bezieht sich dieses ohne Zweifel eben so wie die unmittelbar vorher (*v.* 1...3.) erwähnte Säuberung des Meeres von Seeräuberey und die Rückgabe der damit beschäfftigt gewesenen, im Kriege mit Sex. Pompeius gefangen genommenen Sclaven an ihre Herrn [127]) noch auf die Zeit des Triumvirats, wo Octavian der Westen und dort namentlich die Provinzen Gallien, Hispanien, Africa, Sicilien, Sardinien, in den bekannten beyden Theilungen zugefallen waren [128]) und von ihm nach und nach erobert wurden [129]). Schon im J. d. St. 712. hatten nun die Triumvirn einen Eid zur Bestätigung der *acta Caesaris* selbst geschworen und Andern abgenommen, womit der erste Anlass zu der Sitte der Kaiserzeit gegeben war, an jedem ersten Januar den Senat und das Volk auf die *acta* des regierenden wie der vorangegangenen Kaiser schwören zu lassen [130]).

---

or. 34. *περὶ ἀρχῆς c.* 2. *p.* 446. *Dind. ἐπὶ τούτῳ πρώτῳ καὶ μόνῳ τῷ ἔργῳ.*

[127]) Mit der ersteren ist sein Krieg mit Sex. Pompeius (im J. d. St. 717.) gemeint; diese letztere fällt in das J. d. St. 718. *Appian. de bell. civ.* 5,130.131. *Oros.* 6,18. Vgl. Drumann Gesch. Roms Thl. 4. S. 268.

[128]) Schon bey der ersten Theilung waren ihm Africa, Sicilien, Sardinien, bey der zweyten auch die beyden Hispanien und nach *Eutrop.* 7, 3. (2.) auch die beyden Gallien zugetheilt worden. Drumann Geschichte Roms Thl. 1. S. 363. 387.

[129]) Vgl. Drumann Geschichte Roms Thl. 4. S. 265. 267.

[130]) Man vergleiche über diesen Eid, der theils aus dem *sacramentum militare* theils aus der manchen Plebisciten in einer Zeit, wo die objective Kraft der Gesetze nicht mehr ausreichen wollte, hinzugefügten Clausel,

Das erste Aufkommen dieser Sitte selbst wird aber hier erzählt. Ohne Zweifel hatte sich Octavian schon zu der Zeit, als der Krieg mit Antonius begann, von Senat und Volk einen Huldigungseid leisten lassen, und die genannten Provinzen waren damals dem Beyspiel Italiens nachgefolgt, woraus die Vervollständigung jener Sitte hervorging, dass auch die Provincialstatthalter mit ihrem Heere und die Provincialen alljährlich am Tage des Regierungsantritts des Kaisers diesem eidlich huldigten [131]). Hieraus rechtfertigt sich nun im Allgemeinen unsere Ausfüllung der Lücken in Z. 6. bis 8. und es ist hinsichtlich der angegebenen Zahl der Senatoren nur noch zu bemerken, dass auch sie mit der damaligen Verfassung sich wohl vereinigen lassen dürfte [132]). Mag nun aber auch unsere Ergänzung im Einzelnen problematisch genannt werden; so viel geht wohl aus dem Gesagten mit Sicherheit hervor, dass in den Zeilen 3. bis 8. von der eidlichen Huldigung die Rede ist, welche die Provinzen unter dem Vorgange ihrer

---

der Senat solle sie beschwören (*Appian. de bell. civ.* 1, 29. 30. 2, 12. *Dio* 38, 7. *Plutarch. Mar.* 29.), hervorgegangen war, ausserdem *Dio* 51, 20. 53, 20. 28. 57, 8. 58, 77. 60, 10. 25. *Tacit. Ann.* 1, 7. 72. 13, 11. 16, 22. *Sueton. Galb.* 16. *Plutarch. Galb.* 22.

[131]) *Plin. ep.* 10, 60. 61. (49. 50.) 103. 104. (102. 103.).

[132]) Der Kaiser sagt zweyerley: 1. dass seit der Einführung dieses Huldigungseides ausser den Proconsuln, die in der Zahl der Senatoren überhaupt um ihres Ansehens willen nicht inbegriffen werden, über 700 in den Provinzen angestellte Senatoren geschworen haben; 2. dass zu damaliger Zeit jährlich gegen 170 in den Provinzen angestellte Senatoren schwören. Was zunächst die letzte Zahl betrifft, so kommt sie ziemlich genau heraus, wenn man bedenkt, dass jährlich 12 Proconsuln in den Provinzen des Volks, davon zwey je mit drey, die übrigen zehn mit je einem Legaten, ferner in den ungefähr 20 Provinzen des Kaisers eben so viel *legati Caesaris*, jeder mit einem bis drey Legaten (*Dio* 53, 12... 15. 28. *Strab.* 3, 4. *p.* 166. *seqq. lib.* 17. *fin.*) ausserdem überhaupt 40 Quästoren (*Dio* 43, 47. *Tacit. Ann.* 11, 22.), unter denen man auch die für die kaiserlichen Provinzen bestimmten, obgleich sie meist um ihren Proconsul in Rom waren, mitrechnen muss, und dann wohl noch mehr als 30 Befehlshaber der Legionen und Flotten (Walter Geschichte des Römischen Rechts S. 343.) fungierten. Die erstere Zahl könnte leicht für die lange Regierungszeit des Augustus zu gering scheinen und man deshalb sich geneigt fühlen, das Schluss *M* von *quam* doppelt zu lesen, so dass *plures quam MDCC* herauskämen. Doch ist zu bemerken, dass theils alle Proconsuln ausgeschlossen sind, theils von den übrigen Senatoren eine grosse Menge in verschiedenen Aemtern immer wieder in den Provinzen erschien. Ueberhaupt erwähnt aber Augustus die ganze Zahl der Provincialbehörden, welche ihm geschworen haben, offenbar in der Absicht, um anzudeuten, dass die kaiserliche Weltherrschaft längst durch ein von den Grossen des Reichs selbst ausgegangenes Gewohnheitsrecht festgestellt sey.

Behörden dem Kaiser alljährlich darbrachten. Wenn nun hiermit die dauernde Anerkennung der kaiserlichen Gewalt bey allen Reichsunterthanen begründet und gesichert war, wenn nachher vom Ende der Zeile 9. an die Gränzerweiterung der derselben fähigen Provinzen hervorgehoben wird, was Anderes und Passenderes konnte wohl zwischen diesen beyden Dingen erwähnt werden, als der Reichscensus, der einerseits jener Huldigung gewissermaassen erst ihre volle Realität gab, andererseits als das geeignetste Mittel, das was man schon hatte, vollständig und zweckmässig zu benutzen, der gerühmten Vergrösserung der Provinzen vorangehen musste? Auch werden wir im zweyten Abschnitte unserer Untersuchung sehen, dass bey dem ersten Reichscensus zum ersten Male die abhängigen Könige und deren Unterthanen dem Kaiser den Huldigungseid leisten mussten, woraus hervorgeht, dass Huldigungseid und Census als zusammengehörige Dinge zu betrachten sind. Es käme also blos noch darauf an, dass auch die an dieser Stelle übrig gebliebene Schrift einer Ergänzung des Verlorengegangenen, wonach die Erwähnung des Reichscensus herauskäme, günstig wäre, und wir würden für die letztere wenigstens einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen dürfen. Dieses ist aber so sehr der Fall, dass es eben so leicht ist, die Stelle in diesem Sinne zu ergänzen, als eine Ergänzung in einem andern dem Zusammenhange eben so sehr entsprechenden Sinne schwer halten dürfte. Wir ergänzen nämlich:

Omnium. provinciarum. [*censum egi* [133]) *et earum,*] *quibus. finitimae. fuerunt gentes. quae.* [*nondum parebant populo Roman*]*o. fines. auxi* u. s. w. [134]).

---

[133]) Oder auch *census accepi*, welches sonst besonders auch auf Inschriften (*ad census accipiendos* vgl. oben Anm. 37.) gewöhnlich vorkommt, weil eben in den Provinzen der Census sich auf Entgegennahme der Professionen beschränkte. Doch scheint *censum egi* für einen neu eingeführten allgemeinen Reichscensus bezeichnender. Auch gebraucht ihn von diesem Augustischen Census *Tertullian. adv. Marcion.* 4, 19.

[134]) Ueber *parere* in diesem Sinne vgl. man z. B. *Caes. de bell. civ.* 3, 81. *Nulla Thessaliae fuit civitas praeter Larissaeos, quin Caesari pareret atque imperata faceret. Plin. H. N.* 6, 28. (32.) *Oppidum, quod Characenorum regi paret. Justin.* 1, 2. *Tot gentibus vix patienter uni viro, nedum feminae parituris.* Die bisherige Ergänzung *nondum subiectae erant pop. Romano* hat das gegen sich, dass der Ausdruck *populus Romanus*, so oft er auch sonst in der Inschrift sich findet, doch niemals abgekürzt vorkommt, der leere Raum aber fast schon durch die mit jener Abkürzung eingefügten Wörter überschritten wird.

Nunmehr dürfen wir wohl behaupten, dass der Reichscensus unter Augustus, wovon Lukas spricht, eine so wohl verbürgte Thatsache der alten Geschichte ist, wie irgend eine andere. Hierdurch gewinnen nun aber auch die spätern, schon von frühern Forschern benutzten Zeugnisse über denselben für uns eine neue Bedeutung, die uns nöthigt, auf sie wieder zurückzukommen.

Suidas sagt zuerst, dass Augustus zur Abhaltung dieses Census zwanzig Männer von anerkannter Rechtschaffenheit abgeordnet habe. Ueber die Wahrheit dieser letzteren Eigenschaft der Erwählten ist kein Wort weiter zu verlieren, weil wir schon oben bemerkt haben, dass man, wie früher, so auch in der Kaiserzeit den Census nur den angesehensten Männern des Staats anvertraute. Aber auch die angegebene Zahl ist durchaus glaublich. Schon früher kommt sie bey grossen Assignationen des Gemeinlandes vor: so namentlich in dem Gesetze des Julius Cäsar, wonach im J. 695. fast der ganze öffentliche Acker in Italien der Römischen Plebs durch Zwanzigmänner angewiesen werden sollte [135]), und Augustus selbst bediente sich ihrer öfter bey Einsetzung von Behörden, wenn es darauf ankam, den republicanischen Sinn mit einer übermässigen, in die Hand Einzelner gelegten Gewalt durch die Zahl der theilnehmenden Mitglieder zu versöhnen, oder Bestechungen durch die Menge der Personen, die man hätte gewinnen müssen, vorzubeugen. Nach dem ersteren Gesichtspuncte versammelte Augustus um sich einen Reichsrath, der anfangs (im J. d. St. 727.) aus 15 vornehmen Senatoren, den beyden Consuln und je einem aus den übrigen hohen Magistratscollegien [136]), später (seit dem J. d. St. 766.) aus 20 Senatoren, den Consuln und einigen andern Würdenträgern bestand [137]). Mehr der andere Ge-

---

[135]) *Vellei.* 2, 45. *Sueton. Aug.* 4. *Dio* 38, 1. *Cic. ad Attic.* 2, 6. 9, 2. *Quintilian. I.O.* 12, 1. §. 16. Dio gibt als Grund einer nicht geringeren Zahl an, ὥστε καὶ δυναστείᾳ ἐοικέναι. — *Sanclement. de aerae vulg. emend.* 4, 2. *p.* 408., dem wir dieses Beyspiel verdanken, führt als zweytes das des Pompeius an, der nach dem Gabinischen Volksschlusse 20 Legaten zum Seeräuberkriege erhalten habe. Es waren aber vielmehr 15 nach dem ursprünglichen Vorschlage, *Plutarch. Pompei.* 25. *Zonar.* 10, 3. *Dio* 36, 6. 20. und der Senat machte später 24 oder 25 daraus. *Plutarch. Pompei.* 26. *Lucull.* 37. *Dio* 36, 20. *Zonar. l. c. Appian. Mithr.* 94. — Drumann Geschichte Roms Bd. 4. S. 403. 407.

[136]) *Dio* 53, 21.

[137]) *Dio* 56, 28. — Aehnlich später Alexander. *Lamprid. Alex.* 15. Man kann auch die *XXviri reip. curandae* vergleichen, welche der Senat im J. Chr. 237. gegen Maximinus ernannte. *Capitolin. Gordian.* 10. *Herodian.* 8, 13. *Zosim.* 1, 14. *Orell. Coll. inscr. num.* 3042.

sichtspunct waltete bey der *Lex Aelia Sentia* vom J. d. St. 757. vor, welche die Freylassung eines Sclaven unter 30 Jahren, so wie die, welche von einem Herrn unter 20 Jahren geschähe, für nichtig erklärte, wenn nicht vor einem Rathe, der in Rom aus 5 Senatoren und 5 Rittern, in der Provinz aus 20 Recuperatoren (Richtern) bestand, ein triftiger Grund der Freylassung dargethan worden wäre [138]). Das letztere Beyspiel ist an sich weniger ähnlich, weil die Geschäffte dieses Raths eine Angelegenheit von minderer Wichtigkeit betrafen. Allein es gewinnt durch jene doppelte Zahl der Mitglieder des Raths in den Provinzen im Verhältniss zu dem, welcher in Rom zugezogen wurde, für unsern Fall eine besondere Bedeutung. Sueton erzählt nämlich, dass Augustus für die Musterung des Ritterstandes, welche er kraft seiner ausserordentlichen censorischen Gewalt vornahm, und vermuthlich für das ganze Geschäfft des Census in Italien sich vom Senat 10 Gehülfen habe geben lassen [139]). Behielt man also hier, wie doch wahrscheinlich, dasselbe Verhältniss bey, wie für den Freylassungsrath der *Lex Aelia Sentia*, so musste das Collegium der für den Census der Provinzen bestimmten Behörde aus 20 Mitgliedern bestehen. Zugleich ergibt sich aber aus diesen Analogien, dass diese *XX viri* nicht etwa zwanzig einzelne Männer waren, deren jedem unabhängig von dem andern der Census einer Provinz aufgetragen wurde — was auch mit dem ganzen Zweck der Maassregel, einen möglichst wahren und nach denselben Grundsätzen eingerichteten Census im Gegensatz der früher von einzelnen Proconsuln parteyisch und verschiedenartig gehaltenen zu erreichen, im Widerspruche gestanden hätte; sondern dass sie als Collegium zu denken sind und auch wenigstens im Allgemeinen als solches fungierten, was jedoch nicht ausschliesst, dass sie nach Verabredung oder sonstiger Feststellung der gleichmässig zu befolgenden Grundsätze, selbst oder, was wahrscheinlicher ist, nach Vorschrift des Kaisers, die Provinzen zur Vornahme des Census unter einander vertheilten [140]). Ja es scheint, als ob Augustus

---

[138]) *Gai.* 1, 20. *Ulp.* 1, 13.a *Theophil. Paraphr. Inst.* 1, 6. §. 4.

[139]) *Sueton. Aug.* 38. 39. Nach *Dio* 55, 13., der dieses von dem Census des J. d. St. 757. erzählt, wurden aus den 10 Senatoren wieder drey durch Loos bestimmt, welche den Senat selbst einer Musterung unterwarfen. Demnach wird wohl dieser Zehnerrath Augustus überhaupt bey seinem damaligen Census beygestanden haben.

[140]) Auch die in mehrerem Betracht ähnlichen Decemvirn, welche nach dem aus Cicero's dagegen gehaltenen Reden bekannten Gesetzesvorschlage des Rullus einen grossen Theil des öffentlichen Ackers des Römischen Volks in der ganzen Welt feststellen und verkaufen, dem übrigen ein schweres Vectigal auferlegen und für den Erlös andere zu Colonien bestimmte Aecker kaufen sollten, waren eine Commission, die collegialisch

den Erwählten wenigstens zum Theil zugleich Statthalterschaften in den zu censierenden Ländern oder deren Nachbarschaft angewiesen habe, was den Vortheil mit sich brachte, dass sie als mit Imperium ausgestattete Beamte [141]) bey etwa erfahrener Widersetzlichkeit desto besser durchgreifen konnten. So war C. Sentius Saturninus, durch den nach Tertullian's Zeugniss der Census von Judäa zur Zeit der Geburt Christi besorgt wurde [142]) und der also gewiss zu den Zwanzigern gehörte, vom J. d. St. 744. bis 748. Statthalter der kaiserlichen Provinz Syrien [143]). Eben so Quirinus bey dem zwölf Jahr spätern Census derselben Provinz und Judäa's [144]) und Germanicus vereinigte mit der censorischen Gewalt zugleich ein höheres ausserordentliches Imperium, als er im J. 767. die Gallischen Provinzen censierte [145]), wie dieses ja auch bey allen vom Kaiser persönlich vorgenommenen Schatzungen der Fall war. Wenn nun aber der Reichscensus von einer Commission vorgenommen wurde, deren Mitgliederzahl geringer war, als die der zu censierenden Provinzen, so erklärt sich um so mehr, warum dieser Reichscensus eine längere Zeit erfordern musste, als die bisherigen vereinzelten Census der Provinzen.

Weiter sagt Suidas, dass Augustus bey Anordnung dieses Census einen angemessenen Theil festgesetzt habe, den die Provincialen von ihrem Vermögen entrichten sollten; denn bisher habe man ihnen, was man wollte, abgepresst, so dass Reichthum so gut wie ein Verbrechen gewesen sey. Auch dieses stimmt mit der Geschichte und dem, was über die von Augustus durch seinen Reichscensus

---

wirkte. *Cic. agrar.* 1, 3. 2, 13. 17. 28. Doch ergibt sich aus den letzteren Stellen auch, dass die Commission unter sich selbst die ihr obliegenden Amtsgeschäffte vertheilen konnte, eine Befugniss, die ohnehin allen Magistratscollegien der Römer in der Regel zustand. Als der Kaiser alle Gewalt in sich vereinigte, war eine Vertheilung der Geschäfftskreise durch ihn natürlicher. Von dem Census in Italien, den Augustus in den J. d. St. 766. und 767. selbst abhielt, sagt *Dio* 56, 28. ἔπεμψεν (Αὔγουστος) ἄλλους ἄλλῃ, τά τε τῶν ἰδιωτῶν καὶ τὰ τῶν πόλεων κτήματα ἀπογραψομένους. Wie nun hier im Kleinen beym Census eines Landes, so wird der Kaiser auch im Grossen bey dem allgemeinen Reichscensus den einzelnen Mitgliedern der Commission die Provinzen oder den Complex von Provinzen angewiesen haben, in denen sie den Census aufzunehmen hätten.

141) Auch die Decemvirn nach dem Gesetz des Rullus sollten Imperium erhalten. *Cic. Agrar.* 1, 3. 2, 10 . . . 13. 20. 24. 36. Aber sie konnten es freylich gar nicht entbehren, da sie zugleich *iudicium* über die Eigenschaft der Aecker haben und Colonien ausführen sollten.

142) *Tertullian. adv. Marcion.* 4, 19. Vgl. unten nach Anm. 204.

143) *H. Sanclement. de aerae vulg. emend.* 3, 3. *p.* 338 . . . 346.

144) Oben Anm. 36.

145) *Tacit. Ann.* 1, 31.

angestrebte bessere Reichsökonomie aus inneren Gründen oben entwickelt worden ist, völlig überein. Die Angabe eines Theils vom Vermögen weist uns auf das in den kaiserlichen Provinzen eingeführte *tributum soli et capitis* hin, wonach auch das *stipendium* der Volksprovinzen reguliert worden seyn mag. Uebrigens ist nicht gesagt, dass dieser Theil in allen Provinzen derselbe gewesen sey, wovon wir auch das Gegentheil wissen, da noch weit später die Provinzen eine nach ihrer Geschichte, ihren Kräften und sonstigen klimatischen und politischen Verhältnissen sehr verschiedenartige Steuerverfassung hatten [146]). Die Meinung geht blos dahin, dass durch den bessern Census eine auf sicherm Maassstabe beruhende Repartition erreicht wurde, wogegen früher der schlechte Census — man denke nur an den, welcher unter Verres in Sicilien gehalten worden war (*Cic. Verr.* 3, 56.) — mit Nothwendigkeit dahin geführt hatte, sich an die factisch Reichen zu halten, damit das auf der Provinz lastende Stipendium doch auf irgend eine Weise aufkäme — eine Maassregel, die sich in den spätern Zeiten des Römischen Reichs wiederholte [147]) und den Ruin der Städte, damit aber auch des Reichs selbst, vollendete. Ausserdem mag aber Augustus aus Veranlassung dieses Census auch hinsichtlich der Grösse der Steuer selbst manche Missbräuche und Missverhältnisse abgeschafft haben [148]).

Auch der Wunsch, die Einwohnerzahl des ganzen Reichs kennen zu lernen, den die zweyte Stelle des Suidas dem Augustus beymisst, ist bey Abhaltung eines allgemeinen Census, wenn dieser auch ohne Zweifel nicht durch ihn veranlasst wurde, eben so natürlich, als seine Erfüllung aus der letztern im Grunde schon von selbst folgte. Denn wie bey dem bisherigen Census des Römischen Volks jedesmal die Summe der *capita civium Romanorum* gezogen wurde, so brachte es die Idee eines allgemeinen Reichscensus von selbst mit sich, die Menge aller Reichsbewohner zusammenzurechnen. Vermuthlich

---

[146]) Vgl. v. Savigny über die Römische Steuerverfassung in der Zeitschr. für geschichtliche R. W. Bd. 6. S. 350. flg. und besonders Walter Geschichte des Röm. Rechts. S. 322. Anm. 49.

[147]) *L.* 6. *Th. C. de episcop.* (16, 2.) Walter Geschichte des Röm. Rechts S. 392. Dass aber, was Suidas sagt, auch in der ersten Kaiserzeit nach Augustus mitunter vorkam, zeigt das Beyspiel des Caligula, welcher sich, als er im Spiele grosse Summen verloren hatte, die Censustafeln Galliens geben liess und wider die, welche danach die Reichsten waren, den Tod nebst Gütereinziehung verordnete. *Dio* 59, 22.

[148]) Schon früher sollten die nach dem Gesetz des Rullus zu ernennenden Decemvirn die vom *ager publicus populi Romani* zu erhebenden Abgaben — damals noch *vectigalia* — im ganzen Römischen Reiche neu regulieren und, wie Cicero andeutet, bedeutend erhöhen. *Cic. agrar.* 1, 4. 2, 21.

stellte man dabey nach den drey Hauptverschiedenheiten der persönlichen Rechte drey Hauptkategorien auf: *cives Romani, Latini coloniarii* und *peregrini* und setzte auch wohl die ersten beyden, die zusammengenommen gewissermaassen als die herrschenden Stämme des Reichs angesehen werden konnten, unter dem höhern Begriffe der *togati* den Peregrinen entgegen [149]). So möchte sich die sonst so auffallende Abweichung hinsichtlich der Kopfzahl, welche nach Eusebius und nach dem Ancyranischen Denkmal Augustus zweyter Reichscensus (vom J. 767.) in Rom ergeben haben soll — der erste nennt über 9, 670,000 Menschen [150]), das letztere *Romanorum capitum quadragiens centum millia triginta et septem millia*, d. h. 4,037,000 Römische Bürger — am leichtesten vereinigen lassen. Der erstere gibt die Summe der Köpfe, welche man sich als zu Rom und Italien gehörig dachte, d. h. der Römer und Latiner, welche letztere damals, wo ausser ganz Sicilien viele andere Städte im Reich das Latinische Recht hatten, die Römischen Bürger eben so wie früher an Zahl sehr wahrscheinlich übertrafen, das letztere dagegen die Zahl der Römischen Bürger an.

Dass endlich auch die Stellen des Cassiodorus und Isidorus, die ausser dem Census noch die Vermessung des ganzen Reichs erwähnen, vollen Glauben verdienen, ist schon früher gezeigt worden.

Es ergibt sich also folgendes Hauptresultat unserer Untersuchung:

Schon Julius Cäsar scheint die Absicht gehabt zu haben, einen allgemeinen Reichscensus einzuführen. Er ordnete wenigstens eine allgemeine Reichsvermessung an, welche aber erst unter Augustus beendigt wurde. Augustus schonte in den Anfängen seines Principats auch hinsichtlich des Census noch die alten Einrichtungen der

---

[149]) Dass man auch schon früher Römische Bürger und Latiner in den Censustafeln zusammengestellt hatte, darüber vgl. E. Huschke die Verfassung des Servius Tullius S. 528. Anm. Jetzt war das Verhältniss ein noch innigeres geworden, da seit den spätern Zeiten der freyen Republik diejenigen Latiner, welche in ihren Städten eine Magistratur bekleidet hatten, dadurch das Römische Bürgerrecht erwarben, mithin in jeder Latinischen Stadt, auch abgesehen von andern Erwerbarten der Civität, nothwendig immer der grössere Theil der Decurionen Römische Bürger waren. *Appian. de bell. civ.* 2, 26. *Strab.* 4, 1. §. 12. *p.* 187. *Ascon. in Pisonian. p.* 3. *Orell. Gai.* 1, 96. *Gruter. Inscr. p.* 408.

[150]) S. oben Anm. 25. Es ist bemerkenswerth, dass Eusebius die Kopfzahl des Census vom J. d. St. 726., in der er, Fehler der Handschrift abgerechnet, mit dem Ancyranischen Monumente übereinstimmt, auf Römer bezieht, was hier nicht der Fall ist.

Republik, wonach der mit dem Lustrum verbundene und eigentlich so genannte Census sich blos auf das Römische Volk bezog und die Provinzen nur in sofern mitumfasste, als dieselben hinsichtlich des Bodens und der daraus zu beziehenden Vectigalien zum Eigenthum des Römischen Volks gehörten, wogegen der Census der Provincialen ganz unabhängig von dem des Römischen Volks nach Vorschrift und unter Aufsicht der Statthalter jeder Provinz kraft ihrer Amtsgewalt, in der Regel aber auch alle fünf Jahre gehalten wurde. Im J. d. St. 747. wurde Jesus Christus geboren. Vier Jahre früher hatte Augustus vermöge seines Oberproconsulats einen allgemeinen Reichscensus angeordnet und zur Abhaltung desselben ausserhalb Italiens eine Commission von zwanzig Männern ernannt oder ernennen lassen, welche allmälig in allen zum Reich gehörigen Ländern das in ihre Hände gelegte Werk ausführte, während Augustus selbst, wahrscheinlich mit Zuziehung von zehn Gehülfen, den Census der Römischen Bürger besorgte und im J. d. St. 746. mit einem feyerlichen Lustrum beschloss. Diese Thatsache ist nicht nur durch Nachrichten, welche sich bey Schriftstellern späterer Zeit erhalten haben, sondern auch durch innere Gründe und selbst durch die unverwerflichsten ältern Geschichtsquellen bezeugt, und dieses ist der Census der ganzen bewohnten Erde, von dem Lukas bey Gelegenheit der Geburt Christi redet. Als ein allgemeiner Reichscensus ist er aber nur in dem Sinne zu denken, dass er kraft derselben kaiserlichen Gewalt nach Einem über das ganze Reich sich erstreckenden Plane als ein in sich zusammengehöriges Werk und im Ganzen auch zu derselben Zeit vorgenommen wurde, wogegen im Uebrigen der Census des Römischen Volks in Italien und eben so der einer jeden Provinz gesondert blieb und manche locale Eigenthümlichkeiten behielt. Es könnte nun auch noch nachgewiesen werden, worin die einheitliche Natur des Reichscensus im Einzelnen bestanden habe. Weil dieses aber für den vorliegenden Zweck unnöthig scheint und zu weit abführen würde, ist darüber an einem andern Orte gehandelt worden [151]).

Zweyter Abschnitt.

Vom Verhältnisse des Census, unter dem Christus geboren wurde, zum Census des Quirinus.

Die zweyte Hauptschwierigkeit, welche die Stelle des Lukas gemacht hat, besteht in Folgendem: Lukas sagt: *αὕτη ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρίνου*, was im Allgemeinen

[151]) In der Abhandlung über den Census und das Steuerwesen der früheren Kaiserzeit.

so, wie die Vulgata und Luther übersetzt haben, scheint verstanden werden zu müssen: *Haec descriptio prima facta est a Praeside Syriae Cyrino*, oder: „diese Schatzung war die allererste, und geschah, da Cyrenius Landpfleger in Syrien war.“ Dieser Sinn steht aber mit der Geschichte im Widerspruch, wie sich aus folgender Zusammenstellung der wichtigsten einschlagenden Thatsachen ergeben wird. Jesus wurde nach Lukas jedenfalls noch unter Herodes dem Grossen geboren, welcher im J. d. St. 714. von den Römern zum Könige Palästina's erhoben und 717. zum Besitze seines Königreichs gelangt, bis zu seinem Tode 750. regierte [152]), und genauer fiel die Geburt Jesu, wie oben bemerkt worden ist, schon gegen das Ende des Jahrs d. St. 747. Um jene Zeit war aber nicht Quirinus, sondern Sentius Saturninus Statthalter von Syrien [153]); der erstere — mit seinem vollen Namen P. Sulpicius Quirinus oder Quirinius [154]) — wurde es erst im J. 759., mithin zwölf Jahr nach der Ge-

---

[152]) Die gründlichsten Untersuchungen über Todes-Jahr und Monat Herodes des Gr. hat *H. Sanclement. de vulg. aer. emendat. lib. III. p.* 307 . . . 394. angestellt und bewiesen, dass er vor Ostern des J. 750. im Monate Nisan starb. Vgl. besonders *c. IX.* und *X. p.* 378 . . . 388. Zugänglichere Quellen sind Ideler Handb. der Chronol. Bd. 2. S. 389. flg. Winer Bibl. Realwörterbuch u. d. W. Herodes.

[153]) Die Reihe der Statthalter von Syrien unter Cäsar und Augustus ist, soweit unsere Quellen reichen, genau und befriedigend, nach frühern unvollkommenen Versuchen von Baronius, Casaubonus und Andern (s. *Heinecc. de genuin. nativ. Chr. era* §. 24. *Opp. Tom. II. p.* 99.) von *Noris. Cenotaph. Pis. Diss. II. c.* 1 . . . 13. *p.* 376 . . . 468. (vgl. desselben *Annus et epoch. Syromac. Diss. III. c.* 7. und *Heinecc. l. c.)* und *Sanclement. l. c. lib. III. c.* 3. 4. *p.* 338 . . . 348. (vom letzteren nur für die Zeit seit der Schlacht bey Actium) festgestellt worden. Beyde stimmen im Wesentlichen vollkommen mit einander überein, nur dass es dem letzteren gelungen ist, nach einer neu benutzten Münze (vgl. *Eckhel Doctr. num. Tom. III. p.* 275.) noch den Volusius Saturninus als unmittelbaren Vorgänger des Quirinus auszumitteln. Für die Zeit, welche uns interessiert, ist die Reihe folgende: M. Titius bis 744.; Sentius Saturninus von 744. bis 748.; Quintilius Varus von 748. bis 750. Für die Zeit von 751. bis 757. sind uns die Statthalter unbekannt; 758. erscheint als solcher Volusius Saturninus. Auf ihn folgt von 759. bis 764. Quirinus; dann von 764. bis 769. Q. Cäcilius Silanus Creticus.

[154]) Quirinius (*Κυρήνιος* oder *Κυρίνιος*) gewöhnlich bey den Griechen, die Lateinische Namen von Personen regelmässig in solche gentilitisch lautende Flexionen umzubilden pflegten. S. *Jac. Perizon. de August. orb. descript.* §. *XXX. p.* 970. *seqq.* In den *Fast. Capit.* und *Sicul. ad a.* 717. 741. heisst der Name Quirinus (*Κυρίνος*); ebenso auf einer (wohl ohne Grund von *Marin. Att. de' frat. Arv. II. p.* 787. verdächtigten) Münze bey *Goltz. Fast. p.* 214., auf der Inschrift bey

burt Jesu, als Judäa schon Römische Provinz geworden war. Nach dem Tode des Herodes war nämlich das Palästinische Königreich unter dessen drey Söhne vertheilt worden und Archelaus hatte Judäa, Idumäa und Samaria, d. h. die Theile, welche der Schauplatz der Geschichte Jesu sind, mit dem Titel eines Ethnarchen erhalten. Zur Strafe für verübte Willkürlichkeiten wurde er aber schon im zehnten Jahre seiner Regierung, im J. d. St. 759., von Augustus nach Gallien verbannt, sein Vermögen eingezogen und sein Land zur Römischen Provinz gemacht, die als Zugabe zu Syrien behandelt, von einem eigenen *procurator Caesaris vice praesidis* unter Oberaufsicht des Syrischen Legaten verwaltet wurde [155]). In diesem Jahre wurde nun, wahrscheinlich mit Rücksicht auf das schwierige Werk der Einführung des Römischen Census bey einem Volke, welches so hartnäckig aller auswärtigen Herrschaft widerstrebte, ein Mann von höchstem Ansehen und erprobter Tüchtigkeit, der vorgedachte Quirinus, als kaiserlicher Statthalter nach Syrien gesandt, zugleich mit dem Auftrage, diese Provinz nebst Judäa zu censieren und das Vermögen des Archelaus zum Besten des Römischen Schatzes zu verkaufen, die Verwaltung Judäa's aber dem ihn begleitenden Römischen Ritter Coponius als kaiserlichem Procurator anvertraut [156]). Der erstere begann auch den Census sofort und beendigte ihn, wenigstens in Judäa, schon im folgenden Jahre [157]), was aber nicht ohne Unruhen abging. Während

---

Orell. 623. und bey einem Calpurnier *Gruter.* 384, 1. Doch kommt die Griechische Flexion bey unserm Quirinus auch in dem *Kalendar. Praenest.* zum 5. März und zum 28. April (*Orell. Inscr. Tom. II. p.* 386. 388.) und auf einer Africanischen Inschrift vor, wo also das Griechische Sprachidiom eingewirkt hatte. *Orell.* 3693. Die HSS. bey Tacitus und Sueton geben die richtige Lateinische Flexion, die aber die frühern Herausgeber oft in die Griechische verwandelt haben. S. Ryckius und Walther zu *Tacit. Ann.* 2, 30. Sehr verschiedenartig geben aber die HSS. den Namen bey *Flor.* 4, 12. §. 41., wo man die Duckersche Ausgabe *p.* 811. nachschlagen muss.

155) Winer Bibl. Realwörterbuch u. d. W. Archelaus.

156) *Joseph. Ant. Jud.* 17, 13. §. 5. *Τῆς δὲ Ἀρχελάου χώρας ὑποτελοῦς προσνεμηθείσης τῇ Σύρων, πέμπεται Κυρήνιος ὑπὸ Καίσαρος, ἀνὴρ ὑπάτικος, ἀποτιμησόμενος τὰ ἐν Συρίᾳ, καὶ τὸν Ἀρχελάου ἀποδωσόμενος οἶκον.* 18, 1. §. 1. *Κυρήνιος δὲ, τῶν εἰς τὴν βουλὴν συναγομένων ἀνὴρ, τάς τε ἄλλας ἀρχὰς ἐπιτετελεκώς, καὶ διὰ πασῶν ὁδεύσας ὕπατος γενέσθαι, τά τε ἄλλα ἀξιώματι μέγας, σὺν ὀλίγοις ἐπὶ Συρίας παρῆν, ὑπὸ Καίσαρος δικαιοδότης τοῦ ἔθνους ἀπεσταλμένος, καὶ τιμητὴς τῶν οὐσιῶν γενησόμενος. Κωπώνιός τε αὐτῷ συγκαταπέμπεται, τάγματος τῶν ἱππέων, ἡγησόμενος Ἰουδαίων τῇ ἐπὶ πᾶσιν ἐξουσίᾳ. παρῆν δὲ καὶ Κυρήνιος εἰς τὴν Ἰουδαίων, προσθήκην τῆς Συρίας γενομένην, ἀποτιμησόμενός τε αὐτῶν τὰς οὐσίας, καὶ ἀποδωσόμενος τὰ Ἀρχελάου χρήματα.*

157) *Joseph. Ant. Jud.* 18, 1. §. 1. (s. die vorhergehende Anm.) und 18, 2. §. 1. *Κυρήνιος δὲ τὰ Ἀρχελάου χρήματα ἀποδόμενος ἤδη, καὶ τῶν ἀποτι-*

am Osterfeste dieses Jahres der nun 12jährige Jesus [158]) vermuthlich gerade mit Beziehung auf die sich nun kund gebende irdische Knechtschaft seines Volks — die gerechte Strafe seiner Sünden — auch sich durch sein erstmaliges Hervortreten aus dem Dunkel des Familienlebens öffentlich kund gab und damit — vielleicht auch durch ausdrückliche Lehre (Luk. 2, 46. 47.) — sein Volk auf die ihm nun dargebotene Freyheit der Kinder Gottes hinwies, während der besonnene Hohepriester Joazar seinen Landsleuten zuredete, den ihnen anfangs selbst schon zu hören unerträglichen Census sich ruhig gefallen zu lassen, und bey den Meisten auch williges Gehör fand, erregte Judas der Gaulomit aus Gamala, gewöhnlich der Galiläer genannt, das Haupt einer der damaligen Jüdischen Secten, zusammen mit dem Pharisäer Saddukus einen Aufstand, indem er sagte, die Schatzung bringe nichts Anderes als eine unmittelbare Sclaverey über das Land, sie wären aber Feiglinge, wenn sie den Römern Schoss zahlten und ausser Gott sterbliche Menschen als Oberherren anerkännten (*καλίζων, εἰ φόρον τε Ῥωμαίοις τελεῖν ὑπομένουσι, καὶ μετὰ τὸν θέον οἵσουσι θνητοὺς δεσπότας*); darum sollten sie ihre Freyheit mit den Waffen behaupten: so würden sie nicht nur ihre bisherige Lage verbessern, sondern auch, was höher als dieses zu schätzen sey, den Ruhm der Tapferkeit sich erwerben und Gott würde ihnen nicht anders helfen, als wenn sie sich selber hälfen [159]). Es gelang ihm auch, einen grossen Haufen zusammenzubringen; aber das Unternehmen hatte keinen Erfolg: sein Anhang wurde theils aufgerieben, theils zerstreut, und er selbst kam um [160]). Uebrigens bewegte die Glaubens-

---

μήσεων πέρας ἐχουσῶν, αἳ ἐγένοντο τριακοσῷ καὶ ἑβδόμῳ ἔτει μετὰ τὴν Ἀντωνίου ἐν Ἀκτίῳ ἧτταν ὑπὸ Καίσαρος etc. Ueber das Chronologische s. *Reinold. Cens. habit. nasc. Christo c. IV. VIII. p.* 21. 44. *Sanclement. l. c.* 3, 8. *p.* 375. *seqq.* Der erstere zeigt, dass der Census schon vor dem September dieses Jahrs beendigt war.

158) *Luc.* 2, 42. *ὅτε ἐγένετο ἐτῶν δώδεκα.* Er hatte nämlich, im J. 747. geboren, schon im December d. J. 759. sein zwölftes Jahr zurückgelegt. — Wer an eine besondere göttliche Leitung der Geschichte Jesu glaubt, wird auch in der Zeit dieses ersten und — vor seiner Amtsweihe — einzigen Hervortretens desselben eine Bestätigung des Geburtsjahrs 747. finden. Ohne Zweifel hatte doch jenes einzige Auftreten im Tempel eine besondere Bedeutung. Eine solche ergibt sich aber nur in dem hier angedeuteten geschichtlichen Zusammenhange und geht verloren, sobald man das Geburtsjahr Jesu verrückt.

159) *Joseph. Ant. Jud.* 18, 1. §. 1. *de bell. Jud.* 2, 8. §. 1. *c.* 17. §. 8. Gelegentlich erwähnt Josephus den Aufstand noch einmal 20, 5. §. 2. und nennt sowohl hier als *de bell. Jud.* 2, 8. §. 1. *c.* 17. §. 8. Judas einen Galiläer, man vermuthet, nach seinem Wohnort.

160) *Joseph. Ant. Jud.* 18, 1. §. 1. *Luc. Act. Apost.* 5, 37.

frage, welche jenem Aufstande offenbar seine Hauptkraft verliehen hatte, ob nämlich die Juden gewissenhaft einen irdischen Oberherrn ausser Gott durch die Schosszahlung an die Römer anerkennen dürften, noch späthin die Gemüther des Volks, wie man daraus sieht, dass die Pharisäer Jesum nach Antretung seines Lehramts durch Vorlegung dieser Frage in Verlegenheit zu setzen suchten [161]).

Wenn man nun ohne lebendige Anschauung der damaligen Staatsverhältnisse und Geschichte die Stelle des Lukas vom Census zur Zeit der Geburt Christi liest, so liegt allerdings eine Verwechselung dieses Census mit dem zwölf Jahr später von Quirinus abgehaltenen nahe und es ist daher nicht zu verwundern, wenn schon viele Kirchenväter und nach ihnen alle, welche, wie sie, die heilige Schrift in dogmatischem Interesse lasen und um die geschichtlichen Aeusserlichkeiten, die sie selbst nur aus der heiligen Schrift schöpften, sich wenig bekümmerten, in diesen Irrthum verfallen sind [162]). Sehr Unrecht thut man aber, wenn man eine solche Verwechselung Lukas selbst Schuld gibt, ihm, der Geschichte schreiben wollte, der zu diesem Zwecke die sorgfältigsten Nachforschungen anstellte, der der behandelten Zeit unmittelbar nahe stand, der sonst überall die genaueste Kenntniss jener Zeit und ihrer Verhältnisse zeigt und insbesondere auch den Census des Quirinus in seiner Apostelgeschichte auf eine Weise erwähnt, wie nur ein mit der Geschichte des Jüdischen Volks genau bekannter Schriftsteller von ihm sprechen konnte und mit der er deutlich anzeigt, dass er ihn als den nach Verlust der Freyheit des Volks gehaltenen ersten Census dachte [163]). Wie wäre es möglich gewesen, dass er die Zeit, wo der auch in der Abhängigkeit noch mächtige Herodes regierte, mit derjenigen vermengte, wo das Volk, seiner Freyheit beraubt, in eine Römische Provinz verwandelt worden war?

Mit Recht hat man daher, seitdem die h. Bücher und das ganze Alterthum wieder Gegenstand einer tief eindringenden geschichtlichen Forschung wurden, den wahrgenommenen Widerspruch der Stelle des Lukas gegen die Geschichte nur als einen scheinbaren betrachtet und sich bemüht, ihn auf historischem oder philologischem Wege aufzuklären. Freylich ist aber zu dem Zwecke viel Unhaltbares aufgestellt worden. Dahin rechnen wir die ganz unwissenschaftlichen kriti-

---

[161]) Matth. 22, 15 ... 26. Auch erwähnt *Joseph. de bell. Jud.* 2, 17. §. 8. blos diesen Religionsscrupel als Grund des Aufstandes.

[162]) Vgl. unten Anm. 196. 197.

[163]) Nämlich *Act.* 5, 37., wo es schlechthin von ihm heisst ἐν ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπογραφῆς, d. h. in der Zeit jenes berühmten Census, wo das Jüdische Volk zum ersten Male in Folge des Verlustes seiner Selbständigkeit von den Römern censiert wurde.

schen Hülfen, den Namen des Quirinus in den desjenigen Statthalters zu verändern, von dem man glaubte, dass er zur Zeit der Geburt Christi Syrien verwaltet habe, oder vor ἡγεμονεύοντος die Präposition πρὸ oder die Worte πρὸ τῆς einzuschieben, ferner die Annahme, dass der Census, von dem Lukas spricht, zwölf Jahr früher begonnen habe, aber erst unter Quirinus beendigt worden sey [164]), was man damit noch plausibeler zu machen suchte, dass man statt αὕτη αὐτὴ zu lesen vorschlug, und mehreres Andere. Da die Unhaltbarkeit dieser Versuche längst und vielfach nachgewiesen ist und dem Kundigen auch sofort einleuchtet, so übergehen wir sie hier.

Nur zwey Ansichten sind aufgestellt worden, die auf wahren wissenschaftlichen Werth Anspruch machen können und mit denen wir uns daher auch allein zu beschäfftigen haben werden.

Nach der einen sagt Lukas: »dieser Census war der erste und fand Statt, da Quirinus Beamter über Syrien war,« und es wird angenommen, Quirinus habe zweymal in Syrien als kaiserlicher Beamter fungiert, das erste Mal zur Zeit der Geburt Christi, als Sentius Saturninus ordentlicher Statthalter von Syrien war. Damals sey er von Augustus mit ausserordentlichen Vollmachten — wie die Meisten annehmen, als einer von den zwanzig zur Abhaltung des Reichscensus ernannten ausserordentlichen Commissären — nach Syrien gesandt worden und habe nebenbey auch den Census des Palästinischen Königreichs besorgen lassen; das zweyte Mal zwölf Jahr später, wo er als ordentlicher Statthalter Syriens und zugleich mit censorischer Gewalt ausgerüstet, den bekannten Census hielt.

Die andere Ansicht ist, πρώτη stehe bey Lukas in dem Sinne von πρώτη πρὸ oder, wie Andere sich ausdrücken, von προτέρα und die Stelle sage daher: »dieser Census geschah vor der Statthalterschaft des Quirinus in Syrien.«

Die erste Meinung ist theils von Aeltern [165]), theils von Neuern, namentlich Reinold [166]), Sanclemente [167]) und Münter [168]), deren jeder unabhängig von dem andern schrieb, am ausführlichsten, scharfsinnigsten und gelehrtesten aber von dem mittlern entwickelt worden. Wir halten uns daher vorzugsweise an ihn und berücksich-

---

[164]) Noch am schmackhaftesten von O. Krabbe Vorlesungen über das Leben Jesu. Hamb. 1839. S. 83. flg. vorgetragen.

[165]) Die gewichtigsten Namen unter diesen sind Beza, Scaliger, Casaubonus, Petavius, Grotius, F. Spanhemius, Norisius und Pagius.

[166]) *Cens. habit. nasc. Christo c. VIII. p.* 46 . . . 51.

[167]) *L. c. lib. IV. c.* 3 . . . 6. *p.* 413 . . . 448.

[168]) *Der Stern der Weisen* S. 96 . . . 102. — Unter den neuesten Biographen Jesu trägt diese Meinung auch wieder vor Neander Leben Jesu S. 20., aber ohne alle wissenschaftliche Begründung.

tigen die andern beyden nur gelegentlich. Ein wichtiges Bedenken, welches bey diesem Erklärungsversuch sich sogleich erhebt, ist, dass wir von einem früheren ἡγεμονεύειν τῆς Συρίας des Quirinus gar nichts wissen und ein Voraussetzen desselben um so willkührlicher erscheint, als wir umgekehrt gewiss wissen, dass in der Zeit, auf die es ankommt, Sentius Saturninus Statthalter in Syrien war. Daher hat Sanclemente alle Segel angespannt, Spuren einer frühern Function des Quirinus in Syrien nachzuweisen und geglaubt, diese vor Allem in folgenden beyden Inschriften gefunden zu haben.

Die erste, ein blosses Bruchstück auf Marmor, ist im J. 1764. in der Gegend von Tibur gefunden und von ihm selbst (*p.* 414.) zuerst bekannt gemacht worden. Sie lautet so:

.... GEM. QVA. REDACTA. IN. POtestatem divi
aVGVSTI. POPVLIQVE. ROMANI. SENATus
SVPPLICATIONES. BINAS. OB. RES. PROSPere gestas
IPSI. ORNAMENTA. TRIVMPHALIA decrevit.
PROCONSVL. ASIAM. PROVINCIAM. OMnem et legatus
DIVI AVGVSTI ITERVM. SVRIAM. ET. PHoeniciam

Sanclemente sucht nun mit ausserordentlichem Scharfsinn darzuthun, dass der Mann, dem dieser Denkstein gesetzt wurde, kein anderer als unser Sulpitius Quirinus gewesen seyn könne. Die Hauptpuncte seiner Beweisführung sind diese: Zuvörderst geht aus der Erwähnung des Augustus hervor, dass der Gefeyerte unter diesem gelebt habe. Er muss aber ferner erst nach Augustus gestorben seyn, weil dieser auf der Inschrift *Divus* heisst. Endlich war er nach der letzten Zeile unter Augustus Legat von Syrien und zwar zweymal; denn das Wort *iterum* wird auf Inschriften nur gesetzt, wenn Jemand ganz dasselbe Amt (also als Legat auch in derselben Provinz) verwaltet hat. Die Legaten Syriens unter Augustus kennen wir nun mit Ausnahme der Jahre von 751. bis 757. sämmtlich. Allein auf keinen von ihnen passen die übrigen Angaben der Inschrift — was für jeden einzeln nachgewiesen wird — ausser auf Quirinus, von dem folgende Lebensumstände hauptsächlich aus *Tacit. Ann.* 3, 48. [169]) bekannt sind. Obgleich von geringer Herkunft, hatte er sich

[169]) Die Worte sind: *Sub idem tempus, ut mors Sulpitii Quirini publicis exequiis frequentaretur, petivit a Senatu. Nihil ad veterem et patriciam Sulpitiorum familiam Quirinus pertinuit, ortus apud municipium Lanuvium: sed impiger militiae et acribus ministeriis consulatum sub Divo Augusto; mox, expugnatis per Ciliciam Homonadensium castellis, insignia triumphi adeptus; datusque rector C. Caesari Armeniam obtinenti, Tiberium quoque Rhodi agentem coluerat. quod tunc patefecit in senatu, laudatis in se officiis et incusato M. Lollio,*

dem Augustus als rüstiger Kriegsmann und durch Eifer in den ihm übertragenen Geschäfften so empfohlen [170]), dass er ihn — im J. d. St. 742. zusammen mit M. Valerius Messala — zum Consulat erhob. Bald darauf — Sanclemente meint, innerhalb vier Jahren [171]) — erlangte er durch die Besiegung der Homonader, eines wilden Bergvolks in Cilicien, die Insignien des Triumphs. Alsdann dem C. Cäsar, August's Sohne, auf dessen Feldzuge in Armenien (J. d. St. 753 . . . 757.) an die Stelle des M. Lollius († 755.) als Gouverneur beygegeben, wusste er sich dem damals (in den J. 748 . . . 755.) auf Rhodus lebenden Tiberius gefällig zu machen. Vom J. 759. bis 764. finden wir ihn als Statthalter in Syrien. Er starb endlich in hoher Gunst bey Tiberius, sonst aber aus verschiedenen Gründen verhasst, im J. d. St. 774. Allerdings scheinen nun alle diese Umstände auf die Person, welcher unser Denkmal gesetzt wurde, vollständig zu passen. Das in die Gewalt des Augustus und des Römischen Volks gebrachte Volk sind die Homonader [172]); die dadurch

---

quem auctorem C. Caesari pravitatis et discordiarum arguebat. Sed ceteris haud laeta memoria Quirini erat, ob intenta, ut memoravi, Lepidae pericula, sordidamque et praepotentem senectam. Ueber seinen Feldzug gegen die Homonader berichtet Näheres *Strab.* 12, 6. §. 5. *p.* 569.

[170]) Vermuthlich gehören in diese frühere Zeit seines Lebens auch seine Kriegsthaten in Africa, die seine sonst so genauen Biographen, Reinold und Sanclemente, übersehen haben. *Flor.* 4, 12. §. 41. *Marmaridas atque Garamantas Curinio (L. Quirino) subigendos dedit. Potuit et ille redire Marmaricus, sed modestior in aestimanda victoria fuit.*

[171]) Dieses ist auch nach den Worten wahrscheinlicher, als die Ansicht von *Reinold. l. c.* und Münter a. a. O. S. 96., welche meinen, man dürfe diesen Feldzug nicht vor 747. setzen, weil nach der von Augustus erneuerten Verordnung des Pompeius die Magistrate nicht vor fünf Jahren nach Ablauf ihres Amtsjahrs in die Provinzen gesandt werden sollten. *Sueton. Aug.* 36. *Dio* 52, 20. 53, 14. Dio bemerkt in der letztern Stelle ausdrücklich, dass diese Vorschrift sich blos auf die Provinzen des Senats, die auch allein verloost wurden (*κληρουσθαι*), bezog und dass der Kaiser in seine Provinzen, so bald es ihm gut dünkte, selbst Beamte, die ihr Amtsjahr in Rom noch nicht vollendet hatten, sandte.

[172]) Sanclemente ergänzt im Anfange nach den aus Strabo bekannten nähern Umständen: *P. Sulpicius Q. F. Quirinus Cos. Procos. per Ciliciam Homonadenses, gentem ignotam ante et inaccessam, atque ex praeruptis Tauri montis rupibus finitimas P. R. provincias infestantem ferro fame subegit, castella ipsorum XLIV vi expugnavit MMMM viros vivos cepit et N. eorum re GEM, QVA REDACTA etc.* Doch ist zu bemerken, dass von einem damaligen Könige der Homonader nichts vorkommt; auch ist die Beziehung von *QVA REDACTA* auf das voraufgegangene *gentem* sehr hart.

verdienten Auszeichnungen des Triumphs erwähnt Tacitus; Supplicationen waren mit solchen regelmässig verbunden. Von einem Proconsulat des Quirinus über Asien wissen wir zwar nichts, aber es steht einem solchen nichts entgegen, da wir die Proconsuln Asiens in jener Zeit nicht kennen. Legat von Syrien aber war Quirinus. Sanclemente meint nun, dass, da die Inschrift ihn zum zweyten Mal Legat von Syrien seyn lasse, so beweise dieses eine frühere Statthalterschaft desselben in derselben Provinz und diese sey eben in das Jahr des allgemeinen Reichscensus zu setzen, wovon nachher.

So scheinbar nun auch dieses Resultat ist, so entstehen doch grosse Bedenken gegen dessen Richtigkeit. Erstens wäre es doch sehr sonderbar und gegen die sonstige Sitte, dass die Inschrift der ersten Sendung des Quirinus nach Syrien als *legatus Caesaris*, die chronologisch nach Erwähnung seiner *ornamenta triumphalia* hätte vorkommen müssen, gar nicht besonders gedacht hätte, zumal da das mit ihr verbundene Geschäfft des Censierens ein ausserordentliches und höchst ehrenvolles Amt war. Zweytens würde sie, wenn sie sich auf Quirinus bezöge, unzweifelhaft auch die gleichfalls zwischen den Krieg gegen die Homonader nnd die angeblich zweyte Syrische Statthalterschaft fallende Stellung desselben bey C. Cäsar in Armenien erwähnt haben, die selbst Tacitus erwähnt, obgleich von dieser Statthalterschaft bey ihm nichts vorkommt. Drittens ist es sehr auffallend, dass ein so sehr in Gunst stehender Mann, wie Quirinus, erst 17 Jahr nach seinem Consulat soll Proconsul geworden seyn und dass Josephus von diesem mit der Syrischen Statthalterschaft vereinigten Proconsulat gar nichts sagt. Viertens erregt es grosses Bedenken, dass das zweyte Amt, welches Quirinus in Syrien bekleidet haben soll, mit dem Wort *ITERVM* dem ersten gleichartig gemacht wird (denn dass nur von einem gleichartigen Amte *iterum* auf Inschriften gesetzt wird, hat Sanclemente selbst bewiesen), während er doch das erste Mal *legatus ad census accipiendos*, das zweyte Mal *legatus pro praetore* gewesen seyn soll. Will man ihm aber in seinem ersten Amte gleichfalls prätorisches Imperium geben, so verwickelt dieses in neue Schwierigkeiten, weil *legatus Caesaris pro praetore* in Syrien damals Saturninus war. Endlich scheint uns auch der Beweis, dass die Inschrift auf keinen andern Syrischen Legaten als Quirinus passe, keineswegs so stringent, als ihn Sanclemente geführt zu haben glaubt. Wie leicht kann bey unsern fragmentarischen Nachrichten über die Statthalterschaften der Provinzen und über die Lebensumstände der damaligen Römischen Grossen uns der eine und andere Umstand verborgen seyn, der, ohne den übrigen Nachrichten zu widersprechen, sie doch näher bestimmen und namentlich ergeben würde, dass einer der andern Statthalter von Syrien un-

ter Augustus dieses Amt doch zweymal verwaltet und auch die Triumphalornamente erhalten hätte. Kennen wir doch von den Jahren 751. bis 757. die Statthalter Syriens gar nicht: warum soll also nicht in diesen Jahren einer von den frühern Statthaltern dasselbe Amt nochmals oder auch ein uns noch ganz unbekannter Legat es in diesen Jahren zweymal bekleidet haben?

Aber wir können auch der Vermuthung von Sanclemente positiv durch eine andere viel wahrscheinlichere begegnen, indem wir nämlich die Inschrift auf den berühmten M. Vipsanius Agrippa beziehen. Dieser wurde (um blos die hiehergehörigen Umstände anzuführen), nachdem er 726. sein zweytes Consulat verwaltet und die höchsten Ehren von Augustus erlangt hatte, im J. d. St. 731. in Folge der Eifersucht des M. Marcellus, Augustus Enkel, nach Asien und Syrien gesandt, welche Länder er jedoch damals nur durch seine Legaten verwalten liess, indem er selbst in Mitylene auf Lesbos sich aufhielt [173]). Wann er damals zurückgekehrt sey, ist nicht klar, vielleicht schon 734., in welchem Jahre Augustus persönlich die dortigen Gegenden besuchte [174]); denn 735. finden wir ihn schon wieder in Sicilien, Rom und Gallien beschäfftigt [175]). Im J. 738. sandte ihn Augustus abermals nach Syrien [176]) und er kehrte nun erst 741. von dort zurück [177]). Zwischen diese beyden Amtsfunctionen des Agrippa in Syrien fällt aber der unmittelbar an seine Besorgungen in Gallien sich anschliessende Cantabrische Krieg im nördlichen Spanien, den Agrippa unter den Auspicien des Augustus im J. 735. durch fast völlige Aufreibung der Cantabrer und Ueberführung der Uebrigen in ebene Gegenden glücklich beendigte [178]). Dio erzählt

---

[173]) *Dio* 53, 32. Vgl. *Joseph. Ant. Jud.* 15, 10. §. 2. *Sueton. Aug.* 66. *Tib.* 10. *Tacit. Ann.* 15, 13. *Plin. H. N.* 7, 45.

[174]) Vgl. die Nachweisungen in Anm. 86. — *Noris. Cenot. Pis. Diss. II. c.* 8. *p.* 410. glaubt, dass nach seiner Rückkehr M. Tullius Cicero, der Sohn des Redners, als Legat nach Syrien gesandt worden sey. Vgl. *Appian. de bell. civ.* 4, 51. Indessen nennt *Senec. Suasor.* 7. Asien als dessen Provinz.

[175]) *Dio* 54, 11.

[176]) *Dio* 54, 19. *Joseph. Ant. Jud.* 16, 2. Der letztere führt als Hauptgrund dieser Sendung den Bosporanischen Krieg an.

[177]) *Dio* 54, 28.

[178]) *Dio* 54, 11. *τέλος δὲ . . . . . τούς τε ἐν τῇ ἡλικίᾳ πολεμίους πάντας ὀλίγα διέφθειρε, καὶ τοὺς λοιποὺς τά τε ὅπλα ἀφείλετο, καὶ ἐς τὰ πεδία ἐκ τῶν ἐρυμνῶν κατεβίβασεν.* Ausführlicher erzählt die Sache *Flor.* 4, 12. §. 47 . . . 50. und bemerkt §. 51. *Haec per Antistium, Furnium, Agrippam legatos, hibernans in Tarraconis maritimis Caesar accepit. Ipse praesens hos deduxit montibus, hos obsidibus adstrinxit, hos sub corona iure belli venundedit.*

davon, dass der Senat, obgleich Agrippa nicht den üblichen, lorbeerbekränzten Bericht über seinen Sieg gesandt, ihm dennoch auf Antrag des Augustus einen Triumph beschlossen, Agrippa ihn aber nicht angenommen habe. Nach Florus dagegen wollte der Senat dem Augustus selbst den Triumph zuerkennen und dieser verschmähte ihn [179]). Das Richtige wird seyn, was unsere Inschrift angibt, dass der Senat zuerst dem alten Rechte gemäss dem Imperator, unter dessen Auspicien der Sieg errungen war, als dieser aber deprecierte und auf seinen Legaten verwies, dem Agrippa den Triumph zuerkannte [180]), der aber auch wieder dem Kaiser an Artigkeit nicht nachstehen wollte, worauf sich denn der Senat mit Erfindung einer neuen Ehrenbezeugung, des Triumphalschmucks, half, wie dieses wenigstens von einem zwey Jahr spätern Fall, und zwar ebenfalls bey Agrippa, ausdrücklich bemerkt wird [181]). Ausserdem ist zu bemerken, dass zwischen den Sieg über die Cantabrer und die zweyte Statthalterschaft des Agrippa in Syrien keine auswärtige Besorgung desselben fällt, so dass eine Aufzählung seiner Grossthaten von jenem unmittelbar zu dieser übergehen musste. Zwar erhielt er im J. 736. in Rom die tribunicische Gewalt auf fünf Jahr und andere ihn dem Augustus fast

[179]) *Dio l. c. Οὐ μὴν οὔτε ἐπέζειλέ τι τῇ βουλῇ περὶ αὐτῶν, οὔτε τὰ ἐπινίκια καίτοι ἐκ τῆς τοῦ Αὐγούστου προστάξεως ψηφισθέντα προσήκατο. Flor. l. c. §. 33. Digna res lauro, digna curru senatui visa est. sed iam Caesar tantus erat, ut posset triumphos contemnere.*

[180]) Wie das Recht des Triumphs in dieser Hinsicht damals schwankte, zeigen verschiedene Beyspiele. *Dio* 48, 41. 42. 49, 21.

[181]) Nach dem Siege des Agrippa über die Bosporaner während seiner zweyten Asiatischen Verwaltung Dio 54, 24. Auch hier hatte er keinen Bericht an den Senat erstattet, der ihm aber dennoch Triumph und Supplicationen decretierte. Den Triumph lehnte Agrippa ab und seitdem, sagt Dio, ward diese Handlungsweise feste Sitte; *καὶ διὰ τοῦτο οὐδ' ἄλλῳ τινὶ ἔτι τῶν ὁμοίων αὐτῷ (ὡς γε καὶ ἐγὼ κρίνω) ποιῆσαι τοῦτο* (zu triumphieren) *ἐδόθη, ἀλλὰ μόναις ταῖς ἐπινικίαις τιμαῖς ἐγαυροῦντο.* Nach *Sueton. Tib.* 9. glaubten Andere, dass zuerst dem Tiberius *ornamenta triumphalia* decretiert worden seyen, nämlich nach seinem Siege über die Scordisker im J. 742. *Dio* 54, 31. Der Widerspruch löst sich, wenn man annimmt, dass in dem Falle des Tiberius das zum ersten Mal als Princip angewandt wurde, was in den beyden vorangegangenen des Agrippa noch zufällig vorgekommen war. — Uebrigens war in unserer Inschrift da, wo sie abbricht, ohne Zweifel der Sieg des Agrippa über den König des Bosporus und seine dadurch errungenen zweyten Triumphalornamente erwähnt worden, etwa in dieser Satzverbindung: *PROCONSVL ASIAM PROVINCIAM OMnem et legatus DIVI AVGVSTI ITERVM SVRIAM ET PHoeniciam cum obtineret bellum cum Bosporanis gessit* u. s. w. Im Anfange derselben wird etwa so zu ergänzen seyn: *magnamque eius gentis* (nämlich *Cantabrorum) dedit straGEM, QVA REDACTA etc.*

gleichstellende Auszeichnungen [182]). Allein diese gehörten in ein ganz anderes Gebiet und ohne Zweifel war unsere Inschrift bey Schilderung eines so thatenreichen Lebens eben so wie das Ancyranische Monument zunächst eidographisch und erst bey den einzelnen Gattungen von Thatsachen chronologisch geordnet [183]). Hiernach passt nun unsere Inschrift auf Agrippa vollständig, und zwar um so mehr, als dieselbe ihm einen mit der Legatenwürde über Syrien und Phönicien verbundenen Proconsulat über die *provincia Asia omnis* [184]) zuschreibt. Eine solche Gewalt, die die Regierung des ganzen Orients in seine Hände legte, konnte nur einem Manne von so hohem Ansehen, wie Agrippa, ertheilt werden; wir wissen aber auch, dass sie ihm wirklich ertheilt wurde, und zwar für beyde Male, wo er in den Orient ging; denn Josephus [185]) sagt von ihm: er sey als Nachfol-

---

[182]) *Dio* 54, 12. ὁ δὲ Ἀγρίππας ἐς τὴν αὐταρχίαν τρόπον τινὰ ὑπ' αὐτοῦ προήχθη .... ἔπειτα δὲ καὶ τῷ Ἀγρίππᾳ ἄλλα τε ἐξ ἴσου πη ἑαυτῷ καὶ τὴν ἐξουσίαν τὴν δημαρχικὴν ἐς τὸν αὐτὸν χρόνον ἔδωκε. Vgl. 54, 21.

[183]) Selbst auf gewöhnlichen Grabsteinen pflegen die Aemter und Verrichtungen im kaiserlichen Dienst von denen, zu welchen man zu Hause befördert worden ist, gesondert zu werden, wie man beyspielsweise schon aus der gleich nachher zu besprechenden Grabschrift des Aemilius Secundus ersehen kann. Dem Ancyranischen Monument gleicht aber das unsrige auch in der äussern Form, dass die Zeilen vorn stets gleichmässig untereinandergestellt und nur beym Anfange einer neuen Materie ausgerückt sind. Auch sind die Zeilen so kurz, dass man annehmen muss, das Denkmal habe, wie das von Ancyra, eine säulenartige Gestalt gehabt.

[184]) Dieser Ausdruck macht Sanclemente viel zu schaffen, weil er sonst und bey gewöhnlichen Statthaltern nicht vorkommt. Nach unserer Ansicht bezeichnet er die Provinz Asien im weitern Sinne, d. h. alle Provinzen Asiens, welche von Proconsuln regiert wurden.

[185]) *Ant. Jud.* 15, 10. §. 2. Πέμπεται δὲ Ἀγρίππας τῶν πέραν Ἰονίου διάδοχος Καίσαρι. Dass er bey seiner zweyten Hinkunft dieselbe Gewalt erhielt, sieht man aus *Joseph. Ant. Jud.* 16, 2., wonach er vom Pontus abwärts durch ganz Kleinasien und Syrien mit höchster Macht schaltete und unter Anderm den Juden durch ganz Asien ihre Privilegien bestätigte. Eine ganz ähnliche Gewalt über die *provinciae transmarinae* liess später (im J. d. St. 770.) Tiberius dem Germanicus ertheilen. *Tacit. Ann.* 2, 43. *Tunc decreto patrum permissae Germanico provinciae, quae mari dividuntur, maiusque imperium, quoquo adisset, quam his, qui sorte aut missu principis obtinerent:* und es zeigt sich darin die erste Andeutung der spätern, durch den geo- und ethnographischen Gegensatz bedingten Zerfällung des Reichs in ein *imperium occidentale* und *orientale*. So mögen denn auch unter Agrippa die gewöhnlichen Proconsuln in den Asiatischen Provinzen des Volks fortgedauert haben, worauf jedenfalls sein langer Aufenthalt in Mitylene hindeutet. Ein ähnliches *imperium proconsulare* ausserhalb Italien, damals aber

ger des Kaisers, d. h. so dass er die ganze in dem kaiserlichen Proconsulat liegende Machtfülle für diesen Theil des Reichs erhielt, in die jenseits des Ionischen Meers gelegenen Provinzen gesandt worden, und fasst später beyde Verwaltungen in eine einzige zehnjährige zusammen, die alle Angelegenheiten Asiens betroffen habe [186]). So war ihm denn — dem dem Kaiser in den meisten Stücken fast Gleichgesetzten — die *proconsularis potestas* über Asien vermuthlich von Anfang an auf die bey Augustus selbst übliche Zeit von zehn Jahren ertheilt worden und daraus erklärt sich, warum unsere Inschrift nur seine Sendung nach Syrien als eine zweyte bezeichnet: den Proconsulat Asiens hatte er in der ganzen Zwischenzeit gehabt und sich durch Legaten vertreten lassen; nur in der kaiserlichen Provinz Syrien, wo er selbst Legat gewesen war, hatte er nach seiner Abberufung einen Nachfolger erhalten.

Ein einziger Umstand könnte uns bedenklich machen, unsern Marmor auf Agrippa zu beziehn: dass Augustus auf demselben *Divus* genannt wird. Agrippa starb nämlich schon bey Lebzeiten des Augustus [187]) und gewöhnlich werden Grabsteine bald nach dem Tode gesetzt. Allein dieser Umstand beweist nur, dass wir es hier nicht mit einem gewöhnlichen Grabsteine, sondern mit einem ausserordentlichen geschichtlichen Denkmale zu thun haben, welches dem grossen Manne aus unbekannten Gründen erst später nach Augustus Tode errichtet wurde.

Die zweyte Inschrift, aus welcher nach Sanclemente eine frühere Statthalterschaft des Quirinus in Syrien hervorgehen soll, ist folgender Grabstein, der früher zu Venedig aufbewahrt wurde, jetzt aber sich dort nicht mehr befindet [188]).

Q. AEMILIVS Q. F. || *PAL. SECVNDVS* || *CASTRIS DIVI AVG.* || *P. SVLPITIO QVIRINO LEG.* || *CAESARIS SYRIAE. HONORIBVS DECORATVS PRAEFECT.* || *COHORT. AVG. I. PRAEFECT.* || *COHORT. II. CLASSICAE. IDEM* || *IVSSV QVIRINI CENSVM FEC.* || *APAMENAE*

---

selbst ohne alle geographische Beschränkung erhielt Agrippa im J. 741. für den Pannonischen Krieg. *Dio* 54, 28. *μεῖζον αὐτῷ τῶν ἑκασχόθι ἔξω τῆς Ἰταλίας ἀρχόντων ἰσχύσαι ἐπιτρέψας.*

186) *Ant. Jud.* 16, 3. *fin. Ἀγρίππᾳ μὲν οὖν ἀνιόντι εἰς τὴν Ῥώμην, μετὰ τὴν διοίκησιν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας δεκαετῆ γεγενημένην etc.*

187) Im J. d. St. 742. *Dio* 54, 28. *Plin. H. N.* 7, 8.

188) Zuerst von *Orsat. marm. erud. p.* 276. bekannt gemacht, dann von mehrern Anderen. Wir geben die Inschrift nach Orell. 623., bey dem man auch die nothwendigsten Erläuterungen nebst weiteren literarischen Nachweisungen findet.

CIVITATIS MIL || LIVM HOMIN. CIVIVM CXVII. || IDEM IVSSV QVIRINI ADVERSVS || ITVRAEOS IN LIBANO MONTE || CASTELLVM EORVM CEPIT. ET ANTE MILITIAM PRAEFECIT. FABRVM || DELATVS A DVOBVS COS. AD AE || RARIVM. ET IN COLONIA || QVAESTOR. AEDILIS II. DVVMVIR II. || PONTIFEX. || IBI POSITI SVNT. Q. AEMILIVS. Q. F. PAL. || SECVNDVS F. ET AEMILIA CHIA. LIB. || H. M. AMPLIVS H. N. S.

Der hier erwähnte Q. Aemilius Secundus aus der Tribus Palatina [189]) war also im Heerlager des Augustus (was er früher und daheim schon gewesen, folgt später) von Sulpitius Quirinus als kaiserlichem Legaten von Syrien mit militärischen Auszeichnungen beschenkt worden, hatte zwey Präfecturen verschiedener Cohorten nach einander bekleidet und auf Befehl des Quirinus zwey ausserordentliche Aufträge besorgt: den Census der Stadt Apamea, der 117,000 Bürger (also mit Ausschluss der blossen Einwohner und Sclaven) ergab, und eine Expedition gegen das wilde Bergvolk der Ituräer am Libanon. — Alle anderen Ausleger dieser Inschrift haben dieselbe nun — wie es auch gar nicht anders möglich ist, — auf den von Josephus erwähnten Census Syriens [190]), in welchem bekanntlich Apamea eine der volkreichsten Städte war, bezogen und für eine werthvolle Bestätigung der Nachrichten des Jüdischen Geschichtschreibers gehalten [191]). Nicht so Sanclemente. Von der irrigen Vor-

---

[189]) Diese Erklärung der allbekannten Abkürzung *PAL.* bemerken wir — da eine vollständige Erläuterung der auch gar nicht schwierigen Inschrift nicht in unserem Plane liegt — blos deshalb, weil in Deutschen theologischen Werken — wahrscheinlich seit Münter — die falsche Erklärung *PALicanus* gäng und gäbe geworden ist.

[190]) *Marin. Att. de'frat. Arv. Tom. II. p.* 787. und *Orell. l. c.* zweifeln an der Aechtheit der Inschrift: ohne den mindesten Grund. Das Schicksal, später abhanden gekommen zu seyn, theilt die Inschrift mit vielen andern unzweifelhaft ächten. Der einzige Grund aber, der ausserdem angeführt wird, dass auf ihr *QVIRINO* und nicht *QVIRINIO* steht, streitet vielmehr für die Aechtheit. Vgl. oben Anm. 154. Auch würde ein Verfälscher schwerlich den Steinmetzfehler *PRAEFECIT* statt *PRAEFECT* begangen haben.

[191]) Dass nämlich Quirinus hauptsächlich mit dem Census Syriens und nur nebenbey auch mit dem von Judäa, weil dieses jetzt auch eine Provinz geworden und Syrien beygegeben war, von Augustus beauftragt worden sey, sagt *Joseph. Ant. Jud.* 17. *fin.* mit dürren Worten: *πέμπεται Κυρήνιος . . . ἀποτιμησόμενος τὰ ἐν Συρίᾳ.* (Vgl. auch 18, 1. §. 1. oben in Anm. 156. und den ganz richtigen Inhaltsanzeiger vor diesem Buche, wenn derselbe auch nicht von Josephus selbst herrührt: *Ὡς Κυρήνιος ὑπὸ Καίσαρος ἐπέμφθη τιμητὴς Συρίας καὶ Ἰουδαίας*). Sanclemente übersetzt aber (*p.* 430.), um sich dieses Einwandes zu erwehren, ganz

aussetzung ausgehend, dass Augustus nur einmal einen Reichscensus gehalten habe, in dem natürlich auch Apamea — möge man darunter nun die Syrische oder Phrygische Stadt dieses Namens zu verstehen haben — begriffen gewesen sey, und dass keine Provinz ausser den neu hinzuerworbenen mehrmals unter Augustus censiert worden sey, bezieht er den von Aemilius Secundus auf Geheiss des Quirinus besorgten Census von Apamea auf ein früheres Amt des Quirinus in Asien, in welchem er blos mit dem Census zu thun gehabt habe, und nur die übrigen militärischen Aemter und Geschäffte desselben — obgleich der Census von Apamea mitten zwischen diesen steht und wir aus mehreren Beyspielen wissen, dass die Censitoren sich häufig durch militärische Unterbefehlshaber helfen liessen [192]) — auf das spätere Statthalteramt des Quirinus als Legaten von Syrien und betrachtet so diese Inschrift als das unwiderleglichste Zeugniss für die zu erweisende zweymalige Sendung des Quirinus nach Syrien. — Eine Widerlegung für unnöthig erachtend, bemerken wir blos, dass diese Inschrift insofern selbst ein Zeugniss gegen ein früheres Imperium des Quirinus in Syrien abgibt, als, wenn ein solches Statt gefunden hätte, der Verfasser der Grabschrift nicht unterlassen haben würde zu setzen: *LEG. CAESARIS SYRIAE ITERVM.*

Ausser diesen Inschriften beruft sich Sanclemente mit Reinold und den ältern Vertheidigern dieser Ansicht auf Justinus Martyr, der allerdings sagt: Jesus Christus sey zu Bethlehem geboren, wie man aus den Schatzungen ersehen könne, die unter Quirinus, dem ersten Römischen ἐπίτροπος über Judäa vorgenommen worden seyen [193]). Hier soll ἐπίτροπος, ein Ausdruck, der gewöhnlich

---

sprachwidrig: *mittitur Quirinus ... aestimationem eorum facturus, quae Syriae attributa fuerant.*

[192]) *Kellermann. Vigil. Rom. laterc. Coelim. App.* 256. *Q. LOLLIO. Q.F.* || *ANI.FRONTONI* || *TRIB.MIL.LEG.III.AVG.* || *PRAEF. FABR. TERT* || *PRAEF. EQVITVM. ALA I.* || *NVMID. IIVIR. PONT* || *CIVITATES XXXXIIII* || *EX. PROVIN. AFRICA* || *QVAE. SVB. EO. CENSAE. SVNT.* Vgl. ebendas. 252. *Gruter.* 403, 5. *Murator.* 674, 1. 750, 9. *Orell.* 208. Auch gehört hieher die Inschrift bey *Gud.* 130, 9., welche aber von Ligorius herrührt.

[193]) *Justin. Mart. Apolog. II. p.* 58. *ed. Sylb.* Κώμη δέ τις (Βηθλεὲμ) ἐστὶν ἐν τῇ χώρᾳ Ἰουδαίων, ἀπέχουσα σταδίους τριάκοντα πέντε Ἱεροσολύμων, ἐν ᾗ ἐγεννήθη Ἰησοῦς Χριστός, ὡς καὶ μαθεῖν δύνασθε ἐκ τῶν ἀπογραφῶν τῶν γενομένων ἐπὶ Κυρηνίου τοῦ ὑμετέρου ἐν Ἰουδαίᾳ πρώτου γενομένου ἐπιτρόπου. Vgl. *p.* 65. πρὸ ἐτῶν ἑκατὸν πεντήκοντα γεγεννῆσθαι τὸν Χριστὸν λέγειν ἡμᾶς ἐπὶ Κυρηνίου. *Dial. cum Tryph. p.* 237. ἀλλὰ ἀπογραφῆς οὔσης ἐν τῇ Ἰουδαίᾳ τότε πρώτης ἐπὶ Κυρηνίου, ἀνελήλυθει ἀπὸ Ναζαρέτ, ἔνθα ᾤκει, εἰς Βηθλεέμ, ὅθεν ἦν, ἀπογράψασθαι. ἀπὸ γὰρ τῆς κατοικούσης τὴν γῆν ἐκείνην φυλῆς Ἰούδα τὸ γένος ἦν.

von den *procuratores Caesaris* gebraucht wird, aber allerdings auch als allgemeine Bezeichnung von andern Beamten vorkommt, den zur Aufnahme des Census Bevollmächtigten bedeuten und so die Stelle beweisen, dass noch ehe Judäa Provinz geworden, es hinsichtlich des Census schon einmal einen Römischen Beamten und zwar den Quirinus über sich gehabt habe [194]). Aber warum hätte Justinus ihn denn nicht geradezu τιμητὴς genannt? Wie hätte er in einer andern Stelle auch ohne alle Beziehung auf den Census sagen können, Jesus sey »unter Quirinus« geboren? Offenbar verstand er also ἐπίτροπος in dem gewöhnlichen Sinne, der auch auf Judäa im Allgemeinen vollkommen passte, indem dieses von Anfang an von *procuratores Caesaris* regiert worden war. Daraus folgt denn aber weiter und ist auch schon von Perizonius [195]) aufs überzeugendste dargethan worden, dass Justins Nachricht gar keinen Anspruch auf eine selbständige Auctorität machen könne, indem sie ebenso wie eine ganz ähnliche bey Eusebius [196]) und Hieronymus [197]) offenbar nur aus der missverstandenen Stelle des Lukas und Josephus Nachricht über den Quirinischen Census, den er irrig mit dem von Lukas im Evangelium erwähnten verwechselte, geschöpft ist. Wir thun damit dem Kirchenvater, obgleich er schon um die Mitte des zweyten Jahrhunderts schrieb und folglich der in Frage stehenden Zeit noch ziemlich nahe stand, nicht Unrecht. Denn theils ist er ein so schlechter Hi-

---

194) Ueber den Ausdruck ἐπίτροπος hat *Reinold. Cens. hab. nasc. Christo c. X. p.* 55. *seqq.* am besten gehandelt, aber keine Stelle beygebracht, wo er von einem *censitor* gebraucht wäre. Er hält übrigens, weil schon früher Antipater von Julius Cäsar zum πάσης Ἰουδαίας ἐπίτροπος (im allgemeinen Sinne des Worts) ernannt war (*Joseph. de bell. Jud.* 1, 10. §. 3.) noch eine Emendation bey Justinus für nöthig, nämlich πρῶτον statt πρώτου, so dass der Sinn entsteht: „der damals erst ἐπίτροπος (Censitor) — noch nicht, wie später, Legatus — war.“ Vgl. *p.* 48. 60.

195) *Diss. de August. orb. terr. descript.* §. 12. *p.* 934. *seqq.*

196) Dieser trägt *H. E.* 1, 5. (vgl. *Chron. Euseb. ad a. u.* 750. bey *Mai. Collect. nov. script. vet. Tom. VIII. p.* 371. und *Syncell. Chron. Tom. I. p.* 598. *ed. Bonn.)* dieselbe Ansicht vor und beruft sich dafür ausdrücklich auf Lukas und Josephus. Besser hat sich *Clemens Alex. Strom. I. p.* 320. in Acht genommen, indem er blos sagt: ἐγεννήθη δὲ ὁ Κύριος ἡμῶν τῷ ὀγδόῳ καὶ εἰκοστῷ ἔτει, ὅτε πρῶτον ἐκέλευσαν ἀπογραφὰς γενέσθαι ἐπὶ Αὐγούστου. Aehnlich *Augustin. de civit. Dei* 18, 46., nur dass er den Census gar nicht erwähnt.

197) *Hieronym. comm. ad Matth.* 22, 15., wonach schon zur Zeit der Geburt Christi *Judaea Romanis subiecta factaque stipendiaria* gewesen seyn soll. Vgl. *Comm. in Jesai.* 2. *Quando sub praeside Quirino prima est in orbe terrarum facta descriptio et evangelicae doctrinae pax Romani imperii praeparata.*

storiker, dass er z. B. kurz vor jener Stelle Herodes und den Ptolemaeus, der die Alexandrinische Bibliothek gründete, zu Zeitgenossen macht, theils hatten Griechische Philosophen von Römischen politischen und Rechtszuständen selten eine genaue Wissenschaft und fühlten sich, wenn sie Christen wurden, viel zu überwiegend von dem Lehrinhalt der Evangelien angezogen, als dass sie über das Geschichtliche derselben eigene, über das, was sie aus diesen selbst entnahmen, weit hinausgehende Untersuchungen hätten anstellen sollen.

Aber auch als blosse Vermuthung hingestellt muss der Lösungsversuch, von dem wir handeln, verworfen werden [198]). Der Evangelist sagt: *ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρίνου.* Nach dem ganzen Zusammenhange wird damit erstens eine Zeit bestimmt, — wozu man sich regelmässig, wenn man nicht geradezu *ἐν ἡμέραις ταῖς* u. s. w. sagt, entweder des absoluten Genitivs mit dem *participium verbi* des Regierens oder der Präposition *ἐπὶ* mit dem Namen des Regierenden bediente [199]) — nicht aber, wie die Anhänger dieser Ansicht wollen, ausgedrückt, wer bey diesem Census die leitende Person gewesen sey, wozu vielmehr die Präposition *ὑπὸ* hätte gebraucht werden müssen. Wenn aber hier eine Zeitangabe vorliegt, so kann diese zweytens nicht von einem vorübergehenden ausserordentlichen und nur für einen particulären Wirkungskreis angestellten Beamten entlehnt seyn (von welcher Art ein Commissär für den Census gewesen wäre), sondern es muss der ordentliche oberste Vorstand des Landes, d. h. der kaiserliche Legat gemeint seyn: und das war Quirinus zur Zeit des Census im J. 747. nicht [200]). Drittens kann auch *ἡγεμονεύειν τῆς Συρίας* nicht von einem blos zur Aufnahme des Census dieser Provinz Bevollmächtigten gesagt werden. Denn wenn auch die Wörter *ἡγεμὼν* und *ἡγεμονεύειν* von verschiedenen Arten von Gewalten vorkommen,

---

[198]) Die folgenden Argumente entlehnen wir zum Theil der trefflichen Auseinandersetzung des *Perizon. de August. orb. descr.* §. 15 . . . 20. *p.* 938 . . . 953.

[199]) Bey Lukas selbst vgl. man z. B. 3, 2.: *ἡγεμονεύοντος Ποντίου Πιλάτου τῆς Ἰουδαίας . . . ἐπὶ ἀρχιερέως Ἄννα καὶ Καϊφα ἐγένετο ῥῆμα.* 4, 27. *πολλοὶ λεπροὶ ἦσαν ἐν τῷ Ἰσραὴλ ἐπὶ Ἐλισαίου τοῦ προφήτου.* *Act. apost.* 11, 28. *ἥτις ἐγένετο ἐπὶ Κλαυδίου.* 18, 12. *Γαλλίωνος δὲ ἀνθυπάτου ὄντος τῆς Ἀχαΐας.*

[200]) Sanclemente denkt ihn sich neben seiner Befugniss zu censieren in einer ähnlichen oberaufsehenden Stellung für ganz Asien, wie wir sie oben für Agrippa in den Jahren 731. bis 741. nachgewiesen haben. Aber abgesehen davon, dass eine so hohe Stellung für einen Mann, wie Quirinus, nicht angenommen werden kann, so wäre es auch unerklärlich, warum der Evangelist *τῆς Συρίας* hinzugesetzt hätte. Syrien stand damals unter dem Legaten Sentius Saturninus.

so bezeichnen sie doch immer nur ein Amt, welches mit wirklicher Gewalt (*imperium*) verbunden ist [201]), und namentlich bey Lukas, der hier einen strengeren und passenderen Sprachgebrauch befolgt, als vielleicht irgend ein anderer Griechischer Schriftsteller über Römische Verhältnisse, stets die *praesides provinciae* im engern Sinne (von welchem verfassungsmässigen Ausdruck ἡγεμόνες auch die beste Uebersetzung ist), d. h. die kaiserlichen Beamten mit Imperium, theils die *legati pro praetore*, theils die *procuratores vice praesidis* [202]), wogegen er die Proconsuln in den Volksprovinzen auch stets mit ihrem verfassungsmässigen Namen ἀνθύπατοι nennt [203]). Dass aber die Censoren und folglich auch die Censitoren als solche kein *imperium*, sondern nur *censio* hatten, ist bekannt. Viertens hätte doch Lukas, wenn er jene vermeintliche frühere ausserordentliche Sendung des Quirinus bezeichnen wollte, sich unbegreiflich schlecht ausgedrückt, indem er dafür eine Bezeichnung wählte, die jeder und besonders ein kundiger Leser gerade umgekehrt auf die spätere eigentliche Statthalterschaft des Quirinus beziehen musste [204]), was denn auch wirklich allgemein geschehen ist und bey dem übrigen Missverständniss der Stelle eben die Verwechselung dieses Census unter Herodes mit dem zwölf Jahr spätern unter Quirinus veranlasst hat. Endlich

---

[201]) Auch von diesem Wort handelt am ausführlichsten *Reinold. Cens. hab. nasc. Chr. c. IX. part.* 5. 6. *p.* 53. *segq.*, wo man die Stellen nachlesen kann. Nur einige Male kommt bey Josephus der Plural ἡγεμόνες (einmal auch τῆς Συρίας ἐπιτροπεύοντες) von dem *praeses provinciae* zusammen mit den ihm beygegebenen Legaten oder *procurator Caesaris* vor: *de bell. Jud.* 1, 27. §. 1. 2. *Ant. Jud.* 16, 9. §. 1. *c.* 10. §. 8. *c.* 11. §. 1. 2. Natürlich kann man aber daraus nicht mit Reinold schliessen, dass auch ein (gewöhnlicher) *procurator Caesaris* oder ein solcher *legatus* allein ἡγεμών genannt worden sey. Auch im Lateinischen würde man in jenem Falle wohl sagen können *qui provinciae praesunt*.

[202]) *Evang.* 3, 1. 20, 20. *Act.* 23, 24. 26. 33. 24, 1. 26, 30. Nur einmal gebraucht er ἡγεμονία von der Kaiserherrschaft des Tiberius *Evang.* 3, 1. Aber auch die Römer nennen diese ja *imperium*, so dass auch hier sich kein besserer Griechischer Ausdruck finden liess, und zugleich verhütete hier der Zusatz Τιβερίου Καίσαρος jede Zweydeutigkeit.

[203]) *Act.* 13, 7. 8. 12. 18, 12. 19, 38.

[204]) Dass man unter dem Ausdruck „während Quirinus Statthalterschaft" oder, was dasselbe ist, „unter Quirinus" nichts Anderes als die Zeit, wo Quirinus die aus Josephus bekannte Schatzung hielt, verstand, zeigt besonders folgende Stelle. *Joseph. de bell. Jud.* 2, 17. §. 8. Κὰν τούτῳ Μανάιμός τις, υἱὸς Ἰούδα τοῦ καλουμένου Γαλιλαίου, ὃς ἦν σοφιστὴς δεινότατος, καὶ ἐπὶ Κυρηνίου ποτὲ Ἰουδαίους ὀνειδίσας, ὅτι Ῥωμαίοις ὑπετάσσοντο μετὰ τὸν θεὸν etc. Ueber die hier berührte Thatsache vgl. oben Anmerk. 159.

haben wir von Tertullian, einem Abendländer und Römischen Advocaten, dessen Schriften überall eine sehr genaue Kenntniss des Römischen Staatswesens verrathen und der, wenig jünger als Justinus Martyr, durchaus nicht mit diesem und den übrigen Griechischen oder spätern Lateinischen Kirchenvätern auf Eine Linie gestellt werden darf, von ihm haben wir ein ausdrückliches Zeugniss, dass der Census von Judäa zur Zeit der Geburt Christi durch Saturninus und folglich nicht durch Quirinus besorgt sey. Er sagt *adv. Marcion.* 4, 19. *Sed et census constat actos sub Augusto nunc in Judaea per Sentium Saturninum, apud quos genus eius inquirere potuissent* (nämlich Christi Zeitgenossen, wenn sie wissen wollten, ob er menschlich geboren sey). Diese Stelle hat ein um so grösseres Gewicht, als Tertullian hinsichtlich des Geburtsjahrs Christi der gewöhnlichen Annahme des J. d. St. 751., wo Saturninus nicht mehr Statthalter von Syrien war, folgte [205]) und man also nicht sagen kann, dass er jene Notiz über diesen Census blos aus der Geburtszeit Christi geschlossen habe. Vielmehr ist es glaublich, dass er die Römischen Archive, auf die er sich anderwärts beruft [206]), selbst eingesehen und daraus den Namen des Sentius Saturninus entnommen habe.

---

[205]) *Adv. Judae.* 8. Vgl. *Reinold. l. c. cap. VIII. p.* 99.

[206]) *Adv. Marcion.* 4, 7. *De censu denique Augusti, quem testem fidelissimum Dominicae nativitatis Romana archiva custodiunt?* Einem Juristen, der oft Archive zu durchforschen hat, musste es sehr nahe liegen, das Censusarchiv wegen der damals bestrittenen Geburt Christi nachzusehen. Dass aber die Censusrollen der Provinzen in ihrer ganzen Specialität nach Rom gebracht und dort aufbewahrt wurden, ist nicht zu bezweifeln. Einen directen Beweis dafür glaubt *Münter Stern der Weisen S.* 93. in *Dio* 59, 22. gefunden zu haben, wonach Kaiser Caligula, als er einst viel im Spiel verloren hatte, sich die Gallischen (nicht Galatischen) Censustafeln geben liess und die Reichsten zum Tode verurtheilte, um ihr Vermögen einzuziehn. Allein nach der Fassung dieser Stelle in *Dio Cass. Excerpt.* 85. bey *Mai. Nov. Collect. script. vet. Tom. II. p.* 204. war Caligula bey jenem Vorfalle in Gallien. Eine spätere Berufung auf die Römischen Archive in Betreff unseres Census kommt bey *Chrysost. Serm. in natal. Christi* §. 2. *Tom. II. p.* 356. *C. Montfaucon.* vor. ὅθεν δῆλον, ὅτι κατὰ τὴν πρώτην ἀπογραφὴν (ὁ Χριστὸς) ἐτέχθη. Καὶ τοῖς ἀρχαίοις τοῖς δημοσίᾳ κειμένοις κώδιξιν ἐπὶ τῆς Ῥώμης ἔξεστιν ἐντυχόντα καὶ τὸν καιρὸν τῆς ἀπογραφῆς μαθόντα ἀκριβῶς εἰδέναι βουλόμενον. Die Stelle ist um so merkwürdiger, als Chrysostomus vorher und nachher sagt, die Feyer des Geburtstages Christi sey erst kürzlich vom Abendlande her nach dem Oriente verbreitet worden und man müsse den Abendländern hinsichtlich des von ihnen angenommenen Geburtstages um so mehr Glauben schenken, als sie in Rom die Censustafeln wegen dieser Zeit hätten einsehen können.

Weiter folgt hieraus, dass wir uns Sentius Saturninus als einen der Zwanziger zu denken haben, durch welche Augustus den ersten Reichscensus besorgen liess — ein Amt, das sich auch für einen Mann von so hohem Ansehen, so erprobter Tüchtigkeit und so wahrhaft censorischem Charakter vollkommen eignete [207]), während es sich schwer denken lässt, dass dem Quirinus, der erst sieben Jahr später Consul geworden war und hinsichtlich seines Charakters nicht so rein da stand, eine Stellung in Syrien über dem Saturninus eingeräumt worden sey.

Hat sich nun die erste der beyden als scheinbar möglich bezeichneten Erklärungsweisen als durchaus unzulässig erwiesen, so glauben wir dagegen mit derselben Gewissheit darthun zu können, dass die andere nicht blos zulässig ist, sondern auch, dass Lukas nach den Sprachgesetzen und dem Zusammenhange gar nicht anders verstanden werden kann.

Jeder sorgfältige Schriftsteller darf Anspruch darauf machen, dass man bey Erklärung seiner Worte nicht blos die Gesetze der Sprache und des Sprachgebrauchs, sondern auch zugleich den Zusammenhang sowohl im Einzelnen als in der ganzen Anlage seines Werks und den ganzen objectiven Ideenkreis, unter dessen Einfluss er schrieb, genau berücksichtige. Eben darauf gründen sich die beyden stets vereint anzuwendenden Regeln der Auslegung, die man mit den Namen der grammatischen und logischen Interpretation bezeichnet hat.

---

[207]) Er gehörte schon zur Zeit der Bürgerkriege zu den *viri clarissimi* (*Vellei.* 2, 77.), bekleidete im J. 735. während der Abwesenheit des Augustus im Orient und die längste Zeit allein stehend, ein höchst ausgezeichnetes Consulat, war *XVvir sacris fac.* und im J. 737. einer der Vorsitzer bey den Säcularspielen, ging ausser seiner Syrischen Verwaltung im J. 754. im Germanischen Kriege als kaiserlicher Legat nach Germanien, wo er auch die Triumphalinsignien sich verdiente, und nahm, nachdem er inzwischen im J. 757. abermals *cos. suffectus* geworden (wenn dieses nicht einer seiner Söhne war) und die bekannte *lex Aelia Sentia* durchgesetzt hatte, im J. 759. abermals am Germanischen Kriege Theil. S. *Noris. Cenot. Pis. Diss. II.* §. 10. *p.* 524. *seqq.* Von seinem Consulat schreibt *Vellei.* 2, 92. *Sentius forte et solus et absente Caesare consul cum alia prisca severitate, summaque constantia, vetere consulum more ac severitate gessisset, protraxisset publicanorum fraudes, punisset avaritiam, regessisset in aerarium pecunias publicas, tum in comitiis habendis praecipuum egit consulem etc.* Ausserdem vergleiche man ein Lob seiner ausgezeichneten Geschäfftstüchtigkeit und Kriegserfahrenheit so wie seiner Liberalität im Privatleben bey *Vellei.* 2, 105. Ein solcher Mann vereinigte also alle die Eigenschaften in sich, auf welche bey Auswahl der Zwanziger für den Reichscensus zu sehen war.

Was die grammatische Auslegung betrifft, so würde es zuvörderst einen Unterschied machen, ob man mit den meisten Herausgebern αὕτη ἡ ἀπογραφὴ oder mit Lachmann αὕτη ἀπογραφὴ liest. Im ersten Falle gehören die Worte αὕτη ἡ ἀπογραφὴ nothwendig zusammen und es kann auch noch πρώτη dazu gezogen werden, so dass zu übersetzen ist entweder: »diese erste Schatzung geschah« oder: »diese Schatzung geschah die erste.« Nach der zweyten wäre αὕτη von ἀπογραφὴ zu sondern und das letztere mit πρώτη zu verbinden, so dass man übersetzen müsste: »dieses war (geschah) die erste Schatzung« (wie I, 36. οὗτος μὴν ἕκτος ἐξίν, diess ist der sechste Monat). Sowohl aber die dritte als die erste Uebersetzung, die darin übereinkommen, dass πρώτη zu ἀπογραφὴ gezogen wird, hat etwas dem Gefühl Widerstrebendes. Die dritte, weil nach ihr ἀπογραφὴ Prädicat wird, während es doch offenbar Hauptbegriff ist, da das Eintreten einer Schatzung sich nicht wie Jahre, Monate, Tage u. dgl. von selbst versteht, und nicht als untergeordnete Bestimmung eines Allgemeineren (wie es bey Jahren, Monaten u. s. w. die Zeit ist) verstanden werden kann, sondern damals in Judäa erst eingeführt wurde; die erste, weil Lukas es offenbar hervorheben und von dieser Schatzung aussagen will, dass sie πρώτη gewesen sey, nach welcher Absicht dieses Wort als Prädicat gefasst werden muss. Demnach wird die Lesart αὕτη ἡ ἀπογραφὴ, die ohnehin die meisten handschriftlichen Auctoritäten für sich zu haben scheint, vorgezogen, aber in dem Sinne verstanden werden müssen: »diese Schatzung geschah die erste.«

Legen wir nun diese Lesart und dieses Verständniss derselben zum Grunde und ziehen ferner auch die Schlussworte hinzu, so scheinen drey Auslegungen des ganzen Satzes möglich zu seyn. Die Worte können bedeuten: 1) dieser Census geschah (war) der erste (von den mehrern Reichscensus oder Census in Judäa, welche zu der Zeit gehalten wurden), da Quirinus Statthalter von Syrien war. 2) Dieser Census geschah (war) der erste (Reichscensus oder Census in Judäa und wurde gehalten zu der Zeit), da Quirinus Statthalter von Syrien war. 3) Dieser Census geschah (war) der erste (Reichscensus oder Census in Judäa) vor dem, da Quirinus Statthalter von Syrien war. Von allen drey Auslegungen bemerken wir gleich vorweg, dass unter den beyden Fällen, die wir überall als zulässig bemerkt haben, dass Lukas den Reichscensus oder den ersten Census in Judäa gemeint habe, offenbar der erstere als der angemessenere erscheint, da αὕτη ἡ ἀπογραφὴ doch auf den eben erwähnten von Augustus für die ganze Welt ausgeschriebenen Census zurückweist und Judäa noch gar nicht vorgekommen ist, sondern erst aus der folgenden Bezugnahme auf den Statthalter Syriens entnommen werden müsste, was schwerlich angeht. In diesem Sinne haben wir denn auch schon oben

die Stelle genommen und die Bestätigung derselben durch die übrigen Geschichtsdenkmäler jener Zeit nachgewiesen. Doch kommen beyde Auslegungen insofern auf eins hinaus, als wir wissen, dass unter Augustus seit 743. der Census der einzelnen Reichsländer nur vermöge des Reichscensus gehalten wurde.

Unter den drey Auslegungen selbst scheint die dritte auf den ersten Blick etwas Hartes und Gezwungenes zu haben, so dass man nur nothgedrungen für sie sich glaubt entschliessen zu dürfen, zumal da von der Zeit der Kirchenväter an, Justinus Martyr eingeschlossen, die entgegengesetzte Auslegung die herrschende gewesen und, nach der gewöhnlichen Annahme, bis auf J. F. Hervart Niemand darauf gekommen ist, *πρώτη* hier in dem Sinne von *πρωτέρα* zu nehmen [208]). Gegen dieses aus unserm grammatischen Gefühl stammende Vorurtheil wäre es eine wichtige Instanz, wenn nach Reinold [209]) schon Theophylaktus Simokatta, der Erzbischof der Bulgaren, und zwar wahrscheinlich nach dem Vorgange älterer Griechischer Ausleger, *πρώτη ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρίνου* für *πρότερον ἢ ἡγεμόνευε τῆς Συρίας Κυρῖνος* genommen hätte; denn daraus würde hervorgehen, dass für einen noch Griechisch sprechenden und denkenden Leser diese Auslegung keineswegs das Befremdliche hatte,

---

[208]) Hervart selbst (*Admir. ethn. theolog. Monach.* 1626. *Part. alt. c. CCXLI. p.* 188 ... 201.) hält diese Auslegung für neu. Casaubonus (*Exercit. de reb. sacr. et eccles. I. num.* 32.) bemerkt aber: *nobis nova non fuit, qui illam ante multos annos a Josepho Scaligero acceptam in nostris adversariis adnotaveramus.* Scaliger selbst habe aber später seine Meinung geändert.

[209]) *Cens. hab. nasc. Christ. p.* 45. *Sed cur ad Herwartum, qui Novam et Veram Chronologiam Monachii edidit A. C.* 1612. (weder dieses Jahr noch der Titel des Werks, welches Reinold selbst nicht gesehen hatte (wie er selbst *p.* 128. bekennt) ist richtig) *ut primum auctorem haec textus allati interpretatio referatur, nullus video, cum Theophylactus Bulgarorum Archiepiscopus, A. C.* 1070. *clarus, in commentariis in quatuor Evangelistas his verbis interpretatur τουτέστι πρωτέρα ἡγεμονεύοντος ἦγουν πρότερον ἢ ἡγεμόνευε τῆς Συρίας Κυρήνιος. Adde quod Commentaria ista a Chrysostomo et aliis antiquis scriptoribus missa sunt in Compendium. Adeo ut huius interpretationis non ea sit novitas, quae putetur.* Neuere gewichtige Auctoritäten für diese Erklärung unserer Stelle sind vorzüglich *Perizon. Diss. de August. orb. descript.* §. 21. *seqq.* und Ernesti im Weihnachtsprogramme vom J. 1774., welches letztere ich aber nur aus Anführungen kenne. Bemerkenswerth ist noch, dass auch die Verfasser der *Acta Sanctorum*, obgleich sonst katholische Schriftsteller sich nur an die *Vulgata* zu halten pflegen, hier die richtige Erklärung der Worte des Lukas adoptiert haben. S. *J. Gottfr. Henscher Propyl. ad Act. Sanct. Maii, Apparat. ad chronolog. pontific. p.* 6.

wie für uns, die wir diese Sprache nur als eine fremde unter dem Einfluss des Deutschen Sprachidioms erlernen. Um so mehr müssten wir diese Instanz gegen unser Sprachgefühl gelten lassen, als jenen Griechen schwerlich bekannt war, dass Quirinus erst 12 Jahr nach der Geburt Christi Statthalter von Syrien gewesen sey, und sie daher auch gewiss nicht aus historischen Gründen zu dieser Auslegung als einer an sich weniger natürlichen gegriffen, sondern lediglich durch das grammatische Gefühl bestimmt, ihr vor der uns natürlicher scheinenden den Vorzug gegeben haben werden. Doch dürfen wir nicht verschweigen, dass die Wahrheit der Reinoldschen Notiz noch Bedenken unterliegt. Wenigstens ist es uns nicht gelungen, in den uns allein vorliegenden ältern Ausgaben der Commentarien des Theophylakt zu den vier Evangelien, worin jene Auslegung vorkommen soll, dieselbe aufzufinden, und sie steht daselbst namentlich nicht bey der Auslegung des zweyten Capitels des Lukas. Wiederum aber darf man auch dem sonst so sorgfältigen Englischen Forscher schwerlich Schuld geben, seine Notiz ganz aus der Luft gegriffen zu haben, wozu er um so weniger Anlass hatte, als er selbst diese Auslegung für irrig hält und in einem weitläuftigen Anhange seiner Schrift zu widerlegen gesucht hat. Vermuthlich kommt sie also entweder in einer andern Schrift des Theophylakt oder in einem andern Griechischen Ausleger der Evangelien vor. Doch dem sey nun wie ihm wolle, mit Bestimmtheit dürfte sich behaupten lassen, dass wenn ein eben so feines Griechisches Ohr, wie Lukas selbst, dieser *inter omnes evangelistas Graeci sermonis eruditissimus* [210]), es hatte, seine Worte vernahm, es sie gar wohl in diesem Sinne verstehen konnte und nach innern Gründen auch musste.

Dass bey den Griechen sehr häufig der Superlativ mit dem Genitiv oder mit ἢ für den Comparativ stehe, wie man gewöhnlich sagt, oder, wie die scharfsinnigsten unter den neuern Grammatikern richtiger behaupten, dass dieser Gebrauch dann eintrete, wenn ausgedrückt werden soll, dass etwas zugleich in Beziehung auf ein Anderes mehr und auch an sich das Meiste sey, darf als ausgemacht betrachtet werden [211]). Insbesondere gilt dieses von den die Zeit bezeichnenden

---

[210]) Nach *Hieronym. ad Damas. Tom. IV. p.* 148. *ed. Benedict.*

[211]) Unter den ältern Philologen berufen wir uns auf *Casaubon. Exercit. de reb. sacr. et eccles. I. num.* 32. *Wesseling. ad Herodot.* 2, 2. §. 28. *ed. Schweigh. Tom. V. p.* 215. 216. und vorzüglich auf *Perizon. Diss. de August. orbis terr. descript.* §. 21. *p.* 953. *seqq.*, der bisher in das Sprachliche der Stelle des Lukas offenbar am tiefsten eingedrungen ist. Unter den Neuern führen wir an *Hermann ad Viger. p.* 717. *ed.* 4. *Si ut par est, talia considerantur, facile potest intelligi, non simpliciter superlativum pro comparativo poni, sed ut vim sibi*

Wörtern, namentlich auch von πρῶτος oder πρῶτον (mögen sie sich unmittelbar auf die Zeit oder auf die Würde beziehen), wofür wir deshalb eine etwas reichliche Beyspielsammlung aus fast allen Zeitaltern der Griechischen Literatur folgen lassen, weil immer noch bey Man-

---

propriam, sed cum comparatione ad aliud quid, retineat. (Ebendaselbst werden viele ältere und neuere Gewährsmänner nachgewiesen.) Pinzger zu Lykurgos Rede wider Leokrates S. 199. „In welchem Sinne aber überhaupt der Superlativ statt des Comparativs stehe, lehrt Hermann in der Rec. der Elmsleyschen Medea *Classical Journ.* 1819. *XXXVIII.* zu *v.* 67. *Graeci ibi superlativum pro comparativo dicunt, ubi haec duo simul indicare volunt, et maius quid esse alio et omnino maximum.*“ Ausserdem vgl. *Greg. Guil. Nitzsch Comm. de comparativ. lingu. graec. modis, adi. eiusdem Platon. Dial.* Ἴων *Lips.* 1822. §. 12. *p.* 79. Matthiä ausführl. Griech. Grammatik Thl. 2. §. 464. S. 1029. der 3. Aufl. (wo lauter andere Beyspiele als von πρῶτος aus Homer, Herodot, den Tragikern u. s. w. vorkommen). Passow im Griech. Lexicon unter πρῶτος *no.* 3.— Eine sehr lesenswerthe, obgleich im Resultat grösstentheils nicht beyfallswürdige Untersuchung über diesen Gegenstand hat *Reinold Cens. haþ. nasc. Christo* in einer eigenen *Appendicula p.* 128 ... 172. angestellt. Indem er, gegen die richtige Erklärung von vornherein eingenommen, die (nichts weniger als vollständige) Zahl der ihm bekannt gewordenen Stellen, wo der Superlativ in zugleich comparativer Bedeutung steht, durch Auslegung möglichst zu beschränken sucht, kommt er auf das Resultat, dass diese Redeweise mit Ausnahme des Ocellus Lucanus bey keinem ältern und reinern Schriftsteller sich nachweisen lasse. Erst die Hellenisten hätten sie nach dem Hebräischen, wo Comparativ und Superlativ auf dieselbe Weise bezeichnet würden, aufgebracht und von da habe sie sich weiter verbreitet. Im N. T. komme sie blos in dem Zeugniss Johannis des Täufers (Joh. 1, 15. 30.) vor. Da nun Lukas sehr reines Griechisch schreibe, so dürfe man ihm einen solchen Barbarismus nicht aufbürden. — Zu läugnen ist übrigens nicht, dass ein Theil der Stellen, welche man für den in Frage stehenden Gebrauch von πρῶτος bey der Stelle des Lukas oder bey andern Gelegenheiten angezogen hat, bey näherer Prüfung sich als nicht hieher gehörig erweist oder wegen Unsicherheit der Lesart oder des Sinnes nicht als beweisend angesehen werden kann. So namentlich *Homer. Il.* 13, 502. 18, 91. *Herodot.* 9, 27. *Euripid. Fragm. Eurysth. apud Stob. tit.* 90. *p.* 505. *Gesn.* in Matthiä's Ausg. des Euripides *Tom. IX. p.* 180. *Aristoph. Av.* 484. *Aristot. apud Athen. Deipnos. XI,* 112. *p.* 505. *C. Plutarch Cat. min. c.* 18. *p.* 797. *C.* Auch in der Stelle des Ocellus Lucanus, worin Reinold die Bedeutung von πρότερος anerkennen zu müssen glaubte, hat πρῶτος seinen gewöhnlichen Sinn. Ocellus will die Anfangs- und Endlosigkeit des Alls beweisen und sagt *de univ. c.* 1. p. 506. *Gal.* ἐξ οὗ γὰρ γέγονεν, ἐκεῖνο πρῶτον τῶ παντός ἐστιν· εἰς ὅ τε πάλιν φθαρήσεται, ἐκεῖνο ἔσχατον τοῦ παντὸς ἔσται, d. h. „denn das, woraus dasselbe (τὸ πᾶν) entstanden ist, ist (schon) das erste des Alls, das aber, worein es sich auflösen möchte, würde das letzte des Alls seyn.“

chen das Vorurtheil herrscht, dieser Gebrauch sey ein seltener und abnormer [212]).

Sophocl. Antig. 1327. *πολλῷ τὸ φρονεῖν εὐδαιμονίας πρῶτον ὑπάρχει* [213]).

Heraclit. Ephes. ap. Clem. Alexandr. Strom. V. p. 712. *Pott. Θάλασσα διαχέεται καὶ μετρέεται εἰς τὸν αὐτὸν λόγον, ὅκοιος πρῶτον ἦν ἢ γενέσθαι γῆ.*

Schol. Aristoph. Nub. 552. *Tom. I. p.* 242. *Dind. δῆλον δέ, ὅτι πρῶτος ὁ Μαρικᾶς* (ein Stück von Eupolis) *ἐδιδάχθη τῶν δευτέρων Νεφελῶν.*

Dionys. Halic. de compos. verb. XVII. p. 228. *Schäf. τὸ δὲ αὐτὸ συμβήσεται, κἂν ἡ βραχεῖα πρώτη τεθῇ τῶν μακρῶν.*

Aristot. Rhetor. ad Alex. (einer wahrscheinlich untergeschobenen Schrift) *p.* 158. *Sylb. ἰδεῖν δέ ἐξι, πάντας τοὺς ἄριστα τῶν Ἑλλήνων πολιτευομένους λόγῳ πρῶτον ἢ τοῖς ἔργοις συγγινομένους.*

Athenae. XIV, 28. *p.* 630. *C. πρώτη δὲ εὕρηται ἡ περὶ πόδας κίνησις τῆς διὰ χειρῶν.*

Charit. Chaer. 5, 5. *p.* 114. *Reisk. δεῖ δὲ πρῶτον τῶν λόγων ἅπαντας παρεῖναι τοὺς ἀναγκαίους ἐν τῇ δίκῃ.*

Aelian. Anim. 8, 12. *οἱ πρῶτοί μου ταῦτα ἀνιχνεύσαντες.*

Alexand. Aphrodis. προβλημ. τὸ ά (Aristot. et Alexandr. Problem. ed. Wechel. p. 259.) *πρῶτον ὁρῶμεν τὴν ἀξραπήν· εἶθ' ἕτως ὕξερον ἀκούομεν τῆς βροντῆς· καίπερ τῆς πληγῆς πρῶτον τῆς ἀξραπῆς τὴν βροντὴν ἀποτελούσης, ἢ ἅμα* [214]).

Jamblich. de myster. 8, 2. *init. Πρὸ τῶν ὄντως ὄντων καὶ τῶν ὅλων ἀρχῶν ἐξὶ θεὸς εἷς, πρῶτος καὶ τοῦ πρώτου θεοῦ καὶ βασιλέως.*

Sallust. Philos. περὶ θεῶν c. 8. *init. Ἔξι δέ τις δύναμις, οὐσίας μὲν δευτέρα, ψυχῆς δὲ πρώτη.*

---

[212]) Winer Bibl. Realwörterb. u. d. W. Schatzung Bd. 2. S. 470. sagt sogar: „dass aber *πρώτη* für *προτέρα* stehen könnte, wo ein nur vom Comparativ abhängig zu denkender Genitiv folgt, ist unerweislich."

[213]) Mit Recht bemerkt Musgrave zu *πρῶτον* in dieser Stelle: *Propriam vim obtineret, si τὸ φρονεῖν species esset εὐδαιμονίας. Verum id cum aliter sit, pro πρότερον poni censendum est,* worauf er Belegstellen für diesen Sprachgebrauch anführt, unter anderen *Themist. orat. XI. τὸ σοῦ δεύτερον αἱρεθῆναι μεῖζον εἰς δόξαν νενόμικε τοῦ πρῶτος ἑτέρου,* welche Stelle ich aber in diesem Schriftsteller nicht finde.

[214]) Unmittelbar nachher folgt derselbe Gebrauch von *πρώτη* noch einmal, nur dass hier der Genitiv der Relation blos im Sinne liegt: *κἀνταῦθα τοίνυν ἡ ὄψις, προλαμβάνουσα τὴν ἀκοήν, ὡς λεπτομερεστέρα, πρώτη τὴν ἀξραπὴν ὁρᾷ. εἶθ' ἕτως ὕξερον ἡ ἀκοὴ τῆς βροντῆς αἰσθάνεται etc.* Eben so *Polyb.* 1, 66. §. 7. *καθάπερ καὶ τὸν πρῶτιν χρόνον ὑπῆρχον, ut etiam priore tempore fecerunt.* Doch dieses kommt ungemein häufig vor.

Synes. in Dion. p. 32. (auch vor *Dion. Chrysost. orat. LXXX. ed. Morell. Lutet.* 1623., unpaginiert, *p.* 20. *B.*) *ταύτῃ δὴ πάλιν τὸν Ἕλληνα τοῦ βαρβάρου πρῶτον ἄγω, καὶ σοφώτερον τίθημι.*

Maneth. 1, 329. *Τηνίκα φυομένων βρεφέων γεννήτορα πρῶτον Μήτερος εἰς ἀΐδην πέμψει νεκυηπόλος αἶσα.* (Derselbe Gebrauch kehrt in der fast gleichlautenden Stelle 4, 404. 5. wieder.)

Suid. v. Πλακίλλα . . . πρώτη δὲ τοῦ ἀνδρὸς ἐτελεύτησε.

Etymol. Magn. p. 405, 22. *Χθές . . . . πρῶτον δὲ τὸ ἐχθὲς τοῦ χθές.*

Nicht minder findet sich aber dieser Sprachgebrauch auch bey den *LXX.* und den neutestamentlichen Schriftstellern. Die shlagendsten Beyspiele sind:

II. Maccab. 7, 41. *ἐσχάτη τῶν υἱῶν ἡ μήτηρ ἐτελεύτησε* [215]).

III. Maccab. 7, 21. *Πλείσην ἦ ἔμπροσθεν ἐν τοῖς ἐχθροῖς ἐξουσίαν ἐσχηκότες.*

Ev. Joh. 1, 15. 30. *ὁ ὀπίσω μου ἐρχόμενος (ἔρχεται ἀνήρ, ὅς) ἔμπροσθέν μου γέγονεν, ὅτι πρῶτός μου ἦν.* 15, 18. *εἰ ὁ κόσμος ὑμᾶς μισεῖ, γινώσκετε, ὅτι ἐμὲ πρῶτον ὑμῶν μεμίσηκεν* [216]).

Verwandt sind folgende Stellen, wo der Genitiv weggelassen ist: *Act.* 27,43. *ἐκέλευσέν τε τοὺς δυναμένους κολυμβᾶν ἀποῤῥίψαντες πρώτους ἐπὶ τὴν γῆν ἐξιέναι*, d. h. »er hiess die, welche schwimmen könnten, sich ins Meer werfen und zuerst vor den übrigen an das Land gehen.« 1 Joh. 4, 19. *ὅτι ὁ θεὸς πρῶτος ἠγάπησεν ἡμᾶς.* Joh. 20,4. *ὁ δὲ ἄλλος μαθητὴς προέδραμεν τάχιον τοῦ Πέτρου καὶ ἦλθεν πρῶτος εἰς τὸ μνημεῖον.* v. 8. *τότε οὖν εἰσῆλθεν καὶ ὁ ἄλλος μαθητὴς ὁ ἐλθὼν πρῶτος εἰς τὸ μνημεῖον.* Desgleichen der häufige Gebrauch von *πρῶτον* in dem Sinne

---

[215]) Dieses Beyspiel macht zugleich recht deutlich, wie dieser Gebrauch des Superlativs zugleich die Bedeutung des Comparativs und des Superlativs in sich schliesst. Die Mutter starb später als ihre Söhne und sie starb zuletzt unter den Gliedern dieser Familie. In den folgenden Beyspielen sagt *πρῶτός μου ἦν* zugleich, dass Christus (Col. 1, 15. Hebr. 1, 5.) der Erstgeborene vor aller Creatur (Superlativ) und dass er besonders früher als Johannes war (Comparativ). Auch in dem dritten Beyspiel liegt zugleich der Sinn, dass der Hass der Welt gegen Christus der Quell jedes Hasses derselben gegen seine Jünger sey. Aehnliches würde sich auch bey allen vorher aus Profanschriftstellern angeführten Beyspielen nachweisen lassen, wenn auch mitunter nur ein so leiser Anklang der superlativen Bedeutung Statt findet, dass ohne grossen Schaden für den Sinn auch *πρότερος* hätte gesetzt werden können.

[216]) Auch Col. 1, 15. *πρωτότοκος τῆς κτίσεως* gehört dem Wesen nach hieher. S. *Erasm. Schmidt. Comm. ad N. T. ad Luc.* 2, 2., der überhaupt die richtige Erklärung unserer Stelle, was das Sprachliche betrifft, nach Perizonius am besten dargestellt und gerechtfertigt hat.

des Lateinischen *prius* und unseres erst, zuerst. Luk. 9, 59. ἐπίτρεψον μοι πρῶτον (bevor ich dir nachfolge) ἀπελθεῖν θάψαι τὸν πατέρα μου. vgl. v. 61. 6, 42. 14, 28. 31. 17, 25. 21, 9. Matth. 5, 24. 7, 5. 8, 21. 12, 29. 13, 30. 17, 10. 23, 26. Mark. 9, 11. 12. 13, 10. Joh. 19, 39. Röm. 15, 24. 1 Tim. 5, 4. 2 Thess. 2, 3. Auch πρῶτος schlechthin für den erstern von nur zweyen *Act.* 1, 1. Offenb. 2, 4. 5. Matth. 21, 36. Röm. 10, 19. Hebr. 8, 7. 13. 9, 1. 2. 6. 8. 15. 18. 10, 9. Nicht zu erwähnen des schon ferner liegenden Gebrauchs von πρῶτος und ἔσχατος in einem Sinne, der dem von *prior* und *posterior* wenigstens sehr nahe kommt. Matth. 12, 45. 19, 30. 20, 8. 10. 16. 27, 64. Mark. 10, 31. Luk. 13, 30. 2 Petr. 2, 20. 1. Cor. 14, 30. 15, 45. 47.

Geht man auf den sprachlichen Grund dieses Gebrauchs von πρῶτος mit dem Genitiv zurück, so liegt er, wie auch Perizonius schon angedeutet hat, darin, dass der Superlativ — wie auch der Comparativ — im Allgemeinen nur ein verstärkter Positiv ist und daher die Nothwendigkeit, ein Höchstes unter vielen zu bezeichnen, nicht schlechthin in sich trägt, sondern diese eigenthümliche Bedeutung erst durch die Beziehung, in welche er zu dem Verglichenen tritt, erhält. Wenn nun auch der Sprachgebrauch allerdings allmälig den Gebrauch der verschiedenen Formen des Positivs, Comparativs und Superlativs so festgestellt hat, dass der Positiv da, wo keine Quantitätsrelation Statt findet, der Comparativ beym Vergleich von nur zweyen, der Superlativ beym Vergleich mit einer Vielheit eintritt, eben so wie nach den verschiedenen Fällen die verschiedenen Formen des Singularis, Dualis und Pluralis Platz greifen; so ist doch auch noch ein bedeutender Rest der ursprünglichen Allgemeinheit und Freyheit jener verschiedenen Formen übrig geblieben und es kann auch noch z. B. der Superlativ im Sinne des Comparativs gesetzt werden, sobald eine superlativische Bedeutung mit anklingt [217]). Die Relation aber, wodurch die eigenthümliche Bedeutung des Comparativs und Superlativs eigentlich erst herbeygeführt wird, liegt offenbar in Präpositionen, die eine Erhebung über das Andere, ein Voraus vor demselben bezeichnen, und es ist ohne Zweifel richtig, wenn Reinold den Genitiv des Verglichenen regelmässig und namentlich da, wo eine Mehrheit verglichen wird, aus der ausgelassenen Präposition περὶ in dem Sinne von ὑπὲρ ablei-

[217]) Dass auch eine Vertauschung des Comparativs und Positivs unter einander und mit dem Superlativ unter gewissen Bedingungen statthaft sey und wirklich vorkomme, haben die in Anm. 211. angeführten Sprachforscher, besonders Perizonius und Reinold, ebenfalls gezeigt. Dasselbe lässt sich für Singularis, Dualis und Pluralis darthun, z. B. *nos* für *ego*, *eques* für *equites*, dass manche Sprachen für Dualis und Plura lis dieselbe Form haben u. s. w.

tet [218]). Was aber πρῶτος namentlich im Vergleich blos mit Einem Anderen betrifft, so liegt es gewiss näher, die Präposition πρό, von der ja πρῶτος selbst herkommt, zu verstehen, wie sie denn beym Adverbium πρῶτον [219]) auch mitunter noch wirklich hinzugefügt erscheint, z. B. Luk. 11, 38. ὅτι οὐ πρῶτον ἐβαπτίσθη πρὸ τοῦ ἀρίστου. *Anton. Liber. fab.* 29. καὶ πρὸ Ἡρακλέους ἑορτῇ θύουσι Γαλινθιάδι πρώτῃ. Denn eben so regiert ja häufig auch die dem Verbum einverleibte Präposition das folgende Substantiv, z. B. *Joseph. Ant. Jud.* 12, 4. §. 4. καὶ γὰρ καὶ τοῦτο τοῖς τέλεσι συνεπιπράσκετο, *nam et hoc cum vectigalibus venibat.* *Herodian.* 2, 11. προβέβληται τῆς Ἰταλίας, *sitae sunt ante Italiam (Alpes)* [220]). So wäre denn also auch unsere Stelle dem Sinne nach so aufzulösen: πρώτη ἐγένετο πρὸ ἡγεμονεύοντος Κυρίνου.

Dieses führt zugleich auf die Lösung eines Bedenkens, welches den grossen Philologen Casaubonus abhielt, dieser Auslegung Beyfall zu schenken. Dass πρώτη mit dem Genitiv für πρότερα stehen könne, sah auch er als unzweifelhaft an; aber das schien ihm unerträglich, dass hier das Participium für das Verbum gesetzt sey: es müsse nach den Regeln der Griechischen Sprache vielmehr heissen: πρότερον ἢ ἡγεμονεύειν oder τοῦ ἡγεμονεύειν τὸν Κυρήνιον [221]). Hiergegen ist zu bemerken, dass die Griechen bey allen in Relation gesetzten Zeitangaben, wo es nicht sowohl auf die Handlung als auf das Subject derselben ankommt, gerade regelmässig nicht den Infinitiv, sondern das Participium Verbi, regiert von der die Zeitrelation ausdrückenden Präposition, gebrauchen [222]). So z. B. *Dionys.*

---

[218]) In der angeführten *Appendicula c. III.* besonders nach Homer und den übrigen ältesten Sprachdenkmälern.

[219]) Wo statt des Adverbium das Adjectiv steht, dürfte diese Hinzufügung von πρὸ dem Griechischen Ohr nicht zugesagt haben und daher auch schwerlich ein derartiges Beyspiel sich finden; denn πρῶτον πρὸ sind beyde geschlechtlos und vertragen sich daher mit einander; πρῶτος und πρὸ aber sind heterogen, das eine gleichsam geschlechtlich lebendig, das andere unlebendig, und es muss vielmehr nach πρῶτος gleich das Verglichene, welches ebenfalls geschlechtlich ist, mit ἤ oder im Genitiv folgen. Aus diesem Grunde ist nicht nur die Conjectur πρὸ ἡγεμονεύοντος unzulässig, sondern es trifft auch den Evangelisten kein Vorwurf, warum er nicht durch Hinzufügung des πρὸ allem Missverständnisse vorgebeugt habe.

[220]) Vgl. *Perizon. l. c. p.* 962. *seqq. Vales. ad Maussac. in Harpocrat. p.* 235., wo viele andere Beyspiele gesammelt sind.

[221]) An dem Anm. 208. citierten Orte.

[222]) S. Matthiä ausführl. Griech. Grammatik Thl. 2. §. 565. S. 1113. der 2. Aufl., wo meistens andere als die folgenden Beyspiele gesammelt sind. Die letztern beweisen übrigens zugleich, dass Winer Grammat. des

Hal. 1, 3. (vgl. 74.) *εἰς ὑπάτους Κλαύδιον Νέρωνα τὸ δεύτερον ὑπατεύοντα καὶ Πίσωνα Καλπούρνιον.* 1, 74. *ἅμα Καρχηδόνι κτιζομένῃ γενέσθαι.* 1, 75. *ἐπὶ τὸν πρῶτον ἄρξαντα τῆς πόλεως ἀναβιβασθεὶς Ῥώμυλον ὁ χρόνος.* *Herodot.* 6, 132. *ἐπὶ Κύρου βασιλεύοντος μετὰ τὸ ἐν Μαραθῶνι τρῶμα γενόμενον.* 8, 44. (vgl. 1, 65.) *ἐπὶ μὲν Πελασγῶν ἐχόντων τὴν νῦν Ἑλλάδα καλουμένην.* 1, 34. *μετὰ Σόλωνα οἰχόμενον.* 1, 51. *μετεκινήθησαν δὲ καὶ οὗτοι ὑπὸ τὸν νηὸν κατακαέντα.* *Andocid. de myster. p.* 215. *τοῖς νόμοις χρῆσθαι ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος.* *Joseph. Ant. Jud.* 20, 11. *fin. μέχρι τῆς νῦν ἐνεχώσης ἡμέρας.* *LXX. Jerem.* 29, 2. *οὗτοι οἱ λόγοι, οὓς ἀπέστειλεν Ἱερεμίας εἰς Βαβυλῶνα ὕστερον ἐξελθόντος Ἰεχονίου ἐξ Ἰερουσαλήμ* [223]). Ohne Zweifel sagt also der Grieche auch, um auszudrücken, dass etwas vor der Statthalterschaft des Quirinus über Syrien gefallen sey, *πρὸ ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρίνου.* Zur vollen Genauigkeit der Interpretation gehört nämlich noch die Bemerkung, dass der Satz des Evangelisten eigentlich elliptisch (wenn man es so nennen will) und so zu ergänzen ist: *αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο τῆς ἀπογραφῆς γενομένης ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρίνου* — eine Redeweise, bey welcher gleichsam eine Metonymie in Gedanken zum Grunde liegt, vermöge deren man den Urheber (Inhaber u. s. w.) der Sache, welche aus dem ersten Theile der Rede noch fortklingt, gleich für die Sache selbst setzt und welche bey Profan- und heiligen Schriftstellern so häufig vorkommt, dass sie beynahe als Regel betrachtet werden kann [224]). So sagt *Homer Il.* 17, 51. *κόμαι Χαρίτεσσιν ὅμοιαι*, statt *ταῖς τῶν Χαρίτων κόμαις ὅμοιαι.* *Alciphr. p.* 430. *Bergl. μυςήριον ἐν αὐταῖς ςρέφεται ταῖν θεαῖν ταῖν Ἐλευσινίαιν ἀσφαλέστερον*, statt *τοῦ μυςηρίου ταῖν*

N. T. Sprachidioms S. 222. der 4. Ausg. und Meyer zu Luk. 2, 2. irrig vor *ἡγεμονεύοντος* noch den Artikel verlangen. Mit Recht bemerkt Tholuck Glaubwürd. der ev. Gesch. S. 184. dagegen, dass hier das Particip nicht sowohl adjectivisch als verbal, d. h. für den (eben unbestimmten) Infinitiv stehe. Wo es mehr adjectivisch gedacht ist, wie in einigen der obigen Beyspiele, tritt allerdings auch der Artikel hinzu.

[223]) Die letzte Stelle hat *Keuchen Adnot. ad Nov. Testam.* zu unserer Stelle zuerst angeführt. In der That sind aber die übrigen eben so beweisend, wie sie.

[224]) Winer Grammatik des N. T. Idioms §. 36. a. E. Bemerkt ist diese Ellipse in unserer Stelle schon von *Storr opusc. acad. Tom. III. p.* 127., dem Süskind vermischte Aufsätze S. 63. beystimmt. Doch beruft man sich hier ohne Noth auf einen Hebraismus. Wenn auch diese Redeweise im Hebräischen besonders oft vorkommen mag, so beruht sie doch auf allgemeinen Sprachgesetzen und findet sich daher in andern Sprachen ebenfalls. Z. B. *Horat.* 1 *Od.* 1, 23. *Multos castra iuvant et lituo* (statt *litui sono*) *tubae Permixtus sonus.*

θεαῖν τ. Ἐ. α. [225]). *LXX. Daniel.* 2, 39. ἀναςήσεται βασιλεία ἑτέρα ἥττων (sc. τῆς βασιλείας) σου. 7, 20. ἡ ὅρασις αὐτοῦ μείζων (sc. τῆς ὁράσεως) τῶν λοιπῶν. Matth. 5, 20. ἐὰν μὴ περισσεύῃ ἡ δικαιοσύνη ὑμῶν πλεῖον (sc. τῆς δικαιοσύνης) τῶν γραμματέων. Joh. 5, 36. ἐγὼ δὲ ἔχω τὴν μαρτυρίαν μείζονα (nach der richtigern Lesart, sc. τῆς μαρτυρίας) τοῦ Ἰοάννε. Versteht man nun unsere Stelle so, so sieht jeder, dass nur das Participium stehen konnte. Wiederum aber hat, wie gezeigt, πρῶτος mit darauf folgendem Genitiv ganz dieselbe Bedeutung, als wenn auch noch ausdrücklich πρὸ hinzugefügt wäre.

Hiermit glauben wir gezeigt zu haben, dass unsere Erklärung nach dem Sprachgebrauche vollkommen zulässig ist. Noch weiter geht Hervart, indem er sie nach den Sprachgesetzen selbst für nothwendig und die gewöhnliche für unzulässig hält. Er sagt: sollte αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τ. Σ. K. so viel heissen als: dieser Census geschah als der erste oder war der erste (und fand Statt zu der Zeit), da Quirinus u. s. w., so müsste es heissen: ἡ πρώτη. Gründe gibt er nicht an, vermuthlich meinte er aber, dass πρώτη hier ein reines als Prädicat gesetztes Adjectiv sey, wodurch dieser Census als der erste von den andern folgenden unterschieden werden soll, und in solchen Fällen müsse der Artikel hinzugefügt werden, wie z. B. Luk. 2, 7. καὶ ἔτεκεν τὸν υἱὸν αὐτῆς τὸν πρωτότοκον (eben so Matth. 1, 25.). *Act.* 1, 11. οὗτος ὁ Ἰησοῦς ὁ ἀναληφθείς u. s. w. [226]). Bey der grossen Freyheit aber, mit welcher die Griechen in vielen Fällen den Artikel setzen oder weglassen können und der Schwierigkeit, den Sprachgebrauch hier auf bestimmte Gesetze zurückzuführen, halten wir es für bedenklich, Hervarts Behauptung zu unterschreiben, ohne sie jedoch auch bestimmt verwerfen zu wollen. Vielmehr überlassen wir die Entscheidung dieser Frage der Griechischen Sprache kundigeren Männern. So viel ist aber gewiss, dass nach der gewöhnlichen Erklärung der Artikel stehen könnte, nach der unsrigen aber nicht stehen darf. Denn hier steht πρώτη ἐγένετο für πρῶτον ἐγένετο, wie in fast allen den Fällen, wo πρῶτος oder ἔσχατος mit dem Genitiv in zugleich comparativem Sinne und daher in der Bedeutung von πρὸ ἄλλου τινὸς vorkommt, und in dieser Verbindung fehlt der Artikel stets, wie auch alle oben angeführten Beyspiele zeigen [227]). Weil nämlich das Wort hier, wie in dem Lateinischen *nul-*

---

[225]) Ueberhaupt siehe für die Profanscribenten *Lamb. Bos. ellips. Graec. p.* 3. *Schaef.* und insbesondere für unsern Fall, d. h. wo diese Ellipse beym Comparativ vorkommt, *Schaefer Meletem. crit. I. p.* 127. *seqq.* und Winer a. a. O.

[226]) Man vgl. *Bretschneider Lex. Manual.* unter ὁ, ἡ, τό *B) b).*

[227]) S. ausserdem noch *Xenoph. Anab.* 1, 2. §. 25. 2, 3. §. 17. *Hist. Gr.*

lus video, primus veni (statt *non video, primum veni*) eigentlich nur der sprachlichen Form nach als Adjectiv gebildet und zu dem Substantiv gezogen wird, dem Wesen nach aber dem Verbum zugehört und daher an dem Persönlichen, Bestimmten, welches dem Substantiv eignet, nicht Theil nehmen kann, so kann ihm auch kein Artikel hinzugefügt werden [228]).

Man könnte nun noch fragen, warum Lukas statt *πρώτη*, welches von einem der Feinheiten der Griechischen Sprache nicht kundigen Leser doch jedenfalls leicht missverstanden werden konnte, nicht doch lieber *προτέρα* gesetzt habe, welches solchem Missverständniss nicht ausgesetzt gewesen seyn würde? Aber, wie wir oben gesehen, haben *προτέρα* und *πρώτη* in dieser Verbindung keineswegs dieselbe Geltung. Jenes drückt blos aus, dass etwas vor einem Andern, dieses zugleich, dass es auch überhaupt als das Erste Statt gefunden habe. Nun wollte aber Lukas sagen, nicht blos dass der erwähnte Reichscensus ein früherer als der unter Quirinus, sondern auch zugleich, dass er der erste Reichscensus überhaupt gewesen sey [229]).

6, 5. §. 38. *Joh.* 1, 42. 20, 4. 8. *Act.* 26, 23. Röm. 10, 19. 2 Tim. 2, 6. Man lasse sich übrigens nicht durch solche Beyspiele verführen, wie in der Stelle des Aristoteles bey Athenäus: *τοὺς πρώτους γραφέντας τῶν Σωκρατικῶν διαλόγων.* *Aelian. Anim.* 8, 12. *οἱ πρῶτοί μου ταῦτα ἀνιχνεύσαντες.* *Joh.* 5, 4. *ὁ οὖν πρῶτος ἐμβὰς μετὰ τὴν ταραχὴν τοῦ ὕδατος ὑγιὴς ἐγίνετο.* Denn hier gehört der Artikel zu *γραφέντας, ἐμβάς, ἀνιχεύσαντες*, nicht zu *πρώτους, πρῶτος, πρῶτοι.*

228) Ganz dieselbe Bewandtniss hat es mit den Numeraladjectiven auf *αῖος*, welche den wie vielten Tag ausdrücken, an dem Jemand etwas gethan habe. Auch sie haben und aus demselben Grunde niemals den Artikel vor sich, z. B. *Herodot.* 6, 106. *ὁ Φειδιππίδης δευτεραῖος ἐκ τοῦ Ἀθηναίων ἄξεος ἦν Σπάρτῃ.* *Xenoph. Hist. Gr.* 2, 1. §. 30. *τριταῖος ἀφίκετο.* *Cyrop.* 5, 3. §. 1. *τεταρταῖοι ἐπὶ τοῖς ὁρίοις ἐγένοντο.* Andere Beyspiele s. bey *Viger. de Graec. dict. idiotism. p.* 71.

229) Dass Lukas auch das Letztere ausdrücken wollte, dazu hatte er mehrere Gründe. Einmal — und dieses ist die Hauptsache — war es nach dem gleich nachher zu erörternden Zwecke des Lukas bey diesem ganzen Satze schon an sich natürlich, die grosse Merkwürdigkeit, welche diesen Reichscensus vor Allem charakterisierte, dass er der erste von allen gewesen war, nicht unerwähnt zu lassen. Zweytens war es aber auch am Orte, auf das Zusammentreffen der Geburt Christi, als des zweyten, geistlichen Adam, wie ihn ja Lukas auffasst (*cap.* 3. *fin.*), mit dem in dem ersten Reichscensus sich realisierenden Reiche der Cäsaren, womit im Aeusserlichen die neue Menschheit anhob, hinzudeuten. Vgl., was hierüber oben S. 35. 42. bemerkt worden ist. Noch andere mehr typologische Beziehungen dieses ersten Census heben die Kirchenväter hervor. So bemerkt z. B. *Theophylact. in Luc.* 2. *ἔδει δέ, Θεοῦ ἑνὸς μέλλοντος παῦσαι τὴν πολυθεΐαν, καὶ ἕνα βασιλέα κρατῆσαι, τὸν Καίσαρα· ἀπογράφεται δὲ καὶ ὁ Χριστὸς μετὰ πάντων· ἔδει γὰρ καὶ τὸν*

Er konnte sich also, um seinen Gedanken zu äussern, gar nicht anders ausdrücken, als er es gethan hat. Ausserdem aber durfte er nach dem klaren Bewusstseyn, mit dem er über die Thatsachen der jüngsten Jüdischen Geschichte schrieb, ein Missverständniss nicht fürchten, welches ihm die Absurdität aufbürdete, die allbekannte Statthalterschaft des Quirinus über Syrien und mit ihr Judäa's Provincialzustand in die Zeit versetzt zu haben, wo dieses noch von König Herodes dem Grossen beherrscht wurde.

Bisher haben wir unsere Auslegung der Stelle des Lukas nach den Regeln der grammatischen Interpretation gerechtfertigt. Auf dasselbe Resultat führt aber auch die logische Auslegung: ja sie lässt selbst keine andere Erklärung, als die von uns angenommene zu. Auf ihr Gebiet gehört eigentlich schon das eben zu Gunsten des Evangelisten geltend gemachte *argumentum ab absurdo*. Doch auch davon abgesehen, fragt es sich: was will eigentlich Lukas mit den bestrittenen Worten? was kann er wollen? Wenn man sie so, wie gewöhnlich geschieht, versteht und übersetzt, so ist kein anderer Zweck denkbar, als dass der Evangelist die Zeit, wann dieser Census gehalten und daher Christus zu Bethlehem geboren worden sey, habe bestimmen wollen. Dieses widerstreitet aber durchaus dem Zusammenhange und der ganzen Einrichtung des Werks, wie sich aus folgender Betrachtung über die Oekonomie dieses ganzen Evangelium ergeben wird.

Der Zweck dieser Schrift ist, eine sichere historische Kunde von den Thatsachen zu geben, auf denen das Heil der Menschheit in Christo beruht. Diese Thatsachen bestehen in dem Auftreten und der Wirksamkeit zweyer Personen, Johannes des Täufers und Jesus von Nazareth: ihre Darstellung muss also eine biographische Richtung nehmen. Der Biograph ist nicht Chronolog. Er hat es überwiegend mit dem Gehalt der dargestellten Personen und ihrer Handlungen zu thun; die Zeit als die Trägerin aller Geschichte muss zwar von ihm ebenfalls berücksichtigt werden, aber doch nur insoweit, als sie zum Verständniss des von den Personen und ihrem Verhältnisse

---

Κύριον τῇ οἰκεμένῃ συναπογραφῆναι, ἵνα ἁγιάσῃ τοὺς ἀπογραφομένους καὶ καταργήσῃ τὴν δουλείαν· ὥσπερ γὰρ περιτμηθεὶς κατήργησε τὴν περιτομήν, οὕτως ἀπογραφεὶς ὡς δοῦλος κατήργησε τὴν δουλείαν τῆς φύσεως ἡμῶν. οὐκέτι γὰρ δοῦλοί εἰσιν ἀνθρώπων οἱ τῷ Κυρίῳ δουλεύοντες, ὡς ὁ Ἀπόστολος λέγει· μὴ γίνεσθε δοῦλοι ἀνθρώπων. ἀλλ' εἰ καὶ τῷ σώματι δοῦλοι, ἐλεύθεροι τῷ πνεύματι, μὴ τῇ ἀσεβείᾳ τῶν δεσποτῶν συναπαγόμενοι. Allein dergleichen Beziehungen liegen mehr in der Sache als in dem Bewusstseyn des Schriftstellers und können nicht unmittelbar als Grund gelten, weshalb derselbe eine Notiz in seine Darstellung aufgenommen habe.

zu der sie umgebenden Welt Erzählten nothwendig ist. So hat denn auch Lukas sein Evangelium nicht schlechthin nach der Zeit eingetheilt. Er unterscheidet vielmehr zwey Hauptpartien in den unauflöslich mit einander verknüpften Leben Johannes und Jesus [230]: ihre Familiengeschichte und ihr amtliches öffentliches Leben. Damit ergeben sich von selbst zwey Epochen, die zum Verständniss alles daran sich Anknüpfenden allein eine chronologische Bestimmung nach den damaligen Weltverhältnissen bedurften: die Geburt, als der Ausgangspunkt für das häusliche, und der Eintritt in das Amt als der Ausgangspunct für das öffentliche Leben. In der That hat nun auch Lukas für beyde Epochen, und zwar ganz ausdrücklich, Zeitbestimmungen gegeben. Beyde sind von den politischen Verhältnissen, d. h. von den regierenden Obrigkeiten entlehnt, weil dieses die damals übliche und auch an sich zweckmässige Art der Zeitangabe war. Im Uebrigen reichte für die Geburt die allgemeine Erwähnung der Regierungszeit des Königs Herodes (*Ἐγένετο ἐν ταῖς ἡμέραις Ἡρῴδε τοῦ βασιλέως τῆς Ἰουδαίας* 1, 5.) hin; denn einerseits äussert sich das Familienleben noch nicht in Handlungen, welche in die umgebenden Staats- und Weltverhältnisse wirksam eingreifen und für welche daher die genaue Zeitbestimmung wenigstens nach Jahren erst ihr eigenthümliches Interesse erhält, andererseits war mit jener Erwähnung die allgemeine Bestimmung der Zeit- und Weltverhältnisse, unter denen Jesus geboren wurde, erschöpfend gegeben, da Judäa unter Herodes noch einen einzigen und selbständigen Staat bildete. Den Eintritt ins Amt bestimmt dagegen der Evangelist (Cap. 3. v. 1.) viel genauer, indem er nun theils auch das Jahr angibt, theils alle die zeitbestimmenden öffentlichen Verhältnisse hereinzieht, mit denen Johannes als Vorläufer und Jesus in seinem Amte als König, Priester und Prophet in Beziehung traten; und ausserdem machte die inzwischen eingetretene völlige Unterwerfung des Jüdischen Volks unter die Römer — theils durch Verwandelung des Haupttheils in eine Römische Provinz, theils durch Zerstückelung des Uebrigen in kleine völlig abhängige Tetrarchien — die Angabe des damaligen Römischen Kaisers und der Obrigkeiten in den verschiedenen einzelnen Landestheilen nothwendig. (*Ἐν ἔτει δὲ πεντεκαιδεκάτῳ τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου Καίσαρος, ἡγεμονεύοντος Ποντίου Πιλάτου τῆς Ἰουδαίας, καὶ τετραρχοῦντος τῆς Γαλιλαίας Ἡρῴδου, Φιλίππου δὲ τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ τετραρχοῦντος τῆς Ἰτουραίας*

[230]) Sowohl die Geburt als der Anfang des Lehramts ist für Johannes und Jesus im Ganzen gleichzeitig, nur so, dass beyde bey jenem um eine kurze Zeit, d.h. etwa ein halbes Jahr früher fallen. Für die Geburt sagt dieses Lukas 1, 26. 36. ausdrücklich. Für den Anfang des Lehramts geht es aus der ganzen Art der Darstellung im Cap. 3. hervor: vgl. besonders v. 7. 21. 23.

καὶ Τραχωνίτιδος χώρας, καὶ Λυσανίᾳ τῆς Ἀβιληνῆς τετραρχοῦντος, ἐπὶ ἀρχιερέως Ἄννα καὶ Καϊφα). Ausser diesen Zeitbestimmungen nun noch andere beyzufügen, wäre vom Ueberfluss gewesen und hätte die schöne Architektonik des ganzen Werks gestört; es musste vielmehr hinreichen, alles Einzelne, was in die beyden Hauptperioden fiel, nur in sich sachlich darzustellen, der Zeit nach aber auf jene beyden Hauptangaben zurückzubeziehen [231]).

Hieraus ergibt sich nun, dass wir bey Erwähnung des allgemeinen Reichscensus, auf den Lukas nur zu sprechen kommt, weil er die Veranlassung war, dass die schwangere Maria nach Bethlehem reiste und Jesus dort geboren wurde, keine Zeitbestimmung nach den damaligen politischen Verhältnissen erwarten und die davon sprechende Stelle nicht aus diesem Gesichtspunkte verstehen dürfen. Denn das wird man nicht einwenden wollen, der Evangelist, der früher erst die Zeit der Empfängniss angegeben, habe nun auch noch die Zeit der Geburt angeben müssen. Versteht es sich doch von selbst, dass die Geburt nach Erfüllung der natürlich bestimmten Zeit, auf die sich auch der Evangelist (1, 57. 2, 6.) ausdrücklich beruft, eintritt. Auch bezieht er sich beym Beginnen der Geschichte vom Census oder richtiger von der Geburt Jesu zu Bethlehem hinsichtlich des Chronologischen eben so auf die zu Anfange erwähnten Tage des Herodes (2, 1. Ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις [232]) ἐξῆλθεν δόγμα etc.), wie er dasselbe schon früher bey einem einzelnen Vorgange dieser Familiengeschichte, dem Besuche der Maria, gethan hatte (1, 39. ἀναστᾶσα δὲ Μαριὰμ ἐν ταῖς ἡμέραις ταύταις ἐπορεύθη etc.) und wie es später in der Geschichte des Amtslebens Jesu so häufig geschieht. Es wäre

---

[231]) Diese ausführliche Auseinandersetzung war auch deshalb erforderlich, weil die Verfechter der falschen Auslegung aus der vorgefassten Ansicht, dass Lukas 2, 2. eine Zeitangabe habe machen wollen, selbst Argumente gegen die richtige Auslegung herzunehmen versucht haben. So sagt z. B. Wernsdorff (*de censu, quem Caesar Octavius Augustus tempore nativitatis Christi per orbem terrarum fecit . . . praeside M.* Gottlieb Wernsdorff *publice disput. Jo. Donati. Ed. secund. Wittenb.* 1720. 4. — eine ganz unbedeutende Abhandlung, welche die Ansicht des Casaubonus verficht) *p.* 18., es sey gegen die ἀκριβεία des Lukas, *referre censum nullo addito finito tempore, nullo charactere expresso;* ja es sey selbst absurd (so auch *Casaubon. Exercit. Antibar. Exerc.* 32. *p.* 145.), dass Lukas nach der Hervartschen Meinung von dem spätern Census, unter dem Christus nicht geboren sey, den Censor anführe, von dem hier vorliegenden, auf den es eigentlich ankommt, aber nicht.

[232]) Er sagt hier ἐκείναις, nicht ταύταις, weil unmittelbar 1, 3. von Johannes vorhergegangen war: καὶ ἦν ἐν ταῖς ἐρήμοις ἕως ἡμέρας ἀναδείξεως αὐτοῦ πρὸς τὸν Ἰσραήλ — welche Zeit der Evangelist natürlich nicht meinte.

also sehr seltsam, wenn nach dieser Zeitbestimmung nachher v. 2. noch eine andere kommen sollte. Doch diese Stelle selbst trägt gar nicht den Charakter einer Zeitangabe. Sollte sie nach der gewöhnlichen Uebersetzung als solche gelten, so hätte Lukas theils nach Schatzungen, theils nach einem ausserordentlichen Schatzungsbeamten die Zeit bestimmt, was beydes gleich unpassend und unerhört ist. Und wie sonderbar wäre auch noch die Angabe eines Beamten von Syrien, einem Lande, welches zu Johannes und Jesus in gar keiner unmittelbaren Beziehung stand.

So macht also der Zusammenhang und die Absicht des Verfassers die gewöhnliche Erklärung seiner Worte unmöglich. Erklären wir sie dagegen nach der grammatisch wenigstens auch zulässigen Art, so entsteht der allerbefriedigendste Sinn. Offenbar sind sie nur eine Parenthese [233]), durch welche der Evangelist Jüdische oder mit den Juden in Verbindung stehende Leser — und solche musste er sich ja vornehmlich als sein Publicum denken — vor einem Missverständniss bey der eben geschehenen Erwähnung des Römischen Reichscensus bewahren wollte. Wenn nämlich solche Leser von einem Census des Jüdischen Volks hörten, dachten sie unfehlbar an jenen im Volke fast allein bekannten zwölf Jahr später fallenden Census unter Quirinus, der gleichsam als die realisierte Vernichtung der Selbständigkeit des Jüdischen Volks angesehen wurde und deshalb so famös war, dass man jene Zeit, wie wir aus *Act.* 5,37. ersehen, schlechthin als die Zeit des Census (*ἡμέραι τῆς ἀπογραφῆς*) bezeichnete. Um also einem solchen Missverständnisse und dem darauf gestützten Einwurfe eines verständigen Lesers: wie hier, in den Tagen des Herodes, schon von dem Census die Rede seyn könne? von vornherein zu begegnen, fügt Lukas den Zwischensatz hinzu: »dieser Reichscensus war der erste und geschah vor dem, da Quirinus Landpfleger von Syrien war«, ganz ähnlich, wie Johannes 4,22. sagt: *λέγει αὐτῷ Ἰούδας (οὐχ ὁ Ἰσκαριώτης) τί γέγονεν etc.* Denn auch bey dem Namen Judas dachte man in der Regel an den berüchtigten Verräther des Herrn, der aber hier nicht gemeint war [234]). Diese Erklärung wird dadurch noch zweifelloser, dass gerade Lukas es besonders liebt, durch hinzugefügte parenthetische Sätze dafür zu sorgen, dass der Leser an dem Vorangegangenen und Folgenden nicht durch ein Missverständniss oder eine leicht zu befürchtende Unklarheit Anstoss nehme. So sagt er *Evang.* 23, 50. *seqq. Καὶ ἰδοὺ ἀνὴρ ὀνόματι Ἰω-*

---

[233]) Auch findet man sie in sehr vielen Ausgaben in Klammern eingeschlossen.

[234]) Alles dieses ist schon trefflich auseinandergesetzt von *Perizon. de August. orb. descript.* §. 28. 29. *p.* 965 . . . 970.

σὴφ βουλευτὴς ὑπάρχων, ἀνὴρ ἀγαθὸς καὶ δίκαιος (οὗτος οὐκ ἦν συγκατατεθειμένος τῇ βουλῇ καὶ τῇ πράξει αὐτῶν), ἀπὸ Ἀριμαθαίας πόλεως τῶν Ἰουδαίων etc. Wer vorher die Erzählung des Benehmens des hohen Raths gegen Jesum gelesen hatte, musste es auffallend finden, wie der Evangelist einem »Rathsherrn« das Lob eines guten und gerechten Mannes ertheilen könne; daher die eingeschobene Bemerkung, dieser sey mit dem Rath und der That der Aeltesten des Volks nicht einverstanden gewesen. *Act.* 3, 9. 10. καὶ εἶδεν πᾶς ὁ λαὸς αὐτὸν περιπατοῦντα καὶ αἰνοῦντα τὸν θεόν (ἐπιγίνωσκον δὲ αὐτόν, ὅτι οὗτος ἦν ὁ πρὸς τὴν ἐλεημοσύνην καθήμενος ἐπὶ τῇ ὡραίᾳ πύλῃ τοῦ ἱεροῦ), καὶ ἐπλήσθησαν θάμβους καὶ ἐκστάσεως ἐπὶ τῷ συμβεβηκότι αὐτῷ. Das Aufmerken des Volks auf einen herumgehenden armen Menschen und sein Staunen über ihn wäre seltsam, wenn man nicht berichtet würde, dass es den lahmen Bettler an der Tempelthür in ihm erkannt hätte. *Ibid.* 4, 3. καὶ ἐπέβαλον αὐτοῖς τὰς χεῖρας καὶ ἔθεντο εἰς τήρησιν εἰς τὴν αὔριον· ἦν γὰρ ἑσπέρα ἤδη. In der Verschiebung der Sache auf den andern Tag schien eine mit der Erbitterung des Raths nicht wohl verträgliche Mässigung zu liegen; daher der erklärende Zusatz. *Ibid.* 5, 26. τότε ἀπελθὼν ὁ στρατηγὸς σὺν τοῖς ὑπηρέταις ἤγεν αὐτοὺς οὐ μετὰ βίας (ἐφοβοῦντο γὰρ τὸν λαόν, μὴ λιθασθῶσιν). *Ibid.* 8, 26. Ἀνάστηθι καὶ πορεύθητι κατὰ μεσημβρίαν ἐπὶ τὴν ὁδὸν τὴν καταβαίνουσαν ἀπὸ Ἰερουσαλὴμ εἰς Γάζαν· αὕτη ἐστὶν ἔρημος· καὶ ἀναστὰς ἐπορεύθη. Mag man hier αὕτη auf Γάζαν oder richtiger mit andern Auslegern, da Gaza damals nicht wüste lag, auf ὁδὸν beziehn, dieser Zusatz zur Rede des Engels soll jedenfalls die letztere verdeutlichen, vermuthlich so, dass der Evangelist den von dem Engel bezeichneten Weg von einem späteren belebteren und bekannteren unterscheiden will [235]). Mehr oder weniger ähnliche Stellen sind noch *Evang.* 2, 4. 3, 23. 7, 29. 30. (nach der Lesart der besten und meisten Handschriften) *Act.* 1, 19. 4, 13. 6, 38. 39. 12, 3. 13, 8. 18, 3. 18. 21, 3. 22. Auch die grosse Sorgfalt des Lukas im Evangelium und in der Apostelgeschichte, bey vorkommenden Namen, welche von mehreren Personen geführt wurden, durch Zusätze eine Verwechselung zu verhüten, gehört hieher.

Bilden nun so die Worte des Lukas eine blosse Parenthese, so rechtfertigt sich auch die besondere Kürze derselben, die ausserdem wohl als etwas Ungewöhnliches und Hartes Anstoss erregen

---

[235]) So Winer Bibl. Real-Wörterb. u. d. W. Gaza Bd. 1. S. 463. Der Grund, weshalb Lukas den Weg als wüste bezeichnet, kann darin gelegen haben, dass der andere vielleicht nicht neben Wasser vorbeyführte, vgl. v. 36., oder doch nicht neben dem Wasser, in welchem der Kämmerer getauft war.

könnte [236]); denn wenn man blos gelegentlich, gleichsam in einer in den Text eingeschobenen Note, vor einem Missverständniss bewahren will, so muss man bey zierlicher Schreibart durch möglichste Kürze des Ausdrucks dafür sorgen, dass die Rede nicht zur Ungebühr unterbrochen wurde. Das wäre aber geschehen, wenn der Evangelist etwa so hätte schreiben wollen: *αὕτη ἡ ἀπογραφὴ ἡ πρώτη ἐγένετο καὶ προτέρα ἦν τῆς ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρίνου γενομένης.*

Zum Schlusse dieses Abschnittes können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Nichtberücksichtigung der entwickelten chronologischen Oekonomie unseres Evangelium merkwürdiger Weise eben so in dem zweyten wie in dem ersten Haupttheile desselben eine irrthümliche Auslegung zur Folge gehabt hat, deren Berichtigung hier um so mehr an ihrer Stelle seyn wird, als sie zusammengenommen mit der falschen Erklärung unserer Stelle das unabsehbare Heer von chronologischen Irrthümern zu Wege gebracht hat, welche einen Hauptpunct in der Chronologie der evangelischen Geschichte so unsicher machen.

Nach der wunderbaren Architektonik unseres Evangelium, die sich ungesucht aus der blossen, vollkommen angemessenen Behandlung des Gegenstandes von selbst ergeben hat, findet sich nämlich eben so für die zweyte Hauptepoche — den Amtsantritt Jesu — ausser der vom Evangelisten 3, 1. *ex professo* und absichtlich dafür gegebenen noch eine gelegentliche Zeitbestimmung, wie sie unsere Stelle für die erste Hauptepoche enthält. Dieses sind die unmittelbar auf die Erzählung der Taufe Jesu folgenden Worte 3, 23. *Καὶ αὐτὸς ἦν ὁ Ἰησοῦς ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα ἀρχόμενος ὢν ὡς ἐνομίζετο υἱὸς Ἰωσὴφ τοῦ Ἡλὶ τοῦ Ματθάτ etc.* [237]), welche die bessern Ausleger so über-

---

[236]) Namentlich erklärt sich hierdurch die vorhin berührte Ellipse. Auch in der Stelle des Johannes ist aus demselben Grunde in dem Zwischensatze, der vollständig wenigstens lauten sollte: *οὐχ ὁ Ἰσκαριώτης, ἀλλ' ὁ ἕτερος*, das Letztere ausgelassen. Eben so muss *Act.* 8, 26. die Rücksicht auf Kürze es entschuldigen, dass die Beziehung des *αὕτη* auf *ὁδὸν* oder *Γάζαν* zweifelhaft wurde: wenigstens für uns; denn damalige Leser werden hier so wenig geschwankt haben, wie in der Stelle vom Census über die Beziehung des Worts *πρώτη*.

[237]) Wegen der spätern eigentlich nicht hieher gehörigen Worte dieser Stelle, die bekanntlich in der Frage von der Genealogie Christi so bestritten sind, sey es gestattet, nur gelegentlich und in der Kürze hier auf etwas aufmerksam zu machen und es der vorläufigen Prüfung Sachverständigen zu empfehlen, dessen vollständige Ausführung eine eigene Abhandlung erfordern würde. Ich glaube nämlich, dass diese Worte so interpungiert und verstanden werden müssen: *ὢν (ὡς ἐνομίζετο υἱὸς Ἰωσὴφ) τοῦ Ἡλί, τοῦ Ματθάτ etc.*: [*revera*] *existens (dum censebatur filius Josephi)* [*filius* eigentlich *nepos*] *Heli, filii Matthat etc.* Mit

setzen und verstehen: „Und Jesus selbst war etwa 30 Jahr alt, da er (sein Lehramt) anfing [238]), indem er war, wie angenommen wurde, ein Sohn Joseph's“ u. s. w. Man glaubte also, Lukas habe mit diesen Worten eine chronologische Angabe beabsichtigt, wie alt Jesus gewesen sey, als er von Johannes getauft wurde und sein Lehramt antrat, und hielt diese für den sichersten Anhaltspunct, um durch Zurückrechnen das wahre Geburtsjahr Jesu zu bestimmen. Da nämlich Johannes nach Luk. 3, 1. sein Täuferamt im funfzehnten Jahre des Kaisers Tiberius, d. h. im J. d. St. 751. begann, da er Jesum offenbar bald nach dem Anfange seines Täuferamts taufte (vgl. Anm. 230.) und dieser nur etwa sechs Monate jünger war als Johannes, so

---

andern Worten: ὡς ist nicht wie, sondern indem, während, zu übersetzen, ὢν und ἐνομίζετο bilden nach der Absicht des Evangelisten einen Gegensatz und man muss daher auf das auch voranstehende ἐνομίζετο einen besondern Nachdruck legen (während er gehalten wurde für einen Sohn Joseph). Der Evangelist gibt nämlich hier in aufsteigender Linie den Stammbaum Christi (der keinen irdischen Erzeuger hatte) durch die Maria an, deren Vater Heli war und welche selbst als Weib nicht in dem Stammbaume genannt werden konnte, und jener Zwischensatz hat ganz ähnlich wie der oben behandelte 2, 2. und Joh. 14, 22. blos die Absicht, anzuzeigen, dass nicht der Stammbaum durch Joseph hindurch angegeben werden solle (der als der mehr civilrechtliche, auf dem νομίζεσθαι beruhende neben diesem natürlich wirklichen auch seinen Werth behalte), um dadurch dem Anstosse zuvorzukommen, den sonst jeder mit dem durch Joseph hindurch geführten Geschlechtsregister im Evangelium Matthäi (1, 16.) bekannte Leser daran nehmen musste, dass er als das erste Glied oberhalb Jesu nicht Joseph sondern Heli, den Vater der Maria, und so denn auch weiter aufwärts ganz andere Personen fand, als bey Matthäus. Dass die Sprache diese Auffassung der Stelle zulasse, wird ebensowohl eingeräumt werden müssen, als dass nach derselben aller Widerspruch mit Matthäus verschwindet. Was die erstere betrifft, so drängt selbst das zu unserer Auffassung, dass die Hinzufügung von υἱὸς bey Ἰωσὴφ offenbar anzeigt, die Worte bis hieher gehören noch nicht in den Stammbaum, in welchem man υἱὸς stets wegliess, sondern bilden eine besondere dem Stammbaum entgegengesetzte Nebenbemerkung. Auch erhält nur nach ihr der doch sprachlich vorhandene Gegensatz zwischen εἶναι und νομίζεσθαι seine volle Bedeutung; die ungemeine Kürze aber, mit der der Evangelist redet, findet in der tabellarischen Beschaffenheit eines Stammbaums ihre volle Rechtfertigung.

[238]) Dass ἀρχόμενος den Amtsantritt bezeichne und nicht etwa mit vielen andern Auslegern auf den Anfang des dreyssigsten Jahres („Jesus ging ins dreyssigste Jahr“ Luther) zu beziehen sey, geht aus vielen Parallelstellen hervor: *Act.* 1, 1. 22. 10, 37. Matth. 4, 12. 17. Luk. 23, 5. Joh. 2, 11. 15, 27., wo ἄρχεσθαι oder ἀρχή in demselben Sinne vorkommt. Und dass Lukas bestimmt die Taufe Jesu als den Eintritt in sein Lehramt sich dachte, zeigt *Act.* 1, 22.

brauchte man nur von jenem funfzehnten Jahre des Tiberius etwa 31 oder 30 Jahre zurückzurechnen, um das Geburtsjahr Jesu zu finden, und kam so auf das J. d. St. 750. oder 751., welches daher auch von den meisten Kirchenvätern als das Geburtsjahr Jesu angesehen wurde [239]). Dieses stimmt aber mit den unzweifelhaftesten übrigen Argumenten nicht überein, nach denen Christus vielmehr schon 747. geboren wurde [240]). Will man also unsere Stelle mit diesem wahren Geburtsjahr Christi vereinigen, so bleibt nach jenem Verständniss derselben nichts übrig als auf das Wörtchen »ungefähr« eine ganze fünf Jahre betragende Abweichung von dem genauen Alter Christi beym Antritt seines Lehramts zu rechnen, was aber doch unmöglich angeht und jener chronologischen Angabe als solcher in der That allen Werth rauben würde. Auf die Lösung dieser Schwierigkeit werden wir nun alsbald hingeführt, wenn wir wissen, dass wir nach der Anlage unseres Evangelium hier eben so wenig die Absicht, eine chronologische Angabe zu machen, suchen dürfen, als in 2, 2. hinsichtlich des Geburtsjahrs Jesu. Jener Lösung selbst und der Entdeckung der wahren Absicht des Evangelisten ist aber schon Reinold [241]) mit folgender Bemerkung ziemlich nahe gekommen. Man muss bey Lukas auf ἀρχόμενος das Hauptgewicht legen und annehmen, er habe mit den Worten ἦν ... ὡσεὶ τριάκοντα ἐτῶν nicht sowohl eine Altersbestimmung geben, als nur anzeigen wollen, dass Jesus auch hinsichtlich des Anfangs seines priesterlichen Amts den Vorschriften des Gesetzes [242]) nachgekommen sey, welches ein Alter von 30 Jahren

---

[239]) Ideler Handbuch der Chronologie Bd. 2. S. 387.

[240]) S. oben S. 32. Anm. 93.

[241]) *Cens. hab. nasc. Christo c. XIX.*

[242]) 4Mos. 4, 3. *v.* 47. 1Chron. 24, (23,) 3. Dabey ist zu bemerken, 1. dass Lukas Jesum nicht so, wie Matthäus, überwiegend als den verheissenen Sohn Abrahams und Davids, mithin nach seinem Amte als König, sondern überwiegend als den von Gott geborenen und gesandten Heiland und Erlöser, mithin nach seinem priesterlichen Amte auffasst und darstellt, wie sich aus dem Charakter seines Evangeliums im Ganzen und aus vielen Einzelheiten darthun lässt. 2. dass nach Ps. 110, 4. mit Jesu die Ordnung des Priesterthums geändert und dasselbe von den Kindern Levi auf den aus Juda stammenden Messias übertragen werden sollte, wie dieses der Verfasser des Hebräerbriefes Cap. 7. ausführlich entwickelt. Wie nun aber bey allen Uebertragungen des Schattens des Alten Bundes in das Wesen des Neuen Bundes nicht abbrechend, sondern erfüllend verfahren wurde und daher Jesus sich in Allem dem Gesetze unterthan machte, worin er die Erfüllung desselben brachte, also wie er z. B. sich beschneiden liess, ehe er die an die Stelle der Beschneidung tretende Taufe nahm und einsetzte, wie er die Einsetzung des h. Abendmahls an die gesetzliche Osterlammsmahlzeit

oder darüber forderte, damit ein Levit zum Amte in der Stiftshütte gelassen wurde; denn eben so pflegt er auch sonst um die von Jesu erzählten Handlungen in ihr volles Licht zu setzen, überall gehörigen Orts darauf aufmerksam zu machen, dass sie nach dem Gesetz oder nach der Sitte geschehen seyen [243]). So richtig nun aber diese Bemerkung im Allgemeinen ist, so sieht man doch nicht ein, wie dann Lukas so schreiben konnte: man würde vielmehr erwartet haben: ἦρξατο ὢν ὡσεὶ τριάκοντα ἐτῶν.

Die wirkliche Lösung des Knotens erhält man erst, wenn man bemerkt, dass die bisherige Uebersetzung der Stelle, wonach man die Worte ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα zu ἦν zog, offenbar sprachwidrig ist; denn nach ihr müsste es heissen αὐτὸς ὁ Ἰησοῦς ἦν und auch dann wäre nicht abzusehen, wozu αὐτὸς einen Gegensatz bilden sollte. Nach den Worten des Textes, bey denen zum Voraus zu bemerken ist, dass sie unmittelbar auf die Erzählung von Jesu Taufe, dem Niederfahren des h. Geistes und der dabey vom Himmel erschollenen Stimme — mit einem Worte also von Jesu göttlicher Ordination zu seinem priesterlichen Amte — folgen, muss man vielmehr so übersetzen: Und derselbige (dem diese höchst merkwürdige Geistessalbung und Stimme vom Himmel, auf der die göttliche Auctorität des ganzen Lehramtes Jesu beruhte, geschah) war Jesus, der (hiermit als Mann) von ungefähr 30 Jahren (sein Amt) anfing, seyend u. s. w. Der Gedankengang ist aber dieser: der Evangelist hat nun den ersten Theil seiner Biographie, Jesu Geburts- und Jugendgeschichte bis zu seiner Amtsordination hin umfassend, beendigt. Bevor er den zweyten Theil, Jesu öffentliches Leben und Amtswirksamkeit, beginnt, constatiert er gewissermaassen zum Schlusse des Bisherigen und zur Grundlage für das Folgende, noch einmal die Person, welche so eben zum hohenpriesterlichen und Messias-Amte gesalbt und ordiniert war, nach ihrem ganzen öffentlichen Charakter, wozu hinsichtlich der Erfordernisse zum Amte nach dem Gesetz und den Propheten zweyerley gehörte, 30jähriges Alter und das Geschlechtsregister (letzteres, damit er als der verheissene Weibes- und Abrahamssame legitimiert wäre) — etwa so wie die Griechen (z. B. *Herodot.* 7, 204.) die Genealogie eines Königs bey feyerlichen Gelegenheiten bis zu dem Stifter, aus dessen Geschlecht er seyn musste, hinauf anführen, oder wie in den Römischen Fasten und sonstigen Urkunden die Consuln mit *filius, nepos,*

---

anknüpfte, so wartete er auch nach dem Gesetze das levitische Alter ab, ehe er als Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedeks das levitische in das wesentliche Priesterthum übertrug.

[243]) Vgl. besonders Luk. 2, 21. 5, 22. 23. 39. 41.

pronepos, die Kaiser oft noch durch viel mehr Glieder bis zu Augustus hinauf bezeichnet werden, ehe die von ihnen berichteten Thaten folgen. Fasst man nun die Worte ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα so auf und zieht sie also zu ἀρχόμενος, so fällt natürlich alle Absicht, das Alter Jesu genau zu bestimmen, hinweg und es tritt blos die andere hervor, auf das zum Amte gehörige Alterserforderniss hinzuweisen. Nach dieser Absicht musste aber Lukas durchaus τριάκοντα sagen, weil sonst Niemand seine Hinweisung auf das Gesetz, welches dreyssig Jahre oder darüber forderte, verstanden hätte, und am liebsten hätte er eben deshalb τριάκοντα schlechthin gesetzt. Wohl wissend aber, dass Jesus schon weit über 30 Jahr alt war, fügt er, damit ihm nicht nach einem rein chronologischen Verständniss des Alters von 30 Jahren ein Irrthum beygemessen werde, ὡσεὶ hinzu. Hiermit erscheint das Jahr d. St. 747. als Geburtsjahr Jesu erst gegen allen Einwurf gesichert.

Dritter Abschnitt.

Der Census in den abhängigen Königreichen.

Wenn nun aber Lukas einen Census zur Zeit, da Judäa noch nicht Römische Provinz, sondern ein selbständiges Königreich unter Herodes war, gemeint hat, so erhebt die Kritik ein neues Bedenken: in selbständigen, wenn auch von den Römern abhängigen Staaten, sagt sie, konnte kein Römischer Census Statt finden, das Edict des Augustus also auch auf Judäa keine Anwendung leiden.

Gründe für dieses Bedenken werden eigentlich nicht angeführt. Sie liegen aber in der an sich richtigen Voraussetzung, dass der Census als ein Recht der Staatsgewalt auch nur von demjenigen ausgeübt werden kann, dem die Staatsgewalt zusteht[244]). Hierzu kommt, dass nach mehreren Zeugnissen der Römische Census dann in ein Land eingeführt wurde, wenn es Römische Provinz geworden war. So wird — um nicht den schon besprochenen Census von Judäa zu erwähnen — bey den Galliern Einführung des Römischen Census mit Verwandelung in eine Römische Provinz in Verbindung gesetzt[245]). Und von Dacien, welches Trajan dem Reiche als Provinz einverleibte, sagt Lactantius, ihm sey das Joch des Census von jenem Kaiser auferlegt worden[246]).

---

[244]) Vgl. die Abhandlung über den Census der ersten Kaiserzeit.

[245]) *Dio* 53, 22. *Imp. Claudii oratio* bey *Gruter.* 502. *Liv. ep.* 134. 137.

[246]) *Lactant. de mort. persec.* 23. *Quae veteres adversus victos iure belli fecerant, et ille adversus Romanos Romanisque subiectos facere ausus est, quia parentes eius censui subiugati fuerant, quem Traianus Dacis assidue rebellantibus poenae gratia victor imposuit.*

Um nun den Bericht des Evangelisten gegen diesen Einwand zu retten, hat man bisher vorzüglich zwey Argumente gebraucht. Einmal berief man sich auf das von Augustus hinterlassene Verzeichniss der Reichskräfte, worin nach *Tacit. Ann.* 1, 11. auch *quantum civium sociorumque in armis*, angegeben war; zweytens suchte man durch das so sehr abhängige Verhältniss der Könige, welche der Römische Senat dazu ernannt hatte, es wahrscheinlich zu machen, dass sie sich auch einen Römischen Census hätten gefallen lassen müssen. Die Meisten legten auch noch darauf Gewicht, dass Lukas blos von einer ἀπογραφὴ und nachher von einem ἀπογράφεσθαι, nicht von einer ἀποτίμησις und einem ἀποτιμᾶσθαι rede; die ersteren Ausdrücke könnten auf eine blosse Verzeichnung der Personen bezogen werden, die auch in einem selbständigen peregrinischen Staate sich denken lasse; wogegen die letztere, welche ausser der Angabe der Personen auch Abschätzung des Vermögens zum Zwecke einer Steuer bezeichne, von den Römern in einem fremden Staate allerdings nicht hätte angeordnet werden können. Andere meinten, der Census, von dem Lukas rede, sey wenigstens für Judäa nicht als ein Römischer, sondern als ein Jüdischer zu denken, den der Römische Kaiser nur veranlasst hätte.

Müssten wir uns mit diesen Argumenten begnügen, so würde die Sache unseres Evangelisten in diesem Puncte wenigstens sehr problematisch bleiben. Das erste Beweismittel ist überaus schwach; denn die Zahl der Truppen, welche die Verbündeten zum Römischen Reichsheere zu stellen hatten, oder (wovon Tacitus eigentlich allein spricht) welche von ihnen damals wirklich gestellt waren, konnte der Kaiser begreiflich auch ohne einen Census der Staaten, von denen die Contingente herrührten, wissen. Das zweyte ist allerdings bedeutender, aber es zeigt doch eigentlich nur die Möglichkeit eines Römischen Census, der sich auch über die Verbündeten erstreckte, und allenfalls auch die Wahrscheinlichkeit, die aber durch die Stellen, nach welchen der Römische Census erst mit der *redactio in formulam provinciae* eintrat, und, was insbesondere unsern Fall betrifft, durch das Schweigen des Josephus über einen frühern als den von ihm erwähnten Quirinischen Census Judäa's wieder völlig entkräftet zu werden scheint. Dass endlich die von Lukas erwähnte ἀπογραφὴ kein eigentlicher Census gewesen seyn soll, ist ein blosser Nothbehelf, wie sich später zeigen wird.

Die Alterthumswissenschaft besitzt jedoch ganz andere bisher nur leider noch nicht gebrauchte Waffen, um die Ehre des Evangelisten zu retten. Es sind uns nämlich zwey aufs vollständigste beglaubigte Beyspiele aufbewahrt, wo der Römische Census auf blos abhängige, ihrer Selbständigkeit nicht beraubte Verbündete des Römischen

Volks angewandt erscheint. Das erste bezieht sich auf die Italischen Bundesgenossen und gehört schon der Zeit des zweyten Punischen Krieges an, wo die zwölf Latinischen Colonien, welche damals an Hannibal abgefallen waren, vom Römischen Senate unter Anderem damit bestraft wurden, dass sie in Zukunft eine jährliche Vermögenssteuer von einem Promille an Rom zahlen, nach einer von den Römischen Censoren gegebenen Vorschrift, und zwar derselben, welche diese für das Römische Volk selbst aufstellen würden, censiert und dieser Census von den geschworenen Censoren der Colonien, bevor selbe von ihrem Amte abträten, nach Rom gebracht werden sollte [247]). In Gemässheit dieses Senatsbeschlusses nahmen denn auch beym nächsten Römischen Census die Römischen Censoren von denen der zwölf Colonien deren Census entgegen (was früher niemals geschehen war), so dass nun ihre Leistungsfähigkeit an Soldaten und Geld aus dem Römischen Archiv zu ersehen war [248]). Die hier erwähnten Colonien waren nun allerdings Römische Colonien, allein dieser Umstand macht sie von andern abhängigen mit Rom verbündeten Völkern nicht verschieden; denn staatsrechtlich waren sie eben so selbständige von Rom geschiedene Staaten, wie die übrigen abhängigen Bundesgenossen, und wurden auch eigentlich als Colonien des alten Latium, in dessen Rechte und Verhältnisse zu Rom sie eben deshalb eintraten, betrachtet [249]). Was also hinsichtlich ihres Census sich zutrug, konnte eben so gut auch andern Italischen Bundesgenossen begegnen, besonders wenn man bedenkt, dass diese, da sie in der That überhaupt dem *imperium* des Römischen Volks unterworfen waren, demgemäss Alles, was der Senat forderte, willig leisten [250]), dessen politische Jurisdiction über sich anerkennen [251]), dem Römischen Schatze grösstentheils ein *stipendium*, welches materiell das-

---

[247]) *Liv.* 29, 15. zum J. d. St. 548. *Stipendium praeterea iis coloniis in milia aeris asses singulos imperari exigique quotannis: censumque in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data: dari autem placere eandem, quam populo Romano: deferrique Romam ab iuratis censoribus coloniarum, priusquam magistratu abirent.*

[248]) *Liv.* 29, 37. *Duodecim deinde coloniarum (quod nunquam antea factum erat), deferentibus ipsarum coloniarum censoribus, censum acceperunt, ut quantum numero militum, quantum pecunia valerent, in publicis tabulis monumenta exstarent.*

[249]) Walter Gesch. des Röm. Rechts. S. 204. flg. *Madvig. opusc. acad. p.* 271.

[250]) Der gewöhnliche Ausdruck dafür ist *imperare sociis. Liv.* 4, 26. 23, 5. 29, 15. 32, 38. 38, 13. 35. Vgl. *Drakenborch. ad Liv.* 9, 43. §. 21. Den Gegenstand bilden besonders Subsidien an Truppen und sächlichen Leistungen. Walter Gesch. des R. R. S. 198. flg.

[251]) *Polyb.* 6, 13.

selbe war, wie das Römische *tributum ex censu*, zahlen [252]), auch die Anlegung von Zöllen auf ihrem Gebiete [253]) und alle sonstigen administrativen Maassregeln, welche der Senat zu verfügen für gut fand, sich gefallen lassen mussten [254]). Wir finden auch, dass als ungefähr zwanzig Jahre vor dem vorhin gedachten Vorgange Italien mit einem Einfalle der Gallier bedroht wurde, die Römer sich von allen Italischen Bundesgenossen Verzeichnisse ihrer waffenfähigen Mannschaft — ohne Zweifel nach deren einheimischen Census — geben liessen [255]), eine zwar ausserordentliche und einem befohlenen Census nur im Allgemeinen verwandte Maassregel, die aber doch zeigt, dass die Römer schon frühzeitig gegen die Staaten aller ihrer abhängigen Bundesgenossen, selbst ohne Anlass einer so groben Treulosigkeit, wie jene Colonien sie begangen hatten, ein auch deren Census mitergreifendes Oberherrlichkeitsrecht ausübten. Die völlige Unterwerfung der zwölf Colonien unter den Römischen Census wird allerdings von Livius als etwas ganz Neues dargestellt und war es auch ohne Zweifel. Bedenkt man aber, dass je höher die Römische Macht stieg, in eine desto tiefere Sclaverey auch die Bundesgenossen herabsanken [256]), so wäre es nicht zu verwundern, wenn eine Erstreckung des Römischen Census auf viele andere abhängige Völker Italiens auch noch vor Mittheilung des Bürgerrechts Statt gefunden hätte.

Auf die abhängigen Bundesgenossen ausser Italien bezieht sich folgende zweyte Thatsache. Vom J. d. St. 789., also aus der Regierungszeit des Tiberius, erzählt Tacitus *Ann.* 6, 42. *Per idem tempus Clitarum natio, Cappadoci Archelao subiecta, quia nostrum in modum deferre census, pati tributa adigebatur, in iuga Tauri montis abscessit, locorumque ingenio sese contra imbelles regis copias tutabatur, donec M. Trebellius legatus a Vitellio, praeside Syriae, cum quattuor milibus legionariorum et delectis auxiliis missus duos collis, quos barbari insederant (minori Cadra, alteri Davara nomen est) operibus circumdedit et erumpere ausos ferro, ceteros siti ad deditionem coëgit.*

---

[252]) *Tacit. Ann.* 11, 22.

[253]) *Liv.* 32, 7. 40, 51.

[254]) Selbst in religiöser Beziehung *Liv.* 21, 62. 39, 14. Noch mehr also in gesetzgeberischer, wenn mittelbar dadurch auch die *socii* berührt werden. *Liv.* 26, 35. 35, 7. 41, 8. *Gai.* 1, 78. 79. *Ulp.* 5, 8.

[255]) *Polyb.* 2, 23. v. J. d. St. 529. *καθόλου δὲ τοῖς ὑποτεταγμένοις ἀναφέρειν ἐπέταξαν ἀπογραφὰς τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις, σπουδάζοντες εἰδέναι τὸ σύμπαν πλῆθος τῆς ὑπαρχούσης αὐτοῖς δυνάμεως. c.* 24. *Καταγραφαὶ δὲ ἀνηνέχθησαν, Λατίνου μὲν etc.* (folgen die Zahlen, welche diese Verzeichnisse ergaben).

[256]) Walter Geschichte des R. R. S. 200.

Zum Verständniss dieser Stelle ist erst einiges Historische voranzuschicken. Cappadocien war nach mannichfachen frühern Schicksalen [257]) von Antonius dem Archelaus Cappadox mit dem Königstitel zugestanden worden [258]). Als dieser nach einer funfzigjährigen Regierung im J. d. St. 770. starb, erklärte ein im folgenden Jahre vollzogenes Senatusconsult sein Land für eine Römische Provinz [259]), die Anfangs einem Römischen Ritter, seit Vespasian aber, wegen der beständigen Einfälle der Barbaren einem Consularen mit zwey Legionen zur Verwaltung übergeben wurde [260]). Von einem gleichnamigen Sohne oder sonstigen Verwandten und Nachfolger des Archelaus etwa in einem Theile der Besitzungen des letzteren ist nirgends die Rede [261]). Gleichwohl müssen wir den Archelaus Cappadox, von dem Tacitus in der oben angeführten Stelle sagt, dass ihm das Volk der Cliten untergeben gewesen sey, für einen andern, als den 19 Jahr früher verstorbenen gleichnamigen König halten, weil er in den Worten *contra imbelles regis copias* als ein damals noch lebender Fürst dargestellt wird [262]). Ohne Zweifel gehörten also die Cliten, ein wildes Volk, welches die bergichten Gegenden Ciliciens bewohnte [263]), zu den Theilen Ciliciens, welche Augustus dem ältern Archelaus noch besonders zugetheilt hatte [264]), und waren, als nicht eigentlich zu Cappadocien gehörig, auch nicht mit diesem Rö-

---

[257]) Vgl. darüber *Walther ad Tacit. Ann.* 2, 42.

[258]) *Dio* 49, 32. 51, 2. 54, 9.

[259]) *Dio* 57, 17. *Tacit. Ann.* 2, 42. 56. *Strab.* 12, 1. §. 4. *p.* 534. *Eutrop.* 7, 11. und nach diesem *Suid. v.* Τιβέριος. Vgl. ausserdem über seine Verhältnisse zu Tiberius *Sueton. Tib.* 38. *Calig.* 1. *Philostrat. de vit. Apollon.* 1, 12. — Irrig lässt *Appian. Mithrid.* 105. Cappadocien schon unter Augustus Römische Provinz werden.

[260]) *Tacit.* 2, 56. *Dio* 57, 17. — *Sueton. Vesp.* 8. *Tacit. Hist.* 2, 81.

[261]) Eine Tochter desselben kommt bey *Joseph. A. J.* 16, 7. §. 10. vor.

[262]) Vgl. *Lips.* und *Walther ad h. l.* Ohne jene Worte könnte man allenfalls (obgleich auch dieses hart wäre) die früheren *Cappadoci regi subiecta* so verstehen, als wollte Tacitus sagen: das Volk der Cliten sey dem bereits verstorbenen Archelaus untergeben gewesen und habe nun mit zur Provinz Cappadocien gehört. Auf diese Weise scheinen denn auch diejenigen die Stelle verstanden zu haben, welche, wie z. B. *Noris. Cenot. Pis.* 2, 16. §. 10. *p.* 436. und *Sanclemente de aerae vulg. emend.* 4, 2. *p.* 406., sie als Beweis anführen, dass sobald ein Land zur Provinz gemacht, es auch dem Römischen Census unterworfen worden sey.

[263]) *Tacit. Ann.* 12, 55.

[264]) *Strab.* 12, 1. §. 4. *p.* 534. *Dio* 54, 9. *Joseph. Ant. Jud.* 16, 10. §. 7. — Nach *Appian. Mithr.* 105. hatte auch schon Pompeius dem Ariobarzanes, damaligen Könige von Cappadocien, einige Städte Ciliciens geschenkt.

mische Provinz geworden, weshalb auch ihre Rebellion nicht von dem Statthalter Cappadociens, sondern von einem andern gedämpft wurde. Steht es nun hiernach fest, dass die Cliten damals unter der Herrschaft des Archelaus als von Rom eingesetzten Königs eines Theiles von Cilicien standen, so gibt uns die Stelle des Tacitus einen klaren Beweis, dass auch die Besitzungen solcher Könige dem Römischen Census unterlagen [265]).

Und gewiss ist dieses seit der Kaiserzeit im Ganzen von allen Rom unterthänigen Fürsten und Völkern zu behaupten. Denn das Verhältniss, in welchem Rom zu den Völkerschaften Italiens stand, wurde analog auch auf die ausseritalischen übertragen, nur dass man es bey ihnen, die keine Hoffnung hatten, in die Freyheit des herrschenden Staates aufgenommen zu werden, weit strenger und gleichsam unmittelbar sächlich auffasste [266]). Nachdem namentlich die Römer ihre Uebermacht an den Königen von Macedonien und Syrien erwiesen hatten, beugten sich die andern in tiefer Unterthänigkeit und sanken unter dem Titel „Freunde und Verbündete des Römischen Volks", welcher selbst aber erst durch etwas Ausgezeichnetes verdient und dessen Erneuerung von dem Nachfolger jedesmal nachgesucht werden musste, zu blossen Vasallen herab [267]), deren Rechtsverhältniss in folgenden Worten Königs Adherbals treffend ausgedrückt wird: *Micipsa pater meus moriens praecepit, uti regnum Numidiae tantummodo procuratione meum existumarem, ceterum ius et imperium penes vos esse* [268]). Noch eine neue Phase trat indessen in

---

[265]) Natürlich muss nämlich dasselbe, was von dem einem Könige zugetheilten Lande gilt, auch von dessen eigenthümlichen Königreiche gelten. *Strab.* 4, 1. §. 5. *p.* 181.

[266]) Was in Italien Aufnahme in das alte strengere Municipalrecht, das war ausser Italien *redactio in formulam provinciae.* So mussten denn auch, wenn die Latinischen Bundesgenossen *auctoritate senatus*, die *reges* schon *ultro* das erfüllen, was der Senat ihnen ansann. *Sallust. Jug.* 43. Dass auch ihre Territorial- und Thronstreitigkeiten vom Römischen Senat entschieden wurden, darüber vgl. *Walter* a. a. O. S. 212.

[267]) Walter Geschichte des Röm. Rechts S. 211., wo man auch die Hauptstellen angeführt findet.

[268]) *Sallust. Jug.* 14. Vgl. *c.* 31. Ganz ähnlich sagte schon im J. d. St. 584. Masgaba Namens seines Vaters, Königs Masinissa, im Senat (Liv. 45, 13.): *Sed duas res ei rubori fuisse: unam, quod rogasset eum per legatos senatus, quae ad bellum opus essent, et non imperasset: alteram, meminisse regnum a populo Rom. partum auctumque et multiplicatum habere: usu regni contentum scire, dominium et ius eorum, qui dederint, esse etc.* Das waren wohl Schmeicheleyen, die andere Könige noch weiter trieben (*Polyb.* 30, 16. *Liv.* 45, 44.), aber nothwendige, und der Senat machte ein Recht daraus. Am passendsten bezeichnete man das Verhältniss mit dem Ausdruck: *regnum in fide et*

diesem Verhältnisse mit der Gründung des Kaiserthums ein. In den bürgerlichen Kriegen waren es die Römischen Grossen nicht nur gewohnt worden, von ihrer factischen Macht gegen die auswärtigen Bundesgenossen aus Noth den härtesten Gebrauch zu machen, sondern als Augustus den Antonius bey Actium besiegt hatte, fielen auch fast alle verbündeten Königreiche, deren bey weitem grösste Zahl sich im Orient befand und damals dem Antonius anhing, nach dem Rechte des Krieges in seine Gewalt [269]), so dass, wenn er sie doch noch bestehen liess, dieses in der That nur noch eine nominelle Selbständigkeit war. Dazu kam, dass das subjective absolute Imperium, welches dem Kaiser übertragen wurde, diesen natürlich nicht weniger zum wirklichen Herrn über die verbündeten Könige, als über das Römische Volk selbst und dessen Statthalter machen musste. Daher wurden denn seit Augustus die abhängigen Königreiche geradezu als Theile des Reichs betrachtet [270]) und im Verzeichniss der Reichskräfte eben so wie die Provinzen mit aufgezählt [271]), von denen sie sich also hinsichtlich der Reichsangehörigkeit mehr der politischen Form, als dem Wesen nach unterschieden [272]), und bey der Theilung der letzteren

---

clientela senatus populique Romani esse. Liv. 37, 57. *L.* 7. §. 1. *D. de captiv.* (49, 15.) *Cic. de offic.* 2, 8.

[269]) Vgl. *Casaubon. ad Sueton. Aug.* 48.

[270]) *Sueton. Aug.* 48. *Regna, quibus belli iure potitus est, praeter pauca aut iisdem, quibus ademerat, reddidit, aut alienigenis contribuit. Reges socios etiam inter semetipsos necessitudinibus mutuis iunxit: promtissimus affinitatis cuiusque atque amicitiae conciliator et fautor: nec aliter universos, quam membra partesque imperii curae habuit, rectorem quoque solitus apponere aetate parvis aut mente lapsis, donec adolescerent aut resipiscerent, ac plurimorum liberos et educavit simul cum suis et instituit.*

[271]) *Tacit. Ann.* 1, 11.

[272]) *Strab.* 17, 3. §. 24. *p.* 839. *Ταύτης δὲ τῆς συμπάσης χώρας τῆς ὑπὸ Ρωμαίοις ἡ μὲν βασιλεύεται, ἣν δ' ἔχουσιν αὐτοί, καλέσαντες ἐπαρχίαν, καὶ πέμπουσιν ἡγεμόνας καὶ φορολόγους.* Vgl. *Tacit. Hist.* 2, 81. . . . *inservientium regum ditissimus. Agric.* 14. *Quaedam civitates Cogidumno donatae . . . vetere ac iam pridem recepta populi Romani consuetudine, ut haberet instrumenta servitutis et reges.* Diese Unterthänigkeit der Könige seit Augustus beweist auch jener Brief desselben an Herodes, worin er ihm im J. d. St. 746. (vgl. *Sanclement. de aerae vulg. emend.* 3, 3. *p.* 391.), als allerley schwere Anklagen wider ihn nach Rom gekommen waren, schrieb (*Joseph.* 16, 9. §. 3.): *ὅτι πάλαι χρώμενος αὐτῷ φίλῳ νῦν ὑπηκόῳ χρήσεται*, d. h. er habe ihn bisher nach der einen, formellen Seite seines Verhältnisses, als *rex amicus*, behandelt; nun wolle er ihn aber auch die andere materielle, wonach er sein Unterthan sey, fühlen lassen. Vgl. *Joseph. Ant. Jud.* 14, 4. §. 5. unten in Anm. 289. und 13, 10. §. 1. *Spanheim. Orb. Rom.* 2, 10. *p.* 204. Nicht unmöglich wäre es, dass dieses Zerwürf-

mit dem Senat dem Kaiser zufielen, ohne Zweifel, weil Fürsten und mit Militärmacht ausgerüstete Reichsbestandtheile von selbst mehr der gleichartigen Gewalt des Kaisers als der republicanischen und innerlich friedlichen des Senats entsprachen [273]). Diesem Verhältniss gemäss mussten nun die Könige, um ihre Gewalt legitim auszuüben, jedesmal vom Kaiser sich ihre Anerkennung verschaffen [274]); sie betrachteten und ehrten ihn in den demüthigsten Formen als ihren Oberherrn [275]) und mussten, so weit nicht ein *foedus* eine Ausnahme begründete, sich alle Anordnungen von ihm gefallen lassen [276]); er schlichtete, wie früher der Senat, ihre Thron- und Familienstreitigkeiten, setzte ihnen Vormünder und übte im Falle von Vergehen eine politische Jurisdiction über sie aus [277]), während sie selbst das freye Recht des Krieges und Friedens verloren hatten [278]). Die Unterthanen endlich huldigten zugleich ihm und dem Kaiser [279]) und konnten wegen Verbrechen auch vor Römische Gerichte gezogen werden [280]). In ähnlicher und selbst noch grösserer Abhängigkeit standen auch die freyen Städte [281]), indem die Römische Oberherrschaft über sie in der Regel schon durch die Statthalter der Provinz, von der sie eingeschlossen waren, ausgeübt wurde [282]).

---

niss des Augustus mit Herodes gerade um jene Zeit, wenn sich auch der Zorn des Kaisers bald wieder besänftigte, auf die Art der Erstreckung des Census auf Palästina einigen Einfluss geübt hätte: wenn auch das blosse genaue Freundschaftsverhältniss des Augustus zu diesem mächtigen Könige schwerlich im Stande war, der Anwendung des Reichscensus auf sein Land selbst hindernd in den Weg zu treten.

273) *Strab.* 17, 3. §. 25. *fin. p.* 840. *Καὶ βασιλεῖς δὲ καὶ δεκαρχίαι καὶ δυνάσαι τῆς ἐκείνου (sc. Καίσαρος) μερίδος καὶ εἰσὶ καὶ ὑπῆρξαν ἀεί.*

274) So nahm es Augustus dem Aretas, Könige von Arabien, sehr übel, dass er nach seines Vaters Tode die Regierung angetreten hatte, ohne erst deshalb sich an ihn gewandt zu haben. *Joseph. Ant. Jud.* 16, 9. §. 4. Aehnliche Fälle kommen wohl um so seltener vor, als die Sitte, sich bey der Thronbesteigung die Römische Anerkennung einzuholen, sich schon früher gebildet hatte.

275) *Sueton. Aug.* 60. *Eutrop.* 7, 10.

276) *Appian. de bell. civ.* 1, 102. *Plin. ep.* 10, 93. (94.), wo der Kaiser die nicht föderierten Städte *nostro iure obstrictae* nennt.

277) Beyspiele gewährt schon die Geschichte Herodes des Grossen und seiner Söhne in Menge. Man vgl. Josephus sechzehntes und siebenzehntes Buch.

278) *Liv.* 35, 46. 50. *Joseph. Ant. Jud.* 16, 9.

279) *Joseph. Ant. Jud.* 17, 2. §. *ult. Tacit. Hist.* 2, 81.

280) *L.* 7. §. 1. *D. de captiv.* (49, 15.).

281) *Specie, verbo liberi. Liv.* 35, 16. 31.

282) *Cic. ep. ad Q. fratr.* 1, 1. §. 8 ... 10. *Joseph. Ant. Jud.* 14, 5. §. 4. *Plin. ep.* 10, 93. 94. Strabo in der Anm. 272. citierten Stelle erwähnt

Was die Leistungen betrifft, so mussten sowohl Könige als freye Völker und Städte, wie schon früher, den Römischen Befehlen überhaupt schlechthin gehorchen [283]) und regelmässig einen Tribut an das Reich entrichten, wenn sie nicht besonders mit Immunität begnadigt waren [284]), und meistens auch Hülfstruppen stellen [285]). Bedenkt man nun, dass den Römern selbst daran liegen musste, ihre Contribuenten zu den Reichslasten auch in diesen s. g. freyen Staaten gleichmässig angezogen zu sehen, oder wenigstens zu wissen, wie viel sie abzugeben vermöchten, und zieht daneben die eben geschilderte durchgreifende Abhängigkeit derselben in Betracht, so darf unbedenklich angenommen werden, dass was wir aus der Stelle des Tacitus von den Cliten erfahren, eine im Ganzen für alle solche abhängige Staaten geltende Einrichtung war: zum wenigsten haben wir nicht mehr Recht, die Nachricht des Lukas über Palästina als die des Tacitus über jenes Cilicische Königreich in Zweifel zu ziehen; und wenn diese beyden Beyspiele feststehen, ist wieder kein Grund abzusehen, dieses Recht nicht für ein allgemeines zu halten. Namentlich musste in solchen Städten und bey solchen Völkern, die nachdem sie schon einmal zu einer Römischen Provinz gehört hatten, nachher für frey, aber ohne Immunität, erklärt waren, der Römische Census und die Römische Steuerverfassung fortbestehen [286]). Dass aber im Ganzen alle abhängige Fürsten und Staaten dem Römischen Census unterworfen wurden,

---

sie daher, als in den Provinzen begriffen, nicht besonders, obgleich sie, insofern sie ihre eigenen Obrigkeiten und Gesetze hatten, von der unmittelbaren Herrschaft des Statthalters eximiert waren. Strab. 4, 1. §. 5. *p.* 181. *Pausan.* 7, 17. §. 2. Der Grund dieser grösseren Abhängigkeit lag übrigens nicht sowohl in der republicanischen Verfassung, als in der geringern Macht dieser *liberae civitates*. Man hatte sich damals längst daran gewöhnt, nur noch Ländern eine gewisse politische Bedeutung zuzuschreiben, so dass eine Stadt nur als Theil einer grössern Gesammtheit in Betracht kommen konnte.

283) *Imperare — parere. Liv.* 42, 6. 26. 45, 13. *Cic. pro Deiot.* 5. *L.* 4. *pr. D. ad leg. Jul. mai.* (48, 4.).

284) *Polyb.* 2, 12. *Exc. leg.* 36. *Sallust. Jug.* 31, 9. *Liv.* 45, 29. *Caes. de bell. Gall.* 7, 76. *Senec. de benef.* 5, 16. *Plin. H. N.* 3, 21. (25.) 4, 3. (4.) 5, 4. (3.). *Pausan.* 8, 43. 10, 34. *Appian.* 1, 102. *Sueton. Claud.* 25. *Tacit. Ann.* 12, 58. 15, 45. *Hist.* 4, 17. *Joseph. Ant. Jud.* 17, 2. §. 2. *Dio* 71, 19. — *Spanheim. Orb. Rom.* 2, 10. *p.* 213. *seqq.* Walter Gesch. des Röm. Rechts S. 324.

285) Walter Gesch. d. Röm. Rechts S. 212. Wenn ihnen nicht ausdrücklich Freyheit von Werbungen zugesichert war, durften die Römer auch Truppen auf ihrem Gebiete anwerben. Vgl. Anm. 296.

286) Ein Wechsel der Art war sehr häufig. Beyspiele s. bey *Spanheim. Orb. Rom.* 2, 10 ... 16. Vgl. ausserdem Walter Gesch. des Röm. Rechts S. 231. 232. 324. 325.

mag erst eine Folge der Einführung des Reichscensus gewesen seyn, mit welcher sich die kaiserliche Reichsgewalt nach allen Seiten hin vollendete. Zum Beweise dieser Allgemeinheit in den Zeiten Christi kann die Geschichte des Zinsgroschen [287]) dienen, der gewiss aus keinem andern Grunde *νόμισμα τοῦ κήνσου* genannt wurde, als weil er auf dem Römischen Census beruhte. Wenn nämlich damals der hohe Rath den Pharisäerjüngern, welche Jesu die verfängliche Frage, ob es recht sey, dem Kaiser Zins (*κῆνσον*) zu zahlen, vorlegen sollten, auch einige Anhänger des Tetrarchen Herodes Antipas mitgab, um sowohl von der Römischen als von der Jüdischen Partey Zeugen zu haben, je nachdem Jesus eine der einen oder andern missfällige Antwort gäbe, und ihn dann dem Römischen Statthalter überantworten zu können, so erklärt sich die Wahl jener Herodianer als Repräsentanten der andern Partey doch wohl denn am natürlichsten, wenn Herodes Herrschaft ebenfalls bey der Entrichtung des *κῆνσος* an die Römer, unter welcher Bedingung er sein Fürstenthum von ihnen erhalten hatte, unmittelbar interessiert war [288]). Auch bey Matth. 17, 25., wo Jesus sagt, dass die Könige der Erde Zölle und Schoss nicht von ihren Söhnen, sondern von Auswärtigen nehmen, welcher letztere Ausdruck doch gewiss auch die steuerbaren abhängigen Staaten begreift, heisst der Schoss *κῆνσος*.

Was nun Judäa insbesondere betrifft, so war wenigstens Jerusalem, unter dem aber das ganze eigentliche Judäa, welches diese Hauptstadt anerkannte, zu verstehen seyn dürfte, schon von Pompeius nach Besiegung des Aristobulus und Einnahme der Stadt einem an die Römer zu zahlenden Stipendium unterworfen worden [289]).

---

[287]) Matth. 22, 15 ... 21. Mark. 12, 13 ... 17. Luk. 20, 20 ... 25.

[288]) Noch mehr würde dieses hervortreten, wenn man bey Lukas, der ausserdem die beyden Parteyen gar nicht erwähnen würde, die Worte (20, 20.) *ὥστε παραδοῦναι αὐτὸν τῇ ἀρχῇ καὶ τῇ ἐξουσίᾳ τοῦ ἡγεμόνος* so verstehen dürfte: um ihn der Herrschaft (Herodis) und der Gewalt des Statthalters zu überliefern. Vgl. 23, 7 ... 15. Doch scheint dieses durch den Sprachgebrauch nicht gerechtfertigt werden zu können. Unter *ἀρχή* ist wohl mehr die (selbständige) Landesherrschaft, also hier des Kaisers, unter *ἐξουσία* die von ihr angestellte Obrigkeit zu verstehen. Vgl. Luk. 7, 8. 12, 11. Tit. 3, 1.

[289]) *Joseph. Ant. Jud.* 14, 4. §. 4. *Τὰ μὲν Ἱεροσόλυμα ὑποτελῆ φόρου Ῥωμαίοις ἐποίησε.* *Appian. Syr.* 49., wo der besonders schwere Tribut, den die Juden später zahlten, schon auf diese Zeit zurückgeführt wird. Dass in der ersten Stelle Jerusalem, an welches man sich als an das Haupt des Landes hielt, für dieses selbst stehe, sieht man aus *Joseph. Ant. Jud.* 14, 10. §. 6. *ἔζησε κατ' ἐνιαυτόν, ὅπως τελῶσιν ὑπὲρ τῆς Ἱεροσολυμιτῶν πόλεως, Ἰόππης ὑπεξαιρουμένης*, d. h. die Juden mit Ausnahme von Joppe sollten Namens (für) Jerusalem steuern. Eben so gleich

Gabinius theilte es bald darauf in fünf Bezirke mit aristokratischer Verfassung [290]), — eine die tiefste Erniedrigung eines noch freyen Landes bezeichnende Behandlung, derjenigen ganz ähnlich, die früher auf Macedonien angewandt worden war [291]), daher sie denn auch eben so, wie früher bey Macedonien, mit der Verpflichtung zu einer beständigen Steuer verbunden war [291a]). Eben darauf deutet die eigenthümliche Stellung, welche Cäsar dem Antipater als ἐπίτροπος des Landes für das Römische Interesse neben und unter dem Hyrkanus, dem Hohenpriester und eigentlichen Ethnarchen, ertheilte [292]) und womit er wieder eine mehr monarchische Verfassung einführte. Auch forderte Cassius nach Cäsars Ermordung eben so und ganz besonders von Judäa, wie von den übrigen orientalischen Königen und Städten, eine starke ausserordentliche Kriegssteuer, welche die damaligen Obrigkeiten des Landes, Antipater im eigentlichen Judäa und der spätere König Herodes in Galiläa, beytrieben [293]). Endlich bezeugt Appian, dass Antonius, nachdem er schon früher Syrien, Judäa und andere orientalische Länder mit schweren Exactionen heimgesucht [294]), im J. d. St. 715. unter mehreren anderen ἐπὶ φόροις τε-

---

nachher von Joppe: Φόρους τε ὑπὲρ ταύτης τῆς πόλεως Ὑρκανον ἔχειν. Vgl. auch 12, 4. §. 1. ὑπὲρ τοῦ λαοῦ φόρον. — Uebrigens heisst es zwar 14, 4. §. 5. von dieser Zeit: τήν τε γὰρ ἐλευθερίαν ἀπεβάλομεν καὶ ὑπήκοοι Ῥωμαίων κατέχημεν. Dieses ist aber, wie man aus dem Vorhergehenden und Folgenden ersieht, nur von dem Verluste der materiellen Freyheit und der Einsetzung fremder Herrscher zu verstehen. Uebrigens kann die dem Antipater als Pfleger Judäa's von Cäsar neben dem Römischen Bürgerrechte ertheilte ἀτέλεια πανταχοῦ (*Joseph. Ant. Jud.* 14, 8. §. 3.) passender auf die Zollfreyheit in den Häfen des Römischen Reichs als auf Freyheit seiner Grundstücke in Judäa vom *stipendium* bezogen werden.

290) *Joseph. Ant. Jud.* 14, 5. §. 4. *de bell. Jud.* 1, 8. §. 5. Irrig verstehen *Sigon. de rep. Hebr.* 4, 4. und *Spanheim. Orb. Rom.* 2, 11. *p.* 222. *seqq.* die erstere Stelle und die in der vorigen Anmerkung angeführte so, als wären diese Districte von Römischen Behörden verwaltet, Judäa also schon damals Römische Provinz geworden. Es wurde nur (was auch wohl *Ammian. Marcell.* 14, 8. §. 12. sagen will) durch einheimische Behörden wie eine Römische Provinz verwaltet. S. *Krebs Decret. Rom. pro Judaeis p.* 150 . . . 160.

291) *Liv.* 45, 29. 291a) *Dio* 39, 56.

292) *Joseph. Ant. Jud.* 14, 8. §. 1. 2. 5.; 16, 2. §. 4. *de bell. Jud.* 1, 8. §. 3. Vgl. *Krebs l. c. p.* 153 . . . 157. 161 . . . 164.

293) *Appian. de bell. civ.* 5, 7.

294) *Joseph. Ant. Jud.* 14, 11. §. 2. *Appian. de bell. civ.* 4, 5. Die von Cäsar dem Lande unter Hyrkanus ertheilte Freyheit von Winterquartieren und Geldbeytreibungen (*Joseph. Ant. Jud.* 14, 10. §. 2.) wurde natürlich von dessen Mördern nicht geachtet. Ueber eine frühere Exaction im ersten Jahre des Bürgerkrieges zwischen Cäsar und Pompeius, die vermuthlich auch Judäa traf, s. *Caes. de bell. civ.* 3, 31.

ταγμένοις, d. h. unter der Verpflichtung zu einem bestimmten Tribut, vertheilten Königreichen auch den Herodes zum Könige von Idumäa und Samaria ernannt habe [295]), was schliessen lässt, dass den im Jahre vorher, wo er überhaupt zuerst zum Könige ernannt war, ihm zugewiesenen Besitzungen schon dieselbe Verpflichtung oblag. Selbst von dem Betrage der Steuer sind wir, wenigstens für die Zeit von Julius Cäsar unterrichtet. Nach einem von diesem für Hyrkanus erlassenen, bey Josephus aufbewahrten Decret [296]) hatten die unter ihrer Hauptstadt Jerusalem begriffenen Juden, jedoch mit Ausnahme der Stadt Joppe, alljährlich, aber so dass jedes siebente oder Sabbatjahr ausfiel, den vierten Theil vom Gesäeten zu entrichten und im darauf folgenden Jahre in der Hafenstadt Sidon abzuliefern; darneben zahlten sie dem Hyrkanus und dessen Söhnen die schon bey dessen Vorgängern üblich gewesenen Zehnten. Joppe scheint den Römern selbständig geschosst zu haben. Von ihm sollte Hyrkanus mit seinen Nachkommen alljährlich, mit Ausfall des Sabbatjahrs, eine feste Summe von 26,075 Scheffeln, zu entrichten von den Grundbesitzern, die ihr Getraide (d. h. wohl das den Römern zu liefernde Stipendium) aus dem Lande und dem Hafen gen Sidon brächten, beziehn. Aushebungen von Bundestruppen auf Jüdischem Gebiet ist den Römischen Behörden untersagt; eben so alle Exactionen für Winterquartiere oder unter irgend einem andern Titel. — Vom Kopfgelde, d. h. der vom übrigen beweglichen Vermögen oder dem blossen Kopfe zu entrichtenden Steuer erwähnt das Decret nichts, vermuthlich nur, weil sie unverändert blieb; denn nach Appian zahlten die Juden frühzeitig ein sehr hohes Kopfgeld an die Römer [297]); dieses war aber besonders insofern wichtig, als es einen Census — nach dem das *tributum capitis* damals stets gezahlt wurde — nöthig

---

[295]) *Appian. de bell. civ.* 5, 75. Ohne Grund zieht *Perizon. de August. orb. descript.* §. 5. *p.* 917. die Wahrheit dieses Berichts in Zweifel oder glaubt, wie auch Winer Bibl. Real-Wörterb. u. d. W. Abgaben Bd. 1. S. 7., dass er nur auf eine vorübergehende Collation zu beziehen sey.

[296]) *Joseph. Ant. Jud.* 14, 10. §. 6. Der im Text wiedergegebene Sinn des hiehergehörigen Theils dieses Decrets ist den Worten und der Sache angemessen. Ganz abweichend sind die Deutungen Anderer, worüber *Krebs l. c. p.* 252. *seqq.* nachzusehen ist. Im §. 5. erwähnt Josephus ein anderes Decret von Cäsar, worin ebenfalls von den Abgaben der Juden die Rede, dessen Deutung aber vermuthlich wegen verderbten Textes sehr schwierig ist. Vgl. *Krebs l. c. p.* 168. *seqq.*

[297]) *Appian. Syr.* 49. Die Höhe dieser Steuer zusammengenommen mit dem Viertheil vom Gesäeten darf nicht auffallen. Aehnlich schwere Abgaben lasteten auch auf andern Völkern, z. B. den Aegyptern.

machte. Aus der Zeit des Augustus ist endlich noch der Umstand zu bemerken, dass während der Verwaltung des Saturninus in Syrien ein Sclav des Kaisers als διοικήτης, d. h. als eine Art von *procurator Caesaris* in Judäa sich aufhielt [298]), was gleichfalls auf financielle Rechte des Augustus in diesem Königreich hindeutet.

Nach dieser die Römer angehenden Steuerverfassung Judäa's ergibt sich nun auch das unmittelbar financielle Interesse der ersteren an einem Census des Landes unter Herodes von selbst. Perizonius, der mit Andern die Ansicht verficht, dass der Census unter Herodes blos in einer Aufzeichnung der Personen bestanden habe, wie sie allerdings selbst in einigen Provinzen, die nur Soldaten lieferten, vorgekommen seyn mag [299]), beruft sich zum Beweise für die Unmöglichkeit eines eigentlichen Census im Lande des Königs darauf, dass dieser seinen Unterthanen Freyheit von allen Steuern bewilligt, also in financieller Hinsicht völlig frey im Lande geschaltet habe. Josephus erzählt nämlich, Herodes habe zum Schutz gegen das räuberische Volk der Trachoniter einen Babylonischen Juden mit seiner Reiterschaar ins Land gerufen und ihm in der den Trachonitern benachbarten Landschaft Batanäa unter dem Versprechen völliger Abgabenfreyheit die Anlegung eines Fleckens gestattet, der wegen jenes Privilegium bald sehr stark bevölkert worden sey [300]). Angenommen aber auch, dass Josephus die erlangte Zustimmung des Kaisers nicht blos unerwähnt gelassen [301]), oder dass die Bewilligung nicht blos die dem Könige zukommenden Abgaben betroffen habe [302]), so beweist das Beyspiel schon deshalb nichts, weil es eine unter dieser Bedingung erst ins Leben gerufene und dort vermuthlich auf bisher uncultivierten Aeckern angesiedelte Colonie betraf, die den Römern bedungene feste Steuer also, welche auf die alten Unterthanen gelegt war,

---

[298]) Er hiess Fabatus. *Joseph. de bell. Jud.* 1, 38. §. 3. *Ant. Jud.* 17, 3. §. 2.

[299]) So die Bataver *Tacit. Germ.* 29. *Manet honos et antiquae societatis insigne; nam nec tributis contemnuntur, nec publicanus atterit. exempti oneribus et collationibus et tantum in usum proeliorum sepositi, velut tela atque arma bellis reservantur.* Vgl. *Hist.* 4, 12. Eben so auch die Thracier. *Tacit. Ann.* 4, 46.

[300]) *Joseph. Ant. Jud.* 17, 2. §. 1. 2.

[301]) Wie oft wird von den alten Schriftstellern blos einer Behörde, z. B. dem Senat oder dem Volke oder einem *legislator*, beygelegt, wozu auch die Zustimmung einer andern gehörte.

[302]) Ueber diese vgl. Winer bibl. Realwörterbuch a. a. O. Einen Theilerlass derselben erwähnt *Joseph. Ant. Jud.* 15, 10. §. 4. Vgl. 13, 2. 1 Makk. 10, 30. Umgekehrt betraf ein Römischer Steuererlass blos die Römischen Steuern. *Decret. pro Teiis* bey *Chishull. Ant. Asiat. p.* 103. *Tacit. Ann.* 2, 46.

hierdurch keinen Eintrag erlitt. — Die übrigen Argumente für eine blosse *descriptio hominum*, von der man die Stelle des Lukas wenigstens für Judäa zu verstehen habe, sind noch unbedeutender. So hat man zunächst angeführt, der Evangelist spreche nicht von einer ἀποτίμησις, sondern von einer ἀπογραφή. Dass nun ἀπογραφὴ von einer blossen Verzeichnung der Personen verstanden werden könne, läugnen wir nicht; selbst *censum habere* kommt in diesem Sinne vor [303]). Aber es muss nicht so verstanden werden, vielmehr ist der gewöhnliche Sinn einer Römischen ἀπογραφὴ in damaliger Zeit der eines eigentlichen Census [304]), und namentlich steht es nach dem ersten Abschnitte unserer Untersuchung fest, dass die ἀπογραφὴ τῆς οἰκουμένης, von der Lukas spricht, ein eigentlicher auch das Vermögen, ja dieses vorzugsweise, ergreifender Census war: eine Abweichung nun von dieser ihrer Beschaffenheit für Judäa, welches doch den Römern tributpflichtig war, anzunehmen, wäre ohne dringende Gründe höchst willkührlich und um so unstatthafter, als Lukas, indem er diese Schatzung im Vergleich zu der Quirinischen πρώτη nennt, sie dieser gleichartig macht. Was sollten auch blosse Personalangaben bezweckt haben? Das militärische Interesse, zu wissen, wie viel das Land an Bundestruppen stellen könne, soll nicht abgeläugnet werden; schon beym Römischen Census der zwölf Latinischen Colonien wird es ausdrücklich erwähnt; gewiss aber trat es in Anwendung auf Judäa gegen das financielle so sehr in den Hintergrund, dass man hier um des ersteren willen schwerlich eine Aufnahme des Personalbestandes verfügt haben würde. Theils war nach Cäsars vorhin erwähnten Decrete die Aushebung im Jüdischen Lande den Römischen Behörden untersagt und der König, so viel wir wissen, nicht zu einem bestimmten Contingente, wohl aber zu einem bestimmten Steuerquantum verpflichtet, theils konnte den Römern, die den Juden aus Rücksicht auf ihre Religion schon vor Augustus die Freyheit vom Römischen Militairdienst bewilligt hatten [305]), an ihrem Dienste nicht so viel gelegen seyn. Und warum wäre denn auch Maria censiert worden? Um dieses zu erklären, ist als weiterer Grund zu dieser Auf-

---

[303]) *Caes. de bell. Gall.* 1, 29. von der Kopfzählung der nach Hause entlassenen Helvetier: *Eorum, qui domum redierunt, censu habito, ut Caesar imperaverat, repertus est numerus milium C. et X.*

[304]) Genaueres über diesen Sprachgebrauch s. in der Abhandlung über den Census und das Steuersystem der früheren Kaiserzeit. Lukas selbst gebraucht *Act.* 5, 37. das Wort in der Bedeutung eines eigentlichen Census.

[305]) Besonders betraf dieses die Juden, welche Römische Bürger waren und ausserhalb Judäa wohnten. *Joseph. Ant. Jud.* 14, 10. §§. 11...16. 19.

nahme des Personalbestandes Augustus Neugier, die Gesammtzahl seiner Unterthanen kennen zu lernen, in Bezug genommen worden. Diese aber auch zugegeben — wir haben dafür keinen andern äussern Beweis als die Stelle des Suidas (oben S. 4.) und Davids Beyspiel auf Römische Verhältnisse zu übertragen, ist unzulässig — so würde doch ein Römischer Kaiser von Augustus Charakter zur Erfüllung eines solchen Wunsches, die der verfassungsmässige Census von selbst gewährte, schwerlich eine ganz aus dem Geleise der Verfassung herausweichende Maassregel ergriffen haben. Ferner hat man auf keine andere Art, als durch Annahme einer blossen *descriptio hominum* die Schwierigkeit beseitigen zu können geglaubt, dass in den oben (S. 99.) angeführten Stellen die Einführung des Römischen Census als mit der *redactio in formulam provinciae* zusammenfallend dargestellt wird. Dass aber dieses Bedenken auf andere Weise muss gelöst werden können, ergibt schon die Stelle des Tacitus von den Cliten, welche, ohne einer Provinz anzugehören, doch dem Römischen Census und der Römischen Steuerverfassung unterlagen. In der That liegt auch die Lösung sehr nahe. Die beyden Völker (ausser den Juden), worauf sich die oben angeführten Stellen beziehen, die Gallier und die Dacier, waren zufällig solche, welche, ohne durch den Mittelzustand abhängiger tributärer Völker hindurch zu gehen, sogleich aus unabhängigen Staaten Römische Provinzen wurden. Bey ihnen trat also der Römische Census in der That gleichzeitig mit der Verwandlung in eine Römische Provinz ein, was aber nicht beweist, dass andere Länder nicht schon als abhängige *regna* oder *liberae civitates* die Einführung des Römischen Census erfahren konnten.

Endlich hat man noch eingewandt: wenn diese ἀπογραφὴ im Jüdischen Lande ein eigentlicher Census war, wie konnte ihn dann Josephus unerwähnt lassen? und wie lässt es sich denken, dass die Juden, die beym spätern Census des Quirinus einen so bedenklichen Aufruhr erregten, damals ruhig geblieben wären? Beydes erklärt sich, wenn man die Art und Weise in Betracht zieht, wie der Census unter Herodes, der Verfassung gemäss, abgehalten zu denken ist. Als der Römische Census auf die zwölf Latinischen Colonien ausgedehnt wurde, geschah dieses doch nur so, dass formell deren selbständige Verfassung geschont wurde. Sie wurden, wie wir sahen, nicht von den Römischen, sondern von ihren eigenen Censoren censiert, die nur die von den Römischen Censoren aufgestellte *formula census* anzuwenden und die fertigen Tafeln nach Rom zu bringen hatten. Härter war nun auch gewiss nicht die Form, die man später beym Census der abhängigen Könige und Städte anwendete. Wenn Tertullian sagt, dieser Census Judäa's sey *per Sentium Saturninum*

besorgt worden [306]), so zeigt er damit die Römische Behörde an, welche die *forma censualis* gab und der nachher die Censustafeln zugestellt wurden. Im Lande selbst aber ordnete ihn ohne Zweifel der König an [307]) und liess ihn durch seine Diener vollziehen. Auf ähnliche Weise wurden auch andere landeshoheitliche Rechte, z. B. das Gericht über die Söhne des Königs [308]), vom Könige und dem Römischen Statthalter Syriens, zu dem die Römer Judäa eigentlich von jeher als eine Art von Zugabe behandelten, gemeinschaftlich besorgt, wie denn auch umgekehrt Augustus, bey dem Herodes sehr viel galt, diesen im J. d. St. 734. insofern zum Mitaufseher Syriens ernannt hatte, dass die dortigen Procuratoren des Kaisers nichts ohne ihn vornehmen sollten [309]). Hiernach war nun der damalige Census in der That nichts so sehr Auffallendes, nichts, was die Selbständigkeit des Jüdischen Staats mehr als andere in Folge der Römischen Oberhoheit vorgenommene Regierungshandlungen gefährdet hätte, und es ist selbst nicht unwahrscheinlich, dass ähnliche von den einheimischen Behörden für das an Rom zu zahlende Stipendium vorgenommene Schatzungen, die aber keine Reichscensus waren, schon früher Statt gefunden hatten. Erst in dem späteren Census, den Quirinus als Römischer Statthalter Syriens und Censor beyder Länder unmittelbar vornahm, lag, wie Judas der Gaulomit mit Recht sagte, *οὐδὲν ἄλλο ἢ ἄντικρυς δουλεία* (im Gegensatz der mittelbaren, an welche die Juden schon seit Pompeius Zeiten gewohnt waren, vgl. oben Anm. 289.). Dennoch scheint eine Nachricht bey

---

[306]) S. oben S. 77.

[307]) In der Stelle des *Protevang. Jacob. minor. c.* 17. *Thilo p.* 234. *Δόγμα δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις ἐξῆλθε παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου, ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην* hat unter den sehr verschiedenen Lesarten der *Cod. Vat. B.* folgende: *Κέλευσις δὲ ἐξῆλθε παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου καὶ βασίλεως Ἡρώδου.* Wäre sie die ursprüngliche, so hätte der Verfasser eine richtige Vorstellung von dem Hergange bey diesem Census gehabt. So wie der Huldigungseid von den Juden dem Kaiser und dem Könige zugleich geleistet wurde, so geschah auch der Census als Reichs- und Landes-Census im Namen beyder.

[308]) *Joseph. Ant. Jud.* 16, 11. Auch muss sich Herodes erst von dem Legaten Saturninus und dem Procurator Volumnius die Erlaubniss ausbitten, die Arabischen Räuber zu züchtigen nnd eine Geldforderung von Obodes, dem Könige Arabiens, beyzutreiben. *Joseph. Ant. Jud.* 16, 9.

[309]) *Joseph. Ant. Jud.* 15, 10. §. 3. *de bell. Jud.* 1, 20. §. 4. An beyden Stellen nennt Josephus ausdrücklich die Procuratoren (*ἐπίτροποι*), nicht die Präsides; also nur auf das Financielle bezog sich diese Mitaufsicht, was anzudeuten scheint, dass schon früher das Abgabensystem in Syrien und Judäa auf ähnliche Weise eingerichtet und in eine gewisse Verbindung mit einander gesetzt war.

Josephus darauf hinzudeuten, dass auch schon der frühere Census aus Anlass eines besonderen Umstandes Anstoss bey dem Volke erregte. Wenn jener nämlich aus der Zeit, wo Saturninus Statthalter von Syrien war, und zwar genauer vom J. d. St. 747.[310]) erzählt[311]), dass sechs tausend Pharisäer sich geweigert hätten, den Huldigungseid zu leisten, den die ganze Nation dem Kaiser und dem Könige habe schwören müssen, und deshalb vom Könige mit Geldbussen belegt worden seyen, so hat man, da ausserdem in jener Zeit keine besondere Veranlassung zu einem solchen Eide vorliegt, nicht ohne Grund angenommen, dass er bey Gelegenheit des allgemeinen Reichscensus in den abhängigen Königreichen mit eingeführt sey[312]). Und vermuthlich war es nicht blos dieser Eid, sondern auch der damit in Verbindung stehende, wahrscheinlich schon in grösserer Uebereinstimmung mit dem der Provinzen gehaltene Census, der das Missvergnügen der Pharisäer erregte, indem er sie gegen die Deutung, welche sie 5 Mos. 13, 15. gaben, einer fremden Herrschaft zu unterwerfen schien. Uebrigens wäre es beym Mangel aller Nachrichten eitel, bestimmen zu wollen, inwieweit der damalige Census von dem spätern Quirinischen sich durch die grössere Anpassung an die Jüdische Verfassung unterschieden habe. Dass wir im Ganzen hier an einen Römischen, d. h. nach Römischer *forma censualis* vorzunehmenden Census zu denken haben, zeigt theils der ganze Bericht des Lukas, der ihn als einen von Augustus für das ganze Reich vorgeschriebenen und nach dieser Vorschrift auch in Judäa vorgenommenen darstellt, theils die obige Stelle des Tacitus von den Cliten, wo ausdrücklich von einem *nostrum in modum census deferre* die Rede ist. Daneben darf man aber, dass im Einzelnen provincielle Eigenthümlichkeiten nachgegeben wurden, um so mehr annehmen, als die Römer dergleichen hinsichtlich des Abgabensystems, sogar nachdem ein Land zur Provinz gemacht worden war, häufig bestehen liessen, um ihnen ihr Joch desto weniger fühlbar zu machen[313]). In den östlichen Theilen des Reichs, nament-

---

[310]) Die Gründe für dieses Jahr sind von *Reinold. Cens. hab. nasc. Christo c.* XXII. *p.* 123. aus dem Zusammenhange und der Reihefolge der Thatsachen, welche Josephus erzählt, überzeugend entwickelt worden.

[311]) *Joseph. Ant. Jud.* 17, 2. §. *ult.*

[312]) Vgl. *Reinold l. c. Lardner Credibility of the Gospel History P. I. Vol.* 2. *p.* 633. *Münter Stern der Weisen S.* 80. Nach Wernsdorff *de censu, quem Aug. temp. nativ. Christi fecit p.* 29. hat schon *Kepler eclog. chronol.* auf diesen Umstand zur Bestätigung des allgemeinen Reichscensus, unter dem Christus geboren wurde, aufmerksam gemacht.

[313]) So z. B. in Sicilien, wo die früheren Einrichtungen fast ganz unverändert beybehalten wurden, *Cic. Verr.* 3, 6. 8.; in Macedonien, wo man

lich in Judäa, wo auch schon früher, abgesehen von den Volkszählungen der einheimischen Fürsten und der üblichen Aufnahme von Geschlechtsregistern [314]), von den Griechischen Königen Schatzungen eingeführt waren [315]), konnte sich dieses auch auf den Census erstrecken.

Vierter Abschnitt.

Der Census in der Geburtsstadt.

Wenn unsere Aufmerksamkeit bisher mit Vergnügen solchen Bedenken sich zuwandte, die auf wirklichen Schwierigkeiten beruhten und darum von einer redlich nach Wahrheit strebenden Wissenschaft mit gutem Fug erhoben werden konnten, auch schon seit Jahrhunderten erhoben und zu beseitigen versucht worden sind, so stossen wir dagegen jetzt auf einen Zweifel, dessen blosse Aufstellung uns mit Unwillen erfüllen muss, weil er nur in einer kecken, die Miene der Gelehrsamkeit annehmenden Unwissenheit seinen Grund hat. Zur Ehre der gewissenhaftern Forschung früherer Zeiten sey es indessen

---

die bisher dem König entrichteten Abgaben bestehen liess und nur um mehr als die Hälfte reducierte, *Liv.* 45, 29. *Eutrop.* 4, 7. (4.) *Plutarch Paul. Aemil.* 28.; in Aegypten, vgl. Rudorff Rhein. Mus. Bd. 2. S. 133. flg.; in dem zur Provinz gemachten Cappadocien, wo man auch nur die Höhe der Abgaben verminderte, *Tacit. Ann.* 2, 56. u. s. w.

[314]) Diese sind vermuthlich auch unter den δημόσιαι δέλτοι zu verstehen, aus denen *Joseph. Vit.* 1. die Notizen über seine Abstammung geschöpft zu haben versichert, und die Nachricht bey *Euseb. hist. eccl.* 1, 7. und *Nicephor. Hist. eccl.* 1, 11., dass Herodes die Geschlechtsregister habe verbrennen lassen, wenn sich dieses nicht etwa auf die älteren Zeiten bezieht, ist schwerlich richtig. S. auch Winer bibl. Realwörterb. u. d. W. Stammgeschlechtsregister Bd. 2. S. 600. flg.

[315]) Die Juden zahlten schon seit Alexander d. G. den Macedonischen Königen Steuern, *Joseph. Ant. Jud.* 11, 8. §. 5. 12, 3. §. 3. 13, 2. §. 3. c. 8. §. 3. Makk. 10, 29. 11, 35. 13, 36. Siebzig Jahre vor der Einnahme Jerusalems durch Pompeius waren aber die Juden von der Macedonischen Herrschaft und damit auch von ausländischer Steuer frey geworden. *Joseph. Ant. Jud.* 13, 6. §. 7. Von den um jener Steuer willen nöthigen Schatzungen findet sich keine ausdrückliche Notiz, wenn man nicht 3 Makk. 2, 28. dahin rechnen will, wo aber die λαογραφία und das ἀπογράφεσθαι blos für den Zweck einer *redactio in servitutem* verordnet wird. Uebrigens konnten sie auch später unter den einheimischen Fürsten vorkommen, da auch diese Steuern bezogen. *Joseph. Ant. Jud.* 15, 9. §. 1.; *c.* 10. §. 4. 17, 8. §. 4. Die Ansicht, dass der Census zur Zeit vor Christi Geburt ein jüdischer gewesen sey, soll besonders der Engländer *Nic. Mann de veris annis, quibus Christus natus est et decessit*, entwickelt haben, welches Buch ich nur aus *Reinold. Cens. hab. nasc. Christo p.* 77. kenne. Nach den dortigen Angaben hat er aber auf die frühere Jüdische Steuerverfassung keine Rücksicht genommen.

bemerkt, dass er, so viel uns bekannt, erst von der neuen Afterkritik aufgebracht worden ist.

Er besteht darin: Nach Lukas ging bey dem ausgeschriebenen Reichscensus jeder in seine Stadt und daher Joseph mit Maria von seinem Wohnort Nazareth nach Bethlehem zum Census, weil er von dort aus dem Hause und Stamme Davids gebürtig war. Diese Darstellung steht aber mit den Grundsätzen des Römischen Staatsrechts im Widerspruch, da die Römer den Census nicht in den Städten, denen man als Bürger angehörte, sondern in den Wohnörtern und den Bezirksstädten vorzunehmen pflegten.

Man sollte doch glauben, dass diese angeblichen Grundsätze allbekannt wären oder mit irgend einem Zeugniss belegt würden. Aber von Beydem das Gegentheil. Fast alle gründlicheren Forscher über den Census zur Zeit der Geburt Christi haben darauf aufmerksam gemacht [316]), wie in diesem Stücke der Bericht des Evangelisten mit dem Staatsrechte in völligem Einklange stehe, und dieses auch mit Stellen belegt. Der Zweifel ist also völlig aus der Luft gegriffen. Uebrigens gestattet auch hier der heutige Stand der Alterthumswissenschaft eine vollständigere Rechtfertigung des Evangelisten, als sie früher möglich war.

Gehen wir auf die älteren Zeiten zurück, so führte die Personalität der alten Staaten und Rechte von selbst darauf, dass insbesondere auch in Rom die Römischen Bürger in ihrem Staat, d. h. in Rom censiert wurden. Hielten sie sich anderwärts auf, so konnten sie doch nur in Rom censiert werden, was entweder so geschah, dass man sie — und dieses war die Regel — nach Italien und der Stadt einberief [317]), oder Bevollmächtigte in die Provinzen sandte, um sie

---

[316]) Beyspielsweise nennen wir *Perizon. de August. orb. descript.* §. 6. *p.* 921. und *Reinold. Cens. hab. nasc. Christo c. XIII. p.* 73. *seqq.* Eine Ausnahme scheint der in Anm. 315. angeführte Mann zu machen, der mit Berufung auf *L.* 4. §. §2. *D. de censib.* (50, 15.) *Is vero, qui agrum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet, in qua ager est; agri enim tributum in eam civitatem debet levare, in cuius territorio possidetur*, behauptet haben soll, nach den Grundsätzen des Römischen Census hätte Joseph in Nazareth sich zum Census stellen müssen, und es sey daher bey Lukas ein Jüdischer Census anzunehmen. Aber die Stelle würde nur beweisen, dass wenn Joseph in Nazareth Grundeigenthum besessen hätte — was bey einem Zimmermann schwerlich der Fall war — er dieses dort hätte angeben müssen. Bey Lukas ist aber von ἀπογράφεσθαι schlechthin die Rede, welches offenbar auf die Personen geht.

[317]) *Vellei.* 2, 15. .... *ut cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverint.* Vgl. *Cic. Verr. act.* 1, 18. *Liv.* 43, 14. Das *absentes censeri, ut ad censum nemini necessum sit venire*, rügte P. Scipio als einen Missbrauch. *Gell.* 5, 19.

zu censieren [318]), oder ihnen selbst gestattete, durch Bevollmächtigte in Rom ihre Angaben zu machen [319]). Umgekehrt betraf der Römische Census nur Römische Bürger [320]); die in Rom sich aufhaltenden Latinen mussten sich in ihren Staaten censieren lassen [321]). Die Römischen Bürger selbst wurden wieder ohne Rücksicht auf ihren Wohnort nach der Tribus, zu der die Gens und Familie eines jeden gehörte, censiert. Als aber später ganz Italien in den Römischen Staat aufgenommen wurde und damit die auf ein enges Gebiet um Rom sich beschränkenden Tribus, obgleich sie immer noch alle Bürger umfassten, doch nicht mehr die wirklichen nächsten Hauptabtheilungen des Staats blieben, sondern die Städte, die ja selbst früher ihren eigenen Census und ihre eigenen Tribus gehabt hatten, in dem allgemeinen, jetzt ganz Italien umfassenden Staate die nächsten wichtigsten Abtheilungen bildeten, wurde auch zunächst nach den Städten, in denen Jemand Municipalbürger war, von deren Behörden Namens des Römischen Censor censiert [322]). Zum Bürger macht aber nicht der Wohnort oder

---

[318]) Dieses geschah einmal mit den in den Provinzen dienenden Soldaten, *Liv.* 29, 37. Später scheinen die auswärts sich aufhaltenden Bürger überhaupt oft im Census unberücksichtigt geblieben zu seyn. *Cic. pro Arch.* 5.

[319]) E. Huschke die Verfassung des Servius Tullius S. 542.

[320]) *Cic. pro Arch.* 5. . . . *census . . . indicat, eum, qui sit census, ita se . . . gessisse pro cive. Boëth. in Cic. Top.* 2. *Censebantur enim antiquitus soli cives Romani.* Vgl. auch die *Lex Julia municipalis* unten in Anm. 322. *omnium municipum, colonorum suorum, quique eius praefecturae erunt, qui cives Romani erunt, censum agito.*

[321]) *Liv.* 42, 10. *L. Postumius consul pro concione edixerat, qui socium Latini nominis ex edicto C. Claudii consulis redire in suas civitates debuissent, ne quis eorum Romae, sed omnes in suis civitatibus censerentur.* Selbst im Ausdruck ist diese letztere Vorschrift den Worten des Lukas 2, 3. καὶ ἐπορεύοντο πάντες ἀπογράφεσθαι, ἕκαστος εἰς τὴν ἰδίαν πόλιν ganz ähnlich.

[322]) *Lex Julia municipalis* vom J. d. St. 709. (S. g. *Tab. Heracl.) part. alt. v.* 68. *seqq. Quae municipia, coloniae, praefecturae civium Romanorum in Italia sunt, erunt, qui in iis municipiis, coloniis, praefecturis maximum magistratum, maximamve potestatem ibi habebit tum, quum censor aliusve quis magistratus Romae populi censum aget, is diebus sexaginta proximis, quibus sciet Romae censum populi agi, omnium municipum, colonorum suorum, quique eius praefecturae erunt, qui cives Romani erunt, censum agito, eorumque nomina, praenomina, patres aut patronos, tribus, cognomina, et quot annos quisque habet, et rationem pecuniae ex formula census, quae Romae ab eo, qui tum censum populi acturus erit, proposita erit. ab iis iuratis accipito etc.* Wenn es nachher heisst: *Qui pluribus in municipiis, coloniis, praefecturis domicilium habebit, et is Romae cen-*

ein Grundbesitz, sondern abgesehen von ausdrücklicher Ertheilung des Bürgerrechts, blos die Geburt oder Adoption *(origo)* und bey Freygelassenen die Freylassung von Bürgern der Stadt[323]), wobey die genauern Grundsätze, wie es zu halten sey, wenn Vater und Mutter verschiedenen Städten angehört hatten oder ein Freygelassener Patrone aus verschiedenen Städten hat, nicht hieher gehören. Landleute haben die Stadt als die ihrige zu betrachten, zu der das Dorf, aus dem sie gebürtig sind, gehört[324]). — Jene Einrichtung hinsichtlich des Census wurde nun, wie sie schon früher auch auf die Provinzen, z. B. Sicilien, ausgedehnt war[325]), in der Kaiserzeit ohne Zweifel die allgemeine. Zum Beweise dient theils eine Pandektenstelle[326]), welche es hinsichtlich des im Gebiet einer fremden Stadt belegenen Grundeigenthums als Ausnahme anführt, dass es am Ort der belegenen Sache angegeben werden müsse; denn daraus folgt, dass die Personen hinsichtlich ihres übrigen Vermögens sich in ihrer Stadt censieren lassen mussten; theils die oben angeführte, den Quirinischen Census betreffende Inschrift, in welcher Q. Aemilius Secundus von seinem Census der Stadt Apamea sagt, er habe sich auf *millium*

---

sus erit, quo magis in municipio, colonia, praefectura hac lege censeatur, eius hac lege nihil rogatur: so soll wohl mit dem ungenauen Ausdrucke *pluribus in m. c. p. domicilium habere* zugleich gesagt seyn, dass derselbe da, wo er wohne, auch Bürger sey; denn sonst würde auf ihn die Vorschrift dieses Gesetzes, von der durch diese Clausel ausdrücklich eine Ausnahme gemacht werden soll, schon an sich nicht passen. Da das Domicil zum Bürgerrechte sich ähnlich verhält, wie der Besitz zum Eigenthum, so erklärt sich eine solche Ungenauigkeit in jener Zeit, wo man überhaupt auf das Factische grössere Rücksicht zu nehmen anfing, um so eher, als schon in dem Gesetze des Silvanus und Carbo über die Ertheilung des Bürgerrechts bisheriges Domicil in Italien als Bedingung aufgestellt war. *Cic. pro Arch.* 4. Eine ähnliche Ungenauigkeit (wenn man so scharf urtheilen will) liegt auch in Dio's Ausdrucke, wenn er 55, 13. von Augustus Census im J. d. St. 757. sagt, er habe nur einen Census τῶν ἐν Ἰταλίᾳ κατοικούντων vorgenommen. Er meint einen Census derjenigen, welche in Italien gelegenen Städten als Bürger angehörten.

323) *L.* 1. *pr. D. ad municip.* (50, 1.) *Municipem aut nativitas facit, aut manumissio aut adoptio. L.* 6. §. 1. 3. *L.* 27. *pr. D. eod.*

324) *L.* 30. *D. ad municip.* (50, 1.). Wenn also Lukas sagt, dass jeder in seine Stadt zum Census gegangen sey, so meint er damit ausser solchen Personen, welche nicht in ihrer Vaterstadt wohnten, vorzüglich das Landvolk, welches sich in die Bezirksstadt begab. Vgl. *Lactant. de mort. persec.* 23.

325) *Cic. Verr.* 2, 53 . . . 56.

326) *L.* 4. §. 2. *D. de censib.* (50, 15.): *Is vero, qui agrum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet, in qua ager est: agri enim tributum in eam civitatem debet levare, in cuius territorio possidetur.*

hominum civium CXVII. belaufen. Dortige Einwohner, die anderwärts her gebürtig waren, hatte er also nicht mit censiert; sie hatten sich, wie hier Joseph und Maria, zwecks des Census in ihre Vaterstadt begeben müssen. — Es leuchtet also ein, dass die Darstellung des Lukas mit dem Rechte des Census völlig übereinstimmt.

Wenn übrigens der Evangelist sagt, Joseph sey wegen des Census nach Bethlehem gegangen *διὰ τὸ εἶναι αὐτὸν ἐξ οἴκου καὶ πατριᾶς Δαυείδ*, d. h. weil er aus der Familie (ein Abkömmling) Davids und von dem Stamme, zu dem David gehörte, war [327]), so scheint er damit haben andeuten zu wollen, nicht blos, dass das Geschlecht Davids in Bethlehem eingesessen war, sondern auch, dass in dem Census der Provinzen und der abhängigen Staaten dem Namen jedes Censierten dessen Familie und Stamm hinzugefügt wurde, wie in Rom das *nomen* und *cognomen* und die Tribus. Doch geschah dies namentlich in Judäa noch mehr nach einheimischer Sitte [328]), die in dem noch selbständigen Königreich um so mehr zur Anwendung kommen musste, als von ihr abzuweichen bey den ganz ähnlichen Einrichtungen der Römer durchaus kein Grund vorhanden war. Will man den dortigen Census überhaupt mit dem von Italien vergleichen, so würden die verschiedenen Provinzen des Herodischen Königreichs den Regionen, nach denen Augustus zuerst Italien censierte, die Städte den Städten und die Familien mit Angabe der Väter und Stämme den Familien mit ähnlicher Angabe der Väter und Tribus genau entsprechen.

Fünfter Abschnitt.

Der Census der Maria.

Zuletzt hat die Kritik auch daraus einen Grund, die Glaubwürdigkeit des Evangelisten zu verdächtigen, hergenommen, dass dieser erzählt, Maria, die damals hochschwanger war, habe Joseph zum Census nach Bethlehem begleitet. Denn, sagt sie, um des Census willen war eine persönliche Gestellung der Frau nicht nöthig; ohne Noth

---

[327]) Vgl. *Bretschneider. Lex. manual. v. πατρία*, welches Wort Hesychius geradezu durch *φυλή* erklärt. S. ausserdem *Reinold. Cens. hab. nasc. Christo c. XIII. p. 76.* Auch schon *Justin. Mart. Dialog. cum Tryph. p.* 237. scheint die Stelle so verstanden zu haben: *ἀνελήλυθει ἀπὸ Ναζαρέτ, ἔνθα ᾤκει, εἰς Βηθλεέμ, ὅθεν ἦν, ἀπογράψασθαι· ἀπὸ γὰρ τῆς κατοικήσης τὴν γῆν ἐκείνην φυλῆς Ἰούδα τὸ γένος ἦν.*

[328]) *Tertullian. adv. Marcion.* 4, 36. *Tam distincta fuit a primordio Judaea gens per tribus et populos et familias et domos, ut nemo facile ignorari de genere potuisset, vel de recentibus Augustianis censibus adhuc tunc fortasse pendentibus.*

aber wird Maria sich in ihrem Zustande den Beschwerlichkeiten der Reise und des Aufenthalts in Bethlehem nicht unterworfen haben.

Tholuck hat sich zur Entkräftung dieses Einwandes auf eine Stelle des Dionysius von Halicarnass berufen [329]). Da diese aber nur bezeugt, dass in dem von Servius Tullius eingeführten Römischen Census auch Weiber (von ihren Männern) mit angegeben wurden, nicht aber, dass sie sich selbst hätten angeben müssen, so hat diese Art von Abwehr nur zur Verstärkung des Angriffs gedient.

Um ihm nun erfolgreicher zu begegnen, könnte man zunächst sagen, Lukas selbst behaupte gar nicht, dass Maria um ihres eigenen Census willen mitgereist sey. Die Worte lauten nämlich so: *ἀνέβη δὲ καὶ Ἰωσὴφ ... εἰς τὴν Ἰουδαίαν εἰς πόλιν Δαυείδ, ἥτις καλεῖται Βηθλεέμ, (διὰ τὸ εἶναι αὐτὸν ἐξ οἴκου καὶ πατριᾶς Δαυείδ) ἀπογράφεσθαι, σὺν Μαριὰμ τῇ ἐμνηστευμένῃ αὐτῷ, οὔσῃ ἐγκύῳ.* Hier wird also nur von Joseph ausgesagt, dass er, als vom Hause David stammend, nach Bethlehem zum Census mit der ihm verlobten Maria gegangen sey. Dass ihn Maria begleitete, kann also ganz andere Gründe, als die Nothwendigkeit ihres Erscheinens zu den von ihr persönlich zu machenden Angaben gehabt, ja es kann gerade das, was nach der Meinung der Gegner ihre Reise unwahrscheinlich machen soll, ihre hohe Schwangerschaft, Joseph und sie bewogen haben, zusammen zu reisen. Wir erfahren nämlich aus Matthäus 1, 18 ... 20., dass Maria als Verlobte, noch ehe Joseph sie heimholte (*πρὶν συνελθεῖν αὐτούς*), also vor ihrer eigentlichen Verheirathung, schwanger erfunden wurde, dass Joseph deshalb Bedenken trug, sie heimzuholen, sondern das Verlöbniss — obgleich um die Ehre der Jungfrau möglichst zu schonen, nur stillschweigend — aufzuheben gedachte und dass er nur durch ein Traumgesicht dazu bestimmt wurde, sie dennoch zu sich zu nehmen. Dass jener Zustand der Ungewissheit bis zu der Reise nach Bethlehem noch fortdauerte, zeigt Lukas Ausdruck *σὺν Μαριὰμ τῇ ἐμνηστευμένῃ αὐτῷ*, statt dessen er, wenn Maria damals schon mit Joseph zusammengewohnt hätte, richtiger *σὺν γυναῖκι* gesetzt haben würde [330]). Erst damit also, dass er sie zur Reise zu

---

[329]) *Dionys. Halic.* 4, 15. *ἐκέλευσεν ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαί τε καὶ τιμᾶσθαι ... πατέρων τε ὧν εἰσί, γράφοντας, καὶ ἡλικίαν, ἣν ἔχουσι, δηλοῦντας, γυναῖκάς τε καὶ παῖδας ὀνομάζοντας.* Vgl. E. Huschke die Verfassung des Servius Tullius S. 541.

[330]) Eine ausführliche Untersuchung über die Frage, wie sich das Verlobtseyn von der eigentlichen Ehe bey den Juden unterschieden habe, hat *Reinold. Cens. habit. nasc. Christo c. XIV. p.* 82 ... 94. angestellt. Das aus allen Stellen, wie aus der Natur der Sache sich ergebende Resultat ist, dass das Verlöbniss in sehr vielen Beziehungen schon als Ehe angesehen wurde, daher auch die Namen Mann und Frau wohl schon

sich nahm, worauf folglich auch Matth. 1, 24. zu beziehen ist, vollzog er die Ehe mit ihr. Ist es nun nicht sehr wahrscheinlich, dass Joseph, nachdem er es schon bis aufs äusserste hatte kommen lassen, gerade deshalb der göttlichen Mahnung gehorsamte und Maria mit auf die nothwendige Reise nahm, damit nicht, wenn sie in seiner Abwesenheit gebäre, er und sie dem öffentlichen Urtheil Preis gegeben würden? Denn wenn auch bey den Juden Brautkinder keine Schmach brachten, so doch ein Adulterium der Braut und das Zusichnehmen einer solchen. Auf einen solchen Grund der Schwangerschaft würde aber das Publicum ebendeshalb geschlossen haben, weil Joseph die Maria noch nicht zu sich genommen hatte.

Doch wir selbst halten diesen Grund der Mitreise der Maria wenigstens nicht für den einzigen, sondern glauben, dass sie allerdings auch um des Census willen habe mitreisen müssen, obgleich der Evangelist dieses nicht geradezu sagt.

Der wichtigste Zweck des Census auch in Judäa war, wie schon früher bemerkt worden, für die Grund- und Kopfsteuer, welche daselbst gezahlt wurde, eine feste Grundlage zu erhalten. Ob Maria in Bethlehem Grundstücke besessen habe, lassen wir dahin gestellt seyn, weil wir darüber keine Nachrichten besitzen. Jedenfalls aber war sie der Kopfsteuer unterworfen. Eine solche wurde nach Josephus von den Juden schon in der Zeit der Macedonischen Herrschaft [331]), später, nach Appian, an die Römer entrichtet[332]). Dass

---

von Verlobten vorkommen, die Vollziehung der Ehe aber erst darin lag, dass beyde Theile in ehelicher Absicht zusammenzogen, was regelmässig so geschah, dass der Bräutigam die Braut in sein Haus aufnahm. Wenn Reinold jedoch besonders aus 5 Mos. 21, 10 ... 13. herzuleiten sucht, dass Joseph durch das Zusichnehmen der Maria noch nicht nothwendig deren Ehemann geworden sey, sondern sie als seine Braut bey sich gehabt habe, so übersieht er theils den dem *ius gentium* angehörigen Grundsatz *consensus facit nuptias, non coitus*, theils, dass in jener Stelle des Pentateuchs von der Heirath einer Sclavin die Rede ist, die als solche schon im Hause ihres Herrn sich befindet und bey der also die Annahme zur Ehegenossin noch etwas Weiteres, wodurch die Fremdheit und die Sclaverey aufgehoben und dann die Ehegemeinschaft ausgedrückt wird, voraussetzt. Die Aufnahme der Maria dagegen konnte keinen andern Sinn haben, als die Ehe mit ihr anzufangen.

[331]) Antiochus Ptolomäus erliess sie den Vornehmsten. *Joseph. Ant. Jud.* 12, 3. §. 3 *ἀπολυέσθω δὲ ἡ γερουσία καὶ οἱ ἱερεῖς καὶ οἱ γραμματεῖς τοῦ ἱεροῦ καὶ οἱ ἱεροψάλται, ὧν ὑπὲρ τῆς κεφαλῆς τελοῦσιν, καὶ τοῦ ξεφανίτου φόρου καὶ τοῦ περὶ τῶν ἄλλων.* Man vgl. auch die übrigen in Anm. 315. angeführten Stellen, die hauptsächlich auf die Kopf- und Grundsteuer gehen.

[332]) *Appian. Syr.* 49. *Καὶ διὰ ταῦτ' ἐξὶν Ἰουδαίοις ἅπασιν ὁ φόρος τῶν σωμάτων βαρύτερος τῆς ἄλλης περιουσίας* (*L. περιοικίας* — als die umwoh-

sie aber auch auf Frauenzimmern haftete, sehen wir aus einer Pandektenstelle [333]). Zwar spricht diese von Syrien, aber im Plural, also von den Syrischen Landen, unter welche auch Palästina gehört [334]); auch ist es schon an sich nicht wahrscheinlich, dass, da in der Regel die Kopfsteuer von beyden Geschlechtern entrichtet wurde, für die hinsichtlich der Steuern am drückendsten behandelten Juden eine Ausnahme gegolten haben sollte. Hieraus geht nun hervor, dass die Verzeichnung der Ehefrauen beym Census in Judäa eine selbständige Bedeutung für diese selbst hatte und daher auch eine Selbstangabe verlangte, ganz anders als in Rom nach der Verfassung des Servius, wo sie hauptsächlich nur bezweckte, zu wissen, ob der Römer verheirathet sey oder nicht [335]), und daher auch nur als ein Theil der Angaben, die der Mann über sich zu machen hatte, vorkommen konnte.

Hiermit ist aber noch eine andere Betrachtung zu verbinden. Das alt Römische Civilrecht, dem auch der Census angehörte, beruhte auf dem strengen Begriff der *familia* [336]). Nach diesem kam blos der *paterfamilias* im alten Sinne des Worts in Betracht, Weiber und Kinder hatten keine *familia*, sondern standen in der *familia*, jene nach dem Rechte der *manus* dem Eheherrn, diese nach dem Rechte der *po-*

---

nenden Völker). ἔστι δὲ καὶ Σύροις καὶ Κίλιξιν ἐτήσιος, ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος ἑκάστῳ. Nach dem Zusammenhange muss diese Kopfsteuer schon unter Pompeius auferlegt seyn; denn Appian hat unmittelbar vorher erzählt, dass nach dem Siege des Pompeius über Mithridates Cilicien, ganz Syrien, Phönicien und Palästina und alle Länder zwischen dem Euphrat, Aegypten und dem Meere ohne Schwertschlag dem Römischen Reiche zugewachsen seyen: nur die Juden hätten Widerstand geleistet und seyen von Pompeius mit Waffengewalt unterjocht, die Mauern Jerusalems zerstört worden, wie auch später wieder von Vespasian und Hadrian. Und deshalb zahlten sie ein höheres Kopfgeld u. s. w. Wenn also Syrien und Cilicien schon einem Kopfgelde unterworfen waren, so muss dasselbe von Pompeius auch schon den Juden aufgelegt seyn und διὰ ταῦτα kann sich nicht blos auf die späteren Jüdischen Kriege beziehen.

333) *L.* 3. *pr. D. de censib.* (50, 15.) von Ulpian: *Aetatem in censendo significare necesse est: quia quibusdam aetas tribuit, ne tributo onerentur: veluti in Syriis a quatuordecim annis masculi, a duodecim foeminae usque ad sexagesimum* [*quintum*] *annum tributo capitis obligantur.*

334) *Appian. Syr.* 49. *de bell. civ.* 5, 7. Dass in financieller Hinsicht Palästina und Syrien überhaupt gleich behandelt wurden, geht auch aus Anm. 309. und ihrem gemeinschaftlichen Census unter Quirinus hervor.

335) E. Huschke die Verfassung des Servius Tullius S. 541.

336) *Cic. de legg.* 3, 3. von dem Geschäffte der Censoren: *familias pecuniasque censento.*

testas dem Vater unterworfen mit der Wirkung, dass beyde weder persönlich *sui iuris* waren, noch Vermögen hatten. Selbst unbegebene oder von der *manus mariti* freygebliebene Frauenzimmer standen jederzeit durch die Tutel in der Abhängigkeit meist ihrer Agnaten oder Patrone [337]). Daher konnte nach altem Römischen Rechte von einem Census der Frauen in der Regel gar nicht die Rede seyn, oder wenn sie auch weder in der *potestas*, noch in der *manus* standen, so vertrat doch der Tutor im Census die Stelle des Frauenzimmers [338]). Ganz anders nach dem spätern Römischen und noch mehr nach dem peregrinischen Rechte. Wir übergehen hier das erstere als nicht zur Sache gehörig; was aber das letztere betrifft, so galt bey den Peregrinen weder das Recht der *potestas* und *manus*, noch das der Frauentutel [339]). Die Ehefrau hatte also eben so ein selbständiges Vermögen, wie der Mann, und unterlag in Folge deren auch ebenso der Steuer und dem Census. Deshalb konnte Cicero von Sicilien, wo unter Verres die Censoren der Städte nach dem Belieben des Timarchides, eines Freygelassenen des Verres, eingesetzt und somit der Census und die davon abhängige Steuer in dessen Gewalt gewesen waren, sagen (*Verr.* 2, 56.): *In Timarchidis potestate sociorum populi Romani antiquissimorum atque amicissimorum liberos, matresfamilias, bona fortunasque omnes fuisse.* Ganz ähnlich ferner, wie Lukas, spricht Sozomenus (*Hist. eccl.* 5, 4.) von dem Census und der Kopfsteuer, denen Kaiser Julian die christlichen Einwohner von Cäsarea unterwarf, während schon damals die Städter von der Kopfsteuer frey waren: *καὶ τὸ πλῆθος τῶν Χριστιανῶν σὺν γυναιξὶ καὶ παισὶν ἀπογράψασθαι, καὶ καθάπερ ἐν ταῖς κώμαις φόρους τελεῖν προσέταξεν.*

Dass aber auch die Ehefrauen und selbst Kinder und Sclaven nach dem Rechte der Kaiserzeit zum Census persönlich erscheinen mussten, ersehen wir aus der Schilderung eines Census bey *Lactant. de mort. persec.* 23. *Agri glebatim metiebantur; vites et arbores numerabantur; animalia omnis generis scribebantur; hominum capita notabantur; in civitatibus urbanae ac rusticae plebes adunatae; fora omnia gregibus familiarum* [340]) *referta; unusquisque cum liberis, cum servis*

---

[337]) *Cic. pro Mur.* 12. *Gai.* 1, 190 . . . 192.

[338]) E. Huschke a. a. O.

[339]) *Gai.* 1, 55. 108. 189. 193.

[340]) Offenbar sind hier unter *familiae* Hausstände im natürlichen Sinne des Wortes zu verstehen; denn das Folgende ist nur eine weitere Ausmalung der erschienenen *familiae*. Dass nun unter diesen auch Ehefrauen mit zu verstehen sind, lehrt ausser der spätern Erwähnung derselben folgende Parallelstelle. *L.* 3. *Th. C. de reb. milit.* (7, 1.) *Quicunque militum*

aderant; tormenta ac verbera personabant, filii adversus parentes suspendebantur; fidelissimi quique servi contra dominos vexabantur, uxores adversus maritos. Zwar fällt die hier erzählte Thatsache um dreyhundert Jahre später als der erste Reichscensus und wird als Beweis besonderer Härte erzählt. Allein dass in Betreff der erforderlichen persönlichen Gestellung aller Censuspflichtigen erst das spätere Recht so streng geworden sey, ist um so weniger anzunehmen, als schon die Natur der Sache darauf führt, dass wer selbständig dem Census unterliegt, auch selbst die nöthigen Angaben über sich und sein Vermögen machen müsse, und das Recht, welches früher in den auswärtigen Theilen des Reichs gegolten hatte, in den spätern Zeiten nur auch auf Italien ausgedehnt wurde. Die Härte des Verfahrens aber lag wohl mehr darin, dass man damals auch die Städter mit dem Landvolk dem Census unterwarf und dabey die geschilderten Quälereyen anwandte, als in dem Gebot, dass auch Weiber, Kinder und Sclaven erscheinen sollten. Auch kann man daraus keinen Gegengrund hernehmen, dass nach einer Stelle des Theodosischen Codex die Hausväter die Kopfsteuer für Weib und Kinder mit entrichtet zu haben scheinen [341]). Denn etwas Anderes ist die Entrichtung der Steuer, wegen deren auch für Weib, Kinder und Gesinde der Staat kein Interesse hatte, die natürliche Stellvertretung des Familienhaupts zurückzuweisen, obwohl die Steuer eigentlich von der Frau geschuldet wurde; etwas Anderes die eidliche Angabe und Abschätzung im Census, bey welcher es darauf ankam, denjenigen selbst zu vernehmen, dessen Person und Vermögen censiert werden sollten, daher man hier eine Stellvertretung nur im höchsten Nothfall wird zugelassen haben.

Wir dürfen es also als ausgemacht ansehen, dass die Mitreise der Maria nach Bethlehem — selbst wenn sie damals schon mit Joseph verheirathet gewesen wäre — dem Rechte des Römischen Census durchaus entspreche.

---

ex nostra auctoritate familias suas ad se venire meruerint, non amplius quam coniugia, liberos, servos etiam de peculio castrensi emptos neque adscriptos censibus, ad eosdem excellentia tua dirigi faciat. Vermuthlich bediente man sich auch beym Ausschreiben des Census des Ausdrucks *familia*. Auch darf die Nichterwähnung der Ehefrauen vor *cum liberis* nicht irre machen; denn der Schriftsteller wollte wohl mit *unusquisque* zugleich Männer und Weiber bezeichnen, die mit Kindern und Sclaven gegenwärtig gewesen wären.

341) *L. 4. Th. C. de excus. artif.* (13, 4.) *Picturae professores, si modo ingenui sunt, placuit neque sui capitis censione, neque uxorum aut etiam liberorum nomine tributis esse munificos.*

Buchdruck von Heinrich Richter in Breslau.

BS2421.4 .H964
Über den zur Zeit der Geburt Jesu
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00057 6159